



Fragen der Freiheit

Heft 279/280

Die Ordnung der Freiheit
Jubiläumsheft

... da der philosophische Untersuchungsgeist durch die Zeitumstände so nachdrücklich aufgefordert wird, sich mit dem vollkommensten aller Kunstwerke, mit dem Bau einer wahren politischen Freiheit zu beschäftigen.

Friedrich Schiller*

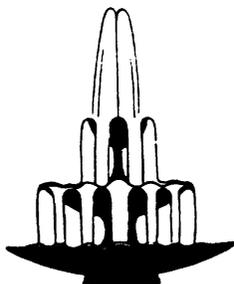
* aus dem Zweiten Brief der »Briefe zur ästhetischen Erziehung des Menschen«

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 279/280

Juni 2009



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Internet: www.sffo.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Fritz Andres, Jobst von Heynitz und Herbert Spies</i>	
Zum 50-jährigen Erscheinen der Fragen der Freiheit und zum 70. Geburtstag von Eckhard Behrens	5–10
<i>Eckhard Behrens</i>	
Aufsätze und Vorträge aus den Jahren 1958 bis 1986	
Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung	
Fragen der Freiheit – Heft 7, Seite 23–44 – 1958	11–26
Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie?	
Fragen der Freiheit – Heft 13, Seite 15–24 – 1959	27–35
Zur Lösung der Bodenfrage – Auszug aus einer Podiumsdiskussion	
Fragen der Freiheit – Heft 22, Seite 32–35 – 1961	36–39
Partnerschaft – Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses	
Fragen der Freiheit – Heft 28, Seite 36–47 – 1962	40–50
Versuch über einige theoretische Grundlagen der Schulpolitik	
Fragen der Freiheit – Heft 34, Seite 36–52 – 1963	51–67
Lösung der Bodenfrage im Sinne des Privateigentums und der Sozialen Marktwirtschaft	
Fragen der Freiheit – Heft 38, Seite 3–23 – 1964	68–88
Über die schleichende Inflation	
Fragen der Freiheit – Heft 73/74, Seite 45–53 – 1969	89–97
Konjunkturstabilität nur durch leichte Inflation	
Fragen der Freiheit – Heft 75, Seite 39–42 – 1969	98–100
Strukturplan und Bildungsbericht	
Fragen der Freiheit – Heft 84, Seite 16–28 – 1970	101–114
Zentrale Planung oder Wettbewerb im Bildungswesen?	
Fragen der Freiheit – Heft 84, Seite 29–32 – 1970	115–118

Mitbestimmung in Bildungsinstitutionen – Ergebnisse eines Kolloquiums	
Fragen der Freiheit – Heft 85, Seite 50–53 – 1970	119–124
Autonomie und Wettbewerb	
Zum FAZ-Leitartikel »Wider die Hochschulautonomie« vom 31.08.1970 als Leserbrief unter dem Titel »Wettbewerb der Hochschulen«, abgedruckt in der FAZ am 10.09.1970	
Fragen der Freiheit – Heft 85, Seite 54–55 – 1970	125–126
Mitbestimmung und Marktwirtschaft	
Fragen der Freiheit – Heft 86, Seite 30–42 – 1971	127–140
Marktwirtschaft ohne Kapitalismus	
Korreferat zu einem Referat von Ota Šik mit gleichem Titel im selben Heft	
Fragen der Freiheit – Heft 87/88, Seite 25–48 – 1971	141–166
Feste oder freie Wechselkurse?	
Fragen der Freiheit – Heft 89, Seite 36–44 – 1971	167–176
Bürgerinitiative und Teilhabe – Eine Auseinandersetzung mit der Bildungsplanung	
Fragen der Freiheit – Heft 91, Seite 17–38 – 1971	177–200
Schulabschluss und Berechtigungswesen	
Fragen der Freiheit – Heft 177, Seite 56–73 – 1985 – hier in der erweiterten Fassung aus: ERZIEHUNGSKUNST – Heft 3 und 4, Seite 158–164 und 232–241 – 1986	201–219

Zum 50-jährigen Erscheinen der Fragen der Freiheit und zum 70. Geburtstag von Eckhard Behrens¹

Als vor 50 Jahren, im Herbst 1957, die erste Folge dieser Schriftenreihe erschien, waren in West-Deutschland mit dem Erlass des Grundgesetzes und der Einführung der Sozialen Marktwirtschaft bereits wesentliche Grundlagen für ein neues Gemeinwesen gelegt. Auch wenn in den Bereichen des Staats und der Wirtschaft noch vieles zu verbessern war, so konnte doch erst einmal auf diesen beiden großen Entwürfen aufgebaut werden.

Anders stand es mit Bildung und Kultur: insbesondere das Bildungswesen, das in seinen Grundstrukturen seit fast 200 Jahren alle politischen Umbrüche, alle Wechsel der Staatsform und der Auffassungen über das Verhältnis von Staat und Bürger unverändert überdauert hatte, entsprach in keiner Weise dem freiheitlichen Wurf, der für Staat und Wirtschaft gewagt worden war. Auch wenn das Grundgesetz in Art. 7 Abs. 4 die Freiheit, eine Privatschule zu gründen und zu betreiben, als Grundrecht ausgestaltet hatte, blieb es in diesem Bereich doch im wesentlichen auch diesmal beim alten! Eine Anpassung an den freiheitlichen Geist, der in Staat und Wirtschaft Einzug halten durfte, fand nicht statt.²

Dem stellten die Herausgeber der *Fragen der Freiheit* gleich im ersten Beitrag des ersten Heftes der Schriftenreihe die Auffassung entgegen: »Die soziale Frage hat ihren Schwerpunkt von der wirtschaftlichen Ebene auf die kulturell-geistige verlagert.« Und so nimmt es auch nicht wunder, dass die ersten Hefte sich ausschließlich mit Fragen des Bildungswesens befassten. »Die Krisis des Erziehungswesens«, »Freiheit der Kultur – eine dringende Forderung der Gegenwart« – so und ähnlich lauteten die wichtigsten Themen, mit denen diese Hefte gefüllt waren und die zunächst einmal die Schriftenreihe dominierten. Erst später entfaltete sich das Themenspektrum von Kultur, Staat und Wirtschaft, das sich das *Seminar für freiheitliche Ordnung* zu seinem Gegenstand gemacht hatte, in seiner ganzen Breite.

Fragen der Freiheit war ein Projekt der Brüder Diether, Heinz-Hartmut und Lothar Vogel. Ihm vorangegangen war die Manuskriptfolge »Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft« von Diether Vogel, die

¹ Dieses Heft war für ein Erscheinen im Jahr 2007 konzipiert. Durch verschiedene Umstände hat sich die Herausgabe leider verzögert. Das Editorial ist daher zeitlich zwei Jahre zurückzubeziehen. Die nachfolgenden Aufsätze dagegen sind ohnehin von bleibendem Wert!

² Eine nähere Darstellung des Verhältnisses von Staat, Wirtschaft und Kultur bis in die Gegenwart findet sich in Heft 275.

dieser als sozialwissenschaftliche Grundlegung zwischen 1951 und 1955 in seinem Freundeskreis verbreitet hatte.³ Direkter Vorläufer waren die von Lothar Vogel herausgegebenen »Mitteilungen des Bundes für Dreigliederung« mit nur wenigen Folgen, aber schon mit dem auch für die Aufmachung der ersten Hefte *Fragen der Freiheit* charakteristischen, symbolträchtigen Emblem des Römischen Brunnens, der bis heute im verkleinerten Format auf der ersten Seite der Hefte abgebildet ist. Auslöser für den Beginn der Schriftenreihe war schließlich die Enttäuschung vor allem von Diether Vogel über das Scheitern der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (ASM), insofern sie als ein Zweck- und Kampfbündnis von Ordoliberalen und Geldreformern konzipiert war⁴. Die Hoffnungen, die er in diese Zusammenarbeit gelegt hatte, mussten beerdigt werden, als infolge des Todes von Otto Lautenbach, des Gründungsvorsitzenden der ASM, der freiwirtschaftliche Einfluss in der Organisation zum Erliegen kam.

So machte zuletzt eine Enttäuschung die Kräfte frei, die zur Entstehung unserer Schriftenreihe notwendig waren. Zugleich bot sich damit die Chance, in neuem Rahmen das Anliegen einer freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft in seiner vollen Breite und Tiefe zu verfolgen und ohne Rücksicht auf Bündnispartner darzustellen und zu vertreten.

Was sich daraus ergab, kann als eine unorthodoxe Rezeption, Zusammenchau und Weiterführung der Ideen der Sozialen Dreigliederung von Rudolf Steiner, der Geld- und Bodenreform von Silvio Gesell und des Ordoliberalismus der Freiburger Schule bezeichnet werden, ohne dass damit der geistesgeschichtliche Zusammenhang mit weiteren philosophischen und sozialwissenschaftlichen Strömungen in Abrede gestellt werden soll. Die unorthodoxe Herangehensweise hat nicht immer zur Verbesserung der Beziehungen zu den jeweiligen Ursprungsbewegungen beigetragen, wohl aber die Arbeit des Seminars in besonderer Weise produktiv gemacht. So hat sich beispielsweise die Einsicht in die methodische Verwandtschaft der Idee der Sozialen Dreigliederung bei Steiner mit der der Interdependenz der Ordnungen bei Eucken sowie in die weitgehende Übereinstimmung der Ideen zur Geld- und Bodenreform bei Gesell und bei Steiner als besonders fruchtbar erwiesen.

³ Diese Manuskriptfolge ist in überarbeiteter und erweiterter Form 1990 unter dem Titel »Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit« von Heinz-Hartmut und Helene Vogel als Buch im Novalis-Verlag herausgebracht worden und heute noch beim Seminar für freiheitliche Ordnung erhältlich.

⁴ Siehe dazu die Hefte 273/4 und 277/8 der *Fragen der Freiheit*, die der Gründung der ASM und dem Verhältnis von Ordoliberalismus und Freiwirtschaft gewidmet sind.

Die Ziele des *Seminars für freiheitliche Ordnung* und der *Fragen der Freiheit*, wie sie schon den Gründern vorschwebten, lassen sich, in den Worten unseres Prospekts *Ziele und Angebote*, in Anlehnung an die Ideale der Französischen Revolution wie folgt charakterisieren:

Freiheit als Ordnungsprinzip der **Kultur**, der Wissenschaft, Kunst und Religion sowie des gesamten Bildungswesens.

Gleichheit als Ordnungsprinzip des **Rechtslebens** in der menschlichen Gesellschaft, der Bürger- und Menschenrechte, der demokratischen Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung und der privaten Vertrags- und Vereinigungsfreiheit in Kultur und Wirtschaft.

Brüderlichkeit als Ordnungsprinzip eines ausbeutungsfreien, mitmenschlichen **Wirtschaftslebens** und einer Einkommens- und Vermögensverteilung, die alle teilhaben lässt an der Produktivität unserer Natur und unserer arbeitsteiligen Wirtschaft.

*Kultur, Staat und Wirtschaft entfalten sich damit zwar nach unterschiedlichen Ordnungsprinzipien, nach je eigenen Gesetzmäßigkeiten in einer gewissen Trennung voneinander. Aber sie sind auch aufeinander angewiesen. Nur von einem blühenden **Kulturleben** können dem Staat und der Wirtschaft immer wieder neue Ideen und befähigte Mitarbeiter zuströmen; nur von einem gesunden **Wirtschaftsleben** können durch Steuern und freie Spenden Staat und Kultur sachgerecht und ausreichend finanziert werden; nur ein unabhängiges **Rechtsleben** kann ein Kulturrecht und ein Wirtschaftsrecht schaffen und durchsetzen, das im Kulturwettbewerb immer wieder die Freiheit jeder Persönlichkeit sichert und im Wirtschaftsleben egoistische Interessenverfolgung wirksam begrenzt.*

In einem natürlichen Organismus lähmt die Krankheit eines Organs den gesamten Organismus. Genau so ist es im Sozialen Organismus; alle seine Organe müssen grundsätzlich von ihrer Aufgabe für das Ganze her verstanden werden («Interdependenz der Ordnungen» von Kultur, Staat und Wirtschaft).

Fragen der Freiheit sollten ein Forum für die Darstellung und Verbreitung dieser Ziele sein, von dem aus Einfluss auf die gesellschaftlichen Entwicklungen unserer Zeit angestrebt wurde.

Waren es zunächst die Brüder Vogel mit einer Reihe zur gleichen Generation gehörender Freunde, die das Projekt der *Fragen der Freiheit* vor 50 Jahren aus der Taufe hoben, so kam es noch im gleichen Jahr durch ihre Begegnung mit der Abiturklasse des Jahres 1957 der Stuttgarter Waldorfschule Am Kräherwald zu einer überraschenden, zunächst nicht vermuteten Erwei-

terung und Bereicherung des Freundeskreises durch diese Schüler, die aus einer persönlichen und politischen Orientierungssuche heraus begeistert ergriffen, was ihnen hier an Gedanken für eine freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft geboten wurde. Und es dauerte kein Jahr, bis aus dieser Begegnung auf Drängen der Abiturienten – inzwischen meist Studenten – vom 29. Juli bis zum 3. August 1958 die erste Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in der Kräherwaldschule abgehalten und schon ganz wesentlich von der jungen Generation mitbestritten wurde.

An dieser Stelle sei der Übergang zur direkten Rede gestattet, denn ...

Lieber Eckhard,

es ist nicht nur das 50-jährige Bestehen der *Fragen der Freiheit* und Dein 70. Geburtstag, den wir im November 2007 feiern konnten, sondern auch das 50. Jahr Deiner tragenden Mitarbeit, die Du als geistig Engagiertester dieser Abiturientenklasse begonnen und sodann – mit einer mehrjährigen Unterbrechung – bis heute für das *Seminar für freiheitliche Ordnung* und die *Fragen der Freiheit* geleistet hast. Schon auf der erwähnten Tagung im Sommer 1958, also ein Jahr nach Deinem Zusammentreffen mit den Brüdern Vogel, bist Du mit einem Vortrag über »Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung« hervorgetreten – er ist in Heft 7 der *Fragen der Freiheit* als Dein erster Aufsatz erschienen und hier noch einmal abgedruckt. Thematisch hast Du damit gleich zu Beginn deutlich gemacht, dass eine geistige Durchdringung und Verbesserung der Gesamtordnung Dein Anliegen ist und dass Du die Arbeit auf einzelnen Feldern der Sozialordnung von Anfang an vor diesem Hintergrund gesehen und aus ihm heraus verstanden hast. Deine bald folgenden, vielfältigen Aufsätze, deren wichtigste in diesem Heft noch einmal nachgelesen werden können, zeigen, wie unglaublich schnell Du auch auf allen Einzelgebieten bewandert warst.

Bald stellte sich heraus, dass das Verhältnis der Brüder Vogel und ihres Kreises zu Dir trotz der vollen Altersgeneration, die zwischen euch lag, keineswegs nur ein Lehrer-Schüler-Verhältnis war, sondern dass die ältere Generation in vieler Hinsicht auch von Dir lernen konnte. Als hätte das Wissen um eine freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft und ihre Zusammenhänge schon immer in Dir geruht und wäre durch die Begegnung mit den Brüdern Vogel Deinem eigenen Blick nur erst sichtbar geworden, hast Du es Dir in einer für Dein junges Alter erstaunlichen Weise und Schnelligkeit zu eigen gemacht, geistig durchdrungen und in einer für Dich typischen Weise weiterentwickelt. Es ist vor allem die analytische Schärfe einerseits und das Aufdecken der funktionalen Zusammenhänge des zuvor

Getrennten, worin Deine Mitwirkung auch für die Brüder Vogel, deren Denken stärker philosophisch und anthropologisch orientiert war, eine Bereicherung darstellte. Und offenbar ging es Franz Böhm, dem großen Ordoliberalen⁵, den Du Dir inzwischen zu Deinem akademischen Lehrer erkoren hattest, mit Dir nicht viel anders als den Brüdern Vogel und ihrem Kreis, sonst hätte er wohl nicht, als er Dich bei einer ASM-Tagung dem bedeutenden, liberalen Soziologen Alexander Rüstow vorstellte, dies mit den Worten getan: »Er kam nach Frankfurt und hat alles schon gewusst.« Das schließt natürlich nicht aus, dass Du, vor allem in methodischer Hinsicht, doch viel von Franz Böhm gelernt hast.

Das Bild wäre nicht vollständig, wenn wir nicht hinzufügen würden, dass auch wir, die Gleichaltrigen oder doch zu Deiner Generation Gehörigen, von Anfang an und über die Jahrzehnte hinweg in vieler Hinsicht von Dir gelernt haben. Viele Deiner Vorträge auf den Tagungen und Deiner Aufsätze schon aus der frühesten Zeit haben bei uns regelrecht Epoche gemacht und sich uns z. T. bis in die Äußerlichkeiten wie die Heftnummer der *Fragen der Freiheit*, in der sie erschienen sind, eingeprägt.

Als Feld Deines beruflichen Werdegangs hast Du Dir bewusst das Bildungswesen ausgesucht in der Erkenntnis, dass dies bei uns das rückständigste Glied des Sozialen Organismus ist. Dass auch dieser Bereich, wie Staat und Wirtschaft, einer sozialwissenschaftlichen Begründung zugänglich ist und bedarf, hast Du als erster gesehen und betont⁶, wenn auch leider ohne bisher ein ausreichendes Verständnis dafür in der Wissenschaft zu finden. In wichtigen Aufsätzen hast Du zugleich erste, wesentliche Grundlagen für eine solche Ordnungswissenschaft von Bildung und Kultur gelegt.⁷ Deine berufliche Tätigkeit im Bund der Freien Waldorfschulen und später in der Universität Heidelberg sowie Dein bildungspolitisches Engagement in der FDP standen und stehen in diesem Zeichen. All das hat Deine Tätigkeit im Seminar natürlich sehr befruchtet und ihr den nötigen Erfahrungshintergrund gegeben.

Viele Deiner frühen Aufsätze sind vergriffen, aber von unverminderter Aktualität⁸. Deshalb haben wir – in Abstimmung mit Dir – die wichtigsten

⁵ Franz Böhm ist als prominenter Vertreter des Ordoliberalismus in Heft 277/278 dieser Schriftenreihe mit drei Aufsätzen zu Worte gekommen.

⁶ Siehe dazu u. a. Heinz-Hartmut Vogel in seinem Buch »Jenseits von Macht und Anarchie« (S.143).

⁷ Siehe dazu zuletzt Heft 275 und die dort angegebene Literatur, aber auch die bildungspolitischen Aufsätze des vorliegenden Heftes.

⁸ Das hat auch die Friedrich-Naumann-Stiftung erkannt, als sie sich entschloss, nach über 45 Jahren Deinen Aufsatz über »Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen« aus Heft 23 unverändert nachzudrucken – siehe dazu auch Fragen der Freiheit Heft 275 mit einem an die Gegenwart heranführenden Aufsatz zum gleichen Thema.

aus den ersten 100 Heften *Fragen der Freiheit*⁹ in diesem Heft noch einmal zusammengestellt und dadurch nicht nur die Reichhaltigkeit der Bestrebungen des Seminars für freiheitliche Ordnung, sondern auch Deiner Beteiligung daran zum doppelten Jubiläum dokumentiert.

Seit dem Jahre 1987 arbeiten wir nun schon vertrauensvoll und produktiv im Vorstand des Seminars zusammen. Wir nehmen dieses Jubiläum gern zum Anlass, Dir auch dafür herzlich zu danken, und wünschen Dir noch viele Jahre unverdrossener Schaffenskraft und zunehmender Resonanz, die unsere beschädigte Welt so bitter nötig hat.



Fritz Andres



Jobst von Heynitz



Herbert Spies

⁹ Hinzugenommen haben wir lediglich den Aufsatz »Schulabschluss und Berechtigungswesen« aus Heft 177, der inhaltlich die anderen hier abgedruckten bildungspolitischen Aufsätze besonders gut abrundet.

Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung

*Nach einem Vortrag, gehalten auf dem ersten Sozialpolitischen
Jugendseminar in der Waldorfschule am Kräherwald, Stuttgart,
vom 31. Juli bis 3. August 1958*

Dieses Referat ist angekündigt worden als: »Die funktionalen Zusammenhänge in der Gesamtordnung«. Wir wollen nun zuerst sehen, was als Gesamtordnung verstanden werden muss. Der Begriff »Gesamtordnung« stammt von Prof. Walter Eucken (†). Man findet ihn in seinem Buch »Die Grundsätze der Wirtschaftspolitik« mehrfach (z. B. auf S. 133 u. S. 199). Es gibt dann noch einen anderen Begriff von Prof. Theodor Litt: die »Lebensordnung« nennt er diese Gesamtordnung, worunter er auch die Wirtschaftsordnung, die Rechtsordnung versteht und – nun ja! – die »Kulturordnung«, das Wort gibt es überhaupt nicht, denn diesen Teil des sozialen Lebens sieht die Allgemeinheit ja nicht als selbstständig an, sondern rechnet ihn noch zum Staat (»Kulturstaat«!), und deshalb gibt es dafür noch keinen selbstständigen Begriff. – Die Gesamtordnung kann man also auch als Lebensordnung bezeichnen. Dieser Begriff ist nicht so abstrakt. Man kann aber noch weiter gehen und sie als einen Organismus verstehen.

Wenn man die Gesamtordnung als einen Organismus bezeichnet, dann sagt man damit schon, dass die einzelnen Glieder nicht selbstständig sind und nicht als völlig zusammenhanglos betrachtet werden dürfen. Zwischen den einzelnen Gliedern der Gesamtordnung – die großen Glieder sind die Kultur, das Recht und die Wirtschaft – bestehen Zusammenhänge, und man kann deshalb auch nicht – und das ist sehr wichtig! – eine bestimmte Ordnung im Kulturleben haben und daneben eine beliebige Ordnung des Rechtslebens und irgendeine Ordnung des Wirtschaftslebens. Eine derartige Gesamtordnung leidet dauernd unter gefährlichen Störungen, sie ist niemals funktionsfähig! Dass Kultur, Recht und Wirtschaft in diesem Sinne als Einheit aufgefasst werden müssen und man nicht ohne weiteres ein einzelnes Gebiet ganz für sich behandeln kann und vor allen Dingen ganz aus sich heraus verstehen kann oder ein einzelnes Gebiet ganz aus sich heraus in eine gesunde Form bringen kann, das zu zeigen, will ich im folgenden versuchen.

*

Wirtschaftssysteme

Gerade für das Wirtschaftsleben ist ja sehr gut herausgearbeitet worden von Prof. Walter Eucken, welche verschiedenen Ordnungstypen möglich sind. Man kann eine Wirtschaftsordnung mit einem Zentralplan haben, wo der Staat dann einen Plan aufstellt, der alle wirtschaftlichen Vorgänge in dem betreffenden Land vorausbestimmt, und diesen Plan durchführt. Dann gibt es in der Gemeinschaft nur den einen Plan. Daneben gibt es den anderen Idealtypus und das ist, wenn jedes Subjekt dieser Gemeinschaft seinen eigenen Plan aufstellt, das ist die Marktwirtschaft. Hier kann jeder nach seinen ganz individuellen Bedürfnissen sich einen Produktions- bzw. Konsumtionsplan aufstellen, und jetzt müssen natürlich diese ganzen Pläne miteinander koordiniert werden. Wie bringt man nun diese vielen Pläne innerhalb eines Wirtschaftsbereiches miteinander in Einklang? Das ist das Problem der Marktwirtschaft; und dieses Problem löst sie durch das Preissystem, welches bei einem Zentralplan gar nicht notwendig ist. Die Sowjetunion hat einen solchen Zentralplan; sie hat ihn aber nicht in der »rasse reinen Form, dass sie ganz ohne Preise arbeitete. Deshalb ist auch dort noch eine gewisse Freiheit in der Konsumgüterwahl geblieben. Man könnte ja alles auf Bezugsschein machen und auf Anweisung, und eben jedem seine Konsumgüter von vornherein zuteilen. Soweit geht auch die Sowjetunion nicht. – Das sind die extremen Ordnungstypen der Wirtschaft: die Marktwirtschaft und die Zentralplanwirtschaft, zwischen denen es nun viele Zwischenformen gibt. Wir haben in Westdeutschland ja auch eine solche Zwischenform, denn bei uns sind weite Bereiche der Wirtschaft, z. B. große Teile des Verkehrswesens in der Hand des Staates, sodass bei uns, wie in allen Staaten, ein unglaubliches Durcheinander herrscht von diesen verschiedenen Ordnungsformen.

Staatssysteme

Genauso sind natürlich verschiedene Ordnungsformen des Staates denkbar: man kann einen diktatorischen Staat haben, man kann einen Rechtsstaat haben, also einen Staat mit Gewaltenteilung und einer Verfassung, durch welche die Menschenrechte geschützt werden. Es gibt auch hier Zwischenformen.

Wirtschaftssystem und Rechtssystem

Es ist dann sofort die Frage: Ja, wie passt das nun zusammen, das Wirtschaftssystem mit dem Rechtssystem? Kann man in einer Diktatur eine Marktwirtschaft haben, geht das überhaupt? Kann man, wenn man eine Zentralplanwirtschaft hat, eine Demokratie machen? Und da hat schon Eucken nachgewiesen, dass das nicht geht! Untersuchen wir das! Ein Plan muss 1. aufgestellt und 2. durchgeführt werden. Betrachten wir also die Aufstellung und Durchführung eines Zentralplanes in einem demokratischen Rechtsstaat.

Ein solcher Zentralplan ist derart kompliziert, dass nur Fachleute – und die Fachleute auch nur in Zusammenarbeit – einen solchen Plan aufstellen können. Das sieht man schon am Haushaltsplan des Staates, der ein Rumpfstück eines solchen Planes ist, und bei den Haushaltsdebatten im Bundestag, wo es sich nur um einen Bruchteil des ganzen Sozialproduktes handelt. Ein Bruchteil dessen, was geschaffen wird im kommenden Jahr, das wird gelenkt, an die verschiedensten Stellen verteilt durch den Bundestag. Der Haushaltsplan wird ausgearbeitet in den Ministerien, wo die Fachleute sitzen, und die Bundestagsabgeordneten nehmen eventuell noch einige Streichungen vor oder stellen hier und da noch etwas um, aber sie haben nicht den Überblick. Der Haushaltsplan ist eine dicke Schwarte (6 cm) auf Dünn-druck! Da kann sich niemand zurechtfinden. Das ist ganz ausgeschlossen. Er ist zwar übersichtlich gegliedert. Man bemüht sich mit allen möglichen Mitteln, das nun übersichtlich zu machen. Aber es hilft doch die schönste Gliederung nicht viel, weil man die vielen einzelnen Zahlen nicht im Kopf behalten kann, um sie gegeneinander abzuwägen. Die Folge ist die, dass im Bundestag bei den Haushaltsberatungen nur einige wenige Abgeordnete sitzen und von diesen noch die Hälfte Zeitung liest und gar nichtinhört, was da oben geredet wird.

Dabei zeigen nur die Zahlen des Haushaltsplanes, was die Regierung eigentlich will, was sie unterstützt. Wenn die Regierung z. B. feierlich verspricht: unsere Gerichte werden besser, die Richter sollen selbstständiger werden und unabhängiger; man gibt ihnen deshalb ein höheres Gehalt, damit sie nicht so abhängig sind von einer Beförderung usw., denn die Unabhängigkeit der Richter ist ein entscheidendes Bauelement des Rechtsstaates. Hier wäre es völlig verkehrt, der Regierung dies so auf den blauen Dunst zu glauben; man muss in den Haushaltsplan schauen.

Nun ist aber der Haushaltsplan so kompliziert, dass er vom Parlament gar nicht mehr verdaut wird. Es funktioniert also die demokratische Beschlussfassung gar nicht richtig bei der Entscheidung über einen solchen Zentralplan. Wie gesagt, der Haushaltsplan ist erst ein Bruchteil desselben.

Ein Zentralplan würde eben das ganze Sozialprodukt umfassen und dadurch noch komplizierter werden, noch unübersichtlicher, und es wäre deshalb eine sinnvolle demokratische Beschlussfassung völlig unmöglich. Im Haushaltsplan würden sich hauptsächlich – in noch stärkerem Maße als heute schon – die Interessentenverbände durchsetzen, infolge der Einflussnahme auf die Ministerien, in denen die Pläne ausgearbeitet werden. Ein Aufstellen, d. h. Ausarbeiten und Beschließen eines solchen Planes ist also nach demokratischen Grundsätzen aus Gründen heraus, die in der Sache selbst liegen, ganz unmöglich!

Bei der Durchführung eines Zentralplanes ist jeder einzelne Bürger an Weisungen gebunden, an die Weisungen des Planes, sowie der ausführenden Behörde, und er kann da nicht ausscheren. Will man den Plan wirklich auch konsequent ausführen, dann muss man – Gewalt anwenden! Es bleibt gar nichts anderes übrig! Denn jeder einzelne, der aus der Reihe tanzt, bringt den ganzen Plan durcheinander. Deshalb sind in einer Planwirtschaft Gewaltmaßnahmen unumgänglich. Man muss eben, wenn man es konsequent durchführt, die Leute an ihren Arbeitsplatz stellen; die Wünsche des Betroffenen sind belanglos; er wird auch nicht gefragt, wo er wohnen möchte, sondern er wird dort hingesetzt, wo der Staat eine Wohnung für ihn frei hat. Und damit der Arbeitsweg möglichst kurz ist (der Staat ist ein sparsamer Verkehrsunternehmer), wird er möglichst gleich im Anbau der Fabrik wohnen. Das ist, wenn man alles unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchexerziert, ganz logisch. Der einzelne kann sich bei einer konsequenten Planwirtschaft überhaupt nicht ausschließen. – Aus ökonomischen Gründen muss sie auch konsequent durchgeführt werden, und das führt dann zu einem Zustand, den Prof. Franz Böhm damit kennzeichnet, dass er sagt: »Wo jeder Hosenknopf vom Staat produziert und bezogen werden muss, da gibt es keine Grundrechte«. Nicht mehr die Freizügigkeit! – damit hört es schon gleich auf, es ist eines der ersten Grundrechte, die verschwinden; aber überhaupt die Selbstbestimmung des Menschen, die ja seine Würde ausmacht, die ist gleich dahin! Schon bei diesen ganz harmlos scheinenden Verhältnissen des Wirtschaftslebens.

Aus der vorausgegangenen Darlegung ist klar ersichtlich, dass eine Zentralplanwirtschaft einen demokratischen Rechtsstaat ruiniert und zu einer Diktatur führen muss (Machtergreifung, weil die Demokratie »versagt« hat), da zur Diktatur allein ein solches Wirtschaftssystem passt. Ein demokratischer Rechtsstaat ist nur mit einer Marktwirtschaft vereinbar – ja, sie setzen einander sogar voraus: eine Marktwirtschaft kann sich nur in einem Rechtsstaat entfalten, in dem allein es Rechtssicherheit gibt und Rechtsgleichheit; und wie wäre eine echte Demokratie denkbar, wenn jeder Staatsbürger wirtschaftlich nicht frei (Marktwirtschaft) sondern abhängig ist

(Planwirtschaft)?! Da das Rechts-Staatssystem und das Wirtschaftssystem zueinander passen müssen, spricht man von der Notwendigkeit der »Systemgerechtigkeit«. Da zwischen der Rechtsordnung und der Wirtschaftsordnung die geschilderte gegenseitige Abhängigkeit besteht, spricht Eucken von der »Interdependence der Ordnungen«.

Kulturordnungen

Und jetzt zur Kulturordnung! – um dieses komische Wort nun einmal zu verwenden. Ähnlich wie im Vorangegangenen wollen wir nun versuchen, uns die möglichen Ordnungstypen des Geisteslebens vorzustellen, und dann sehen, wie sie zu den verschiedenen Staats- und Wirtschaftsordnungen passen.

Eine gegebene Kulturordnung kann man am besten charakterisieren, indem man aufzeigt, wer in ihr befugt ist Pläne (z. B. Lehrpläne für Schulen oder Spielpläne für Theater und Kino) festzulegen und ob jemand bzw. wer verpflichtet oder gar gezwungen ist, sich diesen Plänen zu unterwerfen. Es ist dasselbe Kriterium, welches Walter Eucken mit so viel Erfolg zur Charakterisierung der verschiedenen Wirtschaftsordnungen anwendete. Denn das Wirtschaftsleben und das Kulturleben vollziehen sich stets, d. h. in jeder Ordnungsform, nach irgendwelchen Plänen. Man kann daher den Plan zum Aufzeigen und Vergleichen der Ordnungstypen in derselben Weise anwenden, wie man in der Bruchrechnung den »Hauptnenner« zum Charakterisieren und Vergleichen verschiedener Brüche heranzieht. Die beiden Idealtypen von Ordnungssystemen des kulturellen Lebens in einer Gesellschaftsordnung sind:

1. alle kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino, Schulen, Forschung und Lehre an den Universitäten, die Kunst, die Presse) werden von einer Zentrale (z. B. Kulturministerium, Kirche) her angeordnet und in ihrer Durchführung beaufsichtigt. Die Kulturschaffenden (z. B. Lehrer, Künstler, Geistliche, Forscher, Kommentatoren in Presse und Funk) werden gezwungen, diese Pläne (Lehrpläne, Forschungspläne, Propagandapläne) zu erfüllen, sie sind weisungsgebunden. Entsprechend besteht für die nicht-kulturschaffenden Gesellschaftsmitglieder die moralische Verpflichtung oder sogar der Zwang die Kulturprodukte, die auf die geschilderte Weise entstanden sind, abzunehmen (Schulpflicht);
2. es hat jeder das Recht und die Möglichkeit nach eigenem, völlig freiem Ermessen sich kulturell zu betätigen, zu forschen und zu lehren, sich selbst den Forschungsplan und den Lehrplan zu machen, die dann nur für ihn selbst und diejenigen verbindlich sind, die sich diesen Plänen freiwillig

lig unterwerfen. Entsprechend steht es jedem frei zu lernen wo er will und was er will oder es zu unterlassen; es steht jedem frei, die von anderen hervorgebrachten Kunstwerke zu genießen oder zu ignorieren.

Bei uns in der Bundesrepublik ist keiner dieser beiden Idealtypen voll verwirklicht, vielmehr sind auf den verschiedenen Gebieten unseres kulturellen Lebens einmal die Ordnungsprinzipien des 1. und ein anderesmal die des 2. Idealtypus allein oder überwiegend wirksam; z. B. ist im Bildungswesen der Zentralplan dominierend, der allen Lehrenden, auch denen an privaten Schulen zwingende Vorschriften macht und mittels der Schulpflicht jeden zum Lernen heranzieht, während Kunstwerke in der Regel in völliger Freiheit geschaffen und genossen werden. Die Presse ist zwar rechtlich frei, doch nur zu oft von Geldgebern abhängig.

Wodurch zeichnen sich nun diese beiden Idealtypen in der Praxis aus?

In dem ersten Falle, also in der Kulturordnung, in welcher alle kulturellen Veranstaltungen in einem Plan festgelegt werden, wird sich eine starke Vereinheitlichung auf allen Gebieten des Kulturlebens bemerkbar machen. Sie wird meistens gewollt, denn die Planstelle will Übersichtlichkeit, um es nicht zu schwer zu haben, und sie will ein Ziel erreichen, ihr Ziel. Aber auch wenn diese Einförmigkeit des kulturellen Lebens nicht gewollt wäre und die Planstelle eine große Mannigfaltigkeit anstreben würde, so könnte sie diese nicht erreichen – beim besten Willen nicht! – solange sie die einzige Planstelle bleibt. Denn nur wer Pläne aufzustellen und durchzuführen in der Lage ist, kann eigene Initiative entfalten. Das erste Ergebnis jeder Initiative ist das Aufstellen eines Planes, ihr zweites Ergebnis ist die Durchführung desselben. Solange das Plänemachen rechtliches und tatsächliches Monopol einer einzigen Stelle ist, wirken sich also nur deren Initiativen in der Wirklichkeit aus. Es ist nun eine allgemeine Lebenserfahrung, dass die Initiativen, d. h. Pläne, welche ein einzelner Mensch, ja selbst ein Gremium von ausgewählten Sachverständigen zu entwickeln vermag, spärlich sind gegenüber der Vielzahl der in jedem Augenblick möglichen Initiativen!

Zu einer großen Mannigfaltigkeit im kulturellen Leben kommt man nur, wenn möglichst viele der in jedem Augenblick möglichen Initiativen ergriffen werden, d. h. wenn möglichst viele Pläne aufgestellt werden – wenn man also möglichst viele Planstellen zulässt.

Wieso ist nun aber eine große Mannigfaltigkeit und eine Vielzahl von Initiativen im kulturellen Leben der Einförmigkeit und Übersichtlichkeit vorzuziehen? Weil das Kulturleben seinem Wesen nach dynamisch ist, weil es in ständiger Weiterentwicklung begriffen ist: Stillstand ist hier gleichbedeutend mit Tod. Eine echte Fortbildung erfährt die Kultur jedoch beileibe

nicht durch jede Initiative. Da wir nicht in der Lage sind in die Zukunft zu schauen, können wir aber nur schwerlich beurteilen, in welchem Maße eine bestimmte Initiative zu einer echten kulturellen Entwicklung beitragen wird und wie diese Entwicklung verlaufen sollte. Die Chance, dass für die Weiterentwicklung nützliche Initiativen ergriffen werden, kann bei dieser Unsicherheit nur dadurch erhöht werden, dass möglichst viele Planstellen befugt sind, Pläne zu entwickeln und durchzuführen. Diese Chance bietet nur die als zweiter Idealtypus geschilderte, freiheitliche Kulturordnung, in welcher jeder mündige Mensch eine potenzielle Planstelle ist. Die freiheitliche Kulturordnung ist die kulturell produktivste!

Jedoch soll der Gesichtspunkt der Produktivität bei der Beurteilung der Kulturordnungen nicht den Ausschlag geben. Es ist hier nur von sekundärer Bedeutung; er rangiert nach einhelliger, wenn auch nicht ausdrücklicher Auffassung aller moderner, rechtsstaatlicher und demokratischer Verfassungen hinter dem Gesichtspunkt der geistigen Freiheit des Menschen, welcher die primäre Bedeutung zukommt. Daher geht die Grundentscheidung aller moderner Verfassungen dahin, sich notfalls diese geistige Freiheit auch etwas kosten zu lassen! Leider richtet man sich nirgends konsequent nach dieser Grundentscheidung; man verkauft das Erstgeburtsrecht der geistigen Freiheit immer wieder bedenkenlos gegen das Linsengericht einer vermeintlich größeren Produktivität der Zwangsordnungen. Geistige Freiheit heißt in diesem Zusammenhange, dass man

1. nicht die Pläne anderer gegen den eigenen Willen durchzuführen gezwungen wird und
2. nicht durch Menschen oder durch von Menschen geschaffene Institutionen bei der Aufstellung und Durchführung eigener Pläne auch nur im geringsten behindert und beeinflusst wird.

Wir sehen, dass dem Kriterium der geistigen Freiheit des einzelnen mündigen Menschen ebenfalls nur das als zweiter Idealtypus geschilderte Ordnungssystem des Kulturlebens standhält.

Kulturordnung und Rechtsordnung

Wie verhalten sich nun die geschilderten Kulturordnungen zu den verschiedenen Rechtsordnungen? Welche Kulturordnung kann mit welcher Rechtsordnung kombiniert werden, ohne dass sich Reibungen ergeben; ja, welche Kulturordnung fördert welche Rechtsordnung und umgekehrt?

Die beiden Idealtypen aller denkbaren Rechtsordnungen sind die totalitäre Diktatur und die rechtsstaatliche Demokratie, wie wir oben bereits

feststellen konnten. Eine Diktatur kann sich kein freies Geistesleben erlauben; sie muss es zerschlagen, um einer Revolution, die mit Sicherheit das Ziel der Errichtung einer Demokratie hätte, vorzubeugen. In einer Diktatur wird es stets nur wenige »Kulturplanstellen« geben, die ausschließlich mit linientreuen Leuten besetzt werden. Die eigentliche, letztinstanzliche Planstelle ist derjenige, welcher die Befugnis zu planen erteilt bzw. abspricht. Wenn es also überhaupt mehrere Planstellen gibt, so sind diese untereinander nicht gleichberechtigt, sondern eine von ihnen ist allen anderen übergeordnet; sie legt den »Kurs« fest; es herrscht auch im kulturellen Leben das Führerprinzip. Alle kulturellen Veranstaltungen dienen mehr oder weniger unmittelbar der Verbreitung und Verankerung der staatstragenden und -erhaltenden Ideologie im Volke. Sie sind eines der wichtigsten Mittel der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung. Das Interesse aller Diktatoren an der noch verbildungsfähigen Jugend und der Schule beweist dies zur Genüge. Umgekehrt lässt sich eine solche Kulturordnung nur mit Gewalt und dem grausamen Zwang aufrechterhalten, der nur einem diktatorischen Staate zur Verfügung steht. Auch hierfür liefert die jüngste Geschichte traurige Beweise.

Kann nun der Idealtypus einer freiheitlichen Kulturordnung, wie wir ihn oben kurz umrissen haben, in dem Idealtypus eines demokratischen Rechtsstaates verwirklicht werden? – In den modernen Rechtsstaaten ist das »Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit« ein Verfassungsprinzip (Art. 2 GG), welches sicherstellen soll, dass jeder Bürger eigene Initiative entfalten kann, d. h. »Planstelle sein kann, ohne dass der Staat das Recht und die Möglichkeit hätte, ihn daran zu hindern. Dieses Prinzip ist auch weitgehend verwirklicht, aber leider nicht ganz, denn es gibt eine ganz besonders schwerwiegende Ausnahme, nämlich das Aufsichtsrecht des Staates über das gesamte Schulwesen (Art. 7 GG). Wer also auf diesem Gebiete planend initiativ wird, ist nicht frei, sondern er muss im Rahmen der allgemeinverbindlichen, staatlichen Planung auf dem Gebiete des Schulwesens bleiben. Diese Regelung widerspricht zweifellos dem Elementarprinzip des Art. 2; sie ist daher ein Fremdkörper in der Verfassung. Sie ist von den Verfassungsgesetzgebern vor allem deshalb in das Grundgesetz aufgenommen worden, weil man – mit einem gewissen Recht, nämlich im Hinblick auf die Verhältnisse im vorigen Jahrhundert, als diese Regelung noch nicht bestand – befürchtete, dass sonst irgendwelche private Institutionen, z. B. die Kirchen und die Gewerkschaften, sonst das Recht auf die freie Entfaltung auf dem Gebiete des Schulwesens auf Grund ihrer Machtstellung einzuschränken in der Lage wären; also in der Lage wären, den Lehrern ihrerseits die Pläne vorzuschreiben. Eine solche Gefahr bestünde in unserer heutigen Gesellschaftsordnung zweifellos, und dieser Zustand ist dem der staatlichen

Planung durchaus nicht vorzuziehen, die übrigens keineswegs dadurch besser oder gar erträglich wird, dass die Beschlussfassung der obersten Planstelle, der eventuelle weitere Planstellen nicht gleichberechtigt sondern untergeordnet sind, nach demokratischen Spielregeln erfolgt. Denn die Mehrheit hat dann die Möglichkeit ihre Prinzipien und Anschauungen, also das, was für die Mehrheit bereits gilt, für alle geltend zu machen im Kulturleben und ist deshalb im Kulturleben eben verderblich: sie muss in einem immer stärkeren Konformismus hineinführen!

Wir sind aber nur deshalb in die missliche Lage geraten, dass die Väter der Verfassung aus Furcht vor privaten Monopolen ein staatliches schufen, weil nach heute noch herrschender Rechtsauffassung die Grundrechte der Verfassung nur dem Schutze des Einzelnen gegenüber dem Staate dienen, ich also nur dem Staate gegenüber ein Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit habe, nicht gegenüber meinen lieben Mitbürgern! Man beruft sich dabei auf die zweifellos feststehende Tatsache, dass der Verfassungsgesetzgeber nur an den Schutz des Einzelnen gegenüber dem Staat gedacht habe. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Verfassungen unmittelbar nach Zeiten des Absolutismus und totalitärer Diktaturen entstanden, in denen es gerade diesen Schutz überhaupt nicht gegeben hatte und andererseits wegen der nahezu ausschließlichen Konzentration aller Macht und aller Rechte in den Händen des Staates von privater Seite keine derartige Bedrohung der Freiheit in Betracht gekommen war.

Demgegenüber vertreten Prof. Nipperdey, der Präsident des Bundesarbeitsgerichtes u. a. die Auffassung, dass die Grundrechte auch dem Schutze des Einzelnen gegenüber seinen Mitbürgern und deren Verbänden und Institutionen dienen müssen. Dadurch erhält der Staat die Aufgabe, die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Bürgers, die ja seine Würde ausmachen, nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. (Diese Formulierung verbindet die Art. 1 und 2 GG miteinander. Selbstverständlich ist, dass der Staat den Bürger nicht vor dem Staat, sondern vor seinen Mitbürgern schützen soll.) Diese Erweiterung des Begriffes »Rechtsstaat« ist also unbedingt erforderlich. Sie ist für das Wirtschaftsrecht im Grunde sogar schon vollzogen. Der interessanten Parallele zur Entwicklung der Kulturordnung wegen, sei es gestattet, an dieser Stelle kurz die Entwicklung der Wirtschaftsordnung nachzuzeichnen.

Im vorigen Jahrhundert waren in der Wirtschaft private Machtpositionen möglich: es gab Monopole, die Unternehmer konnten sich zusammenschließen zu Kartellen, und sie konnten so die Freiheit des Verbrauchers und das freie Marktspiel restlos einschränken und zu ihren Gunsten ausnützen. – Welches waren die Vorschläge zur Änderung dieses Zustandes? – Die Gewerkschaften z. B. schlugen vor (und sie tun das heute noch) diese Indu-

strieunternehmen zu verstaatlichen. Dadurch bleibt die Machtposition selbst, natürlich erhalten; sie wird sogar durch das Hinzutreten der politischen Macht, die dem Staate ja eigen ist, noch verstärkt! Demgegenüber stand der Vorschlag freiheitlich gesonnener Kreise, die jede Machtkonzentration ablehnten. Sie empfahlen durch Gesetze und andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch einen freien Außenhandel, die Bildung von Monopolen und Kartellen unmöglich zu machen. Bei diesem Vorschlag bleibt das freie Marktspiel erhalten – ja, es wird überhaupt erst sinnvoll! Dieses zweite Rezept ist bei uns von Prof. Erhard mit großem Erfolg erprobt worden!

Das gleiche gilt für das Kulturleben! Die geschilderten Machtpositionen im Geistesleben hat man nicht abgeschafft, indem man im vorigen Jahrhundert an die Stelle privater Institutionen einfach den Staat setzte – sondern nur verstärkt, was eine noch größere Vereinheitlichung zur Folge hatte. Wie im Wirtschaftsleben geht es auch im Geistesleben nicht darum, die Machtposition jemand anderem einzuräumen, sondern es geht darum, die Ausübung von Macht unmöglich zu machen durch rechtliche Verbote und andere geeignete Maßnahmen, zu denen vor allem die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Kulturträger zählt. Doch davon später.

Wir sehen jetzt also, dass eine freiheitliche Kulturordnung nur zusammen mit dem Idealtypus des demokratischen Rechtsstaates existieren kann, in welchem der Bürger durch die Grundrechte der Verfassung gegenüber dem Staat und seinen Mitbürgern vor Übergriffen in sein Selbstbestimmungsrecht geschützt wird. Werfen wir nun einen Blick auf die Rückwirkungen der freiheitlichen Kulturordnung auf den demokratischen Rechtsstaat.

Wir können es kurz machen, denn es ist evident, dass eine echte, l e b e n d i g e Demokratie ohne den Ideenreichtum und die Dynamik eines wirklich freien Kulturlebens nicht möglich ist und dass die heute herrschende Tendenz zur Massendemokratie und zum politischen Konformismus nicht zuletzt eine Folge der jahrzehntelangen Beschränkung des Kulturlebens durch die staatliche Kulturverwaltung ist.

Im Vorangegangenen sind wir zu zwei idealtypischen Gesamtordnungen der menschlichen Gesellschaft gelangt. Wir haben festgestellt, dass die Staatsform der Diktatur nur vereinbar ist mit zentral geplanten Wirtschafts- und Kulturordnungen, ja notgedrungen zu ihnen hinführt, um als Diktatur bestehen zu können; und wir haben festgestellt, dass die freiheitliche Staatsform der Demokratie nur Bestand hat, wenn sie von freiheitlichen Wirtschafts- und Kulturordnungen getragen wird, die ihrerseits nur im Klima dieser rechtsstaatlichen Demokratie gedeihen können. Wir sprachen deshalb schon von der »Interdependenz der Ordnungen« und der Notwendigkeit der »Systemgerechtigkeit« innerhalb der Gesamtordnung. Wir haben die g e g e n s e i t i g e Bedingtheit, die »funktionalen Zusammenhänge« der

Wirtschaftsordnungen mit den Rechtsordnungen und der Kulturordnungen mit den Rechtsordnungen aufgezeigt, und wir müssen nur noch, um den Kreis zu schließen, untersuchen, welche Kulturordnung mit welcher Wirtschaftsordnung korrespondiert. Erst dann können wir beurteilen, ob die beiden idealtypischen Gesamtordnungen logisch völlig in sich geschlossen sind.

Kulturordnung und Wirtschaftsordnung

In jeder Gesellschaftsordnung wird von den in der Wirtschaft erzeugten Waren ein gewisser Teil (meist nicht in natura sondern in Form von Bezugscheinen = Geld) den im kulturellen Leben tätigen Menschen zur Verfügung gestellt, welche diese Waren zur Ausübung ihrer kulturellen Tätigkeit und für den eigenen Lebensunterhalt verwenden: die in der Wirtschaft arbeitenden Menschen müssen die Kulturschaffenden miternähren!

Betrachten wir diesen Vorgang bei den verschiedenen Wirtschaftsordnungen. In der Zentralplanwirtschaft hat nur die Planstelle die Befugnis über nennenswerte wirtschaftliche Werte zu verfügen. Sie allein entscheidet also, wieviel Geld (bzw. Waren) aus dem Wirtschaftsprozess für das kulturelle Leben abgezweigt wird. Und wer verteilt dieses Geld dann an die Kulturschaffenden? Wenn das Kulturleben einer Zentralplanstelle untersteht, wird die Wirtschaftsplanstelle es an diese überweisen und sie (die Kulturplanstelle) wird es gemäß dem von ihr aufgestellten Kulturplan verteilen. Auf diese Weise stehen die Kulturschaffenden zur Planstelle nicht nur in dem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Gehorsamspflicht, sondern sie sind auch noch finanziell von ihr abhängig. Diese beiden Ordnungstypen greifen also gut ineinander. Untersteht das Kulturleben jedoch keiner Planstelle, haben wir eine freiheitliche Kulturordnung, in welcher jeder Mensch potenzielle Planstelle ist, die keinen Vorgesetzten hat, dann ist es schon sehr schwierig mit der Verteilung des Geldes, welches die Wirtschaftszentrale für das kulturelle Leben zur Verfügung stellt. Denn derjenige, welcher das Geld verteilt, sei es nun die Wirtschaftszentrale selbst oder ein »unabhängiges« Gremium, muss nun beurteilen, für welche der unzähligen geplanten kulturellen Veranstaltungen (Schulen, Universitäten, Tagungen, Kinos, Theater, Lyriker) Geld zu ihrer Durchführung zur Verfügung gestellt wird. Die Verteilungsstelle entscheidet also letztlich darüber, welche Pläne durchgeführt werden können. Es werden natürlich nur die Pläne sein, die den Vorstellungen, welche die Verteilungsstelle von sinnvollen kulturellen Institutionen und Betätigungen hat, möglichst genau entsprechen. Dieses Auswählen unter den Plänen ist selbst eine Planungsfunktion! Die Vertei-

lungsstelle wird – ob sie will oder nicht – sich auswirken wie eine Zentralplanstelle für Kultur. Es werden nach kurzer Zeit eben nur noch Pläne gemacht und der Verteilungsstelle vorgelegt, bei denen man erwartet, dass sie zustimmt. Man wird sich, wenn auch notgedrungen und widerstrebend, der Meinung der Verteilungsstelle unterwerfen, denn »wes' Brot ich ess, des Lied ich sing« ist nicht nur ein hübsches Sprüchlein sondern rauhe Wirklichkeit! Wir sehen eine freiheitliche Kulturordnung kann sich neben einer Zentralplanwirtschaft nicht halten, sie verwandelt sich mit tödlicher Sicherheit in eine Zentralplankultur.

In dem Idealtypus einer Marktwirtschaft sind alle wirtschaftlichen Werte im Eigentum der Bürger, und zwar kann jeder wirtschaftliche Werte in Form von Produktionsmitteln, Konsumtionsmitteln oder – noch indifferent – in Form von Geld erwerben und dann allein darüber verfügen. Niemand würde auf die Idee kommen, der Zentralplanstelle für Kultur davon auch nur eine Mark freiwillig zu geben. Aber kein Kulturleben kommt ohne Spenden aus, weil sich Kultur eben nicht immer verkaufen lässt. Es bleibt nur ein Mittel und das ist: mit Gewalt in den alleinigen Verfügungsbereich des Einzelnen einzubrechen, d. h. Steuern zu erheben für eine Sache, die der Einzelne vielleicht heftig ablehnt, die er aber vor allem nicht in weiterem Sinne als seine Sache ansieht, weil sie auch ohne sein Dazutun auf Grund obrigkeitlicher Befehle abläuft. Ganz anders steht der Einzelne zu den Institutionen in einer freiheitlichen Kulturordnung, zu »seiner« Schule, »seiner« Universität, »seiner« Kirche, dem »guten« Theater usw. Hier ist er bereit zu geben, was er erübrigen kann. Wie steht es nun aber mit seinem Einkommen und Vermögen – hat er etwas übrig? – Hier müssen wir etwas weiter ausholen und uns Einzelheiten des Idealtypus der Marktwirtschaft vergegenwärtigen.

In dem Idealtypus einer Marktwirtschaft, also in der Wirtschaftsordnung, in welcher jeder Betriebs- und Konsumpläne aufstellen kann, kann man als Unternehmer und als Konsument die Mitwirkung anderer an den eigenen Betriebsplänen (durch Bereitstellung von Boden, Arbeitskraft oder Kapital) oder Konsumplänen (z. B. durch Übereignung von Waren) nur durch entgeltliche Verträge erzielen, d. h. nur dadurch, dass man den anderen bei ihren Plänen hilft, z. B. mit Geld (Prof. Franz Böhm). Wenn alle Verträge voll entgeltlich sind, d. h. wenn die Hilfe des einen der des anderen stets genau entspricht, dann ist die Brüderlichkeit in der Wirtschaft verwirklicht, die in der großen Französischen Revolution gefordert wurde und deren Realisierung das russische Volk sich vom Kommunismus erhoffte. Wann ist nun aber ein Vertrag voll entgeltlich? – Immer dann, wenn nicht ein Partner dem anderen irgendwie überlegen ist, weil er ein Monopol irgendeiner Art innehat oder an einem solchen partizipiert, sodass der andere, der auf seine Leistung nicht verzichten kann oder will, diese nur

gegen eine überhöhte Gegenleistung erhält. Es muss also auf den Warenmärkten »vollständige Konkurrenz« herrschen, d. h. eine allgemeine Machtlosigkeit gegenüber den Preisen. Dann muss der Produktionsfaktor Arbeit mindestens so knapp sein wie die Produktionsfaktoren Boden und Kapital; es muss Vollbeschäftigung herrschen, damit der Arbeitsertrag sich möglichst gerecht auf die drei Produktionsfaktoren verteilt. Der Anteil des Kapitals am Arbeitsertrag wird gleich Null, wenn es sich soweit vermehrt hat, dass es aufhört knapp zu sein (Keynes). Der Anteil des Bodens am Arbeitsertrag (die Grundrente) wird der natürlichen Knappheit des Bodens wegen bleiben. Da jedoch mit dem Schwinden der Kapitalrente der Boden sehr teuer und daher unverkäuflich wird, muss die Grundrente weggesteuert werden, sodass der Anteil des Bodens am Arbeitsertrag nicht direkt in die Hände Privater gelangt (eine solche Steuer wäre nicht überwälzbar, weil sie einer Verknappung des Angebots entgegenwirkt). Für Private gibt es dann im Wirtschaftsleben nur noch Arbeitseinkommen, die ihrer Leistung genau entsprechen. Infolge der Vollbeschäftigung werden die niedrigen Arbeitseinkommen am stärksten steigen, denn es kann zwar jeder, aber es braucht und will dann niemand Hilfsarbeiter, Putzfrau, Gepäckträger oder Straßenkehrer sein und diese Berufe werden dann relativ hoch entlohnt.

Der Weg zu dieser optimalen Wirtschaftskonjunktur ist weit (aber nicht von einem Fortschritt der Technik abhängig!), doch kann neben ihm eine freiheitliche Kulturordnung am besten gedeihen, weil die Abhängigkeit der Kulturschaffenden und ihrer Institutionen von den Geldgebern am geringsten ist (1). Völlig unabhängig von Geldgebern ist nur wer selber arbeitet (es lebe der Werkstudent!) oder Vermögen hat (2). In völliger Abhängigkeit befindet sich, wer nur einen einzigen Geldgeber hat und keinen anderen finden kann (dieser könnte z. B. einer Schule weitgehend Vorschriften bezüglich des Lehrplanes machen) (3). Relativ unabhängig ist, wer von sehr vielen jeweils kleine Beträge erhält, sodass sich deren Summe kaum ändert, wenn einmal einer oder mehrere Geldgeber verärgert sein sollten und nicht mehr zahlen. – Der unter (2) geschilderte Zustand ist für die Kulturinstitutionen bei uns heute charakteristisch. Der monopolistische Geldgeber ist (nicht zuletzt wegen der Einkommensverringerung der Privaten durch die Steuern) der Staat oder (wegen der Bestimmungen der Steuergesetze und der Kapital- und Bodenrente) ein großer Unternehmer. Die unter (1) und (3) geschilderten Zustände wären beim oben kurz skizzierten Idealtypus der Marktwirtschaft gegeben. Der Werkstudent könnte während einer zumutbaren Arbeitszeit ausreichend verdienen, weil die Summe aller Arbeitseinkommen um den Anteil der Kapitalrente am Arbeitsertrag steigt und die niedrigen Einkommen davon am meisten profitieren würden, wie wir sahen. Die Steuergesetze dürfen einer restlosen und gerechten Verteilung des

Arbeitsertrages an die Mitarbeiter des Betriebes nicht entgegenstehen, d. h. der Unternehmer darf nicht in die Lage versetzt werden, aus dem Arbeitsertrag, der ja das Einkommen aller Betriebsangehörigen ist, z. B. Spenden an kulturelle Institutionen zu geben, weil er damit über das Einkommen anderer verfügt, ohne deren Zustimmung zu haben. Er könnte aus dem Arbeitsertrag des Betriebes größere Beträge an die Kulturinstitutionen seiner Wahl geben, als aus seinem persönlichen Anteil an diesem Arbeitsertrag, sodass er mittels der größeren Spende einen größeren Einfluss auf die Kulturinstitution erhalte und von seinen Mitarbeitern gar nicht anerkannte Institutionen oder Personen mit deren Geld fördern könnte.

Der »Normalbürger« hätte tatsächlich Geld übrig, denn der Konsum (Nahrung, Kleidung, Wohnung) ist bekanntlich begrenzt und gespart (= investiert) wird nur so viel wie notwendig, denn der Zins ist niedrig, da der Kapitalbedarf der Wirtschaft gedeckt ist (und das im Zeitalter der Automation!), sodass kein Anreiz besteht, unbegrenzt weiter zu sparen. Die nichtverkonsumierten und nichtgesparten Einkommensteile sind übrig zur Finanzierung eigener oder fremder kultureller Bestrebungen, sie können gar nicht anders verwendet werden! Diesem Überfluss der Wirtschaft steht ein unbegrenzter Bedarf der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden gegenüber, denen er zukommen kann: einer Schule, einer Universität, einer Religionsgemeinschaft, einem Künstler, dem Theater usw. usf.

Wenden wir uns nun den Einflüssen einer freiheitlichen Kulturordnung auf die Wirtschaft zu. – Das zentralgeplante und -verwaltete Bildungswesen, welches bei uns seit Jahrzehnten etabliert ist, hat einen ungenügenden Bildungsstand zur Folge, was sich in der Wirtschaft immer deutlicher bemerkbar macht. Dass das verwaltete Bildungswesen mit der dynamischen Entwicklung der freiheitlichen Wirtschaft nicht Schritt zu halten vermag, zeigt sich besonders deutlich an dem heute herrschenden Mangel an Führungskräften. Die Manager haben deshalb die längste Arbeitszeit, weil es einfach an Managern fehlt. Das beweisen die unzähligen Stellenanzeigen in den Wochenendausgaben der großen Zeitungen sehr eindrucksvoll. Verantwortungsbewusste Menschen, die eigene Initiative entwickeln, möchte die Wirtschaft haben ... ja, aber wie soll denn ein Bildungswesen, in dem es Verantwortung und Initiative des Einzelnen nicht gibt, sondern wo alles autoritär gelenkt wird, wie soll das verantwortungsbewusste Menschen mit eigener Initiative hervorbringen?!

Der Mangel an ausreichender Bildung macht sich auch noch auf andere Weise in der Wirtschaft bemerkbar. Die gute Wirtschaftsentwicklung ermöglichte eine Arbeitszeitverkürzung und damit den freien Samstag in vielen Betrieben. Leider stellte sich heraus, dass ein großer Teil der arbeitenden Menschen dieses verlängerte »Erholungswochenende« offenbar

recht sinnlos verwendet. Aus einer Notiz, die im Sommer durch die Presse ging, war zu entnehmen, dass an den Montagen die Arbeitsproduktivität bis zu 50 Prozent heruntergeht! Auch sind an diesen Tagen Betriebsunfälle ganz besonders häufig. Das spricht Bände zum Thema Freizeitgestaltung!

Der Bildungsstand ist aber nicht nur im Produktionsprozess, sondern auch auf der Konsumseite der Wirtschaft von Bedeutung. Für den Bestand und die Entwicklung einer Marktwirtschaft sind die Konsumgewohnheiten ein entscheidender Faktor, ist es sehr wichtig, ob die Konsumenten im wesentlichen »außengeleitete«, d. h. manipulierte Massenmenschen sind, konformistisch in ihren Bedürfnissen und Wünschen oder ob hier eine große Mannigfaltigkeit herrscht, infolge der individualistischen Haltung des Großteils der Konsumenten. Wirtschaftsminister Erhard äußerte sich im Sommer in der F.A.Z. etwa folgendermaßen. »Je weniger Konformierung bei uns herrscht, um so besser geht es der mittelständischen Wirtschaft, die keine Massenfabrikation hat und nicht marktbeherrschend ist, also am besten in die Wettbewerbsordnung der Marktwirtschaft passt. Nur mittlere und kleinere Unternehmen sind in der Regel beweglich genug sich differenzierten Wünschen und Bedürfnissen anpassen zu können. Massenanfertigungen durch (die Wettbewerbsordnung störende) Riesenunternehmen sind nur möglich, wenn dem ein entsprechender Massenbedarf gegenübersteht. Deshalb sind nichtkonformistische Menschen eine Voraussetzung einer gesunden Marktwirtschaft mit vielen mittleren und kleineren Unternehmen«.

*

Die beiden idealtypischen Gesamtordnungen sind also beide logisch völlig in sich geschlossen. Die eine ist eine reine »Subordinationsordnung« und die andere eine reine »Koordinationsordnung« (Böhm). In der Subordinationsordnung hat einer oder ein kleines Kollektiv unbeschränkte Macht über alle anderen Menschen. In der Koordinationsordnung ist »der Einzelne«, überspitzt gesagt, »ohnmächtig, aber zu allem berechtigt« (Böhm), denn die Koordination aller menschlichen Pläne und damit menschlichen Handlungen wird nicht von Menschen vorgenommen, sondern vollzieht sich nur selbsttätig auf Grund der funktionalen Ordnungszusammenhänge. (Das wird Menschen, die von ihrem eigenen Besserkönnen völlig überzeugt sind, natürlich gar nicht recht sein; sie sollten den kleinen Diktator in ihrem Herzen schleunigst absetzen oder stürzen!) Diese Funktionalismen sind weitaus wirksamer und besser als jeder interventionistische Dirigismus. Wir finden sie nicht nur zwischen den einzelnen Gliedern der Gesamtordnung wirksam, sondern auch innerhalb dieser Glieder, was im Rahmen dieser Dar-

stellung nicht nachgewiesen werden konnte; es sei nur auf den besonders leicht erkennbaren Funktionalismus der Preisbildung bei vollständiger Konkurrenz und das bekannte Prinzip der Gewaltenteilung im Rechtsstaate hingewiesen. Wenn die Funktionalismen überall selbstregulierend wirksam sind, kann man von der Sozialordnung mit vollem Recht sagen, sie sei ein **Organismus** (im Sinne einer funktionellen Einheit)! Diese organische Sozialordnung kann, wie gesagt, ohne interventionistischen Dirigismus, d. h. ohne dass einzelnen Menschen Macht über ihre Mitmenschen gegeben werden müsste, bestehen; sie trägt damit der Tatsache Rechnung, dass der Mensch ein Individuum ist, welches der Möglichkeit freier Entfaltung zu seiner Entwicklung bedarf.

Wir haben mit dem Bild der funktionsfähigen, freiheitlichen Gesamtordnung das Ziel der Entwicklung unserer Sozialordnung umrissen. Es steht jetzt die Frage vor uns: wie gelangen wir zu diesem Ziel? Das Suchen und Beschreiten des Weges ist zweifellos spannender und reizvoller als die Entdeckung des Zieles . . . »Uns ist gegeben auf keiner Stufe zu ruhen!«

Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie?

Fast jeder zivilisierte Mensch wünscht sich volle äußere Freiheit. Einige haben sich Gedanken darüber gemacht, ob sie verwirklicht werden kann. Viele von ihnen sind heute zu der Meinung gelangt, eine freiheitliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft sei leider nicht funktionsfähig. Sie versuchen einen Kompromiss zwischen Herrschaft, Befehl und Zwang einerseits und der freien Entfaltung des unabhängigen Einzelnen andererseits. Die Formel: Soviel Freiheit wie möglich, so wenig Zwang wie nötig. Nicht wenige von ihnen glauben, damit den »Extremen« entronnen zu sein und sich auf dem »goldenen Mittelweg« zu befinden! – Diese Formel vermag wegen ihrer Dehnbarkeit nicht zu befriedigen. Es soll hier versucht werden, einige klarere Maßstäbe herauszuarbeiten.

Gesetz und Freiheit

Oft wird die Abwesenheit von Gesetzen und staatlichen Institutionen als der Zustand der Freiheit angesehen. Wie wenig dies zutrifft, wird deutlich, wenn man sich die daraus resultierende Verfassung der Gesellschaft vorstellt.

Wo keine Gesetze sind, ist nichts verboten oder geboten, also herrscht Freiheit; das ist die Überlegung. Ein Trugschluss! Denn was werden die Menschen unter diesen Umständen tun? – Zunächst werden sie sich ein Schießisen und ein scharfes Messer zulegen; denn wenn Mord und Totschlag, Raubrittertum und Wegelagerei, Beleidigung und Notzucht nicht verboten, d. h. aber: erlaubt sind, denn bleibt dem Einzelnen nichts anderes übrig, als sich selbst zu schützen, so gut er kann. So gut er kann! Und wenn er nicht kann? Dann wird er in die Abhängigkeit eines Mächtigen geraten, von ihm beherrscht werden. Aus ist es mit seiner »Freiheit«! Der Zustand der Gesetzlosigkeit ist also kein Zustand allgemeiner Freiheit, denn zumindest die Schwachen sind nicht frei.

Und die Starken, die Mächtigen? Sind wenigstens sie bei Gesetzlosigkeit frei? – Überlegen, was sie werden! Zunächst einmal haben sie Angst, von einem noch Stärkeren überwältigt zu werden. Sie haben allen Grund dazu! Sie werden sich deshalb eine Verteidigungsstellung ausbauen, die auch ein Stärkerer nicht ohne weiteres nehmen kann. Früher war das eine Burg auf einem steilen unzugänglichen Berg, mit hohen Mauern und möglichst

einem Wassergraben, die von den Abhängigen, den Beherrschten, aufgebaut wurde. Heute müsste es eine Komposition aus Stahl und Beton sein, ausgestattet mit Radarsystem und automatischen Waffen. Absolut sicher ist der Mächtige auch in dieser Bastion nicht, aber immerhin . . . ! Wenn, er diese Bastion nun hat, besitzt er dann die äußere Freiheit? Bei weitem nicht! Er kann sich z. B. kaum aus ihr herauswagen, um eine Vergnügungsreise zu unternehmen, denn überall stehen solche Bastionen und es ist nicht ausgeschlossen oder gar wahrscheinlich, dass ein Stärkerer oder Hinterlistigerer ihn bezwingt und ausraubt, versklavt oder tötet, sowie er seine Burg verlassen hat. Noch größer wird die Gefahr, wenn er in Gebiete kommt, die fern von seiner Heimat sind. Hier kennt er weder die Macht und Tücke der anderen genau, noch die Sackgassen und Hinterhalte des Geländes. Man kann nur raten: Bleibe daheim! Verzichte auf den Anblick ferner Lande und Völker! – Mit anderen Worten: Ein freier Verkehr mit anderen Menschen ist auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ganz unmöglich.

Wo kein Gesetz ist, herrscht Gewalt.

Wo Gewalt herrscht, gibt es keine Freiheit – auch nicht für den Inhaber der Gewalt.

Man könnte es noch weiter treiben und zeigen, dass sich auf die unmittelbare Gewalt allein keine Herrschaft über viele Menschen gleichzeitig durch einen Tyrannen gründen lässt. Er braucht ein Herrschaftsmittel: das Gesetz. Er wird mittels des Gesetzes und mittels der unberechenbaren Gewalt herrschen. Aber das bisherige genügt, um zu zeigen, dass die Freiheit nicht einfach durch Gesetzlosigkeit verwirklicht werden kann!

Es sei nur hinzugefügt, dass dem geschilderten Zustand im Wirtschaftslebens ein Wettbewerb entspricht, der den Charakter eines Freistilkampfes hat, in dem jede Behinderung und Schädigung des Konkurrenten erlaubt ist. Wo nicht in jedem Falle derjenige die Aufträge erhält, welcher die bessere Leistung erbringt, sondern oft derjenige, welcher seine Konkurrenten so behindert oder gar schädigt, dass sie ihre Leistungsfähigkeit gar nicht voll entfalten können. Z. B. gelingt es einem sehr großen Unternehmen oder dem Kartell einer Branche unter Umständen, die Vorlieferanten unentbehrlicher Rohstoffe oder Energien (Elektrizität) dazu zu bringen, dass sie die kleinen Unternehmen oder Außenseiter gar nicht oder nur zu einem viel höheren Preis beliefern.

Nun gut, wir brauchen also Gesetze, welche verbieten, dass ein Mensch den anderen bedroht, um ihn beherrschen zu können; die verbieten, dass einer den anderen im Wettbewerb behindert oder schädigt, um ihm seine Marktstrategie aufzuzwingen.

Was erreichen wir mit diesen Gesetzen?

Wir erreichen, dass jeder Mensch vor dem anderen Menschen sicher ist: dass keiner vom anderen beherrscht wird, weil ihnen alle Möglichkeiten der Machtausübung praktisch genommen sind. Mit

»Gesetze sollen herrschen, nicht Menschen«

kennzeichnete Aristoteles diese Gesellschaftsordnung. Wir haben in ihr den Zustand, dass jeder Mensch alles auch wirklich tun kann, was die Gesetze erlauben (d. h.: nicht verbieten) Es hat niemand mehr ein Machtmittel in der Hand, ihn daran zu hindern. Auch er kann andere nicht daran hindern Alle sind machtlos.

Nur dieser Zustand verdient die Bezeichnung »Freiheit!«

Montesquieu formuliert in seinem Buche »Esprit des Lois« folgendermaßen: »Man muss klar erkennen, was Ungebundenheit, was Freiheit ist. Die Freiheit ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze erlauben, und wenn ein Bürger tun könnte, was sie verbieten, so hätte er, weil den anderen die gleiche Möglichkeit gegeben wäre, keine Freiheit mehr.« (Aus Proklamationen der Freiheit, Fischer Bücherei, Bd. 283, S. 55).

An dieser Formulierung wäre nur zu korrigieren, dass die Freiheit nicht das Recht, sondern die Möglichkeit ist (ein faktischer Zustand), alles zu tun, was die Gesetze erlauben. Bis zu einem gewissen Grade lässt sich jedoch die Formulierung Montesquieu's aus dem Zusammenhang heraus rechtfertigen, in welchem er sie verwendet. Wir finden sie im Elften Buche von »Esprit des Lois«, dessen Drittes Kapitel den Titel hat: »Was Freiheit ist«. Der Gesichtspunkt, unter welchem er dieses Thema behandelt, ist das Verhältnis des Bürgers zum Staate, welchem das ganze Elfte Buch gewidmet ist. Dem Staate gegenüber hat nun aber der Bürger ein Recht auf Freiheit, als der Möglichkeit, alles zu tun, was die Gesetze erlauben. – Bei Berücksichtigung dieser Tatsache und des Zusammenhanges, in welchem er diese Formulierung verwendet, erscheint es als zu weit gehend, sie einfach als »falsch« zu bezeichnen. Ganz richtig ist sie aber auch dann nicht: Das Recht auf den Zustand der Freiheit ist eben noch nicht die Freiheit selbst.

Fassen wir den Gedankengang noch einmal zusammen. Wir sahen:

1. dass Ungebundenheit, also Gesetzlosigkeit, nicht Freiheit ist,
2. dass mittels der »Herrschaft der Gesetze« alle Menschen entmachtet werden,
3. dass sie deshalb einander nicht mehr daran hindern können, alles zu tun, was die Gesetze erlauben.

Diesen Zustand erkannten wir als die äußere Freiheit des Menschen.

Erlauben die Gesetze Handlungen, durch welche einer den anderen zwingen kann, etwas nach seinem Willen zu tun, so haben wir eine Gesetzeslücke, eine partielle Gesetzlosigkeit mit der Folge allgemeiner Einschränkung der Freiheit, weil auch der Erstere vom anderen oder einem Dritten durch diese Handlungen gezwungen werden kann, ihren Willen zu tun. Es ist deshalb grundfalsch, zu sagen, die Freiheit des einen verletze die Freiheit des anderen. Einer ist so frei wie der andere! Je vollkommener die »Herrschaft des Gesetzes« ist, je größer infolgedessen unsere Machtlosigkeit ist, desto freier sind wir.

Die Freiheit des einen wächst und schwindet mit der Freiheit des anderen! – Eine wahrhaft erlösende Erkenntnis!

Staat und Freiheit

Der Staat hat das Monopol der Macht, um die »Herrschaft der Gesetze« durchzusetzen, d. h. um zu verhindern, dass irgend jemand etwas tut, was die Gesetze verbieten. Jede Gesetzesverletzung muss geahndet, empfindlich bestraft und nach Möglichkeit rückgängig gemacht werden (Schadensersatz), um eine allgemeine Befolgung der Gesetze, soweit irgend möglich, zu erzwingen. Ohne einen starken Arm können die Gesetze nicht herrschen.

Dieses Machtmonopol ist gefährlich!

Totalitäre Staaten benutzen ihre Macht in zweierlei Weise: 1. verwirklichen sie die »Herrschaft der Gesetze«, um ihre Bürger zu entmachten, und 2. zwingen sie dann ihre Bürger, alles zu tun, was sie (diese Staaten) wünschen. Die Entmachtung hat den Zweck, zu verhindern, dass sie sich gegenseitig beherrschen. Der totalitäre Staat duldet keine Herrscher neben sich, denn jeder andere Inhaber von Macht beschränkt seine Allgewalt und könnte u. U. gefährlich werden. (In den absolutistischen Staaten waren die Feudalherren solche Nebenherrscher, weshalb der Staat damals nie zur vollen Machtentfaltung nach innen kam, wie die heutigen totalitären Staaten. Sie konnten wegen dieser Nebenherrscher nicht so konsequent sein: sie wiesen – nach Franz Böhm – eine erhebliche »Schlampereiquote« auf!) Die völlige Entmachtung der Bürger ist die Voraussetzung für ihre totale Beherrschung mittels der unbeschränkten Macht und Gewalt.

Es muss also dafür gesorgt werden, dass der Staat seine Macht einzig und allein zur Durchsetzung der »Herrschaft der Gesetze« benutzen kann. Oder umgekehrt ausgedrückt: es muss dafür gesorgt werden, dass der Staat seine Macht nicht dazu benutzen kann, den Einzelnen zu hindern, etwas zu tun, was diese Gesetze erlauben. Dies ist möglich. Man muss ihn als einen Rechtsstaat aufbauen.

Um ihn vollständig unter Kontrolle zu bringen, ist dem Rechtsstaat alles verboten, was ihm nicht ausdrücklich durch ein Gesetz befohlen ist. Er darf nichts tun, was ihm nicht aufgetragen ist und er darf nichts unterlassen, was ihm aufgetragen ist. Weil er Macht hat, ist er nicht frei – im Gegensatz zum machtlosen Bürger, dem alles erlaubt ist, was ihm nicht ausdrücklich durch ein Gesetz verboten wurde.

Da der Staat die Gesetze, die er durchführt, selber macht, muss eine Vorkehrung getroffen werden, die ihn daran hindert, beliebige Gesetze zu machen, was seiner Willkür gegenüber den Bürgern Tor und Tür öffnen würde. Sie muss sicherstellen, dass nur zweierlei Arten von Gesetzen gemacht werden:

1. solche, die die Bürger entmachten, und
2. solche, die dem Staat Zwangsmittel, welche er zur Durchsetzung der ersten Art von Gesetzen braucht, gestatten und die ihm gleichzeitig die Anwendungsfälle und -weise dieser Mittel genau vorschreiben, damit er keinen anderweitigen Gebrauch davon machen kann.

Diese Vorkehrung besteht in der Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, wie sie vor allem von Montesquieu entwickelt wurde. Er schreibt dazu (a.a.O., S. 58): »Würde die vollziehende Gewalt statt einem Monarchen einem Ausschuss der gesetzgebenden Behörde anvertraut, so hätte man keine Freiheit mehr, weil alsdann die beiden Gewalten vereinigt wären, indem in gewissen Fällen die gleichen Personen an beiden Gewalten Anteil hätten oder doch immer Anteil haben könnten.« Genau dies ist aber heute bei uns der Fall! Die Regierung wird vom Parlament eingesetzt und ist von ihm abhängig, während umgekehrt der Regierungschef i. d. R. der Chef der Mehrheitspartei des Parlamentes ist. Eine engere Verklammerung ist kaum vorstellbar. Die Gesetze werden zwar vom Parlament »gemacht«, aber fast immer von der Regierung ausgearbeitet.

Man hat bei uns andere, ebenfalls wirksame Kontrollen geschaffen. Dies sind:

1. das Bundesverfassungsgericht, welches Gesetze für nichtig erklären kann, die gegen das Grundgesetz verstoßen, das in seinem Grundrechtskatalog die unverletzlichen Freiheitsrechte des Einzelnen enthält (diese Kontrolle ist natürlich nur wirksam und nützlich, wenn das Bundesverfassungsgericht einen klaren Begriff davon hat, was die Freiheit ist!), und
2. die regelmäßig stattfindenden demokratischen Wahlen, die es den Bürgern ermöglichen, Parlament und Regierung nach Hause zu schicken, wenn sie nicht gut tun! Ein Kontrollmittel, dessen Wirksamkeit nur zu oft arg unterschätzt wird. Wie anders wären die Verhältnisse in Mitteldeutschland und Ungarn, wenn die Bevölkerung »nur« das Recht hätte,

alle vier Jahre frei zu wählen! – Das demokratische Element ist also eine Ergänzung des Rechtsstaates.

Die Kontrollinstanz, welche sicherstellt, dass die Regierung nur gesetzmäßig handelt, sind die unabhängigen Gerichte – die dritte Gewalt.

Der Rechtsstaat selbst kann nicht abgeschafft werden, nicht einmal mit Einstimmigkeit, denn der Grundgesetzartikel, welcher ihn garantiert, darf nicht geändert werden. Dadurch ist die freiheitliche Ordnung, die »Herrschaft der Gesetze«, in sich gesichert. Nach außen wird sie geschützt durch das Verbot aller Parteien und Aktionsgruppen, welche diese freiheitliche Ordnung zerstören wollen. Eine Gesellschaftsordnung, deren Gesetze die Abschaffung der Freiheit erlauben, hat nur eine eingeschränkte Freiheit und eine ganz erhebliche Gesetzeslücke, die in Wirklichkeit Gesetzlosigkeit und einen Ansatz zum Chaos darstellt. Volle Freiheit kann es nur in einem Staate geben, dessen Gesetze das Zerstören der freiheitlichen Ordnung ebenso verbieten, wie den Menschenraub.

Im Rechtsstaat haben wir also unter der »Herrschaft der Gesetze« eine grundsätzlich freiheitliche Ordnung, eine Ordnung der Herrschaftslosigkeit. Soweit es an Freiheit fehlt, der Einzelne also von Seiten seiner Mitbürger oder des Staates beherrscht wird, liegt dies nur an Unvollkommenheiten der Gesetze oder des Rechtsstaates. Dies bedeutet, dass die volle äußere Freiheit im Wege einer Evolution erreicht werden kann. Dagegen bedarf es in den totalitären Staaten dazu einer echten Revolution (die gewaltlos und geräuschlos vor sich gehen kann, wenn das alte System nicht verteidigt wird).

In der BRD ist die Grundsatzentscheidung bereits im Sinne der Freiheit getroffen worden. Wir haben einen Rechtsstaat. Deshalb ist die vom GG gebrauchte Formulierung »freiheitliche Grundordnung« für die BRD durchaus zutreffend, so groß die Zahl der Herrschaftsmöglichkeiten (»Herrschaft der Verbände«) und der Herrschaftsrechte (zur Verwirklichung des »Sozialstaates« und »Kulturstaates«) auch noch sind.

Die Funktionsfähigkeit der freiheitlichen Ordnung

Wir haben herausgearbeitet, was die äußere Freiheit des Menschen ist und wir haben gezeigt, wie der Staat in einer freiheitlichen Ordnung beschaffen sein muss und welche Art von Gesetzen zu ihr gehören. Nunmehr wäre zu untersuchen, wie diese durch das Recht geschaffene Ordnung der Herrschaftslosigkeit sich im Wirtschaftsleben und Kulturleben zeigt. Dies kann hier nur an wenigen Beispielen geschehen.

Ein herrschaftsfreies Wirtschaftsleben ist eine Marktwirtschaft. In ihm hat jeder die Möglichkeit, zu produzieren und zu konsumieren, was er will. Er kann entscheiden, ob bzw. wieviel er arbeiten will und ob bzw. zu welchen Teilen er sein Einkommen verbraucht, spart oder verschenkt.

Die infolge der Arbeitsteilung notwendige Zirkulation der Waren, des Geldes und der Produktionsmittel (Boden, Arbeit, Kapital) wird in Umfang und Richtung durch diese unendlich vielen freien Individualentscheidungen bestimmt. Die Individualentscheidungen werden in der Regel aufgrund des Individualinteresses gefällt. Ob die Zirkulation von Waren, Geld und Produktionsmitteln *stets* die gesamtwirtschaftlich wünschenswerte Richtung einschlägt, d. h. ob die herrschaftsfreie Wirtschaft funktionsfähig ist, hängt also ganz davon ab, ob das Individualinteresse allen Einzelnen immer gerade diejenigen Handlungen nahelegt, welche zu dieser Richtung der Zirkulation beitragen. Dies ist nicht der Fall, solange nicht jeder einzelne jederzeit unmittelbar daran interessiert ist,

entgegen seinem Hang zur Wettbewerbsbeschränkung,

entgegen seinem Hang zur Liquidität,

entgegen seinem Hang zum Bodeneigentum

zu handeln, weil es mit Strafen und Schadensersatz bedroht ist, spürbare Kosten verursacht oder sonst »unrentabel« gemacht ist, ihnen zu frönen.

In einer Marktwirtschaft ist die erste Wettbewerbsbeschränkung für die, welche sie auf ihrer Marktseite durchführen, ein Riesenerfolg; sie machen enorme Gewinne. Sobald sich aber die Marktgegenseite ebenfalls zu einer Wettbewerbsbeschränkung zusammenfindet, um nicht ausgebeutet zu werden, sind diese Gewinne weg! Die gleichgewichtige Marktform der beiderseitigen Konkurrenz ist gegen die ungleichgewichtige und entsetzlich unangenehme des beiderseitigen Kollektivmonopols vertauscht. Wenn sämtliche Lieferanten von Vorprodukten und Dienstleistungen ebenso verfahren, ist die Branche bald in einer Stagnation. Wenn es alle anderen Branchen, deren Produkte die »Ersten« wenigstens als Konsumenten kaufen, genauso treiben, stagniert die ganze Wirtschaft und der Schaden der »Ersten« ist weit größer als der erhoffte Gewinn, der vielleicht im allerersten Moment einmal tatsächlich vorhanden war. – Die »Ersten« taten es noch wegen des Gewinns, die »Zweiten« (auf der Marktgegenseite) taten es bereits nicht mehr, um einen Gewinn zu erzielen, sondern um einen Verlust infolge Ausbeutung durch die »Ersten« zu vermeiden. Kein Unternehmen kann auf Wettbewerbsbeschränkungen verzichten, solange sie von anderen, besonders der Marktgegenseite, praktiziert werden! – Dieser Teufelskreis entspricht genau demjenigen, welchen wir oben im Abschnitt »Gesetz und Freiheit« am Beispiel des physischen Zwanges darstellten. Wo Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind, herrscht ebensowenig Freiheit, wie

dort, wo einer den anderen unter Anwendung physischen Zwanges beherrschen darf. Das ist beides Ungebundenheit! Freiheit gibt es nur, wo Wettbewerbsbeschränkungen strikt verboten sind. Dieses Verbot muss gesichert werden durch öffentliche Strafen und private Schadensersatzansprüche, damit die Wettbewerbsbeschränkungen »unwirtschaftlich« sind und der Hang zu ihnen abstirbt.

Wenn der Zins soweit gesunken ist, dass er den Hang zur Liquidität nicht mehr zu überwinden vermag, wird Gespartes nicht mehr investiert, wird Investiertes nach Möglichkeit liquidisiert, beginnt ein allgemeines »Umsteigen« von den Sachwerten in die Geldwerte. Wobei die Tatsache, dass Herr A so handelt, die Herren B–Z zwingt, es ebenfalls zu tun! Die Deflationsspirale ist komplett: la baisse amène la baisse.

Wer hat schuld? Herr A, weil er als erster die Liquidität den geringen erwarteten Gewinnen vorzog? Wohl kaum, denn hätte er nicht mit der »Hortung« begonnen, so hätte es einer der Herren B–Z getan und er hätte zu jenen gehört, die durch das Sinken der Sachwerte dann doch zum selben Schritt veranlasst wurden, nachdem sie bereits durch dieses Sinken Verluste erlitten hatten. A hat die Krise nicht gewollt; er hat sie vielleicht nicht einmal geahnt; er wollte nur liquide sein! Und hat er sie vorausgesehen, so hat er nur richtig »spekuliert« und vermeidbare Verluste tatsächlich vermieden, indem er vor oder bei Beginn des Sinkens der Sachwerte »umstieg« in die Geldwerte. Aus einer jahrelangen Krise geht auch der beste Spekulant nicht mit größeren Gewinnen hervor, als sie ihm eine prosperierende Wirtschaft geboten hätte. – Wieder solch ein Teufelskreis! Er kann nur vermieden werden, wenn selbst ein Kaitalzins von 0 % oder gar etwas darunter »interessanter« ist als die Liquidität, weil diese spürbare Kosten verursacht. Das ist der Fall, wenn alle liquiden Mittel mit einer »Hortungssteuer« belegt werden. In Zeiten rasch steigender Bodenrente (infolge Bevölkerungszunahme und/oder steigenden Pro-Kopf-Verbrauchs; also infolge steigender Nachfrage nach Bodennutzung für konsumtive und produktive Zwecke) und/oder sinkenden Zinses oder infolge bloßer Erwartung dieser Faktoren steigen die Bodenpreise ganz gewaltig und es entsteht eine allgemeine Bodenspekulation oder besser gesagt ein allgemeiner Hang zum Bodeneigentum: niemand ist – in Erwartung weiterer Wertsteigerungen in nächster Zukunft – bereit, zu verkaufen oder auch nur langfristig zu verpachten. Viele Grundstücke werden deshalb gar nicht oder nicht voll genutzt, was sich in den Städten in einer völlig unregelmäßigen Bebauung auswirkt und dokumentiert, die bereits einen umfangreichen, freiheitsfeindlichen Dirigismus hervorgerufen hat. Dieser Nutzungsausfall ist eine ganz unnötige Verknappung und treibt seinerseits die Bodenrente hoch! La hausse amène la hausse. – Ebenfalls ein Teufelskreis, der bisher nur immer wieder durch

Wirtschaftskrisen unterbrochen wurde, nach der Überwindung des Hanges zur Liquidität aber hemmungslos weiterläuft bis zur faktischen Unverkäuflichkeit des Bodens, der dann das einzige Objekt ist, welches in nennenswertem Maße ein arbeitsloses Einkommen abwirft. – Der Bodennarkt gerät durch die Auswirkungen des Hanges zum Bodeneigentum völlig durcheinander. Diese Auswirkungen können nur in dem Maße ohne Dirigismus verhindert werden, in welchem man die Bodenrente wegsteuert. Es empfiehlt sich, damit nicht der Staatshaushalt aufgebläht wird und zu dirigistischen Zwecken missbraucht wird, eine Repartierung dieses Steueraufkommens durch eine besondere, der Notenbank ähnliche Institution zu gleichen Teilen auf den Kopf der Bevölkerung, wodurch jeder einen gleichen Nutzen vom Boden hätte. Das ist kein demagogischer Trick, sondern eine elementare Forderung der Gerechtigkeit und der Freiheit, weil arbeitsloses Einkommen, auch wenn seine Quelle käuflich ist, wirtschaftlicher Feudalismus ist – man könnte auch sagen wirtschaftliche Sklaverei, um die Freiheitsberaubung, die darin für denjenigen liegt, welcher durch seine Arbeit dieses Einkommen schafft, noch deutlicher zu machen.

Wir sahen:

Einer Wirtschaft, in welcher die Individualentscheidungen für den Wirtschaftsablauf ausschlaggebend sind, fehlt die volle Funktionsfähigkeit, wenn das Individualinteresse störende Handlungen nahelegt. Dies kann nur verhindert werden, wenn der Hang zu Wettbewerbsbeschränkungen, der Hang zur Liquidität und der Hang zum Bodeneigentum durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Diese Methode ist bereits an Hand der Wettbewerbsordnung entwickelt und folgendermaßen formuliert worden: »Es gilt mit anderen Worten, den Egoismus der Individuen an der sozialen Tugend zu interessieren, um auf die Bahn dieser Tugend zu zwingen, weil nur in diesem Falle der Egoismus dem Individuum denjenigen Marschbefehl erteilt, dessen er bedarf, damit eine vernünftige, arbeitsteilige Kooperation überindividueller Art zwischen den unverbundenen Gemeinschaftsmitgliedern stattfindet.« (F. Böhm, Wettbewerb und Monopolkampf, Berlin, 1933, S. 121.)

Diese Kompensationsmethode tut nichts anderes als die Strafgesetze: sie verbietet und bestraft Handlungen, die ins Chaos führen. Ohne sie wird ein freiheitsfeindlicher staatlicher Dirigismus notwendig, um das Schlimmste zu verhüten. Sie beschränkt nicht die Freiheit: sie schafft sie erst! Volle Freiheit kann nur in einer solchen funktionsfähigen Wirtschaftsordnung herrschen, in der wegen dieser Freiheit stets volle Gegenseitigkeit im Geben und Nehmen besteht, weil niemand mehr fordern kann als er selbst leistet. Hier herrscht Freiheit und Gerechtigkeit.

Auszug aus einer Podiumsdiskussion

*veranstaltet im Rahmen der Pfingsttagung des Seminars
für freiheitliche Ordnung vom 4. – 6. Juni 1960 in der
Freien Walddorfschule Uhlandshöhe in Stuttgart
(Diskussionsbeiträge von den Teilnehmern nicht durchgesehen).*

Eckhard Behrens: Es wird ja häufig vorgeschlagen, den Grund und Boden, wie man sagt, wieder in Gemeineigentum zu überführen. Das liefe dann auf eine Verstaatlichung hinaus. Man weiß – das weiß jeder –, dass heute gegen eine Verstaatlichung mit Recht die allergrößten Widerstände bestehen und man muss, gerade wenn man freiheitlich denkt, sagen: Mit der Verstaatlichung des Bodens wäre nicht viel gewonnen an sozialer Gesundheit, wenn man den Begriff »Verstaatlichung« so versteht, wie wir ihn aus dem Sprachgebrauch kennen, wie er nun einmal geprägt ist durch die kommunistische Ideologie von Karl Marx; wie er verstanden wird von der Sozialdemokratischen Partei seit eh und je und wie es auch praktiziert wird in der Sowjetunion. Wenn wir alle Grundstücke einem Einzigen, z. B. dem Staat, geben, haben wir sozusagen ein doppeltes Monopol. Davor müssen wir uns hüten; den Fehler dürfen wir nicht machen. Man muss diese Frage anders lösen. Man muss die Verfügungsbefugnis bei recht vielen Einzelnen lassen. Man muss eine organische Lösung finden. Nicht diese einfache Zwecklösung, die zunächst so schön und einfach klingt: Gemeinbesitz an Grund und Boden, wir verstaatlichen ihn. In einem großen Raum wäre das auch nicht mehr funktionsfähig. Es ist dann auch der Vorschlag gemacht worden: man gibt den Grund und Boden zurück in den Gemeindebesitz, d. h., die Gemeinden sollen nach und nach die Grundstücke aufkaufen, notfalls enteignen und dafür eine angemessene Entschädigung zahlen. Auch diese Lösung würde nicht mehr richtig funktionieren, weil die Wirtschaft großräumig geworden ist. Bei den alten Germanen lebte jede Gemeinde für sich, dann kam Wald, ein Niemandland sozusagen und es gab nicht das Aneinandergrenzen von Gemeinden auf des Messers Schärfe, wie wir es heute haben. Wenn wir jeder Gemeinde den Grund und Boden geben, sehen wir sofort: Die eine Gemeinde hat 100 Einwohner und viel Land, die andere Gemeinde hat 100 000 Einwohner und die sitzen aber eng zusammen. Jetzt haben die Gemeinden plötzlich Privateigentum an Grund und Boden und dadurch ein Monopol. Auch das wäre keine Lösung. Jetzt wollen wir so frech sein und den Gedanken gleich zu Ende denken. Wäre es jetzt richtig, den Staaten das Privateigentum an dem in ihren Grenzen befindlichen Boden zu verleihen? Das ist der zweite Nachteil der Verstaatlichung: Wir haben nun Privateigentum der Staaten an ihrem Grund und Boden, mit dem

Erfolg, dass die Chinesen sehr bald schreien werden: »Wir sind ein Volk ohne Raum!« nicht wahr, »Auf nach Australien!« oder »Nach Sibirien!« Sibirien ist sehr dünn besiedelt; der Chruschtschow schickt schon eifrig Leute dahin, um sich eines Tages gegen diesen Druck der Chinesen zu wehren. Nicht wahr, die meinen, die Bodenfrage mit ihrer Verstaatlichung gelöst zu haben, – aber es ist keineswegs so, denn eines schönen Tages werden sich die Chinesen und die Russen in Sibirien in die Quere kommen. Das kann noch einige Jahrzehnte dauern, aber irgendwann müssen die da zu einer Lösung kommen. Russland hat als Staat Privateigentum an seinem Boden und China auch. Man sieht: Die Erde ist ein Ganzes und die Staatsgrenzen sind für die Bodenfrage genau so willkürliche Einrichtungen wie die Gemeindegrenzen und wie die Grenzen der einzelnen Grundstücke auch. Wir müssen hier zu einer Lösung kommen, die tatsächlich eines Tages durchgeführt werden muss ich spreche jetzt von der Ideallösung, denn man wird schrittweise vorgehen müssen, stufenweise: Erst Auflösung des Partikulareigentums, des Einzelnen zu dem der Gemeinden, dann zum Staat und von da zur ganzen Erde! Der Mensch ist mit der ganzen Erde verbunden, schon rein physiologisch. Wir essen Bananen, wir essen Apfelsinen, unsere Baumwolle stammt aus Ägypten, die eigentliche Wolle aus Australien. Wir sind also mit der ganzen Erde verbunden. Den Anteil der Grundrente, den der australische Grundbesitzer von der Schafhaltung und Wolleproduktion hat, den bezahle ich, wenn ich mir einen neuen Pullover zulege. Es geht gar nicht anders; soweit der Handel reicht, soweit muss die Lösung der Bodenfrage gehen, eines Tages. Die Dinge sind im einzelnen praktisch sehr schwierig. Man kann die Lösung auf jeder Stufe erstreben. Allerdings ist das Organisationsprinzip immer gleich. Der Nachteil, der heute im Privateigentum am Boden liegt, ist der, dass die Privateigentümer die Grundrente kassieren. Hier setzen wir zunächst einmal an: Man kann diese Bodenrente den Privateigentümern wegnehmen und man kann das Privateigentum am Boden noch bestehen lassen. Dann haben wir dem Privateigentum am Boden bereits den Zahn gezogen. Es ist keine Giftschlange mehr. Wie macht man das? Wie bringt man die Bodenrente in den Allgemeinbesitz? Das ist sehr einfach zu lösen mit einer Bodenrentensteuer als Umwandlung der heutigen Grundsteuer. Man darf dann natürlich nicht den Fehler machen, wie es heute gemacht wird: heute wird gleichzeitig das Haus mit besteuert, das auf dem Grundstück steht. Das muss man natürlich trennen, denn das Haus ist Kapital. Nur die reine Fläche ist der Boden. Das kann man aber in jedem Einzelfalle gut auseinanderhalten. Es kommt eben darauf an, diesen Giftzahn des Bodeneigentums zu ziehen durch eine Besteuerung. Ob diese Besteuerung zunächst einmal auf der Basis der Gemeinde, eines Bundeslandes, auf der Basis der Bundesrepublik oder auf der Basis von Europa

oder schließlich der ganzen Erde eingerichtet werden kann, das ist eine Zeitfrage. –

Heinz Eckhoff: Nun besteht ja die interessante Frage, was man mit der weggesteuerten Grundrente anfängt. Wir sehen, dass, wenn man die Grundrente durch eine Grundrentensteuer abschöpfte, viel Geld zusammenkäme. Wie soll man es verwenden? Und es ist hier in diesem Kreis die Frage aufgeworfen worden, die ich hier vorlegen möchte: »Würde diese Lösung im Sinne einer freiheitlichen Sozialordnung sein?« – Wodurch steigt denn die Grundrente so enorm? Sie steigt dadurch, dass immer mehr Menschen auf der Erde leben bzw. in bestimmten Gebieten. Da steigt die Bodenrente. Nun, wäre es vielleicht richtig, wenn man die Bodenrente auch wieder an die Einzelnen verteilte? Und zwar in einer bestimmten Weise? Es gibt da verschiedene Vorschläge, von denen ich einen hier darstellen möchte. Nach diesem Vorschlag sollte man jedem jungen Menschen, der die Schule besucht, sagen wir bis zum 18. Lebensjahr, aus dieser Grundrente einen bestimmten Betrag zukommen lassen. Das kann sein, indem man ihm einen Gutschein gibt über 120,- DM oder über 150,- DM. Es kommt ja sehr viel zusammen, wenn man das einmal so überschlägt, – und er hätte nun die Berechtigung, diesen Gutschein abzugeben bei einer Schule, von der er glaubt, dass dort das pädagogische System gehandhabt wird, das ihm bzw. seinen Eltern gemäß erscheint. Dadurch kämen die Schulen in einen gesunden Leistungswettbewerb untereinander. Sie würden nicht mehr vom Staate bezahlt, sondern jeder einzelne junge Mensch könnte aus dem ihm zustehenden Anteil an der Bodenrente die Schule und auch die Universität bezahlen. Würde man meinen, dass eine solche Lösung innerhalb einer freiheitlichen Ordnung als sozialer Gesamtkonzeption möglich wäre?

Eckhard Behrens: Ich würde einer solchen Lösung nur zustimmen als Übergangslösung, solange die Finanzierung des kulturellen Lebens noch auf solche Zwangsmaßnahmen angewiesen ist. Nun haben wir also vermittels der Staatsgewalt die Grundrente zusammengefasst. Jetzt müssen wir uns sehr überlegen, wie wir sie verteilen. Unter den jetzigen Umständen ist es ganz klar, dass auf rein freiwilliger Basis das kulturelle Leben nicht ausreichend finanziert würde. Das hängt eben ab von der Lösung der Geldfrage. Deshalb würde ich einer solchen Übergangslösung durchaus zustimmen. Ich will aber die idealtypische Lösung ganz kurz erwähnen: Sie ist sehr einfach. Man sollte, soweit die Lösung der Bodenfrage jeweils reicht, wenn z. B. der gemeinsame Topf für die Sammlung der Bodenrente bei der Gemeinde ist –, jedem Gemeindeglied den gleichen Anteil aus diesem Topf geben. Dann kann sich nämlich theoretisch und auch praktisch jedes

Gemeindeglied von diesem Geld, welches es da bekommt, ein Grundstück pachten, das genau so wertvoll ist wie die Grundstücke, die sich von diesem Geld alle anderen mieten können. Nun haben wir die Grundrente in einen Kreislauf hineingebracht und wir haben den Effekt wieder erzielt, den die alten Germanen bereits hatten mit ihrer Bodenlösung, dass nämlich innerhalb der Gemeinde jeder Familie periodisch Grundstücke zugeteilt wurden gemäß der Kopfzahl. Es bekam also – das war die Idee, die dahintersteckte –, jeder Mensch ein gleich wertvolles Stück Land. Wenn der Boden besser war, war es etwas kleiner, bei schlechterem Boden war es etwas größer, aber immer gleich wertvoll. In dieser Art und Weise muss man sich das denken. Jedes Grundstück war gleich wertvoll. Ob heute der Empfänger des Grundrentenanteils das Geld nun zum Mieten eines Grundstückes ausgibt, um darauf zu wohnen, oder ob er von diesem Gelde gut lebt und sich mit einer kleinen Wohnung begnügt und dafür andere mehr arbeiten und aus ihrem sonstigen Einkommen noch Teile verwenden, um sich ein größeres Stück Land zu leisten, das bleibt einem jeden dann völlig selbst überlassen. Es gibt da gar keine starre Regelung, das ergibt sich ganz organisch für den einzelnen Fall. Wenn dann diese Lösung für die ganze Bundesrepublik eingeführt würde, bekäme jeder Bundesbürger den gleichen Anteil. Und wenn es tatsächlich einmal dazu käme, in ganz Europa – oder so weit der Handel reicht, um die ganze Welt herum – eine solche Lösung zu haben, dann würde eben jeder Weltbürger gleichviel Bodenrente aus dem gemeinsamen Topf beziehen, in den die Bodenrente hineinfließt und könnte dafür sozusagen kostenlos auf der Erde wohnen. Um es nochmals herauszustreichen: Wer heute nicht Bodeneigentümer ist, der muss arbeiten, um irgendwo auf der Erde wohnen zu dürfen. Das fällt dann weg. Jeder Erdenbürger bekommt so viel, dass er ein gleich wertvolles Stück Boden sich mieten kann, wie jeder andere Erdenbürger auch. Da hätten wir das alte germanische Prinzip durchschlagend verwirklicht mit modernen Methoden.

Heinz Eckhoff: Es ist sehr schön, was sie in der Kürze gebracht haben.

Partnerschaft

Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses

Im Heft 25 (Dezember 1961) der »Fragen der Freiheit«¹) wurde das Einleitungsreferat zu einem Kursus des Seminars für freiheitliche Ordnung über das Arbeitsverhältnis abgedruckt. Es zeigt die Ausgangsposition der folgenden Überlegungen auf. Diese sollen skizzenhaft die neue Ordnung des Arbeitsverhältnisses, wie sie sich mit der weiteren Verbesserung unserer Wirtschaftsordnung voraussichtlich entwickeln wird, umreißen. Diese Ausführungen sollen zu weiteren Untersuchungen anregen, als deren Frucht dann hoffentlich eine systematische Gesamtdarstellung entstehen wird.

Da das Arbeitsverhältnis eine Erscheinung des Wirtschaftslebens ist, ist es ratsam, die Überlegungen damit zu beginnen, die wirtschaftlichen Interessen aufzudecken, die ihm direkt oder indirekt zugrundeliegen.

In Betracht kommen hier die Interessen der Arbeiter, der Unternehmer und der Kapitalgeber; alle drei streben ein möglichst hohes Einkommen an; als Gegenleistung stellen die Arbeiter ihre Arbeitskraft und die Kapitalgeber Vermögenswerte zur Verfügung und zwar zur Verfügung des Unternehmers, der sie zusammen mit seiner eigenen Arbeitskraft und seinem eigenen Vermögen unter Übernahme des wirtschaftlichen Risikos zum Zwecke der Erstellung einer wirtschaftlichen Leistung kombiniert. Die Kombinations- und Koordinationstätigkeit des Unternehmers ist der Hauptteil seiner Arbeitsleistung. Der Unternehmer hat also eine eigenartige Doppelstellung; er ist Arbeiter und Kapitalgeber zugleich; aber damit ist er noch nicht ausreichend charakterisiert; was ihn wesentlich von diesen beiden Gruppen unterscheidet, ist die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos, die persönliche Haftung, und zwar auch dafür, dass die Kapitalgeber und die Arbeiter ihr Einkommen erhalten, denn sie erhalten es von ihm.

Daraus folgt, dass Erhöhungen der Einkommen der Arbeiter und Kapitalgeber unmittelbar das Einkommen des Unternehmers schmälern. Zwischen dem Unternehmer und seinen Kapitalgebern und zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern bestehen also unmittelbare wirtschaftliche Interessengegensätze; nicht dagegen zwischen Kapitalgebern und Arbeitern; der Interessengegensatz zwischen ihnen ist nur ein mittelbarer: geringe Kapitaleinkommen erhöhen die Leistungsfähigkeit des Unternehmers zugunsten der Arbeiter und umgekehrt. Warum dieser Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit zugunsten der Arbeit gelöst werden

¹ Irene Lauer, »Über Partnerschaft in der Wirtschaft«

sollte, und dass dies nur gesamtwirtschaftlich geschehen kann, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. An dieser Stelle ist es nur wesentlich zu erkennen, dass das Arbeitsverhältnis von einem anderen Interessengegensatz geprägt wird, nämlich dem zwischen Unternehmer und Arbeitern; nur zwischen ihnen besteht das Arbeitsverhältnis.

Dem Arbeitsverhältnis liegt aber nicht nur der Interessengegensatz hinsichtlich des Einkommens – der Gegenleistung – zugrunde; auch hinsichtlich der Leistung selbst, der Arbeitsleistung, besteht ein Interessengegensatz: die Arbeiter haben ein wirtschaftliches Interesse daran, wenig tun zu müssen, während der Unternehmer ein wirtschaftliches Interesse daran hat, dass sie viel tun. Der Unternehmer hat an jedem produktiven Handschlag der Arbeiter ein unmittelbares Interesse, weil er sein Vermögen vermehrt; die Arbeiter haben an der Produktivität ihres Tuns allenfalls ein mittelbares Interesse; sie leisten in das Vermögen des Unternehmers; sie steigern mit einer Produktivitätserhöhung zwar dessen Fähigkeit, einen höheren Lohn zu zahlen, aber keineswegs mit Sicherheit auch ihren Lohn.

Das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers an einer größeren Produktivität seiner Arbeiter ist also wesentlich stärker als das Interesse der Arbeiter selbst. Was Wunder, dass er sie zu höheren Leistungen drängt und was Wunder, dass sie sich dem zu entziehen suchen? Muss nicht beim Unternehmer eine ständige Unzufriedenheit mit den Leistungen seiner Arbeitnehmer lebendig sein und bei diesen das Gefühl, dass mehr als billig von ihnen verlangt wird? Das wäre doch nur natürlich.

Aber vielleicht ist diese Betrachtung zu einseitig, weil nur auf das Interesse an höheren Einkommen, nicht auch auf das Interesse an der Vermeidung von Verlusten abgestellt wurde. Wer näher mit der marktwirtschaftlichen Ordnung vertraut ist, weiß, dass das tägliche Handeln in ihr wohl weit häufiger durch das Bestreben, Verlusten vorzubeugen, als dem Gewinne zu machen, bestimmt wird; Stillstand bedeutet Rückschritt (Verluste)!

Dass sich das Interesse des Unternehmers an der Produktivität seiner Arbeiter bei der Berücksichtigung seines Bestrebens, Verluste zu vermeiden, nur noch weiter erhöht, ist ganz offensichtlich – der Lohn muss selbst dann gezahlt werden, wenn nichts geleistet wurde.

Aber was können die Arbeiter verlieren, wenn sie nicht genügend leisten? – Ihren Arbeitsplatz und damit ihr Einkommen. Das sind zwar keine unmittelbaren Vermögensverluste, aber es trifft die Arbeiter ebenso hart. Doch gilt das nur, so lange sie keinen anderen Arbeitsplatz finden, der ein ebenso hohes Einkommen mit sich bringt. Das Motiv der Vermeidung von Arbeitslosigkeit, welches als einziges ein unmittelbares Interesse jedes Arbeiters an einer hohen Produktivität seiner Leistung begründet, fällt also bei allgemeiner Vollbeschäftigung weg.

Mit der Sicherstellung einer Dauervollbeschäftigung wird das Arbeitsverhältnis in seiner überkommenen Form funktionsunfähig, weil sich der Wettbewerb unter den Arbeitnehmern um die Arbeitsplätze vermindert und damit deren Interesse an der Produktivität ihrer Leistung sinkt.

Es ist also kein Zufall, wenn in den letzten Jahren, die Deutschland die Vollbeschäftigung brachten, die Interesselosigkeit der Arbeiterschaft nach allgemeinem Urteil erheblich zugenommen hat. Das ist zweifellos eine volkswirtschaftlich schädliche Nebenwirkung der so wünschenswerten Vollbeschäftigung, denn man kann sich nicht gut auf den Standpunkt stellen, dass vor der Vollbeschäftigung ein übermäßiges Interesse der Arbeiter an ihrer eigenen Produktivität vorhanden gewesen sei, das nun erst auf ein normales und vernünftiges Maß zurückgeführt werde; dass eine solche Beurteilung des Nachlassens des Interesses nicht zutreffend sein kann, zeigen die weiter oben schon angestellten Überlegungen, deren Ergebnis war, dass auch in Zeiten ohne Vollbeschäftigung das Interesse der Unternehmer an der Produktivität der Leistungen ihrer Arbeiter größer war als das der Arbeiter selbst.

Ein solcher Unterschied im Grad des Interesses an der Arbeitsleistung spricht Begriffen wie »betriebliche Leistungsgemeinschaft« und »Mitarbeiter« einfach Hohn. Gewiss sollte das Arbeitsverhältnis so gestaltet sein, dass die Arbeitnehmer zu wahren Mitarbeitern des Unternehmers werden und so eine produktive betriebliche Leistungsgemeinschaft entsteht. Aber die Verwendung dieser Worte, ja selbst guter Wille von beiden Seiten werden nie in der Lage sein, die gegenläufigen Tendenzen, die von der Grundstruktur des Arbeitsverhältnisses, dem ganz elementaren wirtschaftlichen Interessengegensatz ausgehen, vollständig zu kompensieren. Und wenn schon: wäre es nicht weiser, diese moralischen Kräfte statt auf die Kompensation auf die Beseitigung des Interessengegensatzes zu verwenden?

Die Produktivität der marktwirtschaftlichen Ordnung beruht darauf, dass sie die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer mit dem volkswirtschaftlichen Interesse in Einklang bringt und in Einklang hält. Nur diejenige Ordnung des Arbeitsverhältnisses verspricht die denkbar größte Produktivität, bei der die Interessen der Arbeiter mit denen der Unternehmer in Einklang gebracht und gehalten werden. Ein Interessengegensatz bezüglich der zu erbringenden Leistung zwischen Unternehmer und Arbeitern ist betriebswirtschaftlich ebenso sinnlos und nachteilig wie volkswirtschaftlich ein Interessengegensatz zwischen Unternehmer und Gesamtwirtschaft.

Jeder Marktwirtschaftler weiß, dass die Unternehmer erst von dem Moment an ihre Produktivität erhöhen, von dem an eine marktwirtschaftliche Ordnung dafür sorgt, dass ihnen unmittelbar und wie automatisch die Früchte dieser Anstrengung zukommen. Warum sollte es bei der Arbeiter-

schaft anders sein? Auch sie wird an der Steigerung der Produktivität des Unternehmens erst dann ein Interesse haben, und sich deshalb aus eigenem Antrieb um sie bemühen, wenn ihr Einkommen ganz unmittelbar vom Wert ihrer Leistung, d. h. vom Ertrag des Unternehmens abhängt und zwar ausschließlich abhängt.

Also: Kein Fixum, nur eine Gewinnbeteiligung für die Arbeiter!

Das Fixum, der feste Lohn bringt den geschilderten Interessengegensatz mit sich. Die Beteiligung an dem Gewinn bewirkt, dass die Arbeiterschaft ebenso wie bisher nur der Unternehmer ein Interesse an einem möglichst großen Gewinn bekommt. Die Arbeiter sind damit an jeder Produktivitätssteigerung unmittelbar interessiert; sie kommt ihnen unmittelbar und wie automatisch zugute.

Die Gewinnbeteiligung geht nicht auf Kosten des Unternehmers, weil sich der Gewinn um die Lohnsumme und um die Produktivitätssteigerung erhöht. Er braucht der Arbeiterschaft keine Beteiligungsquote zuzubilligen, bei der sie im Endeffekt mehr erhält als die sonst von ihm aufzubringende Lohnsumme und ihren Anteil an dem durch Produktivitätssteigerung erzielten zusätzlichen Gewinn; die Arbeiterschaft muss sich damit deshalb zufrieden geben, weil sie bei jedem anderen Unternehmer weniger – nämlich nur die Lohnsumme – erhalten würde. Die Höhe der Beteiligungsquote richtet sich also ganz wie die Höhe der Lohnsumme nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Kein Arbeiter wird einen Betrieb verlassen, in dem er ein höheres Einkommen erzielt als anderswo, bloß weil er meint, der Gewinnanteil des Unternehmers sei zu groß.

Kein Unternehmer braucht deshalb Sorgen wegen der notwendigen Offenlegung der Bilanzen zwecks Ermittlung des zu verteilenden Gewinnes zu haben. Gewiss, der schöne Zustand, dass die Rentabilität des Unternehmens seine Privatsache ist, hört auf. Er ist ja eine Interessengemeinschaft mit seinen Arbeitern eingegangen, er will ja, dass sie mit ihm zusammen das Ziel verfolgen, das Unternehmen möglichst produktiv zu gestalten –, dass sie mit ihm zusammen einen möglichst großen Gewinn erwirtschaften –, dass sie endlich wirklich seine Mitarbeiter werden und eine lebendige Betriebsgemeinschaft mit ihm bilden.

Der gemeinschaftliche Zweck und das gemeinschaftliche Interesse bewirken den Wegfall der entwürdigenden Notwendigkeit, die Arbeitsleistung durch laufende Kontrollen und Befehle seitens des Unternehmers gegen die Interessen des Arbeiters zu erpressen. Eine Kontrolle, dass sich der einzelne nicht auf Kosten der Gemeinschaft schadlos hält, wird es nach wie vor geben; aber diese Kontrolle wird nicht mehr nur vom Unternehmer ausgehen, sondern von allen Arbeitskollegen und diese Kontrolle ist naturgemäß weit, weit wirksamer! Ja, es kann gar nicht anders sein, als dass die

Arbeiterschaft auch ständig mit wachem Blick den Fleiß des Unternehmers beobachtet; denn seine Entscheidungen haben den größten Einfluss auf die Entwicklung des gemeinsamen Gewinnes.

Der Befehlston wird recht bald ganz verschwinden. Wer aus eigenem Interesse das wirtschaftlich Sinnvollste tun möchte, dem braucht nicht befohlen zu werden, ihm muss nur das Richtige empfohlen werden. Natürlich wird der Arbeitsleiter den Arbeitsleister von der Richtigkeit seiner Empfehlung hin und wieder erst überzeugen müssen; aber erfahrungsgemäß ist es doch erheblich leichter, jemand von etwas zu überzeugen, das in seinem eigenen Interesse liegt, als von etwas, an dem er kein Interesse hat.

All das zeigt, dass es ein Verhältnis der Über- und Unterordnung im bisherigen Sinne dann nicht mehr gibt, sondern nur noch ein Verhältnis der Gleichordnung. Das mag dem Unternehmer zunächst als ein Nachteil erscheinen, weil ihm klar ist, dass auch eine solche echte Betriebsgemeinschaft von ihm geleitet und geführt werden muss. Hier gilt es zu erkennen, dass die Über- und Unterordnung im Betrieb, die wirtschaftliche Macht des Unternehmers und die Abhängigkeit der Arbeiter nicht erst durch die Ersetzung des Lohnverhältnisses durch ein Ertragsbeteiligungsverhältnis zu Fall gebracht wird, sondern – auch bei Fortbestehen des Lohnverhältnisses – allein durch die Dauervollbeschäftigung! Das ist es ja eben, was das Lohnverhältnis funktionsunfähig macht: Das Schwinden der Befehlsmacht des Unternehmers wegen des Schwindens der Abhängigkeit der Arbeiter von ihm. Die Dauervollbeschäftigung bewirkt die Gleichordnung, macht das Befehlen und Kontrollieren unmöglich, während die an die Stelle der Befehle tretenden Empfehlungen wegen des im Lohnverhältnis begründeten Interessengegensatzes auf taube Ohren stoßen. Infolge der durch die Vollbeschäftigung bewirkten Gleichordnung bleibt als Mittel der Leitung und Führung der Arbeiterschaft nur die Empfehlung und weil diese nur dann wirksam ist, wenn sie dem Interesse dessen entspricht, dem sie erteilt wird, wird die Betriebsführung durch die Schaffung dieses Interesses mittels einer Ertragsbeteiligung überhaupt erst wieder voll funktionsfähig.

Im Folgenden soll nun auf einige Einzelheiten der neuen Ordnung des Arbeitsverhältnisses eingegangen werden, um die praktische Anwendung der entwickelten Grundsätze zu zeigen und das Bild von ihnen anschaulicher werden zu lassen. Da sind zunächst die rechtliche Konstruktion und der Name nur kleine Probleme.

Juristisch betrachtet wäre ein so gestaltetes Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitern entweder ein partiarischer Dienstvertrag oder ein Gesellschaftsvertrag. Die Frage braucht hier nicht entschieden werden; es sei nur angedeutet, dass vieles dafür spricht, dass es sich um ein echtes

Gesellschaftsverhältnis handelt und zwar sind dies vor allem der eindeutig gemeinsame Zweck (die gemeinschaftliche Erstellung bestimmter wirtschaftlicher Leistungen zwecks Gewinnerzielung), zu dessen Erreichung sich Unternehmer und Arbeiter gegenseitig zu bestimmten Beiträgen verpflichten (§ 705 BGB) und die Anerkennung der Gleichordnung, also die Abwesenheit eines Abhängigkeitsverhältnisses. Auf jeden Fall handelt es sich dann nur um eine sogenannte Innengesellschaft; d. h., dass die Gesellschaft nach außen gegenüber den Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern nicht in Erscheinung tritt, vielmehr stets nur der Unternehmer aus solchen Rechtsverhältnissen berechtigt und verpflichtet wird. Auch fehlt es an einem gemeinsamen Vermögen; sämtliche zum Betrieb gehörenden Gegenstände bleiben Eigentum des Unternehmers, einschließlich der gemeinsam produzierten Waren. Die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern sind, wie beim Lohnverhältnis, rein schuldrechtlicher Natur. Der Unternehmer erwirbt, wie bisher, das Eigentum an den produzierten Gegenständen und die Arbeiter einen schuldrechtlichen Anspruch gegen ihn auf Rechnungslegung und Auszahlung ihres Gewinnanteils. Es ist wie bei einer Stillen Gesellschaft, nur dass der Stille hier nicht Kapital, sondern Arbeit zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks beiträgt.

Der Name der neuen Ordnung des Arbeitsverhältnisses könnte als Gegensatz zum »Lohnverhältnis« »Ertragsbeteiligungsverhältnis« oder ähnlich lauten. Damit wird jedoch ein wenig einseitig nur auf die wirtschaftliche Seite des Arbeitsverhältnisses abgestellt, es kommt nicht genügend zum Ausdruck, dass der Arbeiter vom Mietling zum Mitarbeiter wird; er bekommt die Stellung eines Gesellschafters des Unternehmers oder – ich habe das offen gelassen – wenigstens eine gesellschafterähnliche Stellung. Es erscheint mir daher richtig, den Arbeiter als »Partner« und dieses Arbeitsverhältnis als »Partner-« oder »Partnerschaftsverhältnis« zu bezeichnen.

Allerdings werden diese Worte schon von der weitverbreiteten Partnerschaftsbewegung verwendet, die in den vielfältigsten Formen ebenfalls anstrebt, aus dem Arbeiter einen Mitarbeiter, einen Partner zu machen, die aber so weit ich sehe, noch nirgends das Lohnverhältnis angetastet hat.²⁾ Statt dieses alte längst baufällige Haus einzureißen, versucht sie, es mit den

²⁾ Siehe dazu die grundlegenden und umfassend informierenden Werke R. S. Hartman, »Die Partnerschaft von Kapital und Arbeit«, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen; G. Fischer, »Partnerschaft im Betrieb«, Verlag Quelle und Meyer, Heidelberg. Hinweisen möchte ich auch noch auf die glänzende Rede, die Ernst Abbe am 28. Januar 1897 »Über Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Großindustrie« gehalten hat. Sie ist dankenswerterweise in der dtv-Taschenbuchreihe im Band 13 »Deutsche Reden und Rufe« wieder leicht zugänglich gemacht worden.

phantasievollsten Um-, An- und Aufbauten vor dem Einsturz zu bewahren; gewiss nicht aus der bösen Absicht heraus, das Lohnverhältnis zu bewahren; es geht vielmehr darum, das Arbeitsverhältnis wenigstens einigermaßen funktionsfähig zu erhalten und es wird – wie schon gesagt – tatsächlich ebenso wie hier angestrebt, den Arbeiter zum Partner zu machen; es wird nur leider noch nicht gesehen, dass das Lohnverhältnis als Kernbestandteil des Arbeitsverhältnisses, das Hauptübel ist und dass es daher nicht um seine Ergänzung, sondern um seine Ersetzung geht. Die Identität der Intentionen wirtschaftlicher und moralischer Art und die – bei aller Unvollkommenheit der Mittel – bewundernswerten Erfolge in der hier angestrebten Richtung rechtfertigen meines Erachtens ebenso wie der Wunsch und die Hoffnung, dass gerade die experimentierfreudige Partnerschaftsbewegung die hier vorgeschlagene Gestaltung des Arbeitsverhältnisses aufgrund ihrer reichen Erfahrungen prüfen möge, die Verwendung der Worte »Partner« und »Partnerschaft«.

Warum hat man an dem Lohnverhältnis als Kernbestandteil des Arbeitsverhältnisses bisher festgehalten? Neben der Macht der Gewohnheit war es wohl vor allem die Meinung, anders dem Arbeiter keine genügende Sicherheit bieten zu können. Eine genauere Betrachtung der hier vorgeschlagenen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses im Zeitablauf seiner Wirksamkeit zeigt, dass diese Befürchtung unbegründet ist. Die Macht der Tatsachen wirkt hier wie überall in einer richtig geordneten freien Wirtschaft selbstregulierend. Kurz gesagt: Bei rückläufigen Gewinnen wird sich der Unternehmer genötigt sehen, die Beteiligungsquote der Arbeiterschaft am Gewinn zu ihren Gunsten zu ändern, weil die Arbeiter anderenfalls zu anderen Unternehmern abwandern werden. Die Beteiligungsquote der Arbeiterschaft wird also elastisch der Gewinnentwicklung angepasst werden, um ihre Auswirkungen auf die absolute Höhe der Einkommen der Arbeiterschaft zu kompensieren oder – besser gesagt – zu dämpfen. Die Gewinnschwankungen und damit das Risiko des Unternehmens werden also nach wie vor im wesentlichen den Unternehmer treffen und zwar einfach deshalb, weil er sich dem Schicksal des Unternehmens nicht entziehen kann, während es die Arbeiter können.

Nun wird sicher mancher am Sinn der ganzen Einrichtung heftig zweifeln: Wieso erst Abhängigkeit der Arbeitereinkommen vom Gewinn und dann Dämpfung des Einflusses der Gewinnschwankungen auf die Arbeitereinkommen? Hier muss daran erinnert werden, dass es der Zweck der Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft ist, sie an Produktivitätssteigerungen zu interessieren; es ist nicht ihr Zweck, die Arbeitereinkommen den Schwankungen des Marktes für das Produkt des Unternehmens zu unterwerfen, woran die Arbeiter kein Interesse haben können. Der erste Zweck

wird bereits dann erreicht, wenn zu Beginn einer Arbeits- und Abrechnungsperiode (Jahr, Halbjahr, Quartal) die Beteiligungsquote der Arbeiterschaft am Gewinn dieser Periode festgelegt wurde. Infolge der Festlegung kommt jede Produktivitätssteigerung der Arbeiterschaft zugute. Ebenso aber wird ihr Einkommen von den Marktschwankungen während dieser Periode berührt. Je kürzer die Periode ist, um so exakter lässt sich jedoch die Marktentwicklung voraussehen und bei der Vorausschätzung des Gewinns der Periode berücksichtigen.

Grundlage für die Quotenfestsetzung ist stets die vorausgeschätzte Höhe des Gewinnes. Wird mit einem hohen Gesamtgewinn gerechnet, wird es dem Unternehmer möglich, für sich eine hohe Quote zu erreichen, weil die Arbeiter anderswo auch nicht mehr verdienen könnten. Wird mit einer Verringerung des Gewinnes gerechnet, wird sich der Unternehmer mit einer Änderung der Quote zugunsten der Arbeiterschaft einverstanden erklären müssen, damit sie nicht zu anderen Unternehmen abwandert.

Man glaube nun aber nicht, dass sich auf eben diesem Wege die während einer Arbeitsperiode durch Produktivitätssteigerung erzielten Gewinnerhöhungen in den nächsten Perioden in den Gewinnanteil des Unternehmers verschieben ließen; zu einer andauernd höheren Leistung ist jeder nur bei andauernd höherem Einkommen bereit. Jeder Versuch eines Unternehmers in dieser Richtung würde also von vornherein am Widerstand der Arbeiterschaft scheitern, die einfach beginnen würde, abzuwandern. Es kann also damit gerechnet werden, dass diejenigen Gewinnerhöhungen, welche auf Produktivitätssteigerungen beruhen, der Arbeiterschaft zugute kommen und erhalten bleiben, während sie von den durch die Marktlage bedingten Schwankungen des Gesamtgewinnes verschont bleibt und zwar umso besser, je kürzer die Periode und je exakter die Methode der Gewinnvorausschätzung ist.

Hierzu noch zwei Ergänzungen: Erstens gibt es Jahre, in denen der Unternehmer bei Bestehen des Lohnverhältnisses einen Verlust tragen müsste. – Es ist klar, dass der Unternehmer in solchen Perioden die Arbeiter auch nicht dadurch zufrieden stellen kann, dass er ihnen den gesamten Gewinn zur Verfügung stellt, denn dieser wäre immer noch geringer als das, was die Arbeiterschaft anderwärts verdienen könnte (genau so groß ist er nur, wenn der Unternehmer bei Lohnverhältnis weder Gewinn noch Verlust hätte). Der Unternehmer wird in solchen Fällen der Arbeiterschaft außer dem Gesamtgewinn der Periode auch noch einen bestimmten Geldbetrag versprechen müssen; in Höhe dieses Betrages hat er dann einen Verlust. Den Arbeitern kommen auch in solchen Perioden die Produktivitätssteigerungen voll zugute. – Als zweite Ergänzung sei noch erwähnt, dass es nun einmal Zufälle und unvorhersehbare Entwicklungen gibt, wie z. B. große Betriebs-

unfälle, Behinderung des Exports durch Regierungsmaßnahmen, Aufwertungen und sonstige typische Unternehmerrisiken, die den Gesamtgewinn schmälern können. In der Regel sind derartige Ereignisse klar fassbar und ihre Auswirkungen quantifizierbar, so dass es möglich ist, in den Partnerschaftsvertrag eine Klausel aufzunehmen, dass derartige Verluste allein zu Lasten des Unternehmers gehen. Eine konziliante Regelung in diesem Sinne wird der Unternehmer bei Eintritt eines solchen Ereignisses stets treffen, um eine Verärgerung der Arbeiterschaft, die zum größten Teil sehr leicht abwandern kann, zu vermeiden; der Unternehmer wird dies selbst dann tun, wenn es an einer entsprechenden Klausel im Vertrag fehlt.

Es versteht sich von selbst, dass die der Gewinnermittlung dienende Bilanz den tatsächlich erwirtschafteten Gewinn ausweisen muss, in ihr also keine stillen Reserven verborgen werden dürfen. Dass das möglich ist, beweist eine nunmehr dreißigjährige Praxis im amerikanischen Aktienrecht³). Zur Bilanzprüfung können sowohl unabhängige Wirtschaftsprüfer als auch Gewerkschaften von der Arbeiterschaft herangezogen werden, je nach Vereinbarung im Partnerschaftsvertrag.

Bei der Partnerschaft ist die Höhe des Gewinnes für das Einkommen des Partners (Mitarbeiters) entscheidend und zwar des ausgewiesenen Gewinnes, weil der Partner – im Gegensatz zum Unternehmer oder zu Aktionären – nicht an der Substanz des Unternehmens beteiligt ist. Der Aktionär kann sich damit trösten, dass der nichtausgewiesene und nicht ausgeschüttete Gewinn ihm in Form von Wertsteigerungen des Unternehmens und der Aktien zugute kommt – der Partner kann das nicht.

Die Verteilung des Gewinnanteils der Arbeiterschaft unter den Arbeitern wird zweckmäßigerweise nach einem Punktsystem erfolgen; der Wert der Arbeitsleistung jedes Arbeiters wird in einer bestimmten Punktzahl ausgedrückt. Die Summe der Arbeitseinkommen wird dann durch die Summe der Punkte dividiert, um die Höhe des auf den einzelnen Punkt entfallenden Gewinnes zu ermitteln. Der Arbeiter erhält dann ein seiner Punktzahl entsprechendes Vielfaches dieses Betrages.

Ein solches Punktsystem empfiehlt sich vor allem deshalb, weil die Punktzahl im Gegensatz zu einer festen Quote bei einer Änderung der Zahl der Arbeiter nicht ebenfalls geändert zu werden braucht. Das ist zweckmäßig, weil sich auch das Einkommen der bisherigen Arbeiter durch Neueinstellung nicht absolut vermindert, da die neuen Arbeiter durch ihre Leistungen den Gesamtgewinn und den Betrag ihres eigenen Einkommens erhöhen.

³ vgl. Kronstein-Claussen, Publizität und Gewinnverteilung im neuen Aktienrecht. Verlag V. Klostermann, Frankfurt am Main.

Das mag im ersten Moment kompliziert erscheinen. Wer sich ein Zahlenbeispiel bildet, wird sich jedoch leicht davon überzeugen können, dass es keinem Arbeiter unmöglich sein wird zu begreifen, wie sein Einkommen sich errechnet, zumal der Wert des einzelnen Punktes für alle stets gleich ist, also vom Betrieb errechnet und vom Wirtschaftsprüfer geprüft wird.

Über die Höhe seiner Punktzahl wird sich der Arbeiter mit seinen Kollegen verständigen müssen; ihr Einkommen wird durch sein Einkommen geschmälert, nicht das des Unternehmers. Mit dem Unternehmer wird nur vereinbart, welcher Teil des Gesamtgewinnes ihm – und welcher der Arbeiterschaft zufällt. Das Verhältnis der Punktzahlen der einzelnen Arbeiter zueinander bringt die gegenseitige Wertschätzung ihrer Arbeitsleistung zum Ausdruck. Einem fähigen und fleißigen Arbeiter werden die Kollegen, um ihn im Betrieb zu halten, eine hohe Punktzahl zubilligen, – einem zwar ordentlich, aber langsam arbeitenden eine niedrigere. Wem wegen geringerer Leistungen nur eine niedrige Punktzahl zugestanden wurde, wird sich damit früher oder später zufrieden geben, weil die Kollegen sich in ihren Leistungsanforderungen an ihn stets an der Punktzahl orientieren werden; wem sie eine hohe Punktzahl zubilligen, von dem verlangen sie dann auch entsprechend hohe Leistungen. Wer eine zu hohe Punktzahl hat, wird seine Kollegen nie zufriedenstellen, d. h. ständig mit ihnen in Unfrieden leben. Wesentlich ist, dass auch derjenige, der glaubt, eine zu niedrige Punktzahl zu haben, das Interesse an einem möglichst großen Betriebsgewinn behält. Die Interessenssätze beziehen sich also nur auf das Einkommen, nicht auf die Arbeitsleistung.

Dass die Arbeiterschaft die Entscheidungen des Unternehmers in einem Partnerschaftsunternehmen mit lebhaftem Interesse verfolgen wird, wurde schon einmal angedeutet. Sicher wird sie alle Entscheidungen lebhaft mit ihm diskutieren, aber sie wird ihm das Entscheidungsrecht nicht streitig machen, denn es liegt in ihrem eigenen Interesse, dass der Klügste entscheide und kein Arbeiter wird mit einem Unternehmer ein Partnerschaftsverhältnis eingehen, in dessen Fähigkeiten er kein Vertrauen hat. Diese grundsätzliche Lage schließt jedoch nicht aus, dass der Unternehmer umso mehr Rücksicht auf die Vorstellungen und Wünsche der Arbeiter zu nehmen hat, je stärker seine Entscheidungen ihre persönlichen Interessen berühren; das ist beim Lohnverhältnis gar nicht anders. Wo es um die Arbeitsplatzgestaltung, die Zusammenstellung von Arbeitergruppen und ähnliches geht, werden die Arbeiter jeweils ihre ganze wirtschaftliche Machtstellung im Betrieb in die Waagschale werfen, um eine ihren Vorstellungen entsprechende Entscheidung zu erreichen; wo es um die Frage geht, ob neue Investitionen gemacht und Kredite aufgenommen werden sollen, wird das

Interesse der Arbeiter sehr gering sein, weil es nicht sie, sondern das Vermögen des Unternehmers betrifft.

Abschließend sei noch der praktische Vorteil erwähnt, dass nicht alle Arbeitnehmer in das Partnerschaftsverhältnis aufgenommen zu werden brauchen. Diejenigen, die nicht mitmachen möchten, können ebenso wie Neueingestellte, im Lohnverhältnis bleiben.

Ausfeilen konnte ich diese Gedankenskizze aus Zeitmangel in dem wünschenswerten Maße vorerst leider nicht; ich hoffe aber sehr, dass von der nun gegebenen Basis aus einige Freunde an diesen Fragen weiterarbeiten werden. Es geht schließlich um nicht weniger als die Überwindung des Warencharakters der Arbeitskraft!

Versuch über einige theoretische Grundlagen der Schulpolitik

I. Schulpolitik als Ordnungspolitik

Es ist eine traurige Tatsache, dass der größte Teil unserer Schulpolitiker den Unterschied zwischen pädagogischen und ordnungspolitischen Fragen nicht beachtet und sich dem Gesetz der Bequemlichkeit zufolge auf die Erörterung pädagogischer Probleme verlegt. Wieviel Fleiß und Sorgfalt werden doch auf Bücher, Gutachten, Aufsätze und Leserbriefe verwandt (von den Tagungen und Kongressen ganz zu schweigen), in denen unermüdlich pädagogische Ratschläge an die Adresse der Kultusminister gerichtet werden. Es ist geradezu erstaunlich, dass die Helden dieser Art Schulpolitik trotz aller Erfolglosigkeit nicht müde werden! – Es ist keineswegs so, wie es auf Grund der herrschenden Praxis den Anschein hat, dass unseren Pädagogen das Wissen um eine bessere Pädagogik fehlt. Sie können bzw. dürfen es nur nicht realisieren oder unterliegen keinem Zwang und Anreiz es zu tun; die Ursache der heutigen Misere liegt mithin auf ordnungspolitischem Gebiet und nicht auf dem pädagogischen.

Genauso wie in einer Zentralverwaltungswirtschaft fast stets ein schlechtes »Klima« für Änderungen, besonders für Neuerungen in Vertrieb und Produktion herrscht, ist in einem zentralgeplanten und -verwalteten Kulturleben – und das haben wir heute auf dem Gebiet der Schule (zentraler Lehrplan) – meist ein schlechtes Klima für neue oder auch nur andere als die herrschenden Ideen, z. B. pädagogischer Art; denn die Planungsbürokratie tut, was sie kann (und mit ihr ihre ausführenden Organe: die Lehrer), um den Eindruck zu erwecken und aufrecht zu erhalten, dass sie es bisher immer völlig richtig und bestens gemacht hat! Es ist daher ziemlich nutzlos, neue Ideen zu predigen; die Diskussion um den Rahmenplan zeigte das wieder recht deutlich – entweder war sie lustlos (besonders auf Seiten der »zuständigen« Minister) oder sie war fanatisch und daher unsachlich wie ein Religionskrieg: wenn nämlich einer der Vorschläge begründete Aussicht auf Erfolg hatte, mussten seine Gegner befürchten, dass er allgemein verbindlich und so ihr pädagogisches System verdrängte, ihnen also eine fremde Meinung aufzwingen würde – eine wahrhaft schreckliche Qual für einen gewissenhaften Lehrer!

Wir müssen endlich auch auf pädagogischem Gebiet zur Ablösung der Maxime »cuius regio, eius religio« durch die Maxime kommen: »Jedem das Seine« oder »jeder soll auf seine Fassung selig werden«. Wobei nicht zu

befürchten ist, dass ein geistiges Chaos die Folge dieser Freiheit sein wird. Wer das wirklich ernstlich befürchtet, der führe schleunigst auch wieder die Pressezensur und die Inquisition ein, denn die Presse- und Glaubensfreiheit haben die gleichen Folgen. Die Geschichte der Neuzeit lehrt doch deutlich genug, dass solche Befürchtungen unnötig sind. Es gibt heute zwar eine ganze Menge Sektierertum, aber es steht völlig am Rande des breiten Stromes der abendländischen Kultur.

Die Sekten hatten und haben – schon infolge ihrer Tendenz sich gegen die Außenwelt abzukapseln – kaum einen Einfluss auf diesen breiten Strom.

Es ist richtig, dass es über einen konkreten Sachverhalt nur eine einzige, völlig richtige Ansicht geben kann. Es gibt nur eine Wahrheit. Das darf aber nicht dazu verleiten, durch den Einsatz staatlicher Gewalt für irgendwelche konkreten Sachverhalte eine Ansicht für allgemeinverbindlich zu erklären – in der naiven Hoffnung, es werde schon die richtige sein, weil doch Seine Majestätische Autorität Väterchen Staat selbst beteiligt ist. Man erkennt die ganze Unsinnigkeit dieses »Kurzschlusses«, wenn man den völlig analogen Fall des Wertes, d. h. Preises einer bestimmten Ware betrachtet. Für jede Ware gibt es nur einen wirklich gerechten Wert (richtigen Preis). Es ist das Ziel jeder Wirtschaftspolitik, dafür zu sorgen, dass jeder Verkauf einer Ware zu ihrem richtigen Preis erfolgt. Wir sind längst davon abgekommen, dies durch staatliche Preisfixierung erreichen zu wollen. Wir wissen, dass der Staat zwar stets behauptet, den richtigen Preis festgesetzt zu haben, dass er es aber trotzdem in vielen Fällen bewusst nicht getan hat und in den meisten weiteren Fällen einfach unfähig ist, den richtigen Preis zu ermitteln. Wir haben eine bessere Lösung gefunden. Wir haben ein Verfahren zur Ermittlung des richtigen Preises eingerichtet: den Wettbewerb. Sobald es gelungen ist, den Preis wirklich frei zu machen von den Einflüssen privater und staatlicher Macht – und das ist nicht zuletzt die Aufgabe der Verfahrensordnung, welche wir Wettbewerbsordnung nennen – ergibt dieses Verfahren für jede Ware den richtigen Preis (gerechten Wert). Weil dieses Verfahren in jedem Augenblick dafür sorgt, dass alle Waren gerecht bewertet sind, ist es berechtigt, eine nach ihm eingerichtete Wirtschaft als Soziale Marktwirtschaft zu bezeichnen.

All das, was ich über den richtigen Preis (gerechten Wert) gesagt habe, trifft – wie angedeutet – auch für die richtige Ansicht über einen konkreten Sachverhalt zu: die Wahrheit. Nicht die staatliche Fixierung von Ansichten sichert die generelle Geltung der Wahrheit, sondern nur die Einrichtung eines Verfahrens, welches Freiheit schafft. Mit ihr ist echter Wettbewerb stets verbunden, denn Wettbewerb und Freiheit sind nur zwei Seiten ein und derselben Sache: der »freiheitlichen Ordnung«.

Die Gestalt einer solchen freiheitlichen Kulturordnung ist noch lange nicht so gründlich erforscht, wie die notwendige Gestalt einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung. Und soweit sie bereits erforscht ist, ist die Kenntnis von ihr nicht im selben Maße verbreitet wie die Kenntnis der freiheitlichen Wirtschaftsordnung. Hier liegen Aufgaben für wissenschaftliche Forschung und Lehre.

Aber soviel ist klar: eine wirklich freiheitliche Kulturordnung wird eine Verfahrensordnung zur Ermittlung des Wahren, Schönen und Guten sein, um es wesensgemäß auszudrücken. Dieses Wissen genügt, um die Forderung nach einer freiheitlichen Kulturordnung zu fundieren und eine Änderung des Stiles unserer Kulturpolitik zu fordern. Sie soll sich auf ordnungspolitische Maßnahmen beschränken und aufhören, pädagogische Ansichten für allgemeinverbindlich zu erklären, weil das ebensowenig der Wahrheit dient, wie die staatliche Preisfixierung der sozialen Gerechtigkeit.

Wir überlassen es auch in einem Strafverfahren nicht dem Staatsanwalt, die Wahrheit festzulegen. Dann würden wir das Verfahren gar nicht brauchen. Die Verfahrensordnung der Gerichte sorgt für die Unabhängigkeit des Richters und dafür, dass dieser freie Richter sich mit dem Vorbringen beider Seiten befassen muss, was noch verstärkt wird durch die Überprüfbarkeit seines Urteils in höheren Instanzen und der öffentlichen Meinung. Wenn eine solche Verfahrensordnung besteht, kann man sich darauf verlassen, dass die Wahrheit – soweit überhaupt menschlich möglich – ermittelt wird. Die Schulpolitik und die ihr zugrundeliegende Wissenschaft müssen sich ihrem Wesen nach auf ordnungspolitische Probleme beschränken, wie z. B. die Finanzierungsweise des Schulwesens, die Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit, das staatliche Aufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen, die Lehrfreiheit in privaten und staatlichen Schulen, das Prüfungs- und Berechtigungswesen, das Elternrecht, die Interdependenz von Wirtschafts-, Staats- und Kulturordnung, usw. Eine pädagogische Frage, die Privatsache ist oder doch sein sollte, wie z. B. Fragen des religiösen Glaubens, wäre z. B. die alte Streitfrage, ob die Höheren Schulen mehr altsprachlich-humanistisch oder mehr neusprachlich-naturwissenschaftlich orientiert sein sollten, als sie es heute sind (nebenbei: es wirkt auf mich stets äußerst komisch, wie jeder für das pädagogische System zu Felde zieht, unter welchem er selbst erzogen wurde, also in der Regel die älteren Herrschaften für das humanistische und die jüngeren – überlegen lächelnd über soviel Antiquiertheit – für das naturwissenschaftliche, wobei der Höhepunkt aber erst erreicht wird, wenn ein Generaldirektor oder Politiker aufsteht und selbstherrlich darauf verweist, wie weit er es doch gebracht, ohne weder das eine noch das andere genossen zu haben, man müsse halt nur ein rechter Kerl sein oder »die Praxis allein macht's«).

Weitere pädagogische Fragen, die deshalb nicht hierhergehören, sind folgende: Übergang zur Höheren Schule nach dem 4. oder nach dem 6. Schuljahr (Rahmenplan) oder gar einheitliche Volks- und Höhere Schule (wie z. B. die Waldorfschule); ob über die »Versetzung« und das »Sitzenbleiben« jährlich (heute) oder nur alle zwei Jahre (Rahmenplan) entschieden oder ob grundsätzlich das »Sitzenbleiben« abgeschafft werden soll (wie in der Waldorfschule).

II. Wie wird der Wettbewerb in einer freien Kultur wirksam?

Es sei vorweg darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Untersuchung, genauso wie die Untersuchung eines allgemeinen wirtschaftlichen Problems, notwendig idealtypischen Charakter hat. Ausgegangen wird von der Vorstellung einer völlig freien Kultur, d. h.: keine Zentralplanung des Kulturlebens und keine wesentlichen privaten Machtpositionen.

Die Untersuchung der gestellten Frage soll erleichtert werden durch eine vorausgehende Betrachtung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede von freier Wirtschaft und freier Kultur.

Es gibt wirtschaftlichen und es gibt kulturellen Reichtum. Ein Volk (die ganze Welt – die ganze Menschheit) kann nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell reich oder arm sein. Und natürlich hat der einzelne Mensch genauso einen kulturellen Lebensstandard (Bildung), wie er einen wirtschaftlichen hat. Die kulturellen Werte, deren Summe den kulturellen Lebensstandard (kulturellen Reichtum, Bildung) ausmacht, sind die Früchte von Wissenschaft, Kunst und Religion: Das Wahre, das Schöne und das Gute.

Der Einfachheit halber beschränkt sich die ganze folgende Untersuchung auf das Wissen. Inwiefern ihre Ergebnisse auch auf die anderen Gebiete des kulturellen Lebens anwendbar sind, bleibe einer besonderen Untersuchung vorbehalten.

In den Besitz kultureller Werte gelangt man entweder, indem man sie selber schafft oder, indem man sie von einem anderen erhält. Auf dem Gebiete des Wissens also durch eigene Forschung oder durch Lernen von anderen. Das Forschen ist zweifellos der mühsamere Weg zum Wissen; so wie es mühsamer ist, eine Ware selbst herzustellen, als sie von einem anderen zu erwerben. Wer keine Gelegenheit hat, von anderen zu lernen (Robinson), also sein Wissen einzig und allein durch eigene Forschung vermehren kann, ist kultureller »Selbstversorger«; er wird keinen hohen kulturellen Lebensstandard erreichen. Ein hoher Lebensstandard setzt, wie im Wirtschaftsleben, Arbeitsteilung und Austausch voraus.

Theoretisch braucht jedes Wissen nur einmal von einem Menschen erforscht zu werden. Alle anderen Menschen können es von ihm selber lernen oder von denen, die es von ihm gelernt haben. Arbeitsteilung in der Forschung bedeutet also – anders als in der wirtschaftlichen Produktion – nicht die Wiederholung einer ständig gleichen Tätigkeit, sondern nur die Spezialisierung (»Konzentration«) auf ein bestimmtes Wissensgebiet. In engem Zusammenhang mit diesem »ein für allemal« des Erforschens steht die Tatsache, dass derjenige, der ein Wissen weitergibt (lehrt), es selbst nicht verliert. Man wird nicht kulturell ärmer, wenn man Wissen verschenkt. Dies ist ein merkwürdiger Unterschied zwischen wirtschaftlichem und kulturellem Reichtum! Die Verbreitung des Wissens wird dadurch zweifellos sehr erleichtert.

Dass die Einmaligkeit des Erforschens genügt und das Verschenken von Wissen kein Verlustgeschäft ist, ist ein willkommener Ausgleich für die Mühsamkeit des Erforschens. Es weist auch auf Mittel und Wege zur Steigerung des kulturellen Lebensstandards des einzelnen und des kulturellen »Reichtums der Nationen«: Der Wissensvermittlung müssen alle Wege geebnet werden. Sie ist Aufgabe des Bildungswesens im weitesten Sinne. Auf die Funktionsfähigkeit des Bildungswesens kommt es also an. Es muss so organisiert sein, dass neue Forschungsergebnisse rasch verbreitet werden und dass jeder leicht an das gesuchte Wissen herankommt. Ein Bildungswesen, welches diesen Anforderungen nicht genügt, kann nicht als voll funktionsfähig bezeichnet werden.

Ein ebenfalls merkwürdiger Unterschied zwischen Wirtschaft und Kultur besteht im Antrieb zum Tätigwerden. In der arbeitsteiligen Gesellschaftsordnung erfolgt die wirtschaftliche Tätigkeit um der Gegenleistung willen, die wirklich kulturelle Leistung wird jedoch nicht im Hinblick auf eine erwartete Gegenleistung erbracht, sondern um ihrer selbst willen und typischerweise im Dienste einer »Sache« oder »Idee«. Der Antrieb ist moralischer Natur und deshalb sind – im Gegensatz zum Wirtschaftsleben, wo es sogar verderblich sein kann – moralische Apelle (Religion, das Gute) zum kulturellen Tätigwerden ganz am Platze. (Den Kritikern des »Wirtschaftswunders« ins Stammbuch: Sie sind bei der Wirtschaft »an falscher Adresse«!).

Die Folge der Arbeitsteilung ist in der Wirtschaft der Tausch und in der Kultur die Schenkung.

Einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Tausch von kulturellen Werten gegen andere kulturelle Werte gibt es nicht. Ebenso wenig gibt es einen echten Tausch von kulturellen Werten gegen wirtschaftliche Werte. Es handelt sich allenfalls um den Ersatz von wirtschaftlichen Aufwendungen, die mit der Schaffung der kulturellen Werte zusammenhängen; aber dem Gebenden

der kulturellen Werte wäre es stets am liebsten, wenn er wirtschaftlich so gestellt wäre, dass er auf diesen Ersatz seiner wirtschaftlichen Aufwendungen nicht angewiesen wäre. Wenigstens möchte er in der Lage sein, denjenigen ohne Aufwandsersatz seine kulturellen Werte zu übergeben, die wirtschaftlich nicht oder nur schwer dazu in der Lage sind.

Dieser Unterschied zwischen Wirtschaft und Kultur kann nur deshalb bestehen, weil man beim Verschenken wirtschaftlicher Werte wirtschaftlich ärmer wird, während man beim Verschenken kultureller Werte nicht kulturell ärmer wird. Wer beim Weggeben wirtschaftlicher Werte nicht ärmer werden will, ist auf die volle wirtschaftliche Gegenleistung angewiesen.

Noch ein weiterer bedeutsamer Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen und dem kulturellen Leben hängt eng mit dem Unterschied im Antrieb zum Tätigwerden zusammen. Die Richtung der wirtschaftlichen Tätigkeit wird bekanntlich durch die Nachfrage der Konsumenten bestimmt, weil jede wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt werden muss, wenn sie im Tausch keine kostendeckende Gegenleistung zu erzielen vermag. Das Endziel der Tätigkeit in einer arbeitsteiligen Wirtschaft ist die Gegenleistung; weil nur sie die eigenen wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen kann. Der durch kulturelle Tätigkeit (z. B. Forschen) geschaffene Wert (Wissen) befriedigt selbst unmittelbar und ist deshalb Endziel des Tätigen. Das Wirtschaftsprodukt ist für den Erzeugenden »wertlos«, es hat für ihn nur Tauschwert; die »Kulturprodukte« haben gerade für den Erzeuger den höchsten Wert! Da für die Tätigkeit auch in einer arbeitsteiligen Kultur das Endziel typischerweise! nicht in einer Gegenleistung liegt, entfällt die Steuerung der kulturellen »Produktion« (z. B. der Forschung) und des kulturellen »Angebots« (z. B. der Lehre) durch die Nachfrage nach kulturellen Werten. Die »Produzenten« bestimmen die Richtung ihrer Tätigkeit selbst! Ist nicht dies allein der Würde eines Künstlers oder Forschers angemessen? Für die wirtschaftliche Produktion ist charakteristisch, dass die subjektiven Launen der Konsumenten ihr »Gesetz« sind, dem sie blind zu gehorchen hat. Sie fragt nicht und soll nicht fragen nach der »Nützlichkeit« und dem »inneren Wert« ihrer Produkte, sondern einzig danach, ob sie gewünscht werden und welchen Marktwert sie haben.

Ganz anders ist es, wie gesagt, bei der kulturellen Tätigkeit. Sie erfolgt aus »innerem« Antrieb und hat sich stets moralisch zu rechtfertigen nach den Kriterien der Nützlichkeit, Notwendigkeit, nach Gut und Böse, usw.

Dies umso mehr, als die kulturelle Produktion häufig mit wirtschaftlichem Konsum verbunden ist, also nach wirtschaftlichen Werten Nachfrage hält und dadurch die wirtschaftliche Produktion mit steuert. Zumindest steuert die kulturelle Produktion die wirtschaftliche Produktion insoweit, als es für sie (die kulturelle Produktion) selbst nützlich ist. Die

wirtschaftliche Produktion hat dadurch der kulturellen Produktion gegenüber eine eindeutig dienende Funktion. Man kann sogar sagen, dass die Gestalt der wirtschaftlichen Nachfrage das Spiegelbild der Kultur im weitesten Sinne ist. Die Kultur beeinflusst die wirtschaftliche Nachfrage. Moralische Impulse können nur über das Kulturleben und die wirtschaftliche Nachfrage nur auf die wirtschaftliche Produktion Einfluss gewinnen. Moralische Apelle an die wirtschaftlichen Produzenten zu richten ist nutzlos oder gar störend, weil es diese in ihrer Orientierung verwirrt – den Diener als Herrn anspricht; ausgenommen werden muss allerdings der Fall, dass ein wirtschaftlicher Produzent über Marktmacht verfügt und deshalb nicht unmittelbar unter dem Regiment der Nachfrage steht. Wo die Kontrolle durch den Markt fehlt, kann oft durch eine sachkundig(!)-moralische Kontrolle grober Machtmissbrauch verhindert werden.

Es wurde dargestellt, dass die Forschungsergebnisse bereits selbst befriedigen und gerade für den Forscher selbst den größten Wert haben. Selten wird ein Forscher jedoch damit zufrieden sein. Er wird die Anerkennung seiner Erkenntnisse erstreben und versuchen, Anhänger seiner Ideen zu finden. Dazu ist die Verbreitung seiner Ideen durch Lehre notwendig. Er wird sie aus den genannten Gründen aus eigenem Antrieb vornehmen und seine Anhänger werden es ebenfalls tun. Er wird sein Wissen verschenken und selbst finanzielle Opfer nicht scheuen. Er wird besonders die guten Schüler regelrecht umwerben. Es geht ihm um die Anerkennung seiner Erkenntnisse sowohl um der Sache willen, als auch aus persönlichen Gründen. Es entsteht so ein Wettbewerb um die Schüler und ganz besonders um die guten Schüler. Dieser Wettbewerb drückt die Schulgelder bis auf Null herab, zumindest für die zahlungsunfähigen Schüler. Die Finanzierung der Lehre muss dann ganz oder teilweise durch wirtschaftliche Opfer des Lehrenden oder durch Stiftungen von Dritten erfolgen. In dem Maße, wie solche wirtschaftlichen Opfer von den Lehrenden oder Dritten gebracht werden, wird das Schulgeld infolge des Wettbewerbs um die Schüler sinken. Ein Sinken ist natürlich ausgeschlossen, wenn dieser Wettbewerb durch ein allgemeines Berechtigungswesen für die Lehrenden beschränkt oder ganz beseitigt wird. Nicht nur ein staatliches Berechtigungswesen, sondern auch ein auf Kartell- und Korporationsbasis errichtetes ist schädlich und muss durch eine entsprechende Kartellgesetzgebung verhindert werden. Es ist jedoch nur eine Nebenfunktion des Wettbewerbs, auch den wirtschaftlich Schwachen den Zugang zu einem freien Bildungswesen offen zu halten. Seine Hauptfunktion ist es, den richtigen Ansichten zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen und die falschen zurückzudrängen. Dies geschieht auf zweierlei Weise: einmal durch die freie Wahl des Lehrers oder der Schule durch den Schüler oder seine Eltern, und zweitens durch die

freie Wahl des Lehrenden oder der Schule durch die Stifter und sonstigen Förderer.

Es wäre ein »Kurzschluss«, wollte man dieses Recht der freien Wahl den Schülern, Eltern, Stiftern und sonstigen Förderern mit der Begründung versagen, dass sie sich irren und durch ihre Entscheidungen verderbliche Ansichten unterstützen könnten. Natürlich wird das in einem freien Bildungswesen immer wieder vorkommen. Aber ist es nicht viel gefährlicher, wenn eine verderbliche Ansicht für allgemein verbindlich erklärt wird, d. h. die Wahrheit nirgends ausgesprochen werden darf und deshalb nirgends ausgesprochen wird? Bedeutet das nicht ein Abwürgen des Kulturfortschritts?

In einem freien Bildungswesen korrigiert sich solch eine Fehlentwicklung schrittweise von selbst: der Schüler, der erkennt, dass sein Lehrer Irrtümer verbreitet, kann dadurch, dass er ihn verlässt, zumindest für seine Person sofort diesem Übel entgehen und braucht nicht zu warten, bis sich der Lehrer oder gar das Kultusministerium eines besseren besinnt. Es ist ein elementares Bedürfnis jedes Menschen, sich zur Wahrheit zu bekennen und wo keine Nachteile von Seiten einer staatlichen oder privaten Macht zu befürchten sind, wird es deshalb jeder tun. Die Macht ist stets ein potenzieller Feind der Wahrheit, wie sie stets ein potenzieller Feind des »richtigen« Preises ist. Den Ansichten eines Menschen gegenüber müssen Staat und Mitmenschen machtlos sein! Nur bei solcher allgemeiner Machtlosigkeit kann die Wahrheit gedeihen und allgemeine Anerkennung erzielen.

Wo Macht der Wahrheit entgegen steht, ist moralische Anstrengung oft bereits zu ihrer stillschweigenden Anerkennung ohne öffentliches Bekenntnis erforderlich. Es ist durchaus berechtigt, diese moralische Anstrengung von jedem zu verlangen, aber man darf sich nicht darüber täuschen, dass der größte Teil der Menschen diese Anstrengung in der Regel nicht macht. Eine bewusste Ordnungspolitik muss es sich zum Ziele setzen, auch auf kulturellem Gebiet staatliche und private Machtpositionen so rasch wie politisch möglich abzubauen, um jedem Menschen größtmögliche Freiheit zu verschaffen, damit er keine moralischen Anstrengungen mehr machen muss, um eine Wahrheit anzuerkennen.

Wer aus Denkfaulheit oder Rechthaberei an einer überholten oder seit jeher falschen Ansicht festhält, dem fehlt jeder Schwung in ihrer Verteidigung. Man kann sich auf sein Unterliegen im Wettbewerb der Ideen verlassen. Ein guter Wettbewerb sichert vor solchem Missbrauch der Lehrfreiheit. Wo er durch die Beschränkung der Wahl des Lehrers oder der Schule (z. B. durch eine schematische Handhabung der »Schulpflicht«) oder durch Abschlussprüfungen, welche von den Lehrenden abgehalten werden und deren Bestehen bestimmte Berechtigungen verleiht, geschwächt oder gar

beseitigt wird, werden Denkfaulheit, Rechthaberei und überhebliche Eigenliebe der Lehrenden stets ins Kraut schießen. Wieder lässt sich nur durch eigene moralische Anstrengungen der Lehrenden und eine strenge Berufs- und Standesmoral ein schwacher und keineswegs immer wirkender Ausgleich schaffen – solange ein wirksamer Wettbewerb fehlt.

Abschließend sei noch vermerkt, dass eine Wirtschaftspolitik des »Wohlstands für alle«, also eine Soziale Marktwirtschaft mit Privateigentum, Vollbeschäftigung und der daraus folgenden merklichen Einkommens-Nivellierung notwendige Voraussetzung eines freien Bildungswesens ist; die wirtschaftliche Unabhängigkeit eines Lehrers oder einer Schule wächst mit der Zahl der Stifter. Staats- und Feudalwirtschaft mit einem oder wenigen Stiftern für jede kulturelle Institution bedeutet Abhängigkeit: wahr ist, was dem Staate oder den Wirtschaftskapitänen nützt. Viele kleine Stifter vermögen die wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht zu rauben (es sei denn, sie sind korporationsmäßig fest zusammengeschlossen und handeln wie ein Mann), denn wenn einer oder mehrere ihre Zahlungen einstellen, ist das betreffende kulturelle Unternehmen noch nicht wirtschaftlich gefährdet. War die Ursache für die Einstellung eine, objektiv betrachtet, positive Leistung der betreffenden kulturellen Institution, so kann sie sogar damit rechnen, durch dieselbe Ursache wieder neue und diesmal verständnisvollere Stifter zu gewinnen.

Auch von dieser Seite wirkt der Wettbewerb zugunsten der Durchsetzung der Wahrheit: Niemand wird einer Institution Stiftungen machen, von deren Leistungen und deren Nützlichkeit er nicht überzeugt ist; und wer Stiftungen gemacht hat, möchte wissen, ob sein Geld sinnvoll verwendet wird: er wird wohlwollend und interessiert die Tätigkeit der unterstützten Institutionen beobachten. Da gibt es keine »wohlerworbenen Rechte« und Ansprüche auf Finanzierung; nur die ständige Bewährung – auch im Vergleich und im Wettbewerb mit ähnlichen Institutionen – schafft und erhält die Vertrauensbasis für Stiftungen zur Finanzierung der Fortsetzung der Tätigkeit.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derjenige, welcher in einem freien Bildungswesen Irrtümer lehrt, daran zwar nicht gehindert werden kann und soll, aber kaum Schaden anzurichten vermag, weil er allein steht: er hat weder Schüler noch Förderer, noch wird er einen Kollegen finden, der zufällig demselben Irrtum anhängt. Wirrköpfe pflegen sich nicht zu vertragen, denn über einen konkreten Sachverhalt kann man viele falsche aber nur eine richtige Ansicht haben. Die Wahrheit ist das einzig haltbare Fundament für eine dauerhafte und fruchtbare kulturelle Zusammenarbeit: zwischen Kollegen; zwischen Schule und Schüler; zwischen Schule und Förderer. –

III. Antworten auf Einwände und Verfeinerungen der theoretischen Grundlagen

Die realen Verhältnisse kommen heute in Deutschland dem Idealtypus eines vom Staate zentralgeplanten und zentralverwalteten Bildungswesen wesentlich näher als dem Idealtypus eines freien Bildungswesens. Für alle staatlichen Schulen werden die Lehrpläne zentral festgelegt und ihre Durchführung wird durch eine zentralistisch aufgebaute Unterrichtsbürokratie besorgt, die auf Grund ihres Eigentums nicht nur über die Schulräume, sondern auch schon über einen großen Teil der Schulbücher verfügt (Lehrmittel-»freiheit«). Den privaten Schulen bleibt infolge des herrschenden Berechtigungswesens und des damit verbundenen staatlichen Examensmonopols (Abitur) garnichts anderes übrig, als sich die für die staatlichen Schulen zentral festgelegten Lehrziele zu eigen zu machen (Examensforderungen). Da die Lehrmethode weitgehend durch das Lehrziel bestimmt wird, ist ihre Freiheit in der Lehrplangestaltung recht gering.

Es handelt sich deshalb zunächst darum, als Leitbild der Schulpolitik den Idealtypus eines freien Bildungswesens durchzusetzen. Aus diesem Grunde habe ich bisher den Gesichtspunkt der Freiheit so sehr betont, dass der Eindruck entstehen kann, ich würde die Voraussetzungen der Funktionsfähigkeit eines freien Bildungswesens zu wenig beachten. Eine Diskussion über die einzelnen Probleme einer freiheitlichen Ordnung scheint mir jedoch nur angebracht, wenn man sich in der grundsätzlichen Bejahung der freiheitlichen Ordnung einig ist.

So wenig ich etwas gegen marktkonforme bau- und gesundheitspolitische Bestimmungen habe, bin ich gegen Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung, welche den Effekt, den der Wettbewerb im Bildungswesen hat, verstärken. Solche Maßnahmen müssen nur »marktkonform« sein, d. h. sie dürfen den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Denn soweit sie den Wettbewerb außer Kraft setzen, machen sie neue Maßnahmen notwendig, um das zu erreichen, was der nicht verkrüppelte Wettbewerb leisten würde; und im Zweifel würden diese neuen Maßnahmen so wenig marktkonform sein, wie die ersten, sodass man am Ende dieser Schraube bei der »verwalteten Schule« landen würde. –

Es wurde bezweifelt, dass man es dem Wettbewerb allein überlassen könne, dass ein Lehrer, der Irrtümer lehrt, keine Schüler findet. Es ist methodisch sicher richtig, bei der Untersuchung dieser Frage, zunächst davon auszugehen, dass der Schüler selbst urteilsfähig ist und sich seinen Lehrer selbst aussucht. Die Komplikation, dass die Entscheidungen von den nicht unmittelbar selbst betroffenen Eltern für das Kind gefällt werden, muss zurückgestellt werden. Man muss hier genau wie in der Wirtschafts-

theorie idealtypische »Modelle« durch pointierende Hervorhebung der wesentlichen Merkmale bilden.

Zur Begründung des Zweifels wurde angegeben, dass die Meinungen über das, was ein Irrtum ist, subjektiv sehr verschieden und auch objektiv nicht immer klar zu ermitteln seien; so einfach sei es auf vielen Wissensgebieten mit der Wahrheit leider nicht. Das ist sicher – vom subjektivistisch-relativistischen Standpunkt aus gesehen – richtig. Aber es spricht nicht gegen die Wettbewerbsordnung, sondern für sie. Als Beweis dafür mag die rhetorische Gegenfrage dienen, wem denn bei dieser Unsicherheit die Kompetenz verliehen werden soll, allgemein verbindlich festzulegen, welche die »richtige« Ansicht über irgend einen konkreten Sachverhalt ist – also Dogmen aufzustellen. Durch Dogmatisierung wird die Unsicherheit über das, was richtig ist, nicht beseitigt, sondern nur verdeckt. In einer freiheitlichen Ordnung liegt die Unsicherheit stets offen zutage. Diese Unsicherheit ist nicht in einer Ordnung begründet, sondern in der (subjektivistischen-relativistischen) Unzulänglichkeit der Menschen selbst! Es geht darum, diejenige Ordnung zu realisieren, welche diese Unsicherheit so weit wie möglich überwinden hilft; welche die Wahrheit also am meisten fördert.

Die allgemeine Freiheit der Forschung und Lehre ist die Voraussetzung dafür, dass bessere neue Ansichten überhaupt von jedermann angestrebt und verbreitet werden dürfen. Jede Dogmatisierung, beispielsweise in Form von Mindestlehrplänen, steht diesem fruchtbaren Prozess (die Wettbewerbsordnung ist eine Verfahrensordnung zur Ermittlung der Wahrheit), in welchem jede Ansicht jederzeit von jedermann erneut in Frage gestellt werden kann, entgegen, bewirkt eine partielle Erstarrung und Lähmung der Entwicklung. Das halte ich für schädlich und lehne deshalb Mindestlehrpläne ab. Ebenfalls lehne ich ein Berechtigungswesen für Lehrer ab, weil es sich nur zu leicht genau so auswirkt wie Mindestlehrpläne. Das Mittel der Einheitsnormierung und Dogmatisierung sind die notwendigerweise für jeden Lehrer gleichen Examensforderungen. Es sprechen jedoch noch schwerer wiegende Bedenken gegen ein Berechtigungswesen für Lehrer, auf welche ich aber erst weiter unten eingehen werde. Der Lehrer soll lehren, was er selbst für richtig hält (Professor-Bekenner) und dem (erwachsenen) Schüler soll nicht abgenommen werden, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der Lehrer gut oder schlecht ist, etwas richtiges oder etwas falsches lehrt. Der Lehrer darf deshalb keine Mittel in die Hand bekommen, mit welchen er seine (erwachsenen) Schüler zwingen könnte, dasjenige zu lernen, was er lehrt; er darf also vor allem nicht die Möglichkeit erhalten, ihnen mit oder ohne vorheriger Prüfung eine gegen jedermann wirkende Berechtigung zu verleihen oder zu versagen. – Um der Fruchtbarkeit der Kultur und um der Freiheit willen.

Schwieriger wird es, wie gesagt, wenn die Schüler noch Kinder sind, weil die Entscheidungen und die Kontrolle Sache der nicht unmittelbar betroffenen Eltern sind. Mindestlehrpläne und eine Berechtigungsprüfung für die Lehrer lehne ich auch hier ab, weil sie viel mehr schaden als nützen. Sie beeinträchtigen den Wettbewerb, statt seine Wirkungen zu verstärken. Ich denke mir die Lösung folgendermaßen:

Die Schulpflicht wird ersetzt durch einen möglichst klar definierten Anspruch des Kindes auf Allgemeinbildung gegen seine Eltern. Dieser Anspruch muss gegen säumige Eltern leicht und rasch durchsetzbar sein. Als Kläger kämen neben den Behörden und Angehörigen vor allem Kirchen (?) und Kinderschutzbünde in Frage. Man könnte vielleicht auch die Möglichkeit in Erwägung ziehen, besonders renitenten Eltern das Bildungsrecht zu entziehen und es auf einen besonderen Vormund zu übertragen. Den Eltern bliebe das allgemeine Erziehungsrecht erhalten; für sie bestünde ein ähnlicher Zustand wie heute bei schulpflichtigen Kindern, deren Bildungsrecht der Staat wahrnimmt.

Auf diese Weise hat die Behörde die Möglichkeit, gegen schlechte Schulen vorzugehen. Aber sie muss sich gleichzeitig mit den Eltern auseinandersetzen, deren Rechte sie dabei notgedrungen ebenfalls angreift. Vor allem liegt die Beweislast in jedem Einzelfall bei der Behörde. Sie hat nicht die Möglichkeit es sich leicht zu machen, indem sie lediglich Abweichungen von allgemeinverbindlichen Normen feststellt oder gar nur die Forderung zu erheben braucht, die Schule solle ihrerseits die Einhaltung dieser Normen beweisen. Sie könnte z. B. nicht schon deshalb gegen eine Schule vorgehen, weil in dieser ein Geschichtsunterricht überhaupt nicht auf dem Stundenplan erscheint – »obwohl doch eine Wochenstunde im Mindestlehrplan vorgeschrieben ist«! –, da diese Schule gewissen Altersstufen Geschichte nur in Verbindung mit anderen Fächern vermittelt, aus der allgemeinen pädagogischen Überlegung heraus, dass eine starke Zergliederung des Stoffes (auf verschiedene Stunden und womöglich noch Lehrer) den Kindern den Überblick erschwert. Beim Fehlen von Mindestlehrplänen kann ein solcher Schematismus, zu dem die Behörden zweifellos neigen, erst gar nicht aufkommen. Sie müssen auf die Besonderheiten jeder Schule eingehen.

Die Qualität einer Schule oder eines Lehrers lässt sich in aller Regel vor der Einschulung des Kindes beurteilen und ist vor allem den Behörden und Kinderschutzverbänden meist bekannt. Natürlich wird es trotzdem Fälle geben, in denen Kinder bei einem Schulwechsel mehrere Monate verlieren – mit oder ohne Fahrlässigkeit der Eltern. Da aber Schulwechsel für jedes Kind nur ganz wenige Male in Betracht kommen, dürften die mit der Freiheit des Bildungswesens für jedes einzelne Kind verbundenen Vorteile

diesen möglichen Nachteil bei weitem überwiegen. Sicherlich werden auch noch weitere Mittel und Wege gefunden werden, dieses Risiko zu verkleinern. Es gibt z. B. heute schon einen beratenden »Privatschuldienst« und »Elternberater« (pensionierte Oberstudienräte); man lese die Anzeigenseite »Unterricht und Erziehung« in den Wochenendausgaben der FAZ.

Übrigens dauert es ebenfalls mehrere Monate, bis die Nichteinhaltung eines Mindestlehrplanes erkennbar wird. Sicherlich oft noch länger, denn die Schule könnte sagen: machen wir noch! Auch hätte sich die Behörde einer Beurteilung dessen, was nicht im Mindestlehrplan vorgeschrieben ist, weitgehend zu enthalten – sei es auch eine besonders gute oder schlechte Leistung der Schule. Die Behörde wäre zu einer Überwertung der Weise, in welcher eine Schule den Mindestlehrplan erfüllt, nicht nur gedrängt, sondern sicher auch geneigt; eine abwägende Beurteilung der pädagogischen Gesamtleistung einer Schule käme so häufig zu kurz.

Die sicherlich sehr seltenen Fälle, in welchen eine Schule einem wirklichen Mindestlehrplan nicht genügen würde, rechtfertigen einen so scharfen Eingriff nicht. Denn es dürfte kein Kunststück sein, einen Mindestlehrplan zu erfüllen, wenn man weiter keine eigenen pädagogischen Ziele verfolgt.

Je umfangreicher die Mindestlehrpläne aber werden, umso geringer wird der Bewegungsraum der Schulen, ihre Lehrfreiheit. Psychologisch sind Mindestlehrpläne sehr schwer aufrechtzuerhalten. Sie werden wie die Sozialrenten ständig erhöht; dazu tragen die verschiedenen Fachverbände der Lehrer ein übriges bei. Die Geschichtslehrer fühlen sich persönlich unterbewertet und diskriminiert, wenn im Mindestlehrplan nur eine Wochenstunde Geschichte aber zwei Wochenstunden Physik stehen. Auch bei den heutigen Lehrplänen zeigt sich diese Tendenz zur Stoffanhäufung immer wieder.

Um eine direkte Handhabe gegen den einzelnen Lehrer zu haben, könnte man einen strafrechtlichen Tatbestand schaffen, der bewusst wahrheitswidrige und entstehende Darstellungen gegenüber Kindern (Hitler-Verherrlichung) unter Strafe und in schlimmen Fällen unter Berufsverbot stellt. Klagebefugnis wie oben.

Eine rechtliche Konstruktion, welche die Kontrolle der Eltern und Schulen am Bildungsrecht des Kindes »aufhängt«, hat den Vorteil, dass die Behörden und sonstigen Kläger unmittelbar als Wahrer des Rechts eines konkreten Kindes auftreten. Das gibt ihnen nicht zuletzt eine moralisch bessere Position, als wenn sie nur zur Exekution und Verteidigung ihrer eigenen Verordnungen (Mindestlehrpläne) auftreten müssten.

Bei einigem Geschick wird es so möglich sein, die Wirkungen, die man heute mit öffentlichrechtlichen Mitteln anstrebt, mit privatrechtlichen Mit-

teln zu erreichen. Das wird ein ebenso weites Feld werden, wie das wirtschaftliche Wettbewerbsrecht und sich ebenso wie dieses mit Sicherheit entwickeln, indem es von irgendwelchen Misstständen herausgefordert wird.

*

Nun noch ein besonderes Wort zur Staatsbürgerkunde. Sie ist ein Lieblingskind aller politisch denkenden Menschen. So notwendig sie ist, so groß ist die in ihr liegende Gefahr: dass der Staat sie benützt, um sich Bürger für seine Gesetze zu erziehen. Auch der demokratische Staat ist nicht uneigennützig. – Aber der wichtigste Einwand gegen eine solche Auflage ist, dass ein Staatsbürgerkunde-Unterricht, der nicht dem lebhaften Interesse des Lehrers an der Sache entspringt, zum Ödesten gehört, was man sich vorstellen kann, und bei den Schülern sehr rasch zu einem Abscheu für dieses Fach und zu Staatsverdrossenheit führt. Mir sind bereits zu viele solcher Schüler begegnet!

Bei einem solchen Verzicht auf eine Auflage kann es natürlich passieren, dass viele Schüler in ihren Schulen nie etwas von dem gehört haben, was wir als Staatsbürgerkunde bezeichnen und für sehr notwendig halten. Ich bin der Meinung, dass dies nicht bedeutet, dass alle diese Menschen nie im Leben etwas von diesen Dingen erfahren werden. Ich kann mir gut denken, dass sich Einzelpersonen und vor allem gemeinnützige Vereine die Aufgabe stellen, diese Lücke auszufüllen. Man hört heute schon immer wieder von solchen Einrichtungen, die dieser dringend notwendigen Aufgabe sicher besser gerecht werden, als ein unlustiger Lehrer. Diese Ergänzung der Schulbildung kann sowohl nach als auch schon während der Schulzeit stattfinden.

Solche Ergänzungen der Schulbildung sollten überhaupt zur Selbstverständlichkeit werden. Hellmut Becker hat einmal mit Recht die Vorstellung einer »abgeschlossenen Bildung« kritisiert und ihr den französischen Begriff der »education permanente« gegenübergestellt. Die heutigen »Reifeprüfungen« suggerieren völlig ungerechtfertigterweise ein merkwürdiges Gefühl der Vollkommenheit einerseits und durch die vorher notwendige Paukerei einen Überdruß andererseits.

*

Ich gebe allen völlig recht, die mir entgegenhalten, ich hätte manches zu ausschließlich formuliert. Ich war mir dessen auch bewusst. Es ging mir zunächst nur um das Aufzeigen gewisser Tendenzen an »idealtypischen

Modellen«; und im Rahmen einer kurzen Gedankenskizze kann man eine wohlabgewogene Darstellung aller Wenn und Aber nicht geben. Ich will nun aber gleich versuchen, das Versäumte ein wenig nachzuholen.

Ich leugne keineswegs die Wirksamkeit des Gesetzes von Angebot und Nachfrage im kulturellen Bereich. Die auf Seite 40 im Teil II. dargelegten Folgerungen beruhen gerade auf der Annahme seiner Wirksamkeit und sie widersprechen ihm auch nicht unter den gemachten Voraussetzungen.

Ob das Schulgeld, wie ich apodiktisch geschrieben habe, »auf Null« herunterkonkurriert wird, hängt natürlich davon ab, ob der Unterhalt auch des letzten noch benötigten (also des schlechtesten) Lehrenden (Grenzbetrieb) aus anderen Quellen sichergestellt ist; in Betracht kommen eigenes Vermögen, Stiftungen und Einkommen aus wirtschaftlicher Nebentätigkeit. Weitere Voraussetzung ist, dass es genügend Menschen gibt, denen mehr daran liegt, Lehrer sein zu können, als viel zu verdienen. Für diese Menschen gilt also nicht das ökonomische Prinzip, welches nahelegt, denjenigen Beruf zu erwählen, in welchem man am meisten verdient. Damit ist nicht gesagt, dass sie nicht versuchen werden, als Lehrer so viel wie möglich zu verdienen – auch auf dem Wege über Schulgelder. Diese Lehrer drücken aber im Wettbewerb die Schulgelder und veranlassen so diejenigen Lehrer, die diesen Beruf nur ergriffen haben, um Geld zu verdienen (»Brotgelehrte«), aus diesem »Markte« auszuschneiden. Diese Lehrer werden sich einen Beruf aussuchen, in welchem sie mehr verdienen; sie richten sich nach dem ökonomischen Prinzip.

Wenn es nicht genügend Menschen gibt, die bereit sind, solche wirtschaftlichen Opfer auf sich zu nehmen, wird es selbstverständlich nicht zu der »Überproduktion« und der »Überfüllung« des Lehrerberufes kommen, die notwendig sind, um das Schulgeld allgemein »auf Null« zu drücken. Ein Streit darüber, ob es genügend geben wird oder nicht, scheint mir müßig. Das müsste ausprobiert werden. Bisher ist es nie zu diesem »Überangebot« gekommen, weil durch das Berechtigungswesen die Lehrer stets knapp gehalten werden. [Berechtigungsprüfungen werden angeblich stets eingeführt, um irgendeine Reife, z. B. für die Hochschule oder einen Beruf, festzustellen und sie werden binnen kurzem dazu missbraucht, als Schleuse zu wirken und die Märkte zu schließen. Ich erinnere nur an die Aufforderung der Presse (1959/60), das Abitur angesichts der »Überfüllung« der Hochschulen zu verschärfen und die prompte Erklärung der Kultusministerkonferenz, sie hätten das in den letzten Jahren bereits getan!] Mit Sicherheit kann jedoch jetzt schon festgestellt werden, dass es nicht Ausnahmen sein werden, die zu wirtschaftlichen Opfern bereit sein werden – kleinen oder großen. Denn natürlich haben die Lehrer selbst eine noch viel bessere Vorstellung von der »Notwendigkeit« ihrer Tätigkeit als Dritte, die auch nur

durch solche Vorstellungen zu Stiftungen = wirtschaftlichen Opfern veranlasst werden. Wirtschaftliche Opfer in dem erforderlichen Ausmaß und von soviel Personen sind aber nur möglich in einer »Gesellschaft im Überfluss« – auf die wir jedoch offensichtlich hinsteuern.

Ich will mit dieser Darstellung zeigen, dass es wegen der sonstigen Einkommensquellen der Lehrer und wegen der »mangelhaften« Geltung des ökonomischen Prinzips keine unterste Grenze für das Schulgeld gibt, wie es in der Wirtschaft die Grenzkosten sind. Und ich möchte zeigen, dass eine Tendenz wirksam ist und zwar vom ersten Moment der Befreiung des Schulwesens an, die verhindert, dass die Schulgelder zu hoch sind.

Natürlich werden auch dann noch »Schulgelder« gezahlt werden, wenn der eigentliche Marktpreis Null ist. Nämlich von denen, die es als eine Ehrensache ansehen, die kulturellen Institutionen, die sie benutzen, auch wirtschaftlich mitzutragen, soweit sie dazu in der Lage sind. Diese »Schulgelder« sind dann aber kein Preis mehr, keine Gegenleistung, sondern ein Gegen-Geschenk, eine Stiftung. Umgekehrt wird es, solange der Marktpreis noch nicht auf Null gedrückt ist, sicher Fälle geben, in denen von bedürftigen und würdigen Schülern kein Schulgeld verlangt wird; die Lehrer nehmen in diesen Fällen zusätzliche wirtschaftliche Opfer auf sich, die der Markt nicht erzwingt. – Es kann also festgestellt werden, dass im Bildungswesen der »Marktpreis« keine so absolute Geltung hat, wie in der Wirtschaft.

Auch wird man damit rechnen dürfen, dass besonders gute Lehrer mehr Stiftungen erhalten und deshalb weniger eigene wirtschaftliche Opfer bringen müssen. Ein Schulgeld werden auch sie nicht verlangen können, solange es ebenso gute oder bessere Lehrer gibt, die noch Schüler ohne Schulgeld annehmen.

Die vorläufig noch notwendige staatliche Subventionierung des Bildungswesens sollte nach Möglichkeit nicht in Form von Sachleistungen – wie heute – sondern in Form einer Erziehungsbeihilfe an bedürftige Schüler vorgenommen werden. Dies hätte zunächst den Vorteil, dass das Eigentum an allen Einrichtungen in privater Hand bleibt (oder gegeben werden kann) und die Lehrer aus dem Beamtenverhältnis, welches nicht in eine Wettbewerbsordnung passt, in ein freies Arbeitsverhältnis kommen. Das Steuerungssystem eines freien Bildungswesens würde nicht beeinträchtigt, weil die Eltern bestimmen können, welcher Schule die Subventionen zufließen. Man könnte die Erziehungsbeihilfe so bemessen, dass sie außer dem Schulgeld und den Lehrmitteln auch den Lebensunterhalt des Kindes ganz oder teilweise decken. Die Subsidiarität dieser Form der Subventionierung wäre gesichert, weil bei sinkenden Schulgeldern infolge freier Stiftungen und bei steigendem Wohlstand der Bevölkerung, kaum noch Fälle vor-

handen sein werden, bei denen die erforderliche Bedürftigkeit nachgewiesen werden könnte.

*

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass das heutige private Schulwesen kein zuverlässiges Anschauungsmaterial für eine freiheitliche Wettbewerbsordnung im Bildungswesen ist. Heute haben wir überall geschlossene Märkte. Außerdem liegt insgesamt ein Angebotsmonopol oder bestenfalls -teilmonopol vor, das zudem noch stark feudale Züge trägt (schulpflichtige Hintersassen).

Lösung der Bodenfrage im Sinne des Privateigentums und der Sozialen Marktwirtschaft. *

Welche Bodenordnung passt zur Wettbewerbsordnung?

Die Notwendigkeit dieser Fragestellung ist jedem klar, dem die Begriffe der »Interdependenz der Ordnungen«, der »Systemgerechtigkeit«, der »Ordnungskonformität«, der »Wettbewerbsverzerrung« usw. geläufig sind. Die Antwort kann hier nicht in aller wünschenswerten Ausführlichkeit, sondern nur in Form einer Gedankenskizze gegeben werden. Dem wirtschaftlich geübten Leser wird es nicht schwer fallen, in der eingeschlagenen Richtung selbstständig weiterzudenken.

Red.

1. Inwiefern entspricht und inwiefern widerspricht die heutige Bodenreform den Prinzipien der Wettbewerbsordnung?

Die heutige Bodenordnung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Boden im Eigentum von Privatpersonen steht und die Grundrente den jeweiligen Eigentümern zufließt. Weil die Grundrente den Privateigentümern zufließt, hat der Boden für sie einen Kapitalwert. Sie können den Boden vererben, veräußern, vermieten oder verpachten; sie können ihre Grundstücke teilen und die Grundstücksgrenzen im Einvernehmen mit den Nachbarn ändern. Eine Enteignung durch die öffentliche Hand kann nur zu bestimmten Zwecken und nur gegen Entschädigung erfolgen. Auch jede Beeinträchtigung des Nutzungswertes des Bodens durch öffentliche Planungsmaßnahmen hat eine Entschädigungspflicht zur Folge. Steigt der Wert eines Grundstückes durch öffentliche Planungsmaßnahmen, so hat der Private normalerweise keinen *Wertausgleich* an die öffentliche Hand zu entrichten.

Es entspricht der Wettbewerbsordnung, dass die Privaten volles Verfügungsrecht über den Boden besitzen und dass jedermann ohne Genehmigung der öffentlichen Hand berechtigt ist, grundsätzlich jedes Grundstück zu erwerben (Ausnahmen im Bereich der Landwirtschaft). Dadurch sind die Freizügigkeit und die Freiheit der Standortwahl für wirtschaftliche Unternehmungen gewährleistet – beides Grundprinzipien der Wettbewerbsordnung. Auch dass Enteignungen nur gegen Entschädigung erfolgen können,

* Aus »evolution« Nr. 74, Bern 1964

ist wegen der Chancengleichheit im Wettbewerb eine unerlässliche Regelung.

Wettbewerbsverzerrungen haben jedoch das Fehlen eines Wertausgleichs zur Folge. Die Chancengleichheit der Wettbewerber wird durch die öffentliche Hand gröblich verletzt, wenn sie, wie es häufig geschieht, einem von ihnen Planungsvorteile zuwendet, z.B. die Ausnahmegenehmigung, im Stadtzentrum ein Geschäftshochhaus zu bauen, ohne die dadurch hervorgerufene Erhöhung der Bodenrente des betreffenden Grundstücks laufend abzuschöpfen, um dadurch einen Wertzuwachs des Grundstücks zu verringern, oder wenigstens den Bodenwertzuwachs (den Kapitalwert der Bodenrentenerhöhung) zugunsten der Allgemeinheit abzuschöpfen.

Eine noch viel schwerwiegendere Beeinträchtigung der Startgleichheit im wirtschaftlichen Wettbewerb aller Menschen untereinander liegt darin, dass die Grundrente den privaten Eigentümern des Bodens verbleibt. Die Güter der Natur sind dadurch nur einem Teil der Menschheit kostenlos zugänglich, der andere Teil der Menschheit muss dafür bezahlen. Man kann das nicht besser begründen, als es der große Liberale J. St. Mill¹ getan hat:

»Wenn man von der Heiligkeit des Eigentums spricht, so sollte man immer bedenken, dass dem Landeigentum diese Heiligkeit nicht in demselben Grade zukommt. Kein Mensch hat das Land geschaffen. Es ist das ursprüngliche Erbeil des gesamten Menschengeschlechts . . . Es ist für Niemanden eine Bedrückung, ausgeschlossen zu sein von dem, was Andere hervorgebracht haben. Sie waren nicht verpflichtet, es für seinen Gebrauch hervorzubringen, und er verliert nichts dabei, dass er an Dingen keinen Anteil hat, welche sonst überhaupt nicht vorhanden sein würden. Allein es ist eine Bedrückung, auf Erden geboren zu werden, und alle Gaben der Natur schon vorher in ausschließlichen Besitz genommen und keinen Raum für den neuen Ankömmling freigelassen zu finden.«

Um leben zu können braucht der Mensch einen Platz auf der Erde, wo er wohnen und arbeiten kann, und er muss einen Anteil an den Naturschätzen haben. Da jeder Mensch das gleiche Lebensrecht besitzt, hat er Anspruch auf Startgleichheit im wirtschaftlichen Wettbewerb, und das heißt: Er hat Anspruch darauf, einen Anteil am Boden und seinen Schätzen zu erhalten, der wertmäßig dem Anteil aller übrigen Menschen entspricht. Eine Aufteilung in Natur ist in der modernen Verkehrswirtschaft nicht möglich, wohl aber ein Wertausgleich in Geld durch Umverteilung der Grundrente zu gleichen Teilen auf den Kopf der Erdbevölkerung.

Dass die Grundrente den Bodeneigentümern verbleibt, hat noch einen weiteren ordnungspolitischen Nachteil. Die marktwirtschaftliche Wettbe-

¹ Politische Ökonomie, Buch II, Kap. II § 6

werbsordnung funktioniert nur so lange, wie das Individualinteresse zu Handlungen veranlasst, die im Allgemeininteresse liegen. Im Allgemeininteresse muss der Bodenmarkt beweglich sein, damit der Boden auch tatsächlich zum besten Bewirtschafter wandert. Eine Zurückhaltung des Bodens von der – gesamtwirtschaftlich betrachtet – höchstmöglichen Nutzung, d. h. eine Hortung, darf es angesichts der Knappheit und Unvermehrbarkeit des Bodens nicht geben. Es gibt sie aber heute in erschreckendem Maße, weil es fast nur Vorteile hat und kaum eine Last bedeutet, Bodeneigentümer zu sein: Wer sein Grundstück gesamtwirtschaftlich richtig nutzt, hat zwar den größtmöglichen Gewinn (Bodenrente) – insofern funktioniert die marktwirtschaftliche Ordnung auch hier –, wer es jedoch ungeschickt oder gar nicht nutzt, hat deshalb noch keinen Verlust, sondern nur einen kleineren oder gar keinen Gewinn. Das Gewinninteresse allein reicht zur Steuerung der Wanderung des Bodens zum besten Bewirtschafter nicht aus! Ungenügende Nutzung muss dem schlechten Nutzer Verluste bringen, sonst gibt er den Boden nicht auf. Mit einem hohen Verkaufserlös ist er oft nicht zu locken; der läuft ihm nicht weg und wird nach einigen Jahren weiterer ungenügender Nutzung eher höher sein. Die heutige Bodenordnung wirkt dem Hang zum schlechtgenutzten Bodeneigentum nicht entgegen. Ihr fehlt die Peitsche des Verlustes. Sie ist unvollkommen.

II. Inwiefern entsprechen und inwiefern widersprechen die verschiedenen Bodenreformvorschläge den Prinzipien der marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung?

1. Bloße Umverteilungen des Großgrundbesitzes auf mittelständische Existenzen sind keine ausreichende Lösung. Ein wertmäßig gleicher Anteil jedes Menschen an der Erde und ihren Schätzen kann in einer modernen Verkehrswirtschaft auf diesem Wege auch nicht annähernd erreicht werden. Die Wanderung des Bodens zum besten Bewirtschafter wird dadurch nicht gefördert.

2. Eine Verstaatlichung des Bodens mit folgender staatlicher Nutzung – wie im Ostblock – ist der Tod jeder marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung.

3. Lassen sich öffentliches Bodeneigentum und private Bodennutzung mittels des Erbpacht- und Erbbaurechts so verbinden, dass nicht gegen Prinzipien der Wettbewerbsordnung verstoßen wird?

Die Überführung in öffentliches Eigentum verstößt dann nicht gegen Prinzipien der Wettbewerbsordnung, wenn sie im Wege des Kaufes zu Marktpreisen, möglicherweise gefördert durch ein öffentliches Vorkaufs-

recht, oder im Wege der Enteignung unter Entschädigung zum Marktwert erfolgt.

Wird die Erbpacht der tatsächlich erzielbaren Grundrente laufend angepasst, dann ist die *Planungsneutralität* der Bodenordnung erreicht und es besteht die Möglichkeit der Rückverteilung der von der Öffentlichkeit eingezogenen Grundrente zu gleichen Teilen auf den Kopf der (Erd-)Bevölkerung, sodass jeder Mensch einen wertmäßig gleichen Anteil an der Erde und ihren Schätzen erhält. – Wird der Pachtzins dagegen im Einzelfall nach politischen oder sozialen Gesichtspunkten festgesetzt, so entsteht eine neue Privilegienordnung, die gegenüber der traditionellen Bodenordnung noch den Nachteil größerer Abhängigkeit des Einzelnen vom Staate hat. Die Chancengleichheit im Wettbewerb wäre gröblich verletzt, ebenso die Freizügigkeit und die Freiheit der Standortwahl.

Die Freizügigkeit und die Freiheit der Standortwahl werden auch dann verletzt, wenn die Weitergabe des Erbpacht- oder Erbbaurechts von einem Privaten an einen anderen Privaten nur mit öffentlicher Genehmigung erfolgen kann. Eine staatliche »Platzanweisung« kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Ausgabe der Erbpacht- und Erbbaurechte im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt und die Erbpacht- und Erbbaurechte uneingeschränkt vererbt, gehandelt, vermietet und verpachtet werden können. Unter dem Druck des Erbpachtzinses, der sich laufend der tatsächlich erzielbaren Grundrente anpasst, und des Wettbewerbs, wandert der Boden dann zum besten Wirt, ohne dass nennenswerte Spekulationsgewinne entstehen können: Wer nicht fähig oder nicht willens ist, das Erbpacht- oder Erbbaugrundstück voll zu nutzen, der erwirtschaftet eine geringere als die erzielbare Grundrente, also weniger als er als Pachtzins zu zahlen hat; er erleidet Verluste und wird dadurch zur Aufgabe des Grundstücks veranlasst.

Es zeigt sich, dass der Reformvorschlag, soweit wir ihn bisher besprochen haben, erhebliche Gefahren für die Wettbewerbsordnung enthält, dass diese Gefahren jedoch durch eine strenge Ausgestaltung des Erbpacht- und Erbbaurechts ausgeschaltet werden können. Von diesem Reformvorschlag gehen aber weitere Störungen der Wettbewerbsordnung aus, die sich nicht beheben lassen.

Da ist zunächst zu erwähnen, dass die Parzellierung der Grundstücke mit Notwendigkeit vor ihrer Ausgabe im Erbpacht- oder Erbbaurecht durch die öffentliche Hand erfolgen muss. Die zweckmäßigste Grundstücksgröße bildet sich demnach nicht im Wettbewerb heraus; die Grundstücksgrenzen sind für die Privaten unverrückbar. Das geht über die unvermeidliche Kompetenz der öffentlichen Hand zur Stadt- und Landesplanung hinaus und ermöglicht bereits einen milden Standortdirigismus.

Besonders unbefriedigend ist aber für den, der sich eine Ordnung wünscht, die wie die marktwirtschaftliche Wettbewerbsordnung möglichst geringe Reibungsflächen hat, dass das Erbpacht- bzw. Erbbaurecht einmal endet und dann alle mit dem Grundstück festverbundenen Investitionen des Pächters mit Notwendigkeit in das Eigentum des Bodeneigentümers fallen; z. B. geht das auf einem Erbbau-Grundstück errichtete Haus des Pächters in das Eigentum des Verpächters über. Anders ist es nicht einzurichten, weil der Pächter die festverbundenen Investitionen beim Ende der Pacht nicht mitnehmen kann. Getrenntes Eigentum an Boden und festverbundenen Investitionen ist nur mittels des Erbpacht- oder Erbbaurechtes möglich. Die Trennung endet mit dem Ende des Pachtverhältnisses. Das Ende des Pachtverhältnisses bedeutet also praktisch eine Enteignung des Pächters. Da er diese Enteignung vorausieht, macht er in den letzten Jahren möglichst keine Aufwendungen für sein Haus; er lässt es verkommen. Die marktwirtschaftliche Funktion des Privateigentums am Boden ist außer Kraft gesetzt: dass jeder den Boden pfleglich behandle und durch Investitionen seinen Wert erhöhe. – Auch mit einer Entschädigung des Pächters ist das Problem nicht restlos befriedigend zu lösen. Der Pächter wird dann zwar bis zuletzt die notwendigen Erhaltungsinvestitionen vornehmen, aber es bleibt unbefriedigend, dass sich die Höhe der Entschädigung nicht marktmäßig ermitteln lässt und deshalb mit Sicherheit am Ende der Pachtzeit Streit über ihre Höhe entsteht.

Ungut ist aber auch schon, dass überhaupt eine Enteignung des Pächters erfolgen muss; auch Enteignungen gegen Entschädigung sind Eingriffe in die persönliche wirtschaftliche Freiheit, die nur gerechtfertigt sind, wo es gilt, eine Ungerechtigkeit zu beseitigen, oder wo ein überragendes Interesse der Allgemeinheit sich anders nicht verwirklichen lässt. Hier sind die Eingriffe zwar von vorneherein voraussehbar, aber für den Einzelnen trotzdem unvermeidlich und daher trotz der Vorhersehbarkeit bedrückend. Man denke nur daran, dass z. B. ein Haus nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen ideellen Wert für den Besitzer hat, für den er keine Entschädigung bekommen kann.

Und was soll die öffentliche Hand mit dem Grundstück mit mehr oder weniger brauchbaren festgebundenen Investitionen anfangen? *Bernoulli*² hat für Städte den Vorschlag gemacht, die Stadt solle es so einrichten, dass alle Erbbauverträge eines Quartiers zur gleichen Zeit ablaufen, und dann alle Häuser einreißen und das ganze Quartier nach neuen Stadtplänen in

² Hans Bernoulli. Die organische Erneuerung unserer Städte, 2. Aufl. 1949, Julius Hoffmann Verlag Stuttgart, und: Die Stadt und ihr Boden, 2. Aufl. 1949, Verlag für Architektur Erlenbach-Zürich.

einem Zuge neu bebauen. Der Vorschlag imponiert durch seine Rigorosität; zugleich liegt in dieser Rigorosität seine Schwäche. Er führt keineswegs zu einer »organischen« Erneuerung unserer Städte, sondern zu einer recht willkürlichen, denn rigorose Planungen, die vor dem gewachsenen Bild einer Stadt nicht haltmachen, sind nun einmal willkürlich. Es darf auch nicht übersehen werden, dass unterschiedliche Bauweisen durchaus zu unterschiedlicher Lebensdauer der Gebäude führen, sodass die Rigorosität recht unwirtschaftlich sein kann. Vor allem aber scheint mir eine laufende Anpassung der Stadtpläne an die sich verändernden Bedürfnisse und die langsame Anpassung des Stadtbildes an die Stadtpläne mit jedem einzelnen Neubau oder Umbau eines Hauses doch realistischer und »organischer« zu sein. Die wenig tiefgreifenden Eingriffe, die das Gesicht eines ganzen Straßenzuges oder Stadtviertels verändern, werden zweckmäßigerweise schon dann, wenn sie notwendig werden, im Wege der Enteignung vorbereitet und nicht bis zum Ablauf der Erbbaurechtsverträge verschoben.

Wenn somit der Vorschlag Bernoullis, jedenfalls für die Mehrzahl aller Fälle, als zu rigoros ausscheidet – was tut der Staat nach dem Ablauf der Pachtzeit? Eine Eigennutzung, z. B. durch Vermietung der Häuser, wäre ihm untersagt; sie widerspräche der Wettbewerbsordnung. Er müsste also das Grundstück unter gleichzeitigem Verkauf der festverbundenen Investitionen erneut verpachten – und zwar, um die Ungerechtigkeiten der Enteignung weitgehend zu mildern, möglichst an den bisherigen Pächter, dem man ein »Vorpachtrecht« nach dem Vorbild des Vorkaufsrechts zugestehen müsste.

Wozu dann aber das ganze Hin und Her? Das kann uns nur eine allgemeine Überlegung erklären: Bei einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen die Miet- oder Pachtzinsvereinbarung und die Vereinbarung einer bestimmten Dauer oder Kündigungsfrist in einem engen Zusammenhang. Die Begrenzung der Laufzeit sichert für die Dauer der Laufzeit einen feststehenden Zins und für den Zeitpunkt des Ablaufs die Möglichkeit zu neuen Verhandlungen über den Zins und zur Anpassung des Zinses an die Marktverhältnisse. Dieser Sinn der Begrenzung der Pachtzeit fällt weg, wenn die Änderung des Pachtzinses zur Anpassung an die Entwicklung der Grundrente auch jederzeit während der Pacht durchgesetzt werden kann!³

Wenn ein privater Bodeneigentümer ein Erbbaurecht gewährt, hat die zeitliche Begrenzung noch einen anderen guten Sinn: Irgendwann soll der

³ Es ist daher ganz folgerichtig, dass die deutsche Erbbaurechtsverordnung von 1919 in § 9 Abs. II Satz 1 bestimmt: »Der Erbbauzins muss nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauzeit im voraus bestimmt sein«. Allerdings ist das deutsche Erbbaurecht damit ungeeignet, die Grundrente mit hinreichender Genauigkeit zugunsten der Allgemeinheit zu erfassen.

Eigentümer wieder die volle Dispositionsgewalt erhalten, damit er sich dann auch für eine Eigennutzung entscheiden kann. – Für die öffentliche Hand kommt eine wirtschaftliche Eigennutzung grundsätzlich nicht in Frage. Und wo der Boden für öffentliche Zwecke gebraucht wird, kann nicht bis zum Ablauf der Erbbauverträge gewartet werden; die Erbbaurechte müssen enteignet werden.

Es ergibt sich also, dass eine zeitliche Begrenzung der Erbbaurechte unpraktisch und sinnlos ist, wenn der Boden in öffentlicher Hand ist und eine wettbewerbskonforme Bodenpolitik betrieben wird. Es wäre zweckmäßig »Ewige Erbpacht- und Erbbaurechte« einzuführen. Als Zweck der Trennung von Bodeneigentum und Bodennutzung mittels der Erbpacht- und Erbbaurechte bleibt bei wettbewerbskonformer Bodenpolitik nur die Abschöpfung der Grundrente zugunsten der Allgemeinheit (evtl. mit dem Ziel der Rückverteilung) übrig.

4. Den Prinzipien der Wettbewerbsordnung entspricht eine Bodenwertsteuer am besten.

Das Bodeneigentum bleibt den Privaten. Sie haben aber eine laufende Abgabe zu zahlen, die sich nach dem Wert des nackten Bodens richtet. Der Marktwert des Bodens ist nämlich das untrüglichste Zeichen für die Höhe der erzielbaren Grundrente. Wird sie durch die Abgabe völlig abgeschöpft, so sinkt der Bodenwert auf Null – der Boden verliert seinen Kapitalwert; auch bei der Einführung der Bodenwertsteuer ist also eine Entschädigung der Bodeneigentümer in Höhe des Marktwertes erforderlich. Wird die Abgabe jeweils entsprechend der Entwicklung der Grundrente geändert, so bleibt der Wert des nackten Bodens stets Null, sodass nennenswerte Spekulationsgewinne – ebenso wie bei entsprechender Handhabung der Erbpacht- und Erbbaurechte – nicht erzielt werden können. Die laufende Anpassung der Bodenwertsteuer an die Entwicklung der Grundrente sichert auch die Wettbewerbsneutralität aller Planungsmaßnahmen.

Im Vergleich zu »Ewigen Erbpacht- und Erbbaurechten« ergibt sich wirtschaftlich nur der eine Unterschied und Vorteil, dass die Privaten die Kompetenz haben, die Grundstücksgrenzen je nach Zweckmäßigkeit zu ändern. Unter dem Druck der Bodenwertsteuer und des Wettbewerbs zu zweckmäßigster Nutzung des Bodens werden die privaten Bodeneigentümer aus eigener Initiative und im gegenseitigen Einvernehmen die zweckmäßigste Parzellierung vornehmen (also im Rahmen der erzwungenen Wanderung des Bodens zum besten Bewirtschafter).

Ordnungspolitisch ist das Privateigentum am Boden mit Bodenwertsteuer dem öffentlichen Eigentum mit Erbpacht- und Erbbaurechtsvergabe jedoch unbedingt vorzuziehen: Bei Privateigentum besteht von vorneherein nicht die Gefahr von Eingriffen, die die marktwirtschaftliche Wettbewerbsord-

nung stören könnten, wie sie bei öffentlichem Eigentum mit Erbpacht- und Erbbaurechtsvergabe nach aller bisherigen Praxis zu befürchten sind. Überall erfolgt die Abgabe nicht nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und fast überall sind Genehmigungsvorbehalte für den Fall der Nutzungsänderung, Veräußerung, Vermietung und Verpachtung des Erbpacht- bzw. Erbbaurechts vorgesehen. Die interventionistischen Tendenzen zurückzudrängen, dürfte nicht mehr gelingen, wenn der Boden erst einmal in öffentlicher Hand ist. Lassen wir's bei dem ach so geliebten Privateigentum und ziehen wir ihm nur den Giftzahn: die Grundrente! Die marktwirtschaftliche Wettbewerbsordnung wird dadurch sehr verbessert und an keiner Stelle beeinträchtigt oder der Gefahr einer Beeinträchtigung ausgesetzt.

Eckhard Behrens

Auf diese neue Bodenrechts-Konzeption von Eckhard Behrens sind bei der »evolution«* zahlreiche Diskussionsbeiträge eingegangen, die wir wegen Platzmangels leider nicht abdrucken können. Hier folgende Erwiderung darauf rundet den Aufsatz selbst ab und ergibt mit ihm eine Ganzheit.

Red.

Raumplanung und Bodenordnung

Die Diskussionsbeiträge haben gezeigt, dass neben der Interdependenz von Bodenordnung und marktwirtschaftlicher Wettbewerbsordnung die Interdependenz von Raumplanung und Bodenordnung einer Darstellung bedarf. Da es um ordnungspolitische Grundsätze und Idealvorstellungen geht, wurden zur Klarstellung der Standpunkte bewusst spitze Formulierungen gewählt.

I.

Orts- und Landesplanung sind unumgänglich notwendig. Diese Einsicht war im vergangenen Jahrhundert verloren gegangen; die Folgen waren unbeschreiblich! Seit dem letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts ist ein umfassendes Recht der Ortsplanung entwickelt worden, das die Stadtplaner zu jeder denkbaren Maßnahme berechtigt und zugleich ausreichenden rechtsstaatlichen Schutz dafür bietet, dass erstens diese Maßnahmen nur dann angewendet werden, wenn es das öffentliche Wohl erfordert, und dass zweitens der Einzelne vor Willkür geschützt wird. Dieses Recht ist in

* Abgedruckt in der März-, April- und Juni-Nummer. Zu beziehen durch »evolution«, Bern/Schweiz, Sempachstraße 9.

der Bundesrepublik 1960 im »Bundesbaugesetz« kodifiziert worden. Das Recht der Landesplanung ist noch nicht so gut ausgeformt, befindet sich aber in den einzelnen Bundesländern in lebhafter Entwicklung. Das Problem der Ortsplanung ist die Abwägung von Allgemeininteresse und Autonomie des Einzelnen. Das der Landesplanung die Abwägung zwischen Allgemeininteresse und Autonomie der Gemeinden. – Hier interessiert besonders das Problem der Ortsplanung.

Das *Recht* der Ortsplanung lässt kaum etwas zu wünschen übrig! Warum haben wir trotzdem Grund, mit den Ergebnissen der Ortsplanung unzufrieden zu sein? Die Widerstände der Einzelnen gegen die Planungsmaßnahmen und die Versuche der Einzelnen, die Planung zu beeinflussen, sind so mächtig, dass die meisten guten Ansätze der Stadtplaner rasch zunichte gemacht werden. Warum ist das so? Standardantwort der Bodenreformer: Wegen des Privateigentums an Grund und Boden! Das ist streng genommen falsch, weil es die Möglichkeit einer Bodenordnung gibt, die trotz Aufrechterhaltung des Privateigentums diesen Fehler nicht hat.

II.

Wie muss die Antwort lauten? – Gehen wir schrittweise vor: Mindert eine Planungsmaßnahme den Wert eines Grundstücks, dann muss der Eigentümer nach geltendem Recht voll entschädigt werden. Steigert eine Planungsmaßnahme den Wert eines Grundstücks, dann hat der Eigentümer den vollen Vorteil davon; er braucht den Gewinn nicht herauszurücken. Also: Planungsmaßnahmen können wirtschaftlich nur Vorteile, aber nie Nachteile bringen; die Bodenordnung ist nicht »planungsneutral«. Folge: Jeder Bodeneigentümer erhofft von Planungsmaßnahmen Vorteile; er fühlt sich zurückgesetzt, wenn anderen die Ortsplanung Vorteile bringt und ihm nicht. Er fühlt sich ungerecht behandelt. Er leistet gegen jede Planung Widerstand, die ihm die erträumten Vorteile nicht gewährt. Und ist er klug, dann geht er noch weiter: er versucht laufend unter Ausnützung aller seiner Beziehungen innerhalb der Gemeinde, die Ortsplanung – soweit sie sein Grundstück betrifft so zu beeinflussen, dass sich Wertsteigerungen ergeben, also Erhöhungen der erzielbaren Grundrente. – Also muss die korrekte Antwort lauten: Die Stadtplaner kommen deshalb nicht voran, weil die privaten Eigentümer ihre Grundrenten steigern wollen.

Gegenprobe: Wir trennen Bodeneigentum und Bodennutzung. Der Gemeinde gehört der Boden; sie hat ihn im Erbbau- und Erbpachtrecht ausgegeben. Zur Verdeutlichung nehmen wir an, dass die Nutzungsrechte kostenlos vergeben wurden, also kein Erbbauzins zu zahlen ist. Folge für die Stadtplanung? Derselbe Druck seitens der privaten Interessen, weil die Vor-

teile der Baurechtsinhaber auf Heller und Pfennig genau so groß sind, wie die der Bodeneigentümer heute. Sie sind zwar befristet; aber 99 Jahre sind fast so gut wie ewig. Die Trennung von Bodeneigentum und Nutzung hat für die Stadtplanung also keinen Wert. Was nützen Kompetenzen, die wegen starken Gegendrucks nicht ausgeübt werden können? – Der Wert des Gemeindeeigentums am Boden und der Vergabe im Erbbaurecht liegt für die Stadtplanung darin, dass durch Anpassung des Erbbauzinses an die jeweils erzielbare Grundrente demjenigen, der den Boden nutzt, das wirtschaftliche Interesse an der Beeinflussung der Ortsplanung genommen werden kann. Die Auswirkungen der Planungsmaßnahmen auf die Höhe der Grundrente interessieren ihn nicht mehr.

Denselben Effekt erzielt die »Bodenwertsteuer«. Auch sie schöpft die jeweils erzielbare Grundrente zugunsten der Allgemeinheit ab. Die Höhe des vom Bodennutzer an die öffentliche Hand zu zahlenden Jahresbetrages ist gleich. Er hat nur einen anderen Namen: statt »Erbbauzins« heißt er »Bodenwertsteuer«. (Besser wäre natürlich der Name »Grundsteuer«, aber der ist leider besetzt, weil darunter heute eine Steuer verstanden wird, deren Bemessungsgrundlage die Summe von Bodenwert und Hauswert ist. Die heutige Grundsteuer besteuert also nicht nur den Bodenwert, sondern auch die mit dem Boden fest verbundenen Investitionen; sie bestraft das Investieren; wenn das kein konjunkturpolitischer Anachronismus ist . . . !).

Untersuchen wir den Wert des Erbbaurechts für die Stadtplanung näher. Ein neues Baugebiet ist geplant. Straßen, Fluchtlinien, Gebäudehöhe, die zulässige Lärm-, Rauch- und Abgase-Entwicklung sind festgelegt. Die Parzellierung ist demgemäß vorgenommen. Die Stadt bietet die Grundstücke zur Nutzung im Erbbaurecht an. Sie setzt für die einzelnen Grundstücke den Erbbauzins fest. Setzt sie ihn zu hoch, will das Grundstück niemand haben. Setzt sie ihn zu niedrig, wollen es viele haben; einem wird es zugeteilt; der Glückliche ist schlau und verkauft das Erbbaurecht sogleich wieder; als Preis erhält er die Kapitalisierung der Differenzialrente zwischen Erbbauzins und erzielbarer Grundrente; der böse Spekulant! Er bekam es doch umsonst. Die zeitliche Begrenzung des Erbbaurechts hält also keine Spekulanten ab; sie bewirkt nicht, »dass als Nachfrager fast nur noch die wirklichen Bewirtschafter auftreten«! – Trifft die Stadt mit dem Erbbauzins gerade die Höhe der Grundrente, dann wird nur einer das Grundstück haben wollen, der beste Wirt (er würde dem Spekulanten übrigens auch den höchsten Preis für das nackte Erbbaurecht bezahlen). Wer ist der beste Wirt? Derjenige, der das Grundstück *bei den gegebenen Nutzungs-Vorschriften* am besten zu nutzen weiß. – Bei der Vergabe der unbebauten Grundstücke kann sich die Stadt die Ermittlung des Erbbauzinses dadurch erleichtern, dass sie die Erbbaurechte an die Meistbietenden versteigert.

Das Erbbaurecht darf also – außer dem laufenden Erbbauzins keinen Preis haben. Es hat keinen Preis, wenn der Erbbauzins der Höhe der vom besten Wirt erzielbaren Grundrente entspricht oder mit anderen Worten: wenn der Erbbauzins dem Wert der möglichen Nutzung entspricht. Der Umfang der möglichen Nutzung wird durch die Stadtplanung bestimmt. Der »beste Wirt« versteht es, die möglichen Nutzungen auch voll zu ziehen. Er nutzt das Grundstück in vollem Umfang. Der schlechte Wirt lässt einen Teil der möglichen Nutzungen ungenutzt, also brach liegen. Das bedeutet, dass der »beste Wirt« die Vorstellungen der Stadtplaner von sich aus voll verwirklicht, während der schlechte Wirt dies nur teilweise tut. Infolge der geringeren Ausnutzung erzielt der schlechte Wirt eine geringere als die erzielbare Grundrente. Er macht Verluste, weil sich der Erbbauzins nach der erzielbaren und nicht nach der tatsächlich erzielten Grundrente richtet. Also: Wenn sich der Erbbauzins nach der erzielbaren Grundrente richtet, zwingt das den Inhaber des Nutzungsrechts, das Grundstück in dem Umfang zu nutzen, wie es die Stadtplanung erlaubt. Folge: Die Stadtplanung führt die Nutzungsberechtigten am kurzen Zügel! Das ist ein enormer Vorteil gegenüber dem heutigen Zustand. Bleiben die Nutzungen heute hinter den von der Stadtplanung eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten zurück, dann entgeht ein möglicher Gewinn, aber es entsteht noch kein Verlust, der zum Handeln zwänge. Wir lassen es zu, dass der knappe Boden schlecht genutzt wird; wir haben ein Paradies für schlechte Wirte und Bodenhorter!

Worin unterscheidet sich die Boden-Qrdnung mit Privateigentum und Bodenwertsteuer von der geschilderten Bodenordnung mit Gemeindeigentum und Erbbaurechtsverträgen? Die Vorschriften der Stadtplanung für die einzelnen Grundstücke sind dieselben. Der jährlich an die öffentliche Hand zu entrichtende Betrag ist derselbe. Die Stadtplaner führen die Privateigentümer am selben kurzen Zügel wie die Erbbauberechtigten!

Wenn die Bodenwertsteuer der erzielbaren Grundrente entspricht, hat der Boden keinen (weiteren) Preis mehr. Es will ihn nämlich nur noch einer haben: der beste Wirt; alle anderen machen wegen der Höhe der Bodenwertsteuer Verluste.

III.

Soviel zur wirtschaftlichen Seite des Problems Raumplanung und Bodenplanung. Es gibt noch eine andere ebenso wichtige. Sind es doch primär nichtwirtschaftliche oder »überwirtschaftliche« Interessen, derentwegen sich eine Raumplanung als notwendig erweist: Das Interesse an möglichst schöner Gestaltung unserer Umwelt.

Ein derartiges Interesse hat nicht nur die Allgemeinheit, sondern vielfach auch der Bürger. Er hat bestimmte Vorstellungen darüber, welches Gesicht

die Umgebung haben soll, in der er wohnt und die in der er arbeitet, in der er ein wirtschaftliches oder kulturelles Unternehmen aufbaut oder betreibt. Wie, wenn die Vorstellungen eines Bürgers von denen der Allgemeinheit abweichen? Gewiss, in einem demokratischen Land hat er Einfluss auf die Willensbildung der Allgemeinheit und damit auch auf die Ortsplanung. Was tut aber der Bürger, der überstimmt wurde? Lebt er künftig nach den Vorstellungen der Mehrheit? Vielleicht! Vielleicht sucht er aber einen Ausweg. Es gibt zwei, einen friedlichen und einen unfriedlichen. Den letzteren kennen wir schon: Druck auf die Stadtplaner mit allen Mitteln. Sie brauchen hier nicht ausgemalt zu werden; wer mit den Problemen der Stadtplanung auch nur ein wenig vertraut ist, weiß, wie weit viele der in solchen Situationen – aus idealistischen Motiven! – angewandten Mittel außerhalb der Legalität liegen.

Der Druck auf die Stadtplaner ist umso größer, je weniger der andere Ausweg gangbar ist: der Umzug von einem Grundstück auf ein anderes, aus einem Stadtviertel in ein anderes, aus einer Stadt in eine andere. Die Freizügigkeit ist uns verfassungsrechtlich verbrieft, aber . . .

Betrachten wir genau die Situation des in der Minderheit sich befindlichen Bürgers. Er hat ein Grundstück; die Gemeinde will für dieses und die Nachbargrundstücke Pläne aufstellen, die es dem Bürger nicht gestatten, seine Baupläne zu verwirklichen. Soll er um eine Ausnahmegenehmigung oder für andere Stadtpläne mit aller Verbissenheit kämpfen oder soll er sich umschauen, wo die Ortspläne die Verwirklichung seiner Baupläne zulassen? Er sollte das letztere tun! Können wir ihm das aber zumuten? Nur, wenn es zumutbar ist, wenn es Aussicht auf Erfolg verspricht, wird er es tun. Die Situation heute: Es gibt praktisch immer Grundstücke, bei denen die Ortsplanung gerade die Bauweise vorsieht, die den Vorstellungen unseres Bürgers entspricht, aber – sind diese Grundstücke zu haben? Das hängt von der Mobilität des Immobilienmarktes ab und die ist heute bekanntlich außerordentlich gering. Ursache: Hortung des Bodens. Gehortet sind nicht nur die brachliegenden Grundstücke, sondern auch alle diejenigen, die nur teilweise genutzt werden, die also einer vollen Nutzung durch einen besseren Wirt vorenthalten werden. Diese Hortung verschärft die natürliche Knappheit ganz gewaltig.

Ein Teufelskreis: Viele nutzen Grundstücke, die ihren Bedürfnissen nicht ganz entsprechen, weil sie ein besseres Angebot nicht gefunden haben. Sie bieten das eigentlich unpassende Grundstück ihrerseits nicht an, weil sie befürchten, kein passenderes zu finden. Denn: lieber ein unpassendes Grundstück als gar keines! Der Hang zum Boden macht den Immobilienmarkt immer zähflüssiger, immer immobilier! Ein Eldorado für geschickte Spekulanten, die riesige Gewinne erzielen, wenn sie es trotz

allem fertig bringen, dem rechten Mann das rechte Grundstück zu verschaffen.

Dem Hang zum Boden kann nur eine laufende Abgabe in Höhe der durch den besten Wirt erzielbaren Grundrente entgegenwirken. Die Aussicht, sich zu verbessern, schafft bei weitem nicht so viel Bewegung, wie drohende Verluste. Schlechte Wirte machen Verluste, wenn die erzielbare Grundrente mittels Erbbauzins oder Bodenwertsteuer abgeschöpft wird. Jeder wird gezwungen, das Grundstück zu suchen, das seinen Bedürfnissen entspricht und das Grundstück möglichst rasch aufzugeben, das ihnen nicht voll entspricht.

Herrliche Zeiten für Vermittler werden anbrechen! Je geschickter die Vermittlung, um so größer der volkswirtschaftliche Nutzen, umso größer der Nutzen von Erwerber und Veräußerer und umso größer der Lohn für den Vermittler. Es lebe die ausgleichende Funktion der Spekulanten!

Beim Erbbaurechtsvorschlag besteht nun allerdings die große Gefahr, dass die Veräußerung des Erbbaurechts an allerlei Genehmigungen öffentlicher Stellen gebunden wird. Das heutige Erbbaurecht schließt diese Möglichkeit nicht aus und die heutige Praxis macht von ihr in weitestem Umfange Gebrauch. Das hängt allerdings nicht mit städteplanerischen Notwendigkeiten zusammen, sondern damit, dass mit der Vergabe eines Erbbaurechts heute in der Regel sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Ziele verbunden sind und deshalb der Erbbauzins unter der erzielbaren Grundrente festgesetzt wird. Die Genehmigungsvorbehalte sollen einer Realisierung dieser Begünstigungen durch eine Veräußerung an kapitalkräftige Interessenten vorbeugen.

Diese Praxis ist gefährlich, denn die Genehmigungsvorbehalte machen erstens den Bodenmarkt illiquid und erfassen zweitens mit dem Erbbaurecht die mit diesem unlösbar verbundenen Kapitalinvestitionen! Es geht nicht an, in einer freien Gesellschaft und Wirtschaft die Veräußerung von Häusern, Industriebetrieben etc, auf dem Umweg über das Erbbaurecht an die Genehmigung öffentlicher Stellen zu binden. Noch schlimmer wäre es, wenn die Aversion vieler Bodenreformer gegen den Bodenhandel und das Schlagwort, der Boden dürfe keine Ware sein, zur völligen Ausschaltung der privaten Vermittlung und zur Schaffung von öffentlichen Vermittlungsstellen mit Vermittlungsmonopol führen würde – wenn man neben das Arbeitsamt auch noch ein Bodenamt setzen wollte. Der Immobilienmarkt würde noch zähflüssiger werden und seine Funktionsfähigkeit vollends verlieren.

Die Folgen für die Stadtplanung und die Bodenreform selbst wären wahrscheinlich tödlich. Wer nicht leicht ein anderes Grundstück findet, übt auf die Planungsstellen allen erdenklichen Druck aus, in seinem Sinne zu pla-

nen; die demokratische Willensbildung über die Ortspläne wäre (noch stärker als heute schon) permanent durch Machenschaften und Obstruktion beeinträchtigt oder lahmgelegt. – Die Bodenreform würde für alle, die auf einem für sie ungeeigneten Grundstück sitzen, völlig unerträglich, weil sie dafür bestraft würden, auf einem ungeeigneten Grundstück zu sitzen, und doch durch bürokratische Institutionen und die Strangulierung des freien Bodenmarktes gehindert wären, sich selbst zu helfen. Wenn es gelingen sollte, eine derartige Bodenreform durchzuführen, wird es doch nicht gelingen, sie aufrechtzuhalten. Sie müsste unter politischem Druck verwässert werden und zwar beginnend damit, dass in Einzelfällen, also willkürlich, die drückenden Erbbauzinsen unter die erzielbaren Grundrenten gesenkt würden. Eine maßlose Verzerrung der marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung wäre die unausweichliche Folge.

Die Bodenreform darf uns nicht in die Unfreiheit führen! Kampf den anti-liberalen Bodenreformen, die das Ziel verfehlen, die in typisch sozialistischer Weise mit vordergründigen Schlagworten das Bodeneigentum dämonisieren und die die freie Weitergabe des Bodeneigentums oder des Erbbaurechts von privater Hand zu privater Hand, d. h. den freien Handel mit Grundstücken und »grundstücksgleichen Rechten« (wie die Juristen das Erbbaurecht ganz richtig nennen) und die freie Initiative bei der Vermittlung dieses Handels behindern oder ausschalten wollen.

IV.

Was hat der Erbbaupertrag mit der Stadtplanung zu tun? Er dient der Abschöpfung der erzielbaren Grundrente. Ja, und weiter? Weiter nichts! Was ist denn Inhalt des Vertrages? Das Recht, den Boden gegen Entrichtung des Erbbauzinses in vollem Umfang unter Ausschluss des Eigentümers zu nutzen. Art und Umfang der Nutzung ergeben sich aus dem Stadtplan, also aus dem öffentlichen Recht, dem Baurecht. Es ist sinnlos, sie im Vertrag zu wiederholen; das hätte nur zur Folge, dass bei einer Änderung der Ortsplanung auch die Baurechtsverträge geändert werden müssten. Die privatrechtlichen Erbbaurechtsverträge würden nur das ohnehin geltende öffentliche Recht nachplappern, in notarieller Form, versteht sich.

In einem Punkt ist allerdings bei Änderungen der Ortsplanung eine Vertragsänderung notwendig: der Erbbauzins muss neu festgesetzt werden, nach oben oder unten, je nachdem, ob die Planungsmaßnahme die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks erhöhte oder verminderte. In notarieller Form, bitte; wie es sich für das Privatrecht gehört; der Erbbauzins ist neben der Einräumung des Nutzungsrechts der wichtigste Vertragsinhalt! Überhaupt »Vertrag«: hoffentlich wird man sich über die neue Höhe des

Erbbauzinses einig! Vertrag ist Vertrag; Änderungen jederzeit, aber nur im gegenseitigen Einverständnis. – So nicht? Einseitige Änderungen durch eingeschriebenen Brief, durch Erbbauzins-Änderungsbescheid? Klingt ja ganz wie vom Finanzamt oder einer anderen Behörde. Stimmt: es handelt sich de facto um eine einseitige Regelung der Pflichten eines Bürgers durch den Staat, also um einen Verwaltungsakt. Rechtsschutz bieten die Verwaltungsgerichte.

Merkwürdige Mischung von zivilem und öffentlichem Recht! Aber der Einbruch des öffentlichen Rechts lässt sich nicht umgehen, es geht ja um rein öffentliche Interessen! Wenn aber der Umfang der Nutzungen und die dafür an die Allgemeinheit zu entrichtende Abgabe (»Erbbauzins«) durch einseitig gesetztes öffentliches Recht bestimmt werden, was bleibt dann als Inhalt des Erbbaurechtsvertrages?

Wie ist es bei der Bodenwertsteuer? Sie ist von vorneherein eine öffentlich-rechtliche Abgabe, also kein Problem. Der Umfang der Grundstücke wird durch die Stadtplanung, also ebenfalls öffentliches Recht, bestimmt. Ändern sich infolge von Änderungen der Ortsplanung die Nutzungsmöglichkeiten, dann wird die Bodenwertsteuer durch Änderungsbescheid der nunmehr erzielbaren, höheren oder niedrigeren Grundrente angepasst. War die Planungsänderung mit einem Eingriff in die Bausubstanz (investiertes Kapital) verbunden, dann erfolgt gleichzeitig eine Enteignungsentschädigung (wie heute auch), ebenfalls nach öffentlichem Recht.

Auch die Entschädigung für Enteignungen des investierten Kapitals lassen sich im Erbbaurechtsvertrag nicht regeln; sie sind nicht vorhersehbar und müssen ihrer Natur nach ebenso einseitig festgesetzt werden können, wie der Erbbauzins. Auch die Regelung von Enteignungsentschädigungen gehört zum öffentlichen Recht.

Aber es bleibt noch etwas übrig für den Erbbaurechtsvertrag: die juristische Müllabfuhr der Trümmer, die bei der Trennung von Bodeneigentum und Bodennutzung entstehen! Es sei denn, man gibt die zeitliche Begrenzung der Erbbaurechte auf und schafft »Ewige Erbbaurechte«. Dann heißt das Bodeneigentum eben künftig Erbbaurecht.

Was ist denn der Erbbauberechtigte anderes als ein Eigentümer auf Zeit?! Alle Nutzungen des Bodens, die Stadtplanung erlaubt, stehen ihm zu. Der Eigentümer darf als solcher gar nichts weiter als den Erbbauzins verlangen. Mehr Rechte gibt ihm sein Eigentum nicht! Alles andere muss mit Hilfe des öffentlichen Rechts durchgesetzt werden; dazu braucht die Stadt aber nicht Eigentümerin des Bodens zu sein. Für die Anwendung des öffentlichen Rechts ist es völlig belanglos, ob der betroffene Bürger auf dem betroffenen Grundstück ein Haus kraft Eigentums am Boden oder kraft Erbbaurechts hat.

Wichtig ist nur: erstens dass dieser Bürger an der Grundrente nicht interessiert ist, weil er sie entweder unter der Bezeichnung »Erbbauzins« oder unter der Bezeichnung »Bodenwertsteuer« an die öffentliche Hand abführen muss; zweitens, dass die Mobilität des Bodenmarktes so groß wie irgend möglich ist. Die marktwirtschaftliche Eigengesetzlichkeit der dadurch geschaffenen Interessenlage koordiniert den Eigennutz des Bürgers bei der Nutzung des Bodens mit den Interessen der Allgemeinheit, wie sie in den Ortsplänen ihren Niederschlag gefunden haben.

Das Erbbaurecht ist als Mittel, um die Grundrente in die öffentliche Hand zu bringen, nur mäßig geeignet. Es ist ein Institut des zivilen Rechts, geschaffen zur Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Privatleuten. Soll es öffentlichen Interessen dienen, dann wird es unversehens vom öffentlichen Recht überlagert. Aber nicht nur das: es erweist sich auch als zu umständlich. Die notarielle Form und die Notwendigkeit einer immer unbefriedigend bleibenden Regelung für den Fall des Ablaufs des Erbbaurechts sind unnötige Hindernisse auf dem Weg zu den entscheidenden Zielen: Der Befreiung der Stadtplanung vom Druck der wirtschaftlichen und ideellen Privatinteressen und der Einfügung der Bodenordnung in die marktwirtschaftliche Wettbewerbsordnung, von der im vorangegangenen Aufsatz die Rede war.

V.

Die Bodenordnung kann mit den Mitteln des öffentlichen Rechts: Recht der Ortsplanung, Bodenwertsteuer, Enteignungsentschädigung (bei Eingriffen in investiertes Kapital, das mit dem Boden fest verbunden ist) am besten gestaltet werden. Planungs- und Enteignungsrecht haben wir. Die Bodenwertsteuer ist durch eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage der heutigen Grundsteuer leicht zu schaffen; statt der Summe von Bodenwert und Kapitalwert wäre nur noch der Bodenwert Bemessungsgrundlage. Die so gewonnene Bodenwertsteuer ließe sich schrittweise oder auf einmal bis zur Höhe der erzielbaren Grundrenten anheben. Die Bodenwertsteuer wirkt auch dann bereits in der von Stadtplanern und Marktwirtschaftlern erwünschten Richtung, wenn sie erst einen Teil der Grundrente erfasst. Die Hortung und schlechte Nutzung bringen Verluste. Der notwendige Angebotsdruck, das notwendige Gegengewicht gegen den Hang zum Boden, beginnen sich auszuwirken.

Es muss daher ein vordringliches politisches Ziel sein, aus der heutigen unsinnigen Grundsteuer eine Bodenwertsteuer zu machen! Das gilt auch für diejenigen Bodenreformer, die den Erbbaurechtsvorschlag nicht aufgeben wollen. Die Bodenwertsteuer bringt die Grundstücke an den Markt und erleichtert damit den »Rückkauf«.

Überwälzbar ist die Bodenwertsteuer ebensowenig wie der Erbbauzins. Beide werden vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten aus den ihnen zufließenden Nutzungen (der faktischen Grundrente) bezahlt.

Überwälzbarkeit würde bedeuten: Ein Bodeneigentümer hat heute eine Grundrente von 1 000,- DM. Künftig soll er eine Bodenwertsteuer von 1 000,- DM zahlen. Der Eigentümer müsste in der Lage sein, seine Produktpreise oder Mieten so weit zu erhöhen, dass er doch wieder ein arbeitsloses Einkommen von 1 000,- DM übrigbehält. Ist er dazu in der Lage? Wenn ja, warum drückt er dann nicht schon heute ein arbeitsloses Einkommen von 2 000,- DM durch?

Die Grundrenten sind der laufende Preis der Bodennutzungen. Die künstliche Verknappung der Bodennutzungen infolge von Hortung und schlechter Bewirtschaftung hindert nicht, dass die Grundrenten (anders die Bodenpreise!) den Grad der Knappheit an Bodennutzungen widerspiegeln, d. h. das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Bodennutzungen. Daher könnten die Grundrenten infolge einer Bodenwertsteuer und zum Zwecke ihrer Überwälzung nur dann auf das Doppelte (alte Grundrente plus Bodenwertsteuer) steigen, wenn die Bodenwertsteuer das Verhältnis von Angebot und Nachfrage an Bodennutzungen in Richtung auf eine weitere Verknappung der Bodennutzungen beeinflussen würde. Das würde voraussetzen, dass die Einführung der Bodenwertsteuer eine Verkürzung des Angebots oder eine Erweiterung der Nachfrage zur Folge hätte. Für einen Einfluss der Bodenwertsteuer auf die Nachfrage nach Bodennutzungen ist nichts ersichtlich. Das Angebot an Bodennutzungen wird durch die Bodenwertsteuer nicht verringert, sondern vergrößert, weil die Hortung, speziell auch in Form nur teilweiser Nutzung wirtschaftlich unmöglich wird, wie schon gezeigt wurde. Die Einführung der Bodenwertsteuer würde demnach keine Verdoppelung der Grundrente zur Folge haben. Sie ist nicht überwälzbar und muss aus der laufenden Grundrente bezahlt werden.

Die Auflösung der sichtbaren und unsichtbaren Bodenhorte würde sogar die heute herrschende künstliche Verknappung der Bodennutzungen beseitigen und ein entsprechendes Sinken der laufenden Grundrenten zur Folge haben, was bei Einführung der Bodenwertsteuer zu berücksichtigen wäre.

Durch die Bodenwertsteuer verliert der Boden seinen Kapitalwert, er wird »entkapitalisiert«. Wo dem Privatmann die Grundrente nicht verbleibt, kann er nichts mehr kapitalisieren. – Daraus ergibt sich als praktische Folgerung, dass die Bodenwertsteuer (Erbbauzins) dann die volle erzielbare Grundrente erfasst hat, wenn für den nackten Boden (Erbbaurecht) bei Handänderungen nichts mehr bezahlt wird bzw. voraussichtlich nichts mehr bezahlt werden würde. – Der Entzug des Kapitalwertes ist eine Enteignung im

Sinne des Enteignungsrechts; die Eigentümer müssen dafür durch Kapitalzahlungen entschädigt werden und zwar in Höhe des Kapitalwertes, den der Boden am Stichtag hat und der zugleich Grundlage der mit dem Stichtag beginnenden Besteuerung ist.

Die technische Durchführung der Entschädigungsaktion ist eine Aufgabe für Finanzexperten. Das Kapital kann z. B. in handelbaren, rückzahlbaren Obligationen gegeben werden, die den landesüblichen Zins bringen. Die Verzinsung und Rückzahlung kann aus den steigenden Grundrenten-Einnahmen der öffentlichen Hand erfolgen. Bei sinkendem Zins kann eine Konversion der Obligationen vorgenommen werden, um nachhaltigen Kursgewinnen die Spitze abubrechen. Möglich wäre es auch, von vorneherein einen variablen Zins vorzusehen, der der jeweils üblichen Durchschnittsrendite entspricht und dadurch den Kurs bei 100% stabilisiert.

VI.

Das Erbbaurecht ist das seit Jahrzehnten bewährte bodenreformerische Mittel der Bürgermeister, die mit Recht nicht auf eine Bodenreform seitens des Staates gewartet haben und denen eine Bodenreform mit den Nachteilen des Erbbaurechts mit Recht lieber war als gar keine Bodenreform. Sie können öffentliches Recht zur Einziehung der Grundrente nicht schaffen, also wählen sie den Umweg über das Zivilrecht: den Ankauf und das Erbbaurecht. – Der Staat kann öffentliches Recht zur Einziehung der erzielbaren Grundrente setzen; es wäre ungeschickt, wenn er's nicht täte und die Bodenreform im Bürgermeister-Stil betriebe!

Noch vor einer weiteren Gefahr muss gewarnt werden: Die Grundrente gehört nicht in die Hände der Gemeinden! Machen wir die Gemeinden zu Grundrentnern, dann wird es der Landesplanung nicht besser gehen, als heute der Ortsplanung: der Druck der Grundrenten-Interessenten wird die umfassendsten Landesplanungskompetenzen lahmlegen.

In der Bundesrepublik kann man in allen Zeitungen lesen, dass dem Wirksamwerden der Landesplanung – insbesondere hinsichtlich einer Auflockerung der Ballungsräume – die heutige Struktur der Gemeindesteuern im Wege stünde, und daher der erste Schritt der Raumordnung eine Reform der Gemeindefinanzen sein müsse. Es handelt sich dabei um die Gewerbesteuer, die das Rückgrat der Gemeindefinanzen bildet. Die Bürgermeister wurden zu Industrie-Werbern; je mehr Industrie, umso mehr Steuereinnahmen. Vorhandene Industrie darf nicht verärgert und muss gegen Regierungsmaßnahmen evtl. auch abgeschirmt werden. Wen wundert da, dass allen gesetzlichen Bestimmungen zum Trotz, Lärm, Rauch, Ruß und giftige Abgase noch nicht stärker eingedämmt sind? – Zudem ist die »Bürgermei-

ster-Fraktion« quer durch die Parteien in allen deutschen Landtagen eine der stärksten und stabilsten Fraktionen!

Wer der Landesplanung und der Raumordnung über die Staatsgrenzen hinaus zum Erfolg verhelfen und einem Absinken in kommunalpolitischen Provinzialismus vorbeugen will, der setze sich als Fernziel für die Rückverteilung der Grundrente zu gleichen Teilen auf den Kopf der Erdbevölkerung ein. Wir sollten uns weder von Kuweit ausbeuten lassen, noch irgendeinem Volk der Erde Anlass zu der Behauptung geben, es sei ein »Volk ohne Raum«.

VII.

Herrn *Dorfner* bin ich für den Hinweis sehr dankbar, dass es der Allgemeinheit gegenüber nicht ohne weiteres gerechtfertigt ist, den Boden zu den Marktpreisen zurückzukaufen, die sich unter der heutigen Bodenordnung bilden – oder die Eigentümer in Höhe dieser Preise bei Einführung einer Bodenwertsteuer zu entschädigen. Den Ertragswert der derzeitigen Grundrente zugrunde zu legen scheint mir diskutabel. – Das Problem war mir bereits klar, ich muss aber gestehen, mir darüber noch keine näheren Vorstellungen gebildet zu haben und möchte sie auch jetzt nicht aus dem Ärmel schütteln. Es ist bei derartigen Dingen aber auf jeden Fall zweierlei zu prüfen: 1. Wie hoch sollte die Entschädigung sein – nach wirtschaftspolitischen Grundsätzen? 2. Wie hoch muss sie nach dem geltenden Verfassungsrecht (in der Bundesrepublik z. B. Art. 14 Abs. III des Bonner Grundgesetzes) sein?

Herr *Dorfner* irrt ebenso wie Herr *Eberhard*, wenn er die von mir vertretene Bodenwertsteuer mit dem Vorschlag H. K. R. *Müllers* gleichsetzt. Der Vorschlag der Bodenwertsteuer ist alt; die klassischen Nationalökonomien haben ihn ausgiebig diskutiert. Mit dem größten Erfolg wurde er von Henry George vertreten, dessen Hauptwerk »Fortschritt und Armut« als preisgünstige Kurzausgabe in guter Übersetzung 1959 im *econ*-Verlag, Düsseldorf, wieder erschienen ist. Ich nahm an, ich könnte die Kenntnis dieses Werkes voraussetzen; mea culpa. Es ist bezüglich des Vorschlages sehr klar; in seinen konjunkturtheoretischen Teilen ist es seit Gesell überholt. Darunter hat der Reformvorschlag ebenso gelitten, wie unter dem Zerreden durch die Interessen-Vertreter. Das Buch, das wohl als einziges volkswirtschaftliches Werk überhaupt eine Millionenaufage erreichte, ist heute noch lesenswert!

Der Vorschlag von H. K. R. Müller ist wirtschaftlich gesehen ohne weiteres durchführbar. In dem Moment, in dem der Zins für erstklassige langfristige Kapitalanlagen gegen Null geht, erfasst die Grundrentenzuwachsteuer die volle Grundrente, d. h. sie entspricht dann der Bodenwertsteuer.

Verfassungsrechtlich könnten bei der Wegsteuerung des relativen Grundrentenzuwachses möglicherweise Schwierigkeiten entstehen, weil es wohl als Enteignung betrachtet würde, wenn dem Bodeneigentümer mit gesetzlicher Gewalt genommen wird, was dem Kapitaleigentümer die Marktentwicklung nimmt. – Aber die rechtliche Beurteilung bleibt abzuwarten. Warum soll aber mit der Einziehung der vollen Grundrente gewartet werden, bis der Zins auf Null gesunken ist? Ich sehe keinen Anlass! Die Wegsteuerung der vollen Grundrente hat gegenüber der teilweisen Wegsteuerung so viele ordnungspolitische Vorteile, dass damit möglichst nicht gewartet werden sollte.

Ich habe H. K. R. Müller bisher immer so verstanden, dass bei seinem Vorschlag eine Entschädigung nicht notwendig sei, weil den Bodeneigentümern der heutige Verkehrswert der Grundstücke erhalten bleibe. – Das stimmt nur solange, bis der Zins nahe an Null kommt; dann wird eine Entschädigung unvermeidlich.

Gehen wir von dem Grundstück aus, das eine gleichbleibende Grundrente von 1 000,- DM abwirft. Bei 5% Zins beträgt sein Wert 20 000,- DM. Sinkt der Zins auf 1%, dann muss eine Steuer von 800,- DM jährlich erhoben werden; es bleiben dem Privaten 200,- DM, die kapitalisiert einen Verkehrswert von 20 000,- DM ergeben. Herr Eberhard zitiert den Satz Müllers: »Demzufolge ergibt dann die mit dem jeweils geltenden Landeszinsfuß kapitalisierte privatwirtschaftlich verbleibende Grundrente stets nur den ursprünglichen unveränderten Bodenwert.«

Also:

Zins	Grdrente	=	privat	+	Steuer	Verkehrswert
5%	1000,-	=	1000,-	+	0	20 000,-
1%	1000,-	=	200,-	+	800,-	20 000,-
$\frac{1}{2}\%$	1000,-	=	100,-	+	900,-	20 000,-
$\frac{1}{10}\%$	1000,-	=	20,-	+	980,-	20 000,-
$\frac{1}{100}\%$	1000,-	=	2,-	+	998,-	20 000,-
0	1000,-	=	0	+	1000,-	?

Das Zahlenbeispiel zeigt, dass die Marktkräfte nicht in der Lage sind, zu dem ursprünglichen Verkehrswert hinzuführen, wenn der Zins und die privat verbleibende Grundrente sehr gering werden. Meines Erachtens wird die Funktionsfähigkeit schon verloren gehen, sobald der Zins unter 1% sinkt.

Jedenfalls ist unzutreffend, was Herr Eberhard über den Zeitpunkt schreibt, in dem der Landeszinsfuß bei 0% angekommen ist, und infolgedessen die ganze Grundrente weggesteuert wird: »Der Boden hat dann nur noch seinen Verkehrswert, keinen Kapitalwert mehr, gleich wie das Geld

und die Sach- und Investitionsgüter, die vorher ›Kapital‹ waren«. Kein Erwerber denkt daran, für den Boden an den Veräußerer noch einen Preis zu bezahlen, wenn er die volle Grundrente an die öffentliche Hand abgeben muss! Hat die Bodenwertsteuer die Höhe der erzielbaren Grundrente, dann wird nur soviel Boden nachgefragt, wie zum Preis Null angeboten wird (wegen der Last der Bodenwertsteuer).

Bei voller Bodenwertsteuer ist der Verkehrswert des Bodens Null. – Anders bei Sachgütern; sie haben auch beim Zins von Null einen Preis, denn sie haben Herstellungskosten, nutzen sich ab und müssen erneut hergestellt und gekauft werden. Die Erdoberfläche hat weder Herstellungskosten noch verbraucht sie sich. Der Boden ist nicht nur unvermehrbar, sondern auch unverringbar!

Daher wird auch bei der Grundrentenzuwachsabgabe eine Entschädigung notwendig, sobald der Zins merklich unter 1% fällt.

Es dürfte von Vorteil sein, die Bodenreform nicht an eine Geldreform zu binden. Deren Ziele hinsichtlich des Zinses werden in verdeckter Form durch die schleichende Inflation vielleicht schneller erreicht, als wir heute ahnen! In einer derartigen Situation ist Müllers Vorschlag aber undurchführbar.

Über die schleichende Inflation

Zur politischen Realisierung der nichtkapitalistischen Marktwirtschaft.

Diese Zeilen sollen niemanden davon überzeugen, dass durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes unsere marktwirtschaftliche Ordnung entscheidend verbessert werden könnte. Dazu ist in dieser Schriftenreihe immer wieder Stellung genommen worden und es wird auch künftig wieder geschehen. Hiermit wende ich mich an diejenigen, die von einer solchen Möglichkeit überzeugt oder bereit sind, sie einmal zu unterstellen und die sich Gedanken machen, welche politischen Schritte heute auf dem Wege zur Realisierung getan werden müssen. Dabei ist eine der Hauptfragen, in welcher Weise zum weltweiten Phänomen der schleichenden Inflation Stellung zu nehmen ist. Darüber wird unter denjenigen, die das von Silvio Gesell vorgeschlagene »Freigeld«, welches Rudolf Steiner anschaulicher »alterndes Geld« genannt hat, einführen möchten, immer wieder lebhaft diskutiert.*

Ein politisch gangbarer Weg

Die Debatte um die Gestaltung des Geldwesens sollte nicht heftig, sondern mit berechnend kühlem Kopf geführt werden. Es gilt, mit unseren Vorschlägen, sowohl der Gegenwart als auch der Zukunft gerecht zu werden. Das ist ohne unerträgliche Kompromisse möglich, wenn wir für die Gegenwart andere Vorschläge als für die Zukunft machen, also von einem Stufenplan ausgehen.

Die heutige Situation

Wir müssen in Rechnung stellen, dass wir heute weder ein stabiles Geld (gleichbleibende Inlandskaufkraft), noch Dauervollbeschäftigung, noch billiges Kapital haben. Die Unstabilität des Geldwertes beeinträchtigt vor allem die wirtschaftliche Produktivität, weil sie langfristige Wirtschaftsrechnungen erschwert oder gar unmöglich macht. Infolgedessen scheuen sich die wirtschaftenden Individuen (Konsumenten, Kapitalanleger und

* Die ursprüngliche Fassung dieses Aufsatzes war ein Beitrag zu einer solchen Diskussion in den »Mitteilungen« der Liberalsozialistischen Partei der Schweiz (Nr. 2 und 3/1968).

Produzenten) langfristige Wirtschaftspläne zu entwerfen und sie mit Hilfe langfristiger Verträge in die Tat umzusetzen. Bodenrente und hohe Geldzinsen bewirken eine einseitige Einkommensverteilung und unsoziale Vermögenskonzentration. Die mangelnde Sicherung der Vollbeschäftigung bedeutet nicht nur Arbeitslosigkeit und soziale Unterlegenheit aller Arbeitnehmer, sondern auch Schwankungen des Konjunkturverlaufes, die wie Geldwertschwankungen langfristige Wirtschaftsprojekte erschweren.

An Patentrezepte wird nicht geglaubt

Irgendwann einmal in ferner Zukunft werden alle diese Probleme durch Geldumlaufsicherung irgendeiner Technik gelöst sein. Das hoffen und erstreben wir. Es ist nicht müßig, diese ideale Lösung schon heute konsequent zu durchdenken, die zweckmäßigsten Techniken der Geldumlaufsicherung in geduldigen Diskussionen zu klären und schließlich auch heute schon zu propagieren. Wir sollten aber nicht die Illusion hegen, auf demokratischem Wege Mehrheiten von diesem »Patentrezept« überzeugen zu können – in naher Zukunft. Wir sollten vielmehr schon froh sein, das »Aussterben« der Kenntnis dieses Patentrezeptes mit der ersten oder zweiten Generation der Anhänger Gesells und Steiners verhindern zu können. Es wäre schon ein gewaltiger Schritt, den Kreis der Wissenden langsam zu verdoppeln, zu verzehnfachen und vor allem in dem Sinne zu »verbessern«, dass er bzw. seine Führungsgruppe die Theorien der modernen Nationalökonomie beherrscht. Nur wer die Anstrengungen und Strapazen eines Studiums der heutigen Volkswirtschaftslehre nicht scheut, hat die Chance, überhaupt ernst genommen und angehört zu werden. Nur durch ein solches Studium erlangt man die Fähigkeit im wechselvollen Kampf der wissenschaftlichen Lehrmeinungen jeweils die strategischen Punkte zu erkennen und durch den Einsatz aller verfügbaren Kräfte an diesen Punkten eine Wende zum besseren Verständnis der ökonomischen Zusammenhänge herbeizuführen.

Ein solches Studium ist zugleich die beste Lehre dafür, dass es nicht gelingt, die Mehrzahl der Wissenschaftler, geschweige denn die Mehrzahl der Stimmbürger auf einen Schlag von der Richtigkeit eines ganzen Bündels von Einsichten oder gar Maßnahmen zu überzeugen. Die Betrachtung der Geschichte zeigt, dass gerade freie demokratische Gemeinwesen weniger zu schlagartigen Reformen als zu kleinen und kleinsten evolutionären Schritten neigen. Und es kann nicht geleugnet werden, dass die freien Gemeinwesen der westlichen Welt seit der Inflation der zwanziger Jahre auf diese Weise schon gewaltige Fortschritte erzielt haben. Die Allmählichkeit

des Prozesses erscheint allzu vielen Ungeduldigen leicht als völliger Stillstand. Sie unterliegen derselben Täuschung wie die große Masse ohne geschichtliches Bewusstsein Lebender, die das, was erst einmal ist, auch für selbstverständlich halten und es sich anders – auch für die selbsterlebte Vergangenheit – nicht mehr vorstellen können und daher dazu neigen, alles als schon immer so gewesen zu betrachten.

Vorrang der Vollbeschäftigungspolitik

Von den drei Forderungen: stabile Kaufkraft, Dauervollbeschäftigung und zinsgünstiges Kapital ist die Dauervollbeschäftigung die dringendste. Die sozialen Probleme, die mit einem Absinken der Beschäftigung verbunden sind, sind die unerträglichsten. Um die Einkommensverteilung d. h. um die Kaufkraft und Zinssenkung durch Kapitalvermehrung zu kämpfen hat erst dort recht Sinn, wo die Wirtschaft auf vollen Touren läuft, also erst einmal etwas produziert wird, das verteilt werden könnte. Verzerrungen in der Einkommensverteilung sind für die breiten Massen weit eher erträglich als eine spürbare Arbeitslosenquote. Sie führt ja nicht nur zur Einkommenslosigkeit der Arbeitslosen, sondern auch zu einem größeren Druck auf alle übrigen Arbeitnehmer; sie müssen mehr bzw. besseres leisten und auf die üblichen Lohnsteigerungen verzichten (die Interessenten verzeichnen ein Steigen der »Arbeitsmoral«).

Dauervollbeschäftigung bedeutet zugleich einen ausgeglichenen Konjunkturverlauf, also das Ausbleiben von Konjunkturschwankungen. Das ermöglicht den Investoren und Unternehmern die Inangriffnahmen längerfristiger Projekte und ist eine wesentliche Voraussetzung wirtschaftlichen Wachstums. Gepaart mit freiheitlichem Außenhandel und energischer Bekämpfung aller Wettbewerbsbeschränkungen bewirkt Dauervollbeschäftigung ein kräftiges Wirtschaftswachstum mit angemessener Beteiligung der Arbeitnehmer durch steigende Löhne und steigende Lohnquote.

Zweitrangigkeit der arbeitslosen Einkommen

Jährliche Lohnsteigerungen von 5 bis 10% lassen Preissteigerungen von 2 bis 4% und sogar den Umstand verschmerzen, dass 25% des Volkseinkommens als Zinsen und Grundrenten verteilt werden. Bleiben nach Abzug der Preissteigerungen von den Lohnsteigerungen noch 5%, so hat der Arbeitnehmer in 5 Jahren das Einkommen, das er heute hätte, wenn die arbeitslosen Einkommen im Verhältnis der Arbeitseinkommen verteilt würden. Für den einzelnen ist ein solches Hinterherhinken von 5–10 Jahren

zwar nicht erfreulich, aber auch nicht völlig unerträglich. Er wird sich damit nicht dauernd abfinden, aber dafür weder große geistige Anstrengungen (etwa die Prüfung unserer Vorschläge) auf sich nehmen, noch politisch auf die Barrikaden gehen. – Ungeduldige Köpfe verleitet das zur revolutionären »Alles-oder-Nichts-Politik«: es soll wirtschaftlich recht schlecht gehen, damit das Volk zur Annahme der reinen Lehre bereit wäre. Wir sollten uns davor hüten; schon einmal wurde von einem Volk in solcher Lage statt der rechten Lehre eine Irrlehre an die Macht gebracht. Es bleibt nur die Politik der kleinen Schritte.

Wenn also die Dauervollbeschäftigung mit jährlichen Lohnsteigerungen von 5–10 % durch schleichende Inflation von 2–4 % zu erkaufen ist, sollten wir diesen politischen Handel machen! Das bedeutet, dass jeder Forderung nach stabiler Kaufkraft entgegengetreten werden muss, die auf Kosten der Dauervollbeschäftigung gehen müsste. Es gilt in der Öffentlichkeit zugunsten der schleichenden Inflation aufzutreten, wo ein stabiler Geldwert mit der Dauervollbeschäftigung in Konflikt gerät. Dazu braucht man weder die schädlichen Folgen der schleichenden Inflation zu bagatellisieren, noch zu verheimlichen, dass man ein besseres Mittel als die schleichende Inflation zur Erhaltung der Dauervollbeschäftigung weiß!

Aufklärung über konjunkturelle Wirkung

In der Öffentlichkeit ist heute weder der Zusammenhang von schleichender Inflation und Vollbeschäftigung hinreichend bekannt oder anerkannt, noch die Wertentscheidung zwischen Vollbeschäftigung und stabiler Kaufkraft des heutigen Geldes zugunsten der Vollbeschäftigung wirklich gesichert. Um beides muss noch gekämpft werden und diejenigen, die darin mit Recht eine sachlich falsche Alternative sehen, dürfen doch nicht die Augen davor verschließen, dass allein diese Alternative zur Zeit politisch aktuell ist - und dass (wie oben dargelegt) keine Chance besteht, heute eine ausreichende Mehrheit von der Falschheit der Alternative zu überzeugen. Die Weitersehenden müssen für das kleinere Übel kämpfen!

Der Sieg in diesem Kampf wird nicht nur durch eine erträgliche gesamtwirtschaftliche Lage belohnt werden. In der Masse, in der sich in der Öffentlichkeit die Erkenntnis vom Zusammenhang zwischen schleichender Inflation und Dauervollbeschäftigung und die Wertentscheidung zugunsten der Dauervollbeschäftigung festigen, wächst das Verständnis für bessere Mittel zur Lösung des Problems.

Die schleichende Inflation führt ja nur deshalb zur Dauervollbeschäftigung, weil sie ein Mittel der Geldumlaufsicherung ist. Wer das begriffen hat,

wird wegen der Nachteile der schleichenden Inflation eines Tages auch über andere Mittel der Geldumlaufsicherung mit sich reden lassen. Das wird der Lohn kühl berechnender politischer Klugheit sein!

Das Bewusstsein von der Dauervollbeschäftigung

Von all dem sind wir noch weit entfernt! Wir haben bisher nämlich noch keine Dauervollbeschäftigung, sondern nur kürzere und längere Perioden der Vollbeschäftigung. Dauervollbeschäftigung herrscht erst, wenn die Vollbeschäftigungslage praktisch keinen Schwankungen mehr in Richtung Unterbeschäftigung (Arbeitslosigkeit) und Überbeschäftigung (allzu viele offene Stellen) unterliegt. Die sozialen Auswirkungen der Dauervollbeschäftigung werden aber erst voll eintreten, wenn sich außerdem in der Öffentlichkeit das Bewusstsein verbreitet hat, dass mit Unter- und Überbeschäftigung auch für die Zukunft nicht mehr zu rechnen ist. Erst dann wird die Sorge vor Arbeitslosigkeit schwinden und der Arbeitnehmer auch innerlich zu einem freien Partner des Unternehmers werden und endgültig in eine günstigere Verhandlungsposition aufrücken. –

Man unterschätze diesen »subjektiven« Punkt nicht. In einer freien Gesellschaft setzt sich der Wirtschaftsprozess aus den individuellen Entscheidungen vieler Millionen Teilnehmer zusammen. Überspitzt kann man sagen, dass sie nicht nach der wirklichen Wirtschaftslage entscheiden, sondern danach, wie sie selbst diese Wirtschaftslage sehen. Manche Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen heben sich dabei gegenseitig auf, aber es gibt trotzdem gleichgerichtete Fehleinschätzungen und -entscheidungen, die sich spürbar kumulieren.

Die Wichtigkeit des Inflationsbewusstseins

Besonders typisch ist das Verhalten vieler angesichts der schleichenden Inflation: sie klagen über steigende Preise, handeln aber so, als würden die Preise jedenfalls nicht weiter steigen. Das hat die schwerwiegende Folge, dass die schleichende Inflation nur beschränkt als Geldumlaufsicherung wirkt! Mangelndes Inflationsbewusstsein und die fehlende Geschicklichkeit, inflationsgerecht zu handeln, lassen den geldumlaufsichernden Effekt permanenter schleichender Inflation zum Teil verpuffen.

Mangelndes Bewusstsein und mangelnde Fähigkeit erklären, warum selbst in dem inflationserfahrenen Deutschland nach Schätzung der öffentlichen Sparkassen 8 Mrd. DM in Sparstrümpfen gehortet, statt zur Bank gebracht zu werden (ausgegeben über 30 Mrd. DM) – weshalb in vielen

Ländern trotz recht gleichmäßiger schleichender Inflation keine Vollbeschäftigung herrscht. Die ständigen Versicherungen der Politiker und Notenbanken, den Geldwert stabil zu halten, sind eine wichtige Ursache des Mangels an Inflationbewusstsein. Ferner wird nirgends konsequent gelehrt, wie sich der einzelne zweckmäßigerweise bei permanenter schleichender Inflation als Konsument, Kapitalanleger und Unternehmer verhalten sollte.

Kampf dem Ammenmärchen!

Folglich muss energisch Aufklärungsarbeit geleistet werden. Es muss gezeigt werden, dass die schleichende Inflation deshalb zur Vollbeschäftigung führen kann, weil sie geeignet ist, das Horten zu unterbinden, also die Geldzirkulation und damit die Stetigkeit der wirtschaftlichen Gesamtnachfrage zu sichern. Es muss ferner gezeigt werden, dass die schleichende Inflation ihren konjunktursichernden Effekt umso besser erreicht, je mehr Menschen inflationsbewusst sind und inflationsgerecht handeln. Allzu viele glauben noch, die konjunkturfördernde Wirkung der schleichenden Inflation beruhe auf ihrem Betrugseffekt, also auf der Dummheit der Betroffenen! Bei einigen dreisten Politikern mag dieses Ammenmärchen die Ursache sein, weshalb sie stabile Kaufkraft versprechen und gleichzeitig die schleichende Inflation fördern. Die vielen weniger dreisten, die sich stabile Kaufkraft ehrlich wünschen, aber aus Ängstlichkeit, insbesondere aus Erkenntnisunsicherheit über den »vielleicht doch« bestehenden Zusammenhang von Inflation und Vollbeschäftigung, gleichwohl die schleichende Inflation fördern – diese weniger dreisten Politiker werden durch jenes Ammenmärchen davor bewahrt, die Gefährlichkeit ihres zwiespältigen Handelns zu sehen. – Inflationbewusstsein und inflationsgerechtes Handeln lassen auch die Betrugswirkung der permanenten Inflation zusammenschumpfen.

Neutralisierbare Inflationsschäden

Die bewusst betriebene und offen erstrebte Inflation zum Zwecke der Geldumlauf- und Konjunktursicherung kann man manipulierte schleichende Inflation nennen. Problematisch ist, wie manipuliert werden sollte, ob mit variabler oder fester Inflationsrate. Dasselbe Problem stellt sich übrigens bei direkter Besteuerung der Geldzeichen als technisches Mittel der Umlaufsicherung. Die Vor- und Nachteile der Systeme fester und variabler Raten zu erörtern, ist hier nicht beabsichtigt. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass eine variable Inflationsrate das Interesse an Wertsicherungsklau-

seln (Indexsicherung) sehr steigern wird, während eine feste Inflationsrate von allen Vertragspartnern kalkulierbar ist und daher leicht berücksichtigt werden kann, bei Darlehensverträgen z. B. durch die Vereinbarung eines entsprechend höheren Zinssatzes, bei Tarifverträgen durch entsprechend größere Lohnerhöhungen.

Auch heute wird – z. B. in Westdeutschland – von vielen bei wirtschaftlichen Entscheidungen und Verträgen stets geprüft, wie sich die voraussichtliche durchschnittliche Inflationsrate künftig auf sie auswirken wird. Die Gewerkschaften schließen nur verhältnismäßig kurzfristige Tarifverträge ab (1–2 Jahre), um eine Anpassung an Geldwertveränderungen bald durchsetzen zu können. Die Politiker erhöhen mit schöner Regelmäßigkeit die Renten, Beamtgehälter und -pensionen und können noch mit den großen Erhöhungssätzen prahlen, obwohl sie zum Teil inflationsbedingt sind. Der Fiskus wird bei den meisten Steuern durch die periodische Neubewertung und Neuveranlagung von der Inflation auch nicht wesentlich tangiert, bei der Einkommensteuerprogression fällt ihm sogar eine heimliche Steuererhöhung in den Schoß, die ihm in der Bundesrepublik schon zu zwei kräftigen und populären Herabsetzungen der Steuersätze billigen Anlass gab. Hier im politischen Bereich ist das frivole Gaukelspiel noch am meisten im Schwange, während in der Wirtschaft das Bestreben, alles zu berechnen und sicher voraussehbar zu machen, längst zu zuverlässigen Anpassungsvorgängen geführt hat.

Bei einem Renditevergleich von Aktien und Grundstücken (also Sachwerten) einerseits mit festverzinslichen Anleihen (Landeszinsfuß) andererseits fällt auf, dass die Preise der Sachwerte «überhöht» sind. Das ist jedoch nur scheinbar der Fall – nämlich dann, wenn man von stabiler Kaufkraft ausgeht. Zieht man dagegen vom nominellen Landeszinssfuß die voraussichtliche Inflationsrate ab, so erhält man den niedrigeren realen Landeszinssfuß; kapitalisiert man die voraussichtlichen künftigen Dividenden und Bodenrenten mit diesem realen (niedrigeren) Landeszinssfuß, so erscheinen die Aktienkurse und Bodenpreise als ganz normal kalkuliert. Selbst Lebensversicherungen sind vor den Folgen der schleichenden Inflation erstaunlich sicher, weil die an die Versicherten zu verteilenden Gewinne sich genau so wie die Mieten, Kapitalmarktzinsen etc. gemäß der Inflationsrate entwickeln.

Ich will nicht behaupten, dass all diese Anpassungsvorgänge so genau und gerecht seien, dass man sich für dauernd mit der schleichenden Inflation abfinden kann. Ich will nur dartun, dass sie erträglicher ist, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Dieser Umstand erklärt auch hinreichend, warum die viel gelästerte schleichende Inflation so wenig politische Unruhen zur Folge gehabt hat. Selten konnte eine Gruppe ernstlich nachweisen,

über längere Frist von der schleichenden Inflation auch nur annähernd in Höhe der Inflationsrate geschädigt worden zu sein.

Heimliche Zinssenkung

Wirklich enttäuscht wurden nur jene naiven Zinsbezieher, die mit den hohen Nominalzinsen und stabilem Geld gerechnet hatten. Diese Enttäuschung und heimliche Zinssenkung wird niemand bedauern, der von der segensreichen Wirkung niedriger Zinsen weiß. Westdeutschlands Zeitungen haben dem kleinen Sparer schon wiederholt vorgerechnet, dass die schleichende Inflation seine 3–4% Sparsbuchzinsen fast wegfrisst. Von einem Proteststurm ist nichts bekannt geworden; der deutsche Sparer hat sich bei dem Gedanken beruhigt, insgesamt keinen Verlust gemacht zu haben; denn der kleine Mann spart nicht, um durch die Zinsen ein zusätzliches Einkommen zu erhalten; bei ihm stehen andere Sparmotive im Vordergrund. Auch bei schleichender Inflation findet also das Zinsproblem seine natürliche, wenn auch nicht gleich offenkundige Lösung.

Unüberwindliche Mängel der schleichenden Inflation

Obwohl also die schleichende Inflation bei weitem nicht so gefährlich und schädlich ist, wie es allzu häufig hingestellt wird, bleiben Mängel, die sich auch bei konstanter Inflationsrate oder ausgedehnter Anwendung von Wert sicherungsklauseln nicht beheben lassen. Es handelt sich um die Funktionen des Geldes als Wertmesser. Wirtschaftliches Planen, Zahlen- und Bilanzvergleiche über längere Zeiträume hinweg sind bei manipulierter schleichender Inflation sehr erschwert und zum Teil unmöglich gemacht. Mit diesen Nachteilen wird man sich eines Tages nicht mehr abfinden wollen. Wieder wird nach dem «ewigen Pfennig» gerufen werden, weil sich der naive Zeitgenosse durch lange Gewöhnung im sicheren Besitz der Dauervollbeschäftigung wähnen wird. Aber der lange Umgang mit der manipulierten Inflation wird den Nationalökonomien und Währungspolitikern die Unentbehrlichkeit eines Mittels zur Geldumlaufsicherung gezeigt haben.

Schleichende Inflation und alterndes Geld

Man wird begreifen, dass es zur Aufrechterhaltung der Stetigkeit der Gesamtnachfrage nur auf die Sicherung des Umlaufs der Geldzeichen durch

ihre Besteuerung (Entwertung, Alterung), nicht auf die Minderung des Geldwertes als solchen ankommt. Man wird der ständigen Unterscheidung von nominalen und realen Wachstumsraten, Zinsen etc. überdrüssig sein und gerne den kleinen Schritt zur Vereinfachung und Klärung der Verhältnisse tun. Die schleichende Inflation erschwert ständig alle Wirtschaftsvorgänge, die es mit der weiten Spanne zwischen Vergangenheit und Zukunft zu tun haben: das Kalkulieren, den Abschluss langfristiger Verträge, die Buchhaltung, Statistik und Prognose. Ein zweckmäßig gestaltetes, alterndes Geld erschwert nur die jeweilige Gegenwart: den Umgang mit dem kleinsten Teil des Vermögens, dem Bargeld. Hat die Allgemeinheit erst einmal begriffen, dass die Dauervollbeschäftigung und die Überwindung der Kapitalknappheit sogar die große Unbequemlichkeit einer manipulierten schleichenden Inflation wert sind, dann wird sie den Vorschlag, statt der Kaufkraft der Währung nur noch die Kaufkraft der einzelnen Geldscheine sinken zu lassen, als geniale Vereinfachung begrüßen. Sie wird dann endlich glauben, dass ohne die kleine Unbequemlichkeit eines zweckmäßig gestalteten alternden Geldes die Dauervollbeschäftigung und die Zinssenkung durch Kapitalvermehrung nicht zu haben sind.

Der Weg zum alternden Geld

Das Problem der Einführung des alternden Geldes liegt nicht in der Unbequemlichkeit seiner Handhabung, sondern darin, dass die Allgemeinheit keine Ahnung hat, was Dauervollbeschäftigung und Überwindung der Kapitalknappheit bedeuten – dass die Allgemeinheit es gar nicht für möglich hält, beides überhaupt zu realisieren! Die Unfähigkeit, sich die Erreichbarkeit des Zieles vorzustellen, lässt jede Art von alterndem Geld heute als ungewisses Experiment erscheinen – zu schön, um wahr zu sein! Doch wir sind schon so weit, dass die Ziele locken, obwohl das ganze Ausmaß ihres Wertes noch nicht erkannt ist. Der Reiz ist schon so stark, dass man mehr und mehr bereit sein wird, etwas zu riskieren: ein systematisches Experiment mit der altbekannten schleichenden Inflation. Und das, obwohl man ihre Nachteile überbewertet und vom Erfolg des Experimentes noch keineswegs überzeugt ist.

Es liegt mit an uns, durch Aufklärung dafür zu sorgen, dass bei dem Experiment keine Halbheiten und Fehler unterlaufen, und dass sein Verlauf und Erfolg schließlich richtig ausgedeutet werden. Nur durch die Erfahrung dieses Experimentes wird die Allgemeinheit überzeugt werden!

Konjunkturstabilität nur durch leichte Inflation

*Eine Stellungnahme zu Prof. H. Giersch's Aufsatz Stabilität durch
Flexibilität in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung
vom 22. März 1969, Nr. 69, S. 17*

Die klare Offenheit der Darlegungen von Prof. Giersch reizt dazu, über den einen wesentlichen Punkt weiterzudiskutieren, an dem viele zögern werden, ihm zuzustimmen. Giersch behauptet, die verbreitete Auffassung, Geldwertstabilität sei dem Wirtschaftswachstum abträglich und eine leichte Inflation dem Wirtschaftswachstum förderlich, beruhe auf einer unkritischen Verallgemeinerung von Erfahrungen in der Rezession und im Konjunkturaufschwung. Aus seinen weiteren Ausführungen ergibt sich jedoch, dass er den funktionellen Zusammenhang von leichter Inflation und Wirtschaftswachstum keineswegs zutreffend darstellt. So wie er ihn sieht, muss der Einsatz der Inflation zur Wachstumsförderung früher oder später im Währungschaos enden. Weil er die Gründe dieser Schreckensprophezeiung, mit der er sich in bester und leider noch zahlreicher Gesellschaft befindet, klar darlegt, ist es möglich, in relativer Kürze den verbreiteten Irrtum aufzuzeigen und die Einsicht zu bekräftigen, dass eine gleichbleibende leichte Inflation für die Konjunkturpolitik (Nachfragesteuerung) genügt – dass also zwischen Geldwert- und Konjunkturstabilität ein echter Zielkonflikt besteht, in dem wir uns wirtschaftspolitisch entscheiden müssen.

Giersch meint, das inflatorische Gleichgewicht, in dem die Relationen sämtlich so sind wie bei Stabilität, habe absolut keinen Wachstumseffekt. Ein positiver Wachstumseffekt ergebe sich allenfalls dann, wenn die Inflationsrate zunimmt. Nur wenn sich das Tempo der Inflation ständig beschleunige, also die Arbeiter und die Sparer ständig die Dummen seien, sei eine anhaltende Wachstumsförderung durch Inflation vorstellbar. Er streicht heraus, dass das Wachstum davon abhängt, dass real mehr gespart und investiert wird. Meine Behauptung geht dahin, dass im Zustand des inflatorischen Gleichgewichts mehr investiert wird als in dem der Stabilität. Dabei unterstelle ich, dass Giersch zutreffend annimmt, dass im inflatorischen Gleichgewicht nicht weniger Konsumverzicht geleistet, d. h. gespart wird als bei Stabilität. Für das Wachstum ist entscheidend, dass die nicht konsumierten, also gesparten Einkommensteile auch wirklich investiert werden und zwar so langfristig, wie es vom Standpunkt des disponierenden Wirtschaftssubjektes irgend vertretbar ist.

Für die Entscheidungen dessen, der über Ersparnisse verfügt, ist der Zustand der Stabilität ein ganz anderes Datum als der eines inflatorischen Gleichgewichtes. Bei Stabilität wird er nur dadurch zu möglichst langfristi-

ger Kapitalanlage veranlasst, dass die Rendite mit der Laufzeit ansteigt. Nur die Aussicht auf Gewinn steht dem Hang zur Liquidität entgegen, also der Gefahr, dass das Sparen, der Konsumverzicht, zu einem endgültigen Nachfrageausfall, d. h. zu Unterbeschäftigung führt. Nichts hindert die Sparer, in der Hoffnung auf spätere rentablere Anlagen zunächst einmal mit Investitionen zu warten, dem Hang zur Liquidität nachzugeben. Wird solches Abwarten zu einer sich verbreitenden Erscheinung, gerät der Wirtschaftskreislauf ins Stocken; es nützt dem Wirtschaftspolitiker nichts, die Investoren auf die reichlich vorhandenen liquiden Ersparnisse hinzuweisen »die Pferde wollen nicht saufen«. Es ist das Dilemma der modernen Konjunkturpolitik, dass sie die ausgefallene private Nachfrage mit den liberalen Mitteln der Notenbankpolitik nicht wieder beleben kann; der einzige Ausweg ist die ersatzweise Aufblähung der staatlichen Nachfrage.

Bei einer gleichbleibenden Inflationsrate von beispielsweise 3 % p. a. wird der Hang zur Liquidität nicht nur durch Zinsgewinnaussichten, sondern weit wirksamer durch den drohenden Verlust von 3 % p. a. in Schach gehalten. In dieser Situation werden alle Ersparnisse möglichst rasch investiert. Sparvolumen und Investitionsvolumen klaffen nicht auseinander. Die Liquiditätshaltung bleibt auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Durch Konsumverzicht entstehende Nachfrageausfälle im Konsumgütersektor werden kontinuierlich umgelenkt zu Nachfragesteigerungen im Investitionsgütersektor. Deshalb wird bei leichter Inflation das Produktionspotenzial, also unser volkswirtschaftliches Leistungsvermögen zuverlässiger und schneller wachsen als bei Stabilität. Der Verzicht auf die Stabilität des Geldwertes führt zu einer Stabilisierung der Gesamtnachfrage und damit des Konjunkturverlaufes; und eine dauernd vollbeschäftigte Wirtschaft, die die Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsflexibilität hat, die Giersch fordert, wird das höchstmögliche Wachstum erzielen.

Die Eindämmung der bisherigen konjunkturellen Schwankungen der Liquiditätshaltung bedeutet, dass die Umlaufgeschwindigkeit der Zahlungsmittel eine erhebliche Stabilisierung erfährt und dadurch ein von der Notenbank kaum beherrschbarer Unsicherheitsfaktor der Währungs- und Konjunkturpolitik entscheidend vermindert wird. Bei stabilisierter Umlaufgeschwindigkeit gewinnt die Geldmengenpolitik der Notenbank einen weit direkteren Einfluss auf Geldwertänderungen, d. h. die Notenbank kann die Inflationsrate exakt in den gewünschten Grenzen halten, wenn die Liquiditätshaltung (Geldhortung) erst einmal minimalisiert ist. Entschließt sich die Notenbank, das Mittel einer gleichbleibenden Dauerinflation einzusetzen, gehören die gefürchteten Nachfrageausfälle im privaten Sektor der Vergangenheit an und die Bedeutung der fiscal policy wird auf ein marktwirtschaftlich wünschenswertes Mindestmaß zurückgehen.

Leider ist ein periodischer Einsatz der leichten Inflation nicht ratsam. Denn es ist nicht mehr möglich, durch Geldvermehrung einen inflatorischen Prozess in Gang zu bringen, wenn sich ein Nachfrageausfall abzeichnet, also die Privaten beginnen, ihre Liquiditätshaltung auszudehnen. Das neu ausgegebene Geld wird nicht wirksam, es zirkuliert nicht, weil es der Nächstbeste zur Erweiterung seiner Liquiditätshaltung verwendet. Es muss also vorsorglich eine leichte Inflation dauernd in Gang gehalten werden. Das wird noch verständlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass einer periodischen Inflation das Inflationsbewusstsein des Volkes notwendig hinterherhinkt und dass alle hier geschilderten konjunkturellen Wirkungen der leichten Inflation auf inflationsgegrechtem Handeln inflationsbewusster Wirtschaftssubjekte beruhen. Daraus folgt: die konjunkturstabilisierende Wirkung der leichten Inflation tritt nur in dem von Giersch geschilderten Zustand inflatorischen Gleichgewichts ein, in dem möglichst alle von der leichten Inflation wissen und gelernt haben, sich vor ihren nachteiligen Folgen so weit wie möglich zu schützen. Es ist wirtschaftspolitisch besonders schädlich, leichte Inflation zu machen oder zuzulassen – weil man im Stillen doch fürchtet, mit Stabilität der Konjunktur zu schaden – aber gleichwohl öffentlich einen stabilen Geldwert vorauszusagen oder zu versprechen und damit das Inflationsbewusstsein zu trüben. Nur die offen betriebene, gleichbleibende Inflation hat den optimalen konjunkturstabilisierenden Effekt und minimalisiert den Betrugseffekt jeder Inflation.

Ich will die moralischen und ordnungspolitischen Vorzüge, die die Stabilität gegenüber der leichten Inflation hat, in keiner Weise herabsetzen. Ich meine aber im Zielkonflikt zwischen Dauervollbeschäftigung und Geldwertstabilität aus sozialen Gründen für die erstere votieren zu müssen. Die bei inflatorischem Gleichgewicht verbleibenden Inflationsschäden sind erträglicher als die weitreichenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Nachteile periodischer Unterbeschäftigung. Die Entscheidung ist ermöglicht durch die Giersch widersprechende Einsicht, dass zur Konjunkturstabilisierung und Wachstumsförderung eine ständige Beschleunigung des Tempos der Inflation, also ein ständiger Betrug an den Arbeitern und Sparern nicht erforderlich ist, sondern dass diese Ziele bereits durch den von Giersch für ziemlich harmlos, aber auch nutzlos gehaltenen Zustand des inflatorischen Gleichgewichts erreicht werden können.

Ich sehe eine Aufgabe für die Wirtschaftswissenschaften darin, zuverlässig wirkende Mittel zu suchen, die auch bei stabilem Geldwert dem Hang zur Liquidität, der so schädlich ist wie der Hang zu Monopolbildungen, durch geeignete Verlustdrohungen entgegenwirken. Dann wären wir der leidigen Entscheidung zwischen zwei guten Zielen, der Geldwertstabilität und der Dauervollbeschäftigung, enthoben. Vorerst bleibt sie uns nicht erspart; sie fällt nicht leicht.

Strukturplan und Bildungsbericht

Eine ordnungspolitische Kritik der Vorverlegung des Einschulungsalters und des Berechtigungswesens

Wer einmal scharfe, vernichtende Worte über das bestehende Schulwesen lesen möchte, der bestelle sich beim Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, die Bundestagsdrucksache VI-925, den von der Bundesregierung vorgelegten »Bericht zur Bildungspolitik« (ca. 5,- DM). Er enthält auch das Programm, mit dem die Bundesregierung in die gemeinsame Bildungsplanung mit den Ländern gemäß Art. 91b GG hineingeht. Eine neu geschaffene Bund-Länderkommission für Bildungsplanung soll innerhalb eines Jahres einen konkreten Bildungsgesamtplan und ein Bildungsbudget vorlegen. Das ist dann der »Nationale Bildungsplan«, der in der Regierungserklärung von Bundeskanzler Brandt angekündigt wurde.

Wir stehen also bereits in der Phase, in der die umfassenden Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates und des Wissenschaftsrates in die Praxis umgesetzt werden. Der vom Bildungsrat vorgelegte »Strukturplan für das Bildungswesen« ist im Klett-Verlag erschienen und über den Buchhandel zu beziehen (380 S., kt., DM 12,50 DM). Die neuesten Empfehlungen des Wissenschaftsrates werden erst im Herbst 1970 erhältlich sein. Die Empfehlungen beider Gremien sind jedoch im Bildungsbericht der Bundesregierung bereits verarbeitet. Er hat die Empfehlungen fast restlos aufgegriffen und ist zum Teil noch über sie hinausgegangen. Er steht ihnen jedenfalls an Entschiedenheit nicht nach.

Die Lektüre des Strukturplans und des Bildungsberichts erlaubt einen Blick in die schulpolitische Zukunft. Die pädagogischen Ziele kann man zum größten Teil nur freudig begrüßen. Die zu ihrer Verwirklichung vorgesehenen ordnungspolitischen Mittel wird man bekämpfen müssen. Sie werden die guten pädagogischen Ziele zu einem erheblichen Teil pervertieren.

Gesamtschule und frühes Lernen

Die neuen pädagogischen Ziele beruhen vor allem auf neuen Erkenntnissen der Begabungstheorie und auf dem Willen, dem Grundsatz der sozialen Chancengleichheit im Bildungswesen endlich zum Durchbruch zu verhelfen. Seit einigen Jahren hat sich die Erkenntnis verbreitet, dass Begabung nicht etwas Statisches, Gegebenes ist. Man hat beobachtet, dass die zu einem bestimmten Zeitpunkt feststellbare Begabung zumindest zu einem ganz erheblichen Teil auf früheren Lernerfahrungen beruht. Begabung ist

also etwas, das sich entwickelt, das entwickelt werden kann. Der Mensch ist nicht nur begabt, man kann ihn auch begaben. Engagierte Pädagogen ziehen aus solchen Erkenntnissen mit Recht den Schluss, dass sie unbefriedigende Leistungen ihrer Schüler nicht mehr einfach und bequem mit schlechter Erbmasse erklären dürfen, sondern zunächst einmal ein Versagen der Familien- und Schulerziehung vermuten müssen. Pädagogisch ist es nicht mehr vertretbar, in jungen Jahren Begabtenauslese zu betreiben, wenn es als in den Möglichkeiten der Erziehung liegend erkannt ist, Schüler zu begaben. An die Stelle der Auslese muss die Förderung aller Schüler treten.

Das führt konsequenterweise zum Ende des dreigliedrigen Schulsystems. Dieses setzt die hergebrachte Begabtenauslese voraus – ohne sie kann es nicht existieren. Es hat durch die Aufnahme in Realschulen und Gymnasien diejenigen Kinder begünstigt, die durch eine bessere Erziehung in ihrem Elternhaus begabter geworden waren. Das waren die Kinder der sozialen Mittel- und Oberschichten. Dass zum Zeitpunkt des Übergangs in diese weiterführenden Schulen solche schichtenspezifischen Begabungsunterschiede feststellbar waren, erklärt die neuere Pädagogik mit einer unzureichenden Förderung der Kinder der sozialen Unterschicht in ihrer familiären und außerfamiliären Erziehungsumgebung (Kindergarten, Grundschule). Was bei den benachteiligten Kindern die Familie nicht leisten kann, sollen vorschulische Bildungseinrichtungen und eine kompensatorische Förderung in der Grundschulzeit bewirken, um allen Kindern möglichst gleiche Bildungschancen zu gewährleisten. In dem Maße, wie das gelingt, wird es möglich, alle Kinder bis über die Schulpflicht hinaus in dieselbe Schule gehen zu lassen. An die Stelle des dreigliedrigen Schulwesens kann die Gesamtschule treten.

Wird die Gesamtschule vor einer erfolgreich erneuerten Vorschul- und Grundschulerziehung eingeführt, so muss sie mit den alten krassen und schichtenspezifischen Begabungsunterschieden rechnen. Sie wird ihnen gegenüber ziemlich machtlos sein, weil die pädagogischen Versäumnisse in der Regel nicht nachträglich ausgeglichen werden können. Die verfrühte Gesamtschule wird in besonderem Maße genötigt sein, die Kinder je nach Begabung und Leistung in verschiedene Kurse einzuteilen, also doch wieder Auslese zu treiben. Erste Gesamtschulerfahrungen bestätigen die Befürchtung, dass sich in den oberen Leistungskursen die Ober- und Mittelschichtenkinder und in den unteren Leistungskursen die Unterschichtenkinder wiederfinden werden – wie bislang in den Gymnasien, Realschulen und Volksschulen. Das werden aber voraussichtlich nur Kinderkrankheiten der Gesamtschule sein, die durch erfolgreiche Vorschul- und Grundschulerziehung überwunden werden können. Nach fünfzig Jahren Grundschule – der Schule, die alle Kinder besuchen müssen, die also schon

immer Gesamtschule war – beginnt man ihre eigentliche Aufgabe erst zu begreifen. Bisher wurde sie zur Auslese für die weiterführenden Schulen missbraucht: künftig soll sie jedes Kind so weit wie möglich fördern und dabei dort ansetzen, wo das einzelne Kind als Folge seiner häuslichen Umgebung steht; sie soll dadurch ausgleichend wirken und Chancengleichheit überhaupt erst herstellen. Ob außer der Aufgabe der Vor- und Grundschulerziehung auch schon die rechten pädagogischen Mittel erkannt worden sind, muss man sehr bezweifeln¹. Doch diese pädagogischen Fragen würden hier zu weit führen; wir beschränken uns auf das soziale und ordnungspolitische Problem.

Bildungsrat und Bundesregierung schlagen vor, das Einschulungsalter um ein Jahr vorzuverlegen. Man sieht, dass in vielen Fällen die Familienerziehung, aber auch der traditionelle Kindergarten für die Fünfjährigen nicht mehr ausreichen. Eine frühere Einschulung in eine völlig neu gestaltete Grundschule (künftig »Primarbereich« genannt) verspricht Abhilfe. Und weil die Sorge berechtigt ist, dass ein für die Fünfjährigen angebotenes Vorschuljahr gerade von den Kindern, dies es besonders nötig hätten, am wenigsten besucht wird, ist geplant, die Einschulung aller Fünfjährigen zur Pflicht zu machen. Das ist zweifellos eine einfache und wirksame Lösung des Problems der Erfassung der bildungsfernen Bevölkerungsschichten. Aber diese Lösung ist in vieler Hinsicht fragwürdig. Die Schulpflicht zieht einen ganzen Rattenschwanz von Reglementierungen nach sich, denn sie bedarf der Konkretisierung. Einmal in zeitlicher Hinsicht: sollen die Fünfjährigen nur stundenweise oder halbtags oder ganztags zur Schule gehen? Vor allem aber muss näher bestimmt werden, was die Kinder in der Schule sollen: spielen oder lernen? Ist der Schulpflicht genügt, wenn mit den Fünfjährigen in der Schule dasselbe gemacht wird, was auch ein pädagogisch gut geführter Kindergarten mit einer Gruppe Fünfjähriger tun würde – oder muss auf jeden Fall mit dem Schreiben- und Lesenlernen begonnen werden? Diese Fragen drängen sich insbesondere auf, wenn man liest, dass das wichtigste Argument des Bildungsrates für das Pflichtprinzip die Wahrung der Einheitlichkeit dieser Stufe des Bildungswesens ist. Als ob geistige oder pädagogische Einheitlichkeit in einer pluralistischen Gesellschaft noch ein Ziel staatlicher Schulpolitik sein dürfte.

Die Vorverlegung der Schulpflicht ist auch eine Einschränkung des Erziehungsrechts der Eltern. Art. 6 und 7 Grundgesetz enthalten eine verfassungsmäßige Abgrenzung der Einflussphären der Familie und des Staa-

¹ Vgl. »Frühes Lernen und Einschulungsalter«. Stellungnahme des Bundes der Freien Waldorfschulen zur Vorverlegung des Einschulungsalters; kostenlos zu beziehen beim Bund der Freien Waldorfschulen e.V., 7 Stuttgart 1, Haußmannstr. 44 A, Tel. (07 11) 23 29 96.

tes auf die Erziehung. Die Grenze würde mit der Verlegung des Einschulungsalters verschoben. Es bestehen daher verfassungsrechtliche Bedenken. Sie sind auch nicht mit dem Hinweis auszuräumen, dass das Recht des Kindes auf Bildung verwirklicht werden muss. Es ist zwar zutreffend, dass viele Kinder in diesem Alter heute keine zeitgemäße Erziehung erhalten. Es ist aber nicht gerechtfertigt, alle Kinder in Vorschulen zu zwingen. Art. 6 GG enthält die Möglichkeit, gesetzliche Grundlagen für staatliche Eingriffe in die Erziehungssphäre der Familie zu schaffen, wo sie ihre Aufgabe nicht erfüllt. Aber dieser Verfassungsartikel stellt auch klar, dass nie eingegriffen werden darf, wenn die Familie den Kindern gerecht wird.

Berechtigungswesen oder Wettbewerb

Wenn man den Sonntagsrednern glauben könnte, gäbe es in Deutschland nur Gegner des Berechtigungswesens. Für die Perfektionierung, die es in der Nachkriegszeit bei uns erfahren hat, beansprucht niemand das Verdienst. Offenbar hat jeder gegenüber dieser Entwicklung ein schlechtes Gewissen. – Ist diese alte soziale Institution ein nicht mehr zeitgemäßes Instrument zur Lösung bestimmter sozialer Probleme?

Das Abitur ist ein typischer Fall jener Berechtigungen, die den Zugang zu weiterführenden Bildungsstätten vermitteln. Daneben gibt es die Gruppe der Berufsberechtigungen – vom Handwerksmeister bis zum Arzt; von ihnen soll hier nicht die Rede sein.

Beim Übergang von der Schule zur Hochschule hat das Abitur folgende Auswirkungen:

1. für die Hochschule

Sie darf nur Studenten immatrikulieren, die Inhaber der Berechtigung zum Studium sind. Man könnte sich vorstellen, dass Menschen von adliger Geburt automatisch Inhaber einer solchen Berechtigung sind. Diese Zeiten sind aber vorüber. Heute wird die Berechtigung zum Studium auf Grund schulischer Leistungen erteilt, die in einem förmlichen Prüfungsverfahren, dem Abitur, nachzuweisen sind.

Die Hochschulen sind durch das Berechtigungswesen aber nicht nur an der Immatrikulation von Studierwilligen gehindert, die das Abitur *nicht* haben, sondern es nötigt sie auch, jeden Inhaber der Berechtigung aufzunehmen. Infolge des Berechtigungswesens haben die Hochschulen keine freie oder auch nur eingeschränkt freie Schülerwahl. Das begrenzt ihre Autonomie. Außerdem relativiert es die Bedeutung der Freiheit der Lehre, wenn die Lehrenden die Schüler von einer anderen Instanz, und

sei sie noch so wohlmeinend, zudikiert bekommen. Infolgedessen reißen die Klagen der Hochschullehrer über die mangelnde Qualifikation der Studenten nicht ab. Ohne das Recht zur freien Schülerwahl haben die Hochschulen auch keine Möglichkeit, größere Qualitätsunterschiede zu entwickeln.

2. für die Schule

Ihr wird die Zuteilung der Berechtigungen, die Weiterbildungs- und damit Lebenschancen sind, aufgebürdet. Sie hat aber nicht nur eine unangenehme Entscheidung zu fällen. Sie muss sich dabei zunehmend auch an einheitliche Maßstäbe halten. Einige Bundesländer haben seit langem das Zentralabitur. Die Schüler dieser Länder fühlen sich jetzt beim numerus clausus, der sich auf die Abiturnoten stützt, durch das strengere Prüfungsverfahren benachteiligt. Infolgedessen wird bereits das Bundeszentralabitur gefordert, weil aus Gründen der demokratischen Gleichheit eine moderne Gesellschaft Berechtigungen, die entscheidende Lebenschancen vermitteln, nicht unter ungleichen Voraussetzungen verteilen darf. Das Berechtigungswesen verhindert die pädagogische Freiheit der Schulen; es gibt ihnen dafür Macht über die Schüler, die heute bitter empfunden wird. Noch haben viele Lehrer bei dieser Machtausübung ein gutes Gewissen, weil sie sie für einen guten Zweck einsetzen, nämlich die Schüler zum Lernen und zur Leistung zu zwingen. Aber die Unsicherheit wächst.

3. für den Schüler

Der Schüler, der die Berechtigung erworben hat, ist im Besitz eines eigenartigen Privilegs: die Hochschule seiner Wahl muss ihn in dem von ihm gewählten Fach immatrikulieren; sie darf ihn nicht abweisen, wenn sie ihn für ungeeignet hält, das gewählte Fach oder gar überhaupt zu studieren. Für dieses Vorrecht muss er jedoch einen nicht unerheblichen Preis entrichten. Das System führt dazu, dass sich zwischen den Hochschulen keine großen Qualitätsunterschiede herausbilden können; Eliteuniversitäten können nur bei scharfer Studentenauslese existieren. Das Recht der freien Wahl des Studienortes und Studienfaches ist durch die Nivellierung der Qualität der Studentenschaften, die die Folge des fehlenden Ausleserechts der Hochschulen ist, also stark entwertet. Aber nicht erst nach, auch vor dem Abitur zahlt der Schüler einen nicht unbedeutlichen Preis für das System. Die durch die standardisierten Examensanforderungen nivellierten Lehrziele der Schule berauben den Schüler der Chance, unter verschiedenartigen Schulen diejenige auszusuchen, die seinen spezifischen Begabungen am besten gerecht wird. Er

sieht sich einer starren Leistungsanforderung gegenüber und ist von den Lehrern, die ihm bei deren Bewältigung pädagogisch helfen sollen, persönlich abhängig, weil sie – auch beim Zentralabitur noch weitgehend – selbst darüber zu befinden haben, ob er sie bewältigt hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Berechtigungswesen zur Vereinheitlichung im Schul- und Hochschulwesen führt. Es ist prinzipiell ungeeignet, Individualität zu fördern. Es bewirkt über die Vereinheitlichung des Bildungswesens eine Vereinheitlichung der Menschen; es begünstigt die Entstehung des vielgescholtenen Massenmenschen. Es zeichnet einen Weg ins Leben vor, der die verführerische Sicherheit und Berechenbarkeit einer Beamtenlaufbahn hat.

Durch Erteilung oder Verweigerung der Berechtigungen werden die Menschen in Privilegierte und Unterprivilegierte eingeteilt. Das Berechtigungswesen kann zu einem System ausgebaut werden, das jedem seinen Platz in der Gesellschaft anweist. Der Platzanweiser in diesem System scheint nach außen hin die Schule zu sein, der damit eine große Machtfülle zugewiesen zu sein scheint. Damit ist aber keine Herrschaft der Weisen begründet, denn die Schulen handeln nicht nach eigener Einsicht. Die Maßstäbe sind ihnen vom Staat vorgegeben; sie sind zu sinngemäßem Gehorsam verpflichtet. Die Schule ist eine Zuteilungsapparatur für Sozialchancen (Schelsky) in den Händen des Staates, der sie dazu benutzt (Staatsräson), aus den Menschen Bürger für seine Gesetze und nationalen Ziele zu machen² – man denke nur an das politisch so wirksame Argument, das deutsche Bildungswesen müsse im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt dringend gefördert und modernisiert werden. Das Berechtigungswesen ist ein typisches Instrument des Obrigkeitsstaates, der sich nützliche Untertanen heranbildet, indem er dem gesamten Bildungswesen autoritäre Strukturen gibt.

Man braucht sich nicht zu wundern, dass das allgemein empfunden, wenn auch selten ganz durchschaut wird. Es erklärt, warum das Berechtigungswesen so wenig Verteidiger findet. Aber warum halten es so Viele für unentbehrlich? Ist es die Angst vor dem Zusammenbruch einer langgewohnten Ordnung, die aus der Unfähigkeit resultiert, sich eine andere Ordnung vorzustellen – die also von der Abschaffung der bestehenden Ordnung das Chaos befürchtet? Welche andere Ordnung kommt denn in Betracht?

² Friedrich Salzmann: Bürger für die Gesetze. Darstellung des erziehenden Staates, 1949 Bern (Verlagsgenossenschaft Freies Volk).

Der Wissenschaftsrat und der Bildungsrat haben um eine Neuordnung des Zugangs zum Hochschulstudium miteinander gerungen. Der Wissenschaftsrat hatte die Absicht, zu empfehlen, jeder Hochschule das Recht der freien Schülerwahl zu geben. Das hätte bedeutet, dass jede Hochschule bei der Aufnahme der Studenten andere, nur von ihr selbst verantwortete Maßstäbe angelegt hätte. Voraussichtlich hätten sich daraus auch an den einzelnen Universitäten für jede Fachrichtung unterschiedliche Zulassungsverfahren und Zulassungskriterien entwickelt, wie man es z.B. von den Vereinigten Staaten her kennt. Der deutsche Bildungsrat befürchtete, dass die Hochschulen das Recht der eigenen Studentenauslese dazu benutzen würden, die Zahl der Studenten entscheidend zu verringern. In der bildungspolitischen Absicht, die Abiturientenzahl entscheidend zu erhöhen, lag dem Bildungsrat viel daran, es beim bisherigen Abitur zu belassen. Er musste jedoch einsehen, dass sich die Kapazitäten der Hochschulen bei weitem nicht so rasch wie die Abiturientenzahlen vermehren lassen. Die zu erwartende Ausdehnung des Numerus clausus drohte gewissermaßen durch die Hintertür dem Anliegen des Wissenschaftsrates, die Studenten fachspezifisch auszuwählen, zum Durchbruch zu verhelfen. Der Bildungsrat hat sich daher entschlossen, entscheidende Umgestaltungen des traditionellen Abiturs vorzuschlagen. Künftig soll es keine »allgemeine« Hochschulreife mehr geben. Das heißt, das Abitur verleiht nicht mehr die Berechtigung, jedes beliebige Fach zu studieren. Der Abiturient wird je nach der Breite und Höhe seiner Fähigkeiten nur noch die Berechtigung zum Studium eines oder einiger weniger Hochschulfächer erwerben. Die Examensanforderungen sollen speziell auf das Fach abgestellt werden, für das die Studienberechtigung angestrebt wird. Sie werden überhaupt nicht mehr von den Schulen, sondern zentral von Ausschüssen festgelegt werden, in denen die organisierten gesellschaftlichen Interessen zusammenwirken. Die Prüfungsverfahren sollen ebenfalls objektiviert werden, indem standardisierte Leistungstests Verwendung finden sollen. Um das System in Funktion zu setzen, wird ein nicht unerheblicher zentraler Verwaltungsapparat erforderlich sein. Deutlicher als bisher wird der Einfluss, den der Staat auf die Schulen mittels des Prüfungs- und Berechtigungswesens ausübt, sichtbar werden.

Die Stelle, die die Aufgabe haben wird, das Prüfungswesen zentral zu betreuen, wird in der zukünftigen Organisation des Bildungswesens, wie sie sich der Bildungsrat vorstellt, einen entscheidenden Platz einnehmen. Der Bildungsrat möchte den einzelnen Schulen eine größere Autonomie geben, als sie sie bisher haben – gleichzeitig soll die innere Verfassung der einzelnen Schule durch genaue Festlegung der Beteiligungsrechte der Lehrerkonferenz, der Elternschaft und auch der Schüler demokratisiert werden. Damit

wird also gegenüber dem bisherigen Zustand eine entscheidende Dezentralisierung eingeleitet werden. Viele Aufgaben, die bisher von den Schulverwaltungsbehörden erledigt wurden, werden den autonomen demokratisch organisierten einzelnen Schulen anvertraut werden.

Dieser Dezentralisierungstendenz soll eine Zentralisierungstendenz entgegengesetzt werden. Alle Aufgaben, die mit der Festlegung der Lehr- und Lernziele und – was dasselbe ist – der Examensanforderungen zusammenhängen, sollen weder den autonomen Einzelschulen anvertraut werden noch bei den traditionellen Schulverwaltungsbehörden bleiben, sondern bundeseinheitlich geregelt werden. Wie schon erwähnt wurde, sollen die Examensanforderungen durch zentrale Ausschüsse festgelegt werden. Die Ausarbeitung der konkreten Examensarbeiten wird ebenfalls zentral geschehen müssen. Ebenso muss die Durchführung der Prüfungsverfahren zentral gesteuert werden und die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen der Kandidaten zentral vorgegeben werden.

Die Lehr- und Lernziele sollen nicht einfach aus der bisherigen Praxis der Schulen übernommen werden, sondern aufgrund einer sorgfältigen Curriculum-Forschung für alle Fächer neu definiert werden. Es wird dabei angestrebt, diese Lehrzielbeschreibungen so praktikabel zu gestalten, dass sie von den Fachlehrern nachvollzogen werden können und dass ihre Durchführung durch die Fachlehrer genau überprüfbar ist. Das entscheidende Mittel der Durchsetzung der neuen Lehrziele werden die Examensaufgaben sein, die zentral für alle Schulen gestellt werden. Sie werden umso stärker in den laufenden Schulbetrieb eingreifen, je mehr man von punktuellen Prüfungen am Ende der Schulzeit abgeht zugunsten von kontinuierlichen, objektivierten Leistungstests während der Dauer der Schulzeit. Da diese Aufgaben, wie beim Zentralabitur, in allen Schulen zur selben Zeit bearbeitet werden müssen, müssen auch die Curricula von allen Schulen im Gleichschritt durchgearbeitet werden.

Dieses Kontrollsystem wird das Schulwesen besser lenken als ein System der Pressezensur jemals die Presse zu lenken verstand. Man sollte sich darüber im klaren sein, dass das Bildungswesen der Presse insofern vergleichbar ist, als auch in ihm entscheidende Prozesse der Meinungs- und Urteilsbildung angelegt werden bzw. stattfinden. Man kann diesen geistigen Bereich nicht unter komplette staatliche Kontrolle stellen, ohne ähnliche Wirkungen hervorzurufen, wie sie eine Pressezensur, und sei sie noch so wohlmeinend, haben muss.

Der Bildungsrat sieht ein System der zentralen Planung und Leitung der Unterrichtsprozesse in allen Schulen vor, das perfekter funktionieren soll als das der zentralen Planung und Leitung des Wirtschaftsprozesses in der DDR. Sollte unser freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat jemals umge-

formt werden zu einem totalitären Staatswesen, so wird es jedenfalls nicht erforderlich sein, das System der zentralen Planung und Leitung des Bildungswesens zu ändern. Schon einmal ist dem deutschen Schulwesen der Vorwurf gemacht worden, dass seine autoritäre Verwaltungsstruktur von einem totalitären Regime ohne besondere Änderungen übernommen werden konnte.

Für das Verhältnis der Schüler zu den Lehrern wird es sich günstig auswirken, dass der Lehrer nicht mehr wie bisher weitgehend frei ist, seinen Schülern die lebensnotwendigen Berechtigungen zu erteilen oder zu verweigern. Die persönliche Abhängigkeit der Schüler von den Lehrern wird ersetzt durch die Systemunterworfenheit der Schüler und Lehrer. In viel stärkerem Maße als bisher wird der Erfolg der Schüler in den Examina zur Beurteilung der Qualität der Unterrichtsarbeit der Lehrer herangezogen werden.

Es ist nicht die erklärte Absicht des Bildungsrates, aber es kann leicht dahin kommen, dass der Schwierigkeitsgrad der Examensanforderungen für die verschiedenen Berechtigungen unwillkürlich davon beeinflusst wird, wie stark die jeweiligen Hochschulfächer überlaufen sind. Schon beim bisherigen Abitur war zu beobachten, wie die Examensanforderungen im Laufe der letzten Jahrzehnte nach oben und unten variiert wurden, je nachdem, ob das Interesse der Kulturpolitiker an hohen Abiturientenzahlen oder ihre Angst vor einer Überfüllung der Universitäten überwogen.

Für die gesamte Mittel- und Oberstufe des Schulwesens wird das Auslesesystem aufgrund der Empfehlungen des Bildungsrates entschieden verfeinert werden. Schließlich soll das neue Berechtigungssystem das bildungspolitische Kunststück fertigbringen, die Abiturientenzahlen zu vermehren, aber die Zugänge zu den Hochschulen nicht im selben Maße wachsen zu lassen. Mit dem Abitur II wird nicht in jedem Falle die Berechtigung für wissenschaftliche Studiengänge in der Gesamthochschule verbunden sein. Viele Abiturienten sollen auf dem »Verteilerkreis« Abitur II woandershin dirigiert werden. Entsprechendes gilt für Abitur I, das alle Schüler nach dem 10. Schuljahr ablegen sollen.

So viele beschönigende Worte (z. B. »Individualisierung«) der Bildungsrat für die Perfektionierung der Auslese in den Gesamtschulen auch gefunden hat und so wenig er es eingesteht: die Auslese und das ihr dienende – natürlich auch verbesserte – Zensuren- und Versetzungssystem werden in der Mittel- und Oberstufe die Verwirklichung des Prinzips der Förderung genauso blockieren, wie – nach der zutreffenden Schilderung des Bildungsrates – bisher die Auslese für die weiterführenden Schulen in der Grundschule die gebotene Förderung aller Schüler behindert hat. Der Bildungsrat macht hier – wie auch bei anderen Fragen – den vergeblichen Versuch einer

Synthese von Feuer und Wasser; den wirklich entscheidenden Schritt zur Institutionalisierung des Prinzips der Förderung hat er noch nicht vollzogen.

Man muss gegenüber den Empfehlungen des Bildungsrates feststellen, dass sie keine neue Ordnung für den Hochschulzugang bringen, sondern nur das Berechtigungswesen weiter verfeinern. Das System der Platzanweisung oder – wie der Bildungsrat sich ausdrückt – die »Kanalisation« der Menschen in die weiterführenden Bildungsinstitutionen und das Berufsleben wird erheblich perfektioniert. So wenig man den Absolutismus oder totalitäre Gesellschaftsordnungen mit ihren wohlmeinenden Absichten rechtfertigen kann, so wenig kann man den Bildungsrat für die konsequente Fortentwicklung des aus der Feudal- und Zunftzeit und aus dem Obrigkeitsstaat überkommenen Berechtigungswesens zu einer Perfektion, die totalitären Gesellschaftsordnungen alle Ehre machen würde, Beifall spenden.

Hätte die in Aussicht genommene Empfehlung des Wissenschaftsrates eine prinzipiell neue Ordnung des Zugangs zu den Hochschulen, d. h. eine Abschaffung des Berechtigungswesens bedeutet? Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, weil der Wissenschaftsrat eine solche Empfehlung nicht formuliert und veröffentlicht hat. Man kann jedoch den Grundgedanken der freien Studentenauslese durch die Hochschulen bis in seine Konsequenzen weiterentwickeln.

Dabei wird zu unterscheiden sein hinsichtlich der Festsetzung der Zahl der aufzunehmenden Studenten einerseits und hinsichtlich der Festsetzung der Aufnahmekriterien und -verfahren andererseits. Die Zahl der aufzunehmenden Studenten müsste den Hochschulen, so lange sie staatlich sind, von den Kultusministerien vorgeschrieben werden, weil es innerhalb staatlicher Hochschulen kein Organ gibt, das ein Interesse an der Aufnahme einer angemessenen Anzahl von Studenten gegen das Interesse der Dozentschaft an einer weitgehenden Erleichterung des Lehrbetriebs durchsetzen könnte. Bundeswissenschaftsminister Leussink betreibt die Entwicklung eines Verfahrens zur objektiven Ermittlung der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen. Er strebt auch an, dass künftig bei der Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Hochschulen der Effekt für die Ausbildungskapazitäten mit konkreten Zahlen belegt werden muss. Die Politik ist also hier bereits auf dem richtigen Wege.

Nachdem die Anzahl der aufzunehmenden Studenten feststeht, ist es Sache der Hochschule, geeignete Methoden zu entwickeln, möglichst gute Studenten an sich zu ziehen. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass an den Hochschulen zunächst eine große Unsicherheit über die anzuwendenden Ausleseverfahren herrschen wird, d. h. das befürchtete Chaos wird wirklich eintreten. Man kann sich vorstellen, dass sich

einige Hochschulen in Anlehnung an das bisherige Abitur auf die Feststellung einer allgemeinen Studierfähigkeit beschränken werden und gar nicht danach fragen, welches Fach studiert werden soll. Unter Umständen werden sich diese Hochschulen dabei ganz auf Empfehlungen der Schulen verlassen, von denen die Schüler kommen, jedenfalls insoweit, als ihnen diese Schulen als zuverlässig bekannt sind. Vielleicht lehnen sie es aber auch ganz ab, Zeugnisse und Empfehlungen der Schulen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen und stützen sich stattdessen nur auf den persönlichen Eindruck in einem Aufnahmegespräch. Anstelle solcher intuitiver Methoden oder zu ihrer Ergänzung sind auch formalisierte Prüfungsverfahren denkbar, die entweder praktisch dem bisherigen Abitur gleichen, also das Vorhandensein einer allgemeinen Bildung festzustellen suchen, oder nach dem Muster psychologischer Tests, wie sie von fortschrittlichen Wirtschaftsbetrieben und Staatsverwaltungen bei der Einstellung von Personal verwendet werden, versuchen, die Eignung für das gewählte Studienfach zu ermitteln.

Die krasse Vielfalt dürfte jedoch auf eine Übergangs- und Experimentierphase beschränkt bleiben, weil den Hochschulen aus ihrer Interessenlage heraus rasch klar werden wird, in welcher Richtung sie nach Auslesekriterien zu suchen haben. Jede Hochschule hat nämlich ein elementares Eigeninteresse, unter den Studienbewerbern diejenigen herauszufinden, die die besten Studenten sein werden. Derjenigen Hochschule, der es zuerst gelingt, praktikable Kriterien zu erarbeiten, wird es auch als erster möglich sein, die guten Studenten an sich zu ziehen.

Es entsteht also unter den Hochschulen ein Wettbewerb um die besten Studenten, in dem diejenigen Hochschulen, die am schnellsten die besseren Ausleseverfahren und Auslesekriterien entwickeln, am besten abschneiden werden. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die Leistungen, die ein Studienbewerber während seiner Schulzeit erbracht hat, jedenfalls für sich allein keine ausreichende Grundlage für eine Prognose über seinen Studienfolg sind. Die Hochschule, der gerade an dieser Prognose gelegen sein muss, wird sich daher um weitere Urteilsgrundlagen bemühen. Dabei wird es vor allem um die Frage gehen, ob der Studienbewerber Fähigkeiten hat, aus denen sich im Laufe des Studiums diejenigen Fähigkeiten methodisch entwickeln lassen, die er zur Bewältigung des Faches, das er studieren will, braucht. Es geht also nicht so sehr um die Ermittlung einer vorhandenen Bildung als um die einer bestimmten Bildsamkeit. Das ist eine völlig andere Perspektive, als sie bei Schulabschlussprüfungen herrscht. Bei diesen wird der Erfolg einer vergangenen pädagogischen Bemühung festgestellt; der Schüler muss zeigen, inwieweit er das Ziel der Schulzeit erreicht hat. In den Prüfungen werden also Leistungen honoriert, die in der Vergangenheit liegen.

Man fühlt sich unwillkürlich an das ironische »Peter-Prinzip« erinnert, das im Anschluss an Parkinsons Gesetze entwickelt wurde und erklärt, warum in den großen Verwaltungen alle Führungspositionen mit ungeeigneten Leuten besetzt sind: Die Ursache ist, dass für die Beförderung die Bewährung in einer früheren Position ausschlaggebend ist. Es wird jeder solange befördert, wie er sich bewährt; wer sich nicht mehr bewährt, wird nicht mehr befördert. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist, dass schließlich jeder Verwaltungsangehörige eine Position innehat, in der er sich nicht mehr bewährt; in dieser Position bleibt er, weil er nicht weiter befördert wird, bis an sein Lebensende. – Unser Berechtigungswesen macht genau denselben Fehler: aufgrund der Bewährung in der Schule erfolgt die Beförderung an die Universität; aufgrund der Bewährung an der Universität erfolgt die Beförderung zum Inhaber eines Berufsprivilegs. Dadurch kommen vielfach Ungeeignete an die Universität oder zu einem Berufsprivileg.

Im Aufnahmeverfahren einer weiterführenden Bildungsinstitution geht es nicht um die Feststellung vergangener, sondern um die Prognose zukünftiger Leistungen. Diese Prognose können die Hochschulen aus ihren Erfahrungen heraus besser stellen als die Schulen. Die Hochschulen sind an der Treffsicherheit der Prognose auch selbst interessiert. Sie tragen die Konsequenzen von Fehlentscheidungen – die Schulen nicht. Für diese sind solche Prognosen mangels konkreter täglicher Erfahrung über die Bewährung ihrer Schüler im Studium auch viel schwerer. Außerdem sind sie ständig in der Gefahr, die Erfahrungen, die sie mit dem Schüler in der vergangenen Schulzeit gemacht haben, überzubewerten und die günstige Prognose als eine Belohnung, die ungünstige als eine Strafe für das Leistungsverhalten während der Schulzeit zu handhaben – d. h. auf die Schüler repressiv zu wirken.

Die Hochschulen, denen es gelingt, gute Studenten herauszufinden, können für diese besonders attraktiv sein, wenn sie besonders anspruchsvolle Studiengänge einrichten: den besseren Studenten während der normalen Studiendauer mehr bieten als Durchschnittsstudenten bewältigen können. Die besseren Studenten sind aber nicht nur durch anspruchsvollere Studiengänge zu gewinnen. Die Hochschule wird sich auch bemühen müssen, hochschuldidaktisch etwas Besonderes zu bieten. Die Gewähr sinnvoll aufgebauter Studiengänge und intensiver pädagogischer Bemühung der Dozenten um die Studenten werden zu den überzeugendsten Werbeargumenten der Hochschulen im Wettbewerb um die guten Studenten gehören. Die Qualitätsunterschiede in den Studiengängen der Hochschulen werden unter den Studienbewerbern zu einem Wettbewerb um Zulassung an den qualitativ höherwertigeren Hochschulen führen. Es ist keine Frage, dass auf die Dauer die Hochschulen, die die besseren Studenten haben, für die besse-

ren Hochschullehrer attraktiver sein werden als andere Hochschulen. Es wird also im Zuge eines allgemeinen Ausleseprozesses eine entschiedene Leistungsdifferenzierung stattfinden, und es ist damit zu rechnen, dass sich alle Hochschulen bemühen werden, in der entstehenden Rangskala einen möglichst guten Platz einzunehmen, d.h. unter dem Druck eines allgemeinen geistigen Wettbewerbs wird es auch zu einer allgemeinen Leistungssteigerung des Hochschulwesens kommen.

Man kann voraussehen, dass Vertreter desselben Faches, z. B. der Nationalökonomie sich nicht auf die Kriterien für den geeignetsten Typ des Studenten der Nationalökonomie werden einigen können, denn es herrschen zwischen den Fachvertretern grundsätzlich verschiedene Auffassungen über den Gegenstand und die Methoden des Faches und damit auch des Studiums, z. B. über den Umfang der Anwendung der Mathematik. Dementsprechend wird ein Teil der Fachvertreter von idealen Studenten erhebliche Fähigkeiten zur Darstellung ökonomischer Prozesse in mathematischen Formeln und Zeichnungen verlangen, während andere Fachvertreter auf diese spezielle Fähigkeit keinen entscheidenden Wert legen. Die vom Bildungsrat vorgesehenen Ausschüsse, die fachspezifische Zulassungs-Kriterien bundeseinheitlich festlegen sollen, werden durch diese Methodengegensätze in die größten Schwierigkeiten kommen. Daran zeigt sich, dass der Übergang von der allgemeinen zur fachspezifischen Zulassungsvoraussetzung zwar ein Fortschritt, aber immer noch ein ungenügender Fortschritt ist.

Eine bundeseinheitliche Festlegung der Zulassungskriterien wird nur für wenige Fächer wissenschaftlich möglich oder vertretbar sein. Es besteht zweifellos ein Bedürfnis, dass sich die Fakultäten auf verschiedene Typen von Studenten festlegen können. Für den Dozenten, der sich in seiner Fakultät bei der Festsetzung der Zulassungskriterien nicht durchgesetzt hat, wird ein Anreiz bestehen, an Fakultäten zu wechseln, an denen diejenigen Studenten ausgelesen werden, die besonders geeignet sind, sein Fach so zu erlernen, wie er es vertritt. In der Chance, dass sich die zueinander passenden Dozenten und Studenten auf diese Weise zusammenfinden werden, liegt die Möglichkeit einer nicht unerheblichen Leistungssteigerung des Lehr- und Forschungsbetriebes begründet.

Auch die Schulen, Lehrer und Schüler können durch die Abschaffung des Abiturs nur gewinnen. Wenn die Schulzeit nicht mehr mit der Verleihung einer Berechtigung endet, entfällt der Zwang für gleiche Lehr- und Lernziele aller Schulen. Lehrzielfreiheit und damit Lehrplanfreiheit werden möglich. Die Lehrer gewinnen endlich volle pädagogische Freiheit; sie können die Schüler fördern, wie sie es für richtig halten. Den Erfolg ihrer Bemühungen werden sie unter anderem an der Zahl ihrer Schüler messen können, die von guten Hochschulen aufgenommen werden. Eine direkte

Vorbereitung auf die Aufnahmeverfahren im Stile einer Examenspaukerei wird allerdings nicht möglich sein, wo die Hochschulen keine Wissensprüfungen veranstalten, sondern nach entwicklungsfähigen Begabungen suchen – wo Denkfähigkeit, Phantasie und Kreativität, Motivation und Durchhaltevermögen gefragt sind. Da wird es sich zeigen, welche Schulen ihre Schüler wirklich begaben und welche sie wie einen Computer mit Daten füttern und programmieren.

Die Schüler gewinnen eine ganz neue Unabhängigkeit von Lehrern und Schule, die ihnen keine Berechtigungen (Sozialchancen) mehr verleihen können. Das Zensuren- und Versetzungssystem, die ständigen Bewährungsbeförderungen während der Schul-»Laufbahn« können mit dem Berechtigungswesen verschwinden. Die Schulen können sich ganz vom Prinzip der Auslese auf das Prinzip der Förderung umstellen und eine neue, nicht repressive Pädagogik entwickeln. Die unumgängliche Auslese für die Hochschulen würde außerhalb der Schulen stattfinden. An die Stelle des Berechtigungssystems würde also eine neue Ordnung treten, nämlich eine Wettbewerbsordnung. Diese würde sich auszeichnen durch Freiheitlichkeit, durch Unterstützung des Prinzips der Förderung im Schulwesen und durch einen Trend zur Leistungssteigerung. Die in einer solchen Wettbewerbsordnung entstehende Mannigfaltigkeit ist das Abbild der Verschiedenartigkeit der menschlichen und sachlichen Gegebenheiten der verschiedenen Bildungsinstitutionen. Sie können auf diese Weise den unterschiedlichsten geistigen Bedürfnissen von Lehrenden und Lernenden entgegenkommen.

Prinzipiell ist festzustellen, dass an die Stelle des Berechtigungswesens nicht ein Chaos tritt, sondern in Gestalt der Wettbewerbsordnung ein anderes, weit elastischeres und leistungsfähigeres System, das den berechtigten geistigen Interessen der Hochschulen, der Schulen, der Schüler und Studenten weit besser entspricht. Das Berechtigungswesen kann also, jedenfalls für den Übergang auf weiterführende Bildungsstätten, abgeschafft werden. Es ist bedauerlich, dass sich der Bildungsrat gegenüber dem Wissenschaftsrat durchgesetzt hat. Argumente, wie die hier dargelegten, die durchaus noch differenziert und fortgeführt werden könnten und sollten, werden hoffentlich eine baldige Revision der jetzt vorgelegten bildungspolitischen Empfehlungen bewirken.

Zentrale Planung oder Wettbewerb im Bildungswesen?

Über die Notwendigkeit einer sozialwissenschaftlichen Klärung

Die Reform unseres Bildungswesens soll durch eine wesentliche Verbesserung des Systems seiner staatlichen Planung und Leitung ermöglicht werden. Das wird sowohl im Strukturplan des Bildungsrates¹ als auch im Bildungsbericht der Bundesregierung² ausführlich dargelegt. Das charakteristischste Beispiel dafür dürfte die Curriculum-Revision als planmäßig gesteuerter Prozess der inneren pädagogischen Reform sein. Curriculum ist nicht nur ein neues Wort für Lehrplan; ein Curriculum ist viel umfassender und detaillierter als ein herkömmlicher Lehrplan. Der Bildungsbericht gibt folgende Definition (S. 87):

»Als Curriculum wird heute in der pädagogischen Fachsprache das Gesamtsystem von Unterrichtsinhalten und -methoden sowie Unterrichtsmaterialien zu ihrer Aneignung und Einübung und Tests zu ihrer Kontrolle bezeichnet. Curricula unterscheiden sich von Lehr- und Bildungsplänen dadurch, dass sie von klar definierten und damit überprüfbaren Lernzielen ausgehen. Sie enthalten alles, was dem Erreichen des Lernzieles und seiner Kontrolle dient.«

Bildungsrat und Bundesregierung stellen nachdrücklich fest, dass wir die notwendigen Curricula nicht haben. Sie betonen auch, wie schwierig es ist, brauchbare Curricula zu entwickeln und dass umfassende Forschungs- und Entwicklungsarbeit erst noch geleistet werden muss. Schließlich werden noch politisch-demokratische Entscheidungen über die Inkraftsetzung ausgearbeiteter Curricula notwendig sein. Der Bildungsrat schreibt über das Zustandekommen der Curriculum-Entscheidungen unter anderem (im Abschnitt II – 3.5.1, Seite 67):

»Die Curriculum-Forschung wird sich nicht zuletzt damit befassen müssen, die allgemeinen politischen Bezüge und die gesellschaftspolitische Relevanz von Lernzielbestimmungen und Curricula zu untersuchen und den besonderen Charakter der Curriculum-Entscheidungen unter diesem Gesichtspunkt zu klären. Die Curriculum-Forschung gewinnt dadurch sich selbst gegenüber eine kritische Distanz und trägt dazu bei, die politischen Entscheidungsträger mit der veränderten Aufgabenstellung und der damit verbundenen weitrei-

¹ Klett-Verlag 1970, 380 Seiten, kt. 12,80 DM.

² Bundestags-Drucks. VI-925, Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, 100 Seiten, Ca. 5,-DM.

chenden Verantwortung vertraut zu machen. Die Curriculum-Entscheidungen der Zukunft können weder in die Nachfolge landesherrlicher Erlasse fallen, noch dürfen sie Sache einiger Curriculum-Technokraten sein. Durch ein nach institutionalisierten Regeln verlaufendes Zusammenspiel von politischer, theoretischer und praktischer Kompetenz sollten sie aus einem beispielhaften Fall demokratischer Entscheidungsfindung hervorgehen.«

Manchem wird von dieser utopischen Vision leicht schwindlig werden; andere werden sich über die wohlgesetzten goldenen Worte ärgern, mit denen hier das Kardinalproblem der heraufkommenden Bildungspolitik mehr verdeckt als aufgedeckt wird. Aus der Erkenntnis der gesellschaftspolitischen Relevanz aller Lernziele und Lernprozesse zieht der Bildungsrat die Folgerung, Curriculum-Entscheidungen zentral für das ganze Schulwesen zu fällen. Aber gäbe es nicht auch den Weg, das Bildungswesen der freien Initiative aller Beteiligten und Betroffenen zu überantworten und die entstehenden Initiativen durch die Entfaltung eines lebhaften Wettbewerbs sowohl anzuregen wie *gesellschaftlich* zu kontrollieren? Leider ist die Funktionsfähigkeit einer Wettbewerbsordnung im Bildungswesen noch nicht Gegenstand einer breiten sozialwissenschaftlichen Erörterung und Klärung.

Aber die Probleme und Folgen einer zentralen Planung und Steuerung aller Bildungsprozesse sind genauso wenig sozialwissenschaftlich bekannt. Man beginnt sie in ihrer ganzen Schwierigkeit nur eben erst wahrzunehmen. Dankenswerterweise verschweigen das weder der Bildungsrat noch die Bundesregierung; aber beide Gremien gehen mit aller Entschiedenheit davon aus, dass nur zentrale Bildungsplanung in Frage kommt. Auch in den von ihnen aufgezählten Projekten der Bildungsforschung findet sich kein einziges, das die Klärung von Alternativen zur zentralen Planung und Lenkung des Bildungswesens zum Gegenstand hätte. Selbstsicher heißt es im Bildungsbericht (S. 94 und 95):

»Die Durchsetzung bildungspolitischer Reformen setzt eine wirkungsvolle Bildungsplanung voraus. Bis zur Mitte der sechziger Jahre überwog aber in der Bundespolitik ein unverkennbar antiplanerischer Affekt; er ist auch heute noch nicht überall überwunden. Früher vertraute man überwiegend dem freien Spiel der Kräfte und misstraute allen Ansätzen, künftige Entwicklungen auf der Grundlage langfristiger Zielvorstellungen durchzusetzen.«

»Inzwischen ist auch in der Bundesrepublik die Notwendigkeit einer langfristigen und umfassenden Bildungsplanung weithin anerkannt. Das Argument, dass Planung mit Dirigismus gleichzusetzen sei, überzeugt nicht mehr. Aber noch fehlen für eine umfassende Reform des Bildungswesens hinreichende Planungsinstrumente und eine wirksame Planungsorganisation.«

Man wird einem politischen Papier ideologische Argumente nicht zu sehr verübeln dürfen. Aber eines muss mit aller Schärfe hervorgehoben werden:

Man hat in Deutschlands Bildungspolitik nie »überwiegend dem freien Spiel der Kräfte« vertraut; was in der Vergangenheit versagt hat, war staatliche Bildungslenkung, die in jedem Bundesland für sein Gebiet zentral ausgeübt wurde. Sie hat es immer geschafft, freie Initiativen, also die Entstehung eines freien Spiels der Kräfte zu unterdrücken. Neu ist nicht der Zentralismus, neu ist nur der *Bundes*zentralismus, der auf uns zukommt. Neu ist nicht die staatliche Planung und Lenkung des Bildungswesens; neu ist nur der Wille, sich von traditionellen Schemen zu lösen und endlich wissenschaftsbestimmt und zukunftsorientiert mit noch zu entwickelnden Methoden rational zu planen. Aber noch auf Jahrzehnte hinaus werden sich die Bildungsplaner auf die Weise entschuldigen können, wie es der Bildungsbericht vorsorglich jetzt schon tut (S. 9S):

»Eine kohärente bildungspolitische Planung setzt zunächst theoretische Modelle des Bildungswesens voraus. Solche Modelle gibt es bisher für die praktische Bildungsplanung in der Bundesrepublik nur im Entwicklungsstadium. Sie bedürfen noch umfassender Forschungsarbeiten. Aber der Beginn der Reform kann nicht bis zur Erarbeitung perfekter Planungsmodelle verschoben werden. In der gegenwärtigen Situation stellt sich daher das Problem, eine Planung ohne vollkommene theoretische Grundlagen zu beginnen und im Planungsprozess diese Grundlagen kontinuierlich weiter zu entwickeln.«

»Auch die statistischen Informationen, Voraussetzung jeder Planung, sind völlig unzureichend. Ihre Aufgliederung ist für die Bildungsplanung weder differenziert genug, noch stehen die meisten Daten rechtzeitig zur Verfügung.«

»Eine auf die Reform des Bildungswesens bezogene Planung setzt voraus, dass neue Modelle für das Bildungswesen durch Versuchsschulen und andere Modelleinrichtungen unter wissenschaftlicher Kontrolle erprobt werden. Die zahlreichen, erst in den vergangenen Jahren begonnenen Schulversuche lassen allerdings bisher nur beschränkte Rückschlüsse auf die allgemeine Verwendbarkeit der dort erprobten Strukturen und Inhalte zu.«

»In der Bundesrepublik stehen nur relativ wenige Personen zur Verfügung, die die notwendigen Kenntnisse der Arbeitsmethoden für die Bildungsplanung haben.«

Was wir aus der wirtschaftspolitischen Entwicklung der Ostblockländer kennen, kann man für unsere bildungspolitische Zukunft voraussagen: Es werden ständig Mängel im System der zentralen Planung und Leitung entdeckt; von der Beseitigung der jeweils neu entdeckten Mängel verspricht man sich dann, dass das System nun endlich funktionsfähig werde. Die vom Planen ausgehende Faszination stärkt immer wieder aufs neue den Glauben, dass es doch eigentlich gehen müsse.

Aber um ideologischen Glauben darf es sich künftig nicht mehr handeln – auch nicht beim Kampf gegen zentrale Planung und für ein freies Bildungswesen. Aus einem noch so gesunden Freiheitsgefühl und Freiheitsbedürfnis gewonnene Argumente werden immer weniger Wirkung erzielen; sie werden als paläoliberal und ideologieverdächtig angesehen werden.

Die politischen Grundentscheidungen müssen auf tragfähigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Für die Bereiche der Staats- und Wirtschaftsordnung ist das schon weitgehend der Fall. Es scheint jetzt eine reale Chance zu entstehen, dasselbe für die ordnungspolitischen Grundentscheidungen im Schul- und Hochschulwesen zu erreichen. Denn die Bildungspolitik löst sich mehr und mehr aus der Bindung an überholte Traditionen und bemüht sich um eine durch rationale Gesichtspunkte bestimmte Neuorientierung. Es ist daher an der Zeit, die Frage nach den möglichen Ordnungen des Bildungswesens sozialwissenschaftlich zu stellen. Ihre Funktionsweisen müssen bis in die Einzelheiten hinein beschrieben, die Bedingungen ihrer Funktionsfähigkeit müssen untersucht und ihre Folgen für die übrigen Bereiche des sozialen Organismus müssen ermittelt werden.

Man darf nicht erwarten, dass die Initiative dazu von den Bildungsplanern und den Planern der Bildungsforschung selbst ausgeht. Sie wird von einzelnen Sozialwissenschaftlern und kleinen Gruppen ergriffen werden müssen. Ansätze sind schon von verschiedenen Seiten gemacht worden. Solche Versuche mögen zunächst auf Vorurteile oder Skepsis stoßen; der modern denkende Mensch geht jedoch an einer ernsthaft aufgeworfenen wissenschaftlichen Frage nicht vorbei. Gleichgültig auf welchem Standpunkt man steht – dem der zentralen Planung oder dem der Wettbewerbsordnung für das Bildungswesen – man muss anerkennen, dass es für unsere gesellschaftspolitische und geistige Zukunft von außergewöhnlicher Bedeutung sein könnte, in welchem Ordnungsrahmen sich Schule vollzieht. Man muss also die Alternativen kennen und kann nicht mehr ignorieren, dass etwas, das vielen noch als selbstverständlich gilt, zum Problem geworden ist. Ist dieses Problembewusstsein erst einmal geweckt, so können wenige gute Versuche der Problemlösung eine breite wissenschaftliche Erörterung hervorrufen.

Es kann dann nicht mehr vorkommen, dass ordnungspolitische Entscheidungen, wie jetzt die zugunten der Perfektionierung des Systems der zentralen Planung und Lenkung des Bildungswesens, blindlings fallen. Das sagt noch nichts darüber, ob der ordnungspolitische Kurs geändert werden wird. Es scheint aber so gut wie sicher zu sein, dass eine solche Änderung nur noch stattfinden kann, wenn es jemandem gelingt, die bessere Funktionsfähigkeit eines freien Wettbewerbs im Bildungswesen sozialwissenschaftlich überzeugend nachzuweisen.

Mitbestimmung in Bildungsinstitutionen. Ergebnisse eines Kolloquiums

– Kolloquium vom 3. bis 5. April 1970 in Meisenheim/Glan –

Ein Kolloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung beschäftigte sich Anfang April 1970 in Meisenheim zwei Tage lang mit der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form es in Bildungsinstitutionen Mitbestimmung geben könne. Vorausgegangen war Anfang Januar ein ähnliches Kolloquium über Fragen der Mitbestimmung in Wirtschaftsunternehmen.

Als Ausgangspunkt der Überlegungen ist eine sorgfältige Analyse der Interessen derjenigen Personengruppen zu versuchen, die in Bildungsinstitutionen (Schulen und Hochschulen) zusammentreffen. Das sind in erster Linie Lehrer und Schüler, bzw. Professoren und Studenten, dann aber auch die Eltern. Im Vordergrund der Untersuchung stehen dabei ihre geistig-pädagogischen Interessen. Ihre ökonomischen Interessen, die sie zweifellos auch haben, blieben mehr im Hintergrund, denn Bildungsinstitutionen sind typischerweise keine Erwerbsunternehmen.

Lehrer haben ein Interesse daran, hinsichtlich ihres Unterrichts keinen Vorschriften von außerschulischen Instanzen oder seitens des Direktors ihrer Schule unterworfen zu sein. Wenn wissenschaftliche Lehrerbildung einen Sinn für die Praxis hat, dann den, die Lehrer zu einem selbstständigen Urteil über ihr pädagogisches Tun zu führen – sie also dazu zu befähigen, über Unterrichtsziele und -methoden sachgerecht selbst entscheiden zu können. Von ihren geistig-pädagogischen Interessen geleitet, werden Lehrer daher stets eine Unabhängigkeit von staatlichen Weisungen verlangen, die der Unabhängigkeit der Richter entspricht. Auf der Ebene der Lehrerschaft existiert demnach ein Selbstbestimmungsinteresse, das das Mitbestimmungsbedürfnis von Arbeitnehmern in Wirtschaftsunternehmen durchaus übertrifft. Man versteht die Intensität dieses Interesses nur, wenn man sich klarmacht, wie sehr ein guter Pädagoge seine ganze geistig-moralische Existenz einsetzt. Kein Schüler oder Student verzeiht es einem Lehrer, wenn er gegen seine Überzeugung etwas tut, bloß um einer Vorschrift zu genügen.

Dieses Selbstbestimmungsbedürfnis des einzelnen Lehrers kann nur *eine* Grenze in Freiheit anerkennen: die Notwendigkeit, dass an der Schule, an der er unterrichtet, alle Lehrer sich in einem gemeinsamen Lehrplan einordnen müssen. Es kann sich dabei nicht um Unterordnung unter einen vom Staat oder anderen Instanzen oder einem Direktor vorgeschriebenen Lehrplan handeln, sondern nur um Einordnung in einen vom Lehrerkollegium

selbst gemeinsam gestalteten Lehrplan. Diese gemeinsame Erarbeitung und Fortentwicklung des Lehrplans durch alle Lehrer der Schule kann nur gelingen, wo sich Lehrer frei zu Kollegien zusammenfinden. Dass diese Einschätzung der Lehrerinteressen realistisch ist, wird nicht nur durch die Existenz von Schulen bewiesen, die sie voll berücksichtigen, wie z.B. die Landerziehungsheime, Waldorfschulen usw. Eine mindestens ebenso deutliche Sprache sprechen die Folgen der Missachtung dieser Interessen an den staatlichen Schulen. Die Degradierung der Lehrer zu weisungsabhängigen Unterrichtsbeamten lässt diesen zu wenig Gelegenheit, nach ihren eigenen pädagogischen Einsichten zu handeln; ihnen wird dadurch weitgehend das Interesse an ihrem Beruf genommen. Verständlicherweise verlagert sich ihre Aufmerksamkeit deshalb auf Gehalts-, Urlaubs- und Pensionsfragen. Wenn man in einem Beruf nicht eigene kulturelle Ziele verwirklichen kann, sondern tun muss, was andere für richtig halten, dann kann man ihn nur noch um des Geldes willen ausüben. In einem solchen Berufsstand ist die Jobmentalität ganz legitim; das Brotgelehrtentum breitet sich aus. Ein durch seine geistig-pädagogischen Interessen nicht an seinen Beruf gebundener Lehrer kann nur durch großzügigste Befriedigung seiner ökonomischen Interessen vom Abwandern in besser bezahlte Jobs abgehalten werden; dementsprechend kann die Nachwuchswerbung nur mit ökonomischen Argumenten arbeiten. Das heißt, dass die Missachtung der geistig-pädagogischen Interessen des Lehrerstandes den Staat auch finanziell teuer zu stehen kommt. – Aber mit noch so viel Geld kann man aus einem pädagogisch resignierten Unterrichtsbeamten keinen begeisterten Lehrer machen. Wer eine pädagogisch lebendige Schule will, sollte sich klar sein, dass er sie nicht mit Geld schaffen kann – er muss den Lehrern Autonomie gewähren.

Schüler haben ein Interesse daran, durch die Schule auf ihr Leben vorbereitet zu werden, sie erwarten von den Lehrern neben der Vermittlung der Kulturtechniken eine umfassende Lebenskunde bis hin zur Technologie, Menschen- und Sozialkunde. Sie möchten Hilfe zur vollen Entwicklung ihrer Anlagen und Fähigkeiten. Sie wollen aber nicht auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen oder einer vorausgedachten zukünftigen Gesellschaft abgerichtet werden; sie haben ein Interesse daran, die Gesellschaft, in der sie leben, selbst nach den Bedürfnissen und Lebenszielen ihrer Generation umgestalten zu können. Dazu wollen sie befähigt sein. Das heißt in der Sprache der heutigen bildungspolitischen Diskussion: die Schüler sind interessiert am Prinzip der Förderung, nicht am Prinzip der Auslese und am Zensuren- und Versetzungssystem, das ihm dient und im Berechtigungswesen gipfelt. Die Schule, die sich zur Zuteilungsapparatur für Sozialchancen (Ausbildungs- und Berufsprivilegien) hat machen lassen, übt auf ihre Schüler unwillkürlich Druck zur Anpassung an standardisierte Leistungs-

normen aus, die an einem vermeintlichen Bedarf der Gesellschaft orientiert sind. Die Förderung der Schüler wird unter einem solchen System im besten Falle zur Hilfe zur Überwindung der Examensbarrieren zwecks Erwerbs von Berechtigungen pervertiert; aus der Lebenskunde wird Examenskunde; aus der Förderung individueller Entwicklung wird die Abrichtung zum wohlfunktionierenden Rollenträger.

Der gehätschelte und reich belohnte Liebling des Zensuren-, Versetzungs- und Berechtigungssystems ist der auf Sollerfüllung, Wohlverhalten und Anpassung bedachte Schülertyp, der im Schulalltag als Streber bezeichnet wird. Er macht den Unterrichtsbeamten ihre ungeliebte Arbeit leicht, indem er frag- und kritiklos lernt, was durch Versetzungs- und Prüfungsanforderungen Lehrern und Schülern vorgeschrieben ist. Eine ganz unwürdige Situation, insbesondere für das Verhältnis von Professoren und Studenten an den Universitäten. Das Berechtigungswesen nimmt den Lehrern die Freiheit der Lehrzielbestimmung und den Schülern und Studenten die Unabhängigkeit gegenüber dem von den Lehrern gebotenen Stoff, also ein wesentliches Element der Lernfreiheit.

Wie sehr das bestehende System die Vorstellungen geprägt hat, kann man daraus ersehen, dass die Meinung weit verbreitet ist, die Schüler würden nichts mehr lernen, wenn es den vom Berechtigungswesen ausgehenden Zensuren-, Versetzungs- und Examensdruck nicht gäbe. Eine Schule, in der die Schüler aus Interesse am Leben einen Stoff gerne lernen, der echte Lebenskunde ist, wird für ganz utopisch gehalten; obwohl es auch dafür erfolgreiche pädagogische Beispiele seit über 50 Jahren gibt. Allerdings beruht der Erfolg dieser Schulen darauf, dass sie keine Unterrichtsbeamten, sondern engagierte Lehrer haben, die sich ihren Schülern in dem Bestreben, sie so weit wie möglich zu fördern, stark zuwenden. Die Schüler bzw. ihre Eltern haben diese Schulen frei gewählt, sie sind ihnen nicht aufgrund ihres Wohnsitzes etc. zugeteilt worden. Diese grundsätzliche Bejahung der an der Schule gepflegten Pädagogik ist die Basis für die Hinwendung der Lehrer zu ihren Schülern, für das Streben nach der ständigen Erneuerung eines Konsens' zwischen Lehrern und Schülern. Dieses Streben kann seinen Ausdruck in vielfältigen Formen der Mitwirkung der Schüler an fast allen Angelegenheiten der Schule, auch an pädagogischen Entscheidungen über zu behandelnde Stoffe etc., finden.

Die *Eltern* haben das Interesse, dass die Schule hilft, aus ihren Kindern lebensstüchtige Menschen zu machen, die eines Tages auf eigenen Füßen stehen können. Außerdem müssen sie die Rechte ihrer Kinder als deren gesetzliche Vertreter wahrnehmen, solange sie nicht mündig sind. Das betrifft also nur die Schul-, nicht die Studentenzeit. Auch während der Schulzeit ist die Notwendigkeit, die Kinder zu vertreten, nicht bis zum letz-

ten Tag so umfassend wie am ersten. Im Laufe der Zeit werden die Schüler in Schulangelegenheiten mehr und mehr mündig. Das ist zwar nicht gesetzlich geregelt, aber es gibt bereits ein naheliegendes Beispiel einer solchen gesetzlichen Regelung, nämlich hinsichtlich der Religionsmündigkeit im Gesetz über die religiöse Kindererziehung. Man kann sich eine entsprechende stufenweise Entfaltung einer »Schulmündigkeit« vorstellen.

Die Interessen der Schüler, Eltern und Lehrer sind gleichermaßen auf die unabhängige Schule gerichtet, die ihre Lehr- und Lernziele frei bestimmen kann und nicht durch zentral erlassene Examensanforderungen aufgezwängt bekommt. Jede dieser Gruppen kann ihre spezifischen Interessen durch Mitwirkung an der Willensbildung der Schule nur insoweit wahren, als die Schule (oder Hochschule) autonom und nicht von irgendwelchen Oberinstanzen ferngesteuert ist.

Die Mitwirkung der Betroffenen kann dann den größten Umfang haben, wenn sie die Gesamtverantwortung für die Schule, das heißt die Schulträgerschaft übernehmen, z. B. indem sie sich zu einem eingetragenen Verein zusammenschließen. Es gibt z. B. Elternvereine; in diesem Falle sind die Lehrer Angestellte des Vereins. Ebenso gibt es aber auch Lehrervereine, in denen die Eltern nicht Mitglied sind; in diesen Fällen hat das Lehrerkollegium die Funktion des Schulunternehmers übernommen. Außerdem findet man genossenschaftliche Zusammenschlüsse von Eltern und Lehrern, also eine gemeinsame Schulträgerschaft. Dementsprechend vielfältig sind die Abgrenzungen der Kompetenzen zwischen Lehrerkollegium und Elternschaft, die man bei einem Studium der Verfassungen freier Schulträger antreffen kann. Wo die Betroffenen nicht die Gesamtverantwortung, also die Trägerschaft für die Schule übernehmen, sondern sie dem Staat, der Gemeinde, der Kirche etc. überlassen, ist der Fragenkreis auf den sich ihre Mitwirkung erstrecken kann, von vornherein begrenzt. Auch wo der Schulträger die Betroffenen an wichtigen Entscheidungen über die Weiterentwicklung der Schulform, z. B. zu einer Gesamtschule, oder über größere Investitionen, z. B. neue Schulgebäude, in geregelten Verfahren beteiligt, findet ihr Einfluss auf die letztlich fallende Entscheidung schließlich darin eine Grenze, dass der Schulträger wegen der bei ihm verbliebenen Verantwortung das letzte Wort behalten muss.

Bildungsinstitutionen sind nur insoweit kulturell wirklich produktiv, als sich die an ihnen Beteiligten persönlich engagieren. Damit dieses Engagement möglich ist, müssen diese Institutionen sowohl im geistig-pädagogischen als auch im rechtlich-wirtschaftlichen Bereich mehr und mehr Entscheidungskompetenzen übertragen bekommen und schließlich völlig autonom werden, das heißt in das freie Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern gestellt werden. Der sich unter autonomen Institutio-

nen natürlicherweise entwickelnde *Wettbewerb* wird, wenn er nicht künstlich beschränkt wird, wie z. Zt. zwischen den Hochschulen, dafür sorgen, dass sich die Beteiligten in jeder Institution um ein fruchtbares Zusammenwirken, d. h. um eine funktionsgerechte Ausgestaltung und Abgrenzung ihrer Mitwirkungsrechte ständig bemühen. Es braucht dann keinen Verfassungs-Oktroy zu geben mit allen daraus, z. B. z. Zt. an den Hochschulen, resultierenden Schwierigkeiten insbesondere der Gefahr der Polarisation statt Kooperation der aufeinander angewiesenen Gruppen. An vielen Plänen für eine neue Verfassung der staatlichen Schulen, die den Lehrern, Eltern und Schülern neue Mitwirkungsrechte bringen soll, fällt auf, dass die hier dargestellten Zusammenhänge zwischen der Verfassung der Einzelschule und der Ordnung des Schulwesens im Ganzen nicht klar ausgesprochen werden. Meistens wird die sogenannte demokratische Teilhabe der Betroffenen auf die weniger wichtigen Aufgaben der traditionellen Schulträger, also die sogenannten »äußeren« Schulangelegenheiten beschränkt. Diese wurden in der Regel schon bisher dezentral durch die Gemeinden geordnet; die Verlagerung von Zuständigkeiten in die einzelne Schule oder die Einräumung von Mitwirkungsrechten an die Betroffenen wäre nur eine weitere Dezentralisierung. Die sogenannten »inneren« Schulangelegenheiten, also alle pädagogischen und personellen Fragen, werden bisher streng zentral und hierarchisch geregelt; der einzelnen Schule in diesen Fragen Autonomie gewähren, heißt den Zentralismus und seine Herrschaftsinstrumente, insbesondere das Berechtigungs- und Examenswesen einschränken oder gar zerschlagen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die heftigen Angriffe gegen das Zensuren- und Versetzungssystem, die nicht zuletzt von politischen Schülergruppen vorgetragen werden, im Laufe der Zeit Erfolge in dieser Richtung haben werden. Vorerst jedoch werden sich diejenigen Pläne durchsetzen, die am Zentralismus und der Hierarchie nicht mehr ändern, als dass auf allen Ebenen der Hierarchie Eltern- und Schülervvertreter an den Entscheidungen mitwirken dürfen. Damit werden sich weder der Inhalt der Entscheidungen, noch der repressive Charakter des Gesamtsystems wesentlich verändern; die einzelne Schule und die an ihr beteiligten Lehrer, Schüler und Eltern erlangen dadurch in den Kernfragen der Schule – und das sind nun einmal die pädagogischen Angelegenheiten – keinen Deut mehr Autonomie und Gelegenheit zum persönlichen Engagement.

In der Nachkriegszeit wurden schon einmal mit viel demokratischen Vorschusslorheeren Elternbeiräte und Schülermitverwaltungen ins Leben gerufen, ohne ihnen wesentliche Funktionen zu geben. Das böse Wort von den »Hilfssheriff-Diensten« geht um. Mangels wichtiger Funktionen konnten diese Einrichtungen nicht leben, und dank demokratischer Gesinnung konnten sie nicht sterben. Es ist zu hoffen, dass sie jetzt weitere Aufgaben erhal-

ten und dadurch lebhafteres Engagement wecken – hoffentlich auch das Interesse an mehr Kompetenzen, also an einem Abbau des lähmenden Zentralismus in unserem Schulwesen.

Autonomie und Wettbewerb

In dem Aufsatz »Mitbestimmung in Bildungsinstitutionen« wird dargelegt, dass Mitbestimmung Autonomie voraussetzt. Unsere Universitäten sind autonom und werden zunehmend funktionsunfähig. Die einen geben die Schuld an dieser Entwicklung den neuen gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen für die Hochschulen. Andere haben nicht vergessen, dass die Universitäten sich schon vorher als unfähig zur Selbstreform erwiesen hatten. Immer größer wird die Zahl derjenigen, die den Staat auffordern, in die Hochschulautonomie einzugreifen, um die nötigen Reformen zu bewirken. Ein alarmierendes Beispiel dafür war der Leitartikel der »Frankfurter Allgemeinen« vom 31. August 1970 mit dem Titel »Wider die Hochschul-Autonomie«. Am 10. September veröffentlichte sie dazu einen Leserbrief mit der Überschrift »Wettbewerb der Hochschulen« und folgenden Inhalts:

Die Krankheit der Universität lässt gewiss auch die Hochschulautonomie so fragwürdig erscheinen wie noch nie (F.A.Z. vom 31. August). Aber noch fragwürdiger sollte nach allen historischen Erfahrungen sein, dass Großbetriebe dadurch zur Leistungsfähigkeit geführt werden könnten, dass ihr Management staatlich kontrolliert wird. Sie stellen es als Aufgabe des Staates hin, »die Reform des Studiums, der Studiengänge und des Prüfungswesens endlich Wirklichkeit werden zu lassen«. Woher soll der Staat – konkret gesprochen: die Ministerialbürokratie und die Parlamente – den Sachverstand nehmen?

Was ist fragwürdig an der Autonomie der Hochschule? Es ist nicht die Freiheit der Selbstbestimmung, sondern die allzu weitgehende Folgenlosigkeit von Fehlentscheidungen; Leistungszwang und Leistungsanreize sind zu gering. Die Existenz der autonomen Hochschule ist zu sehr gesichert; weder sie noch ihre Angehörigen tragen das Risiko ihrer autonomen Entscheidungen in genügendem Maße. Diese Art Freiheit ist ein Privileg; die Hochschulen leben in der Tat in einem durch hohe Barrieren aus der Gesellschaft ausgegrenzten Naturschutzpark, in einem gesellschaftlichen Freiraum. Autonomie ist Freiheit von Staatskontrolle, braucht aber nicht Freiheit von Kontrollen durch einen effektiven Leistungswettbewerb zu bedeuten. Fragwürdig am autonomen Status unserer Hochschulen ist, dass sie nicht oder genauer gesagt viel zu wenig in Wettbewerb miteinander stehen. Gemeint ist ein Wettbewerb um gute Studenten, um gute Dozenten und auch um Geld, in dem nur gute und hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre zum Erfolg führen. Solcher Wettbewerb ist durch das Berechtigungswesen für Studenten und Dozenten sowie die traditionellen Finanzierungsformen fast systematisch ausgeschlossen. Statt

selbst zu kontrollieren unter Beschränkung der Autonomie der Hochschulen, sollte der Staat die Kontrolle der Leistungsfähigkeit bei voller Achtung der Autonomie durch Wettbewerb der Hochschulen bewirken. Dieser Wettbewerb kann vom Staat geschaffen und wie der wirtschaftliche Wettbewerb gegen alle Versuche ihn wegen seiner unangenehmen Kontrollwirkungen durch Kartelle etc. wieder einzuschränken, geschützt werden.

Allerdings gehören dazu sehr weitgehende Eingriffe in die gegenwärtige, geistige Sicherheit verbürgende Privilegienordnung. Der Wettbewerb um gute Studenten ist erst voll in Gang, wenn das Abitur durch Eingangsprüfungen, die jede Hochschule in eigener Verantwortung gestaltet, ersetzt ist. Auch der Wettbewerb um gute Dozenten setzt einen Verzicht auf Berechtigungsnachweise wie Promotion und Habilitation voraus, aber mehr noch den Verzicht auf die Sicherheit des Beamtenstatus zugunsten freier zu gestaltender Vertragsverhältnisse. Dafür brauchen die Hochschulen eine Globalzuweisung der staatlichen Finanzmittel; diese könnte, soweit sie für die Lehre bestimmt ist, nach Maßgabe der Studentenzahl erfolgen, um die Hochschulen an der Aufnahme von Studenten zu interessieren. Am schwersten wird den Universitäten der Verzicht auf das Zunftprivileg fallen, Sozialchancen in Gestalt von Berufsberechtigungen zu verleihen. Durch dieses Privileg wird auch das schlechteste Lehrprogramm den Studenten aufgenötigt und von ihnen im Interesse ihres Fortkommens akzeptiert. Der Pluralismus und Wettbewerb der Lehrziele und -methoden können nur voll funktionieren, wenn die Bildungsziele nicht durch Standardisierung von Examensanforderungen fixiert werden. Auch hier müssen die Berechtigungen durch selbstständige Eingangsentscheidungen der Stellen ersetzt werden, die die Berufsanfänger beschäftigen; wo Berechtigungen ganz unerlässlich erscheinen, müssen sie auf Grund hochschulunabhängiger Staatsprüfungen verteilt werden. Selbstverständlich wird alles, was hier angedeutet wurde, zu einer stärkeren Individualisierung der Hochschulen führen, zu einer freieren Entfaltung der geistigen Pluralität und zu deutlichen Niveauunterschieden. Das wird durch das bestehende System im Interesse scheinbarer geistiger Einheitlichkeit unterdrückt. Leistungsminderungen sind die unausbleibliche Folge.

Mitbestimmung und Marktwirtschaft

Sinnvolle betriebliche Einrichtungen setzen sich im freien Spiel der Kräfte im Laufe der Zeit mit Sicherheit durch. Das ist eine marktwirtschaftliche Grundüberzeugung. Von diesem Standpunkt her muss es auffallen, dass von der Mitbestimmung allgemein angenommen wird, sie könne nur mit gesetzlichem Zwang durchgesetzt werden.

Der unvoreingenommene Beobachter der Auseinandersetzungen wird sich fragen:

1. Stimmt es, dass sich sinnvolle Einrichtungen im marktwirtschaftlichen Kräftespiel durchsetzen?
2. Stimmt es, dass die Mitbestimmung eine sinnvolle Einrichtung ist?
3. Stimmt es, dass Mitbestimmung nur mit gesetzlichem Zwang durchgesetzt werden kann?

Es wäre widersprüchlich, alle drei Fragen zu bejahen. In der politischen Auseinandersetzung scheint die größte Einigkeit darin zu bestehen, dass die dritte Frage zu bejahen sei. Konsequenterweise bezweifeln viele Anhänger der Marktwirtschaft, dass die Mitbestimmung eine sinnvolle Einrichtung sei. Ebenso konsequent bezweifeln Vertreter der Mitbestimmung, dass die marktwirtschaftliche Ordnung den eigenartigen Vorzug habe, dass sich sinnvolle betriebliche Einrichtungen im freien Spiel der Kräfte durchsetzen.

Wer sich nicht leicht in Entweder-Oder-Alternativen hineinjagen lässt, wird sich im Zuge einer differenzierenden Betrachtung klarmachen, dass es einerseits sehr verschiedene Arten von Mitbestimmung geben kann und dass andererseits die bei uns realisierte Wirtschaftsordnung noch nicht die vollkommenste marktwirtschaftliche Ordnung ist. Einem modernen Verständnis dieser Ordnung ist bewusst, welch großen Einfluss ihre konkrete Ausgestaltung und die Konjunkturlagen auf die Ergebnisse des freien Spiels der Kräfte haben. Mit dieser Offenheit für Entwicklungsmöglichkeiten soll die Frage angegangen werden, ob Mitbestimmung wirklich nur mit gesetzlichem Zwang durchgesetzt werden kann.

Die Untersuchung muss mit der Feststellung beginnen, dass die Rechtsordnung Unternehmern und Arbeitnehmern Vertragsfreiheit gewährt, die es ihnen schon lange gestattet hätte, alle diskutierten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu vereinbaren. Die Analyse des modernen Arbeitsverhältnisses ergibt ferner, dass unsere Rechtsordnung bestimmt: Unternehmer und Arbeitnehmer treten *gleichberechtigt* einander gegenüber, wenn sie miteinander ein Arbeitsvertragsverhältnis aushandeln. Beiden Vertragspartnern steht die sog. »Privatautonomie« in gleicher Weise zu. Wenn man voll realisiert, dass am Beginn jedes Arbeitsverhältnisses die Rechtsgleichheit

steht, wird es zu einer Frage, warum sich die Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag dem Unternehmer praktisch ausnahmslos unterwerfen; m. a. W., warum dem Unternehmer ein »Direktionsrecht« eingeräumt wird. Es wäre doch zu vermuten, dass sich die Arbeitnehmer, wenn sie gleichberechtigt sind, weitgehende *Mitbestimmungsrechte* ausbedingen und sich nicht einer einseitigen Herrschaft unterwerfen.

Man muss ganz klar sehen, dass das Direktionsrecht des Unternehmers sich rechtlich nicht aus seinem Eigentums- oder sonstigen Verfügungsrecht über die Produktionsmittel ableiten lässt. Das Eigentum gibt nur ein Herrschaftsrecht über Sachen (»Der Eigentümer einer Sache kann ... mit der Sache nach Belieben verfahren ...«, § 903 BGB), nicht über Personen. Wer ein Weisungsrecht über Personen braucht, muss es sich von diesen Personen *vertraglich* einräumen lassen; die Ausnahmen (Dienstverpflichtungen u. ä.) sind durch das Grundgesetz – Art. 12 und 12a – sehr eng begrenzt.

Man darf nicht glauben, dass sich die Arbeitnehmer in den Arbeitsverträgen deshalb dem Direktionsrecht unterwerfen, weil man das schon immer so gemacht hat. Die jahrzehntelange Mitbestimmungsdiskussion hat ein verbreitetes Umdenken ausgelöst. Fast alles Überkommene in der Betriebsstruktur ist in Frage gestellt worden – trotzdem steht das Direktionsrecht noch weitgehend unangefochten da. Für die meisten scheint es naturgesetzliche Notwendigkeit zu haben. Seine Einschränkung wird vielfach gar nicht in Erwägung gezogen; man strebt lediglich an, es in andere Hände zu legen. Gewählte Arbeitnehmervertreter sollen an seiner Ausübung beteiligt werden, indem sie Sitz und Stimme in den zentralen Unternehmensorganen erhalten. Der Streit um den Stimmenanteil – ob »paritätisch« oder weniger – macht politische Schlagzeilen und ist eine »Koalitionsfrage« der bestehenden Bundesregierung. Erst neuerdings wird verstärkt über Möglichkeiten der Verbesserung der Position des einzelnen Arbeitnehmers gegenüber dem traditionellen Direktionsrecht durch sog. »Mitbestimmung am Arbeitsplatz« diskutiert.

Die Sachverständigenkommission¹ zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission, auch Biedenkopf-Kommission genannt) beschäftigt sich zwar ausführlich mit dem Direktionsrecht², kommt aber – abgesehen von einigen noch zu erwähnenden Ansätzen – nicht über den Streit um die paritätische oder nichtparitätische Besetzung der zentralen Unternehmensorgane hinaus. Denn sie sieht

¹ »Mitbestimmung im Unternehmen«. Bericht der Sachverständigenkommission. Stuttgart (Kohlhammer) 1970, 284 Seiten, 12,- DM.

² a.a.O., S. 104 ff., 108 ff.

keine Möglichkeit, auf das Direktionsrecht zu verzichten: »Das Prinzip der Arbeitsteilung, die Notwendigkeit einheitlicher Planung, Leitung und Organisation des Produktionsprozesses im Unternehmen als einem wirtschaftlichen Zweckverband erfordert eine Unternehmensleitung, die über den Einsatz des Faktors Arbeit entscheiden und die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeitnehmers durch Weisungen konkretisieren kann«³. Andererseits heißt es wenige Seiten weiter: »Obwohl die Kommission sich in ihren Empfehlungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern in den Unternehmensorganen beschränkt, ist sie sich darüber im klaren, dass eines der Hauptprobleme der Mitbestimmung in der sachgerechten Lösung der Autoritätsbeziehungen am Arbeitsplatz selbst besteht«⁴. Diese Aufgabe wird gedanklich nur zu bewältigen sein, wenn man die zunächst sehr einleuchtende These von der Notwendigkeit einheitlicher, zentraler Leitung des arbeitsteiligen Produktionsprozesses nicht für gänzlich unerschütterlich hält – wenn man sie also einmal in Frage stellt. Das soziale Ziel ist die geistige Anstrengung, eine einleuchtende These vorübergehend als falsch zu behandeln, wohl wert.

Bei der paritätischen Mitbestimmung gewinnt der einzelne Arbeitnehmer nur die Chance eines Schutzes vor dem Missbrauch des Direktionsrechts, indem seine Repräsentanten die Ausübung überwachen können; es bleibt aber bei einer ausschließlichen Fremdbestimmung über den einzelnen Arbeitnehmer. Bei der »Mitbestimmung am Arbeitsplatz« soll diese Fremdbestimmung – zumindest weitgehend – durch Mitbestimmungsrechte des einzelnen Arbeitnehmers in seinem Tätigkeitsbereich ersetzt werden (eine faktische Mitbestimmungsmöglichkeit kraft Sachverstandes haben viele Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeit schon immer gehabt).

Warum haben sich die Arbeitnehmer in den Arbeitsverträgen diese Mitbestimmungsrechte am Arbeitsplatz nicht schon seit jeher ausbedungen? Warum haben sich dafür nicht schon längst bewährte und allgemein bekannte Vertragsmuster entwickelt? Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben doch das gleiche Selbstbestimmungsrecht darüber, welche Verträge sie eingehen. Warum haben diese Selbstbestimmungsberechtigten sich bei der Vereinbarung ihrer Zusammenarbeit nicht auf dem halben Wege der Mitbestimmung über den täglichen Vollzug der Zusammenarbeit getroffen? Warum ist es regelmäßig dazu gekommen, dass eine Seite sich der Fremdbestimmung durch die andere Seite unterwirft? Muss man nicht auch einmal ernstlich fragen, warum es immer dieselbe Seite ist, die sich der Fremdbe-

³ a.a.O., S. 114.

⁴ a.a.O., S. 118.

stimmung der anderen unterwirft? – Also: warum hat sich im Wege der freien Vereinbarung nie die Unternehmerseite der Fremdbestimmung durch die Arbeitnehmerseite unterworfen? – Man muss sich ganz klar machen, dass solchen Vereinbarungen rechtlich nichts im Wege stünde!

Diese Fragen lassen sich von der Rechtsordnung her nicht beantworten. Die Rechtsordnung gibt Vertragsfreiheit. Außerrechtliche Faktoren bestimmen, zu welchen konkreten Vertragsbestimmungen der Gebrauch der Vertragsfreiheit durch gleichermaßen selbstbestimmungsberechtigte Partner im Regelfall führt. Die wichtigsten außerrechtlichen Faktoren sind die Machtlage und die Interessenlage der Vertragspartner.

Die Frage nach der Machtlage zwischen den Vertragspartnern ist die Frage danach, wer von ihnen »am längeren Hebel sitzt«. Jede Analyse zeigt, dass es eine Vielzahl verschiedener Machtlagen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern gibt. Am ungünstigsten für die Arbeitnehmer ist es, wenn sie in großer Zahl einem einzigen Unternehmer, also einem Nachfragemonopol nach Arbeit gegenüberstehen. Ihre Verhandlungsposition verbessert sich schlagartig, wenn auf der Unternehmerseite Konkurrenz um die Arbeitskräfte, mindestens um die guten Arbeitskräfte herrscht. Neben der Marktform auf der Nachfrageseite ist für die Machtlage zwischen den Partnern der Arbeitsverträge der Knappheitsgrad der Arbeitskräfte ausschlaggebend. Die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer ist bei Vollbeschäftigung weit besser als bei Unterbeschäftigung. Dabei soll hier nicht der Versuch gemacht werden, den Beschäftigungsgrad, der als Vollbeschäftigung zu bezeichnen ist, von dem, der schon Überbeschäftigung genannt werden muss, näher abzugrenzen. Es muss jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die üblicherweise getroffenen Abgrenzungen viel zu sehr von traditionellen, oft sogar von geradezu reaktionären Vorstellungen von der »richtigen« Machtlage zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern ausgehen, als dass man sie unbesehen mit ihrem ganzen verdeckten Wertungsgehalt übernehmen dürfte. Für unsere Zwecke genügt, dass es irgendwo zwischen extremer Unterbeschäftigung und extremer Überbeschäftigung einen optimalen Beschäftigungsgrad geben muss, bei dem weder die Unternehmer- noch die Arbeitnehmerseite eine Übermacht besitzt.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, dass sich die Wirtschaftspolitik darum bemüht, diesen optimalen Beschäftigungsgrad herzustellen und auf Dauer zu stabilisieren. Es genügt nämlich keineswegs, dass beim Pendeln des Beschäftigungsgrades zwischen Unterbeschäftigung und Überbeschäftigung der optimale Beschäftigungsgrad immer wieder einmal kurzzeitig realisiert ist. Arbeitsverträge werden in aller Regel für längere Fristen abgeschlossen, und die Verhandlungsposition des Arbeitnehmers ist nicht viel stärker als dem niedrigsten Beschäftigungsgrad entspricht, der während der

von ihm in Aussicht genommenen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zu erwarten ist. Mit anderen Worten: die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer wird typischerweise weniger durch den jeweils gerade realisierten Beschäftigungsgrad bestimmt, als durch den niedrigsten Beschäftigungsgrad, den die Wirtschaftspolitik voraussichtlich – wenn auch nur für kurze Zeiträume – zulassen wird. Diese Feststellung gilt jedenfalls für denjenigen Teil der Vertragsbedingungen, der hier von besonderem Interesse ist, weil diese Vertragsbestandteile regelmäßig für die ganze Vertragsdauer konstant und für alle Mitarbeiter des Unternehmens gleich sind. Auf die Lohnhöhe, die ohnehin öfter angepasst werden muss, schlägt der jeweilige Beschäftigungsgrad weit unmittelbarer durch. – Anschauungsmaterial für diese Zusammenhänge haben die vielfältigen und schockartigen Wirkungen der Rezession von 1966/67 reichlich geliefert.

An dieser Stelle kann nicht auseinandergesetzt werden, dass es heute möglich ist, einen bestimmten hohen Beschäftigungsgrad auf Dauer konstant zu halten⁵. Für unseren Zusammenhang genügt die Feststellung, dass vom Erreichen dieses wirtschaftspolitischen Zieles abhängt, ob die Verhandlungspositionen von Arbeitnehmern und Unternehmern ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Herstellung dieses Gleichgewichts wird als mächtiger »ökonomischer Hebel« auf die Arbeitsvertragsverhandlungen einwirken: die Arbeitnehmer werden aus der ökonomischen Zwangslage befreit, die sie nötigt, sich dem Direktionsrecht der Unternehmer zu unterwerfen; sie werden die ökonomische Freiheit haben, die von der Rechtsordnung gewährte Vertragsfreiheit zu ihren Gunsten benutzen zu können.

Wird bei optimaler Beschäftigungslage die Mitbestimmung von alleine kommen – im Wege freier Vereinbarungen? Unsere Analyse der Machtlage kann nur verständlich machen, warum die bloße Vertragsfreiheit in den mehr als 100 Jahren ihres Bestehens nicht zur Mitbestimmung geführt hat, nämlich wegen Fehlens eines optimalen Beschäftigungsgrades. Daraus darf nicht schon der Schluss gezogen werden, dass die Herstellung und dauernde Sicherung eines bestimmten (optimalen) Beschäftigungsgrades die Durchsetzung der Mitbestimmung im Wege freier Vereinbarungen zur Folge haben wird. Die Analyse gestattet nur den Schluss, dass der Beschäftigungsgrad *eine* wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten am Arbeitsplatz durch freie Vereinbarungen ist. Er verbürgt im Verhältnis von Arbeitnehmern und Unternehmern das ökonomische Gleichgewicht, die Gegenseitigkeit, die Proudhon die Formel der Gerechtigkeit genannt hat.

⁵ Vgl. u. a. E. Behrens, Konjunkturstabilität nur durch leichte Inflation. Fragen der Freiheit, Folge 75, Seiten 39–42.

Voraussagen über das, was rechtlich und ökonomisch freie Menschen miteinander aushandeln und vereinbaren werden, sind nicht ohne weiteres möglich. Wir brauchen jedoch das Feld noch nicht zugunsten der Propheten zu räumen, denn erfahrungsgemäß kann man durch eine sorgfältige Analyse der Interessenlage, in der sich die Vertragsschließenden hinsichtlich der Vertragsgegenstände befinden, wertvolle Hinweise auf die Tendenzen ihrer Verhandlungen erhalten. Im ökonomischen Bereich pflegen die Menschen ihren ökonomischen Interessen nur selten bewusst zuwiderzuhandeln.

Beim Lohnverhältnis⁶ liegt ein Interessengegensatz zwischen den Unternehmern und den Arbeitnehmern hinsichtlich des Einkommens offen zu Tage. Die Einkommen der Arbeitnehmer muss der Unternehmer bezahlen; sie sind für ihn Kosten. Jede Erhöhung der Arbeitnehmereinkommen schmälert unmittelbar das Unternehmereinkommen, den Gewinn.

Noch gravierender für unsere Untersuchung ist die Interessendivergenz zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern hinsichtlich der zu erbringenden Arbeitsleistung: die Arbeitnehmer möchten für den zugesicherten Lohn möglichst wenig tun müssen, während die Unternehmer daran interessiert sind, dass ihre Arbeitnehmer viel und gut arbeiten. Jeder produktive Handschlag vermehrt unmittelbar das Einkommen und Vermögen der Unternehmer, während er das Einkommen und Vermögen der betreffenden Arbeitnehmer nicht so unmittelbar berührt. Sie haben an der Produktivität ihres Tuns allenfalls ein mittelbares Interesse, weil sie mit einer Produktivitätserhöhung die Fähigkeit und vielleicht sogar die Bereitschaft des Unternehmers steigern, höhere Löhne zu zahlen. Ein automatischer Zusammenhang zwischen Leistung der Arbeitnehmer und Einkommen – wie er für den Unternehmer besteht – ist für die Arbeitnehmer jedoch nicht gegeben. Das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers an der Produktivität der Arbeitnehmer ist also wesentlich stärker als das der Arbeitnehmer selbst.

Diese Interessendivergenz spiegelt sich in der täglichen Zusammenarbeit darin, dass die Unternehmer die Arbeitnehmer zu höheren Leistungen drängen und dass diese sich dem zu entziehen suchen. Die Unternehmer sind mit den Leistungen der Arbeitnehmer chronisch unzufrieden, während die Arbeitnehmer das Gefühl nicht loswerden, dass mehr als billig von ihnen verlangt wird. Die Unternehmer errichten ein System möglichst lückenloser quantitativer und qualitativer Leistungskontrollen, das die Arbeitnehmer als entwürdigend und verletzend empfinden. Bei der gegebenen Interessenlage sind Leistungskontrollen der Unternehmer eine ebensolche Selbstverständ-

⁶ Eine teilweise Wiederholung von Gedanken, die ich in dem Aufsatz »Partnerschaft – Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses« in FdF 28, 36 ff. schon einmal formuliert habe, lässt sich nicht vermeiden.

lichkeit wie das Nachzählen des Inhalts der Lohntüten durch die Arbeitnehmer. Das ändert jedoch nichts an dem Dilemma, dass Kontrollen der Arbeitsleistung, wenn sie einseitig und nicht gegenseitig sind, für den Kontrollierten peinlich wirken. Der ökonomische Interessengegensatz macht die Situation nur noch schwieriger, als sie ohnehin schon ist, indem er den Unternehmer zur Übertreibung der Kontrolle und den Arbeitnehmer zur Überempfindlichkeit anreizt.

Wie soll man es da noch für möglich halten, dass sich Unternehmer und Arbeitnehmer auf Mitbestimmung einigen werden? Die Arbeitnehmer werden zwar sehr daran interessiert sein und versuchen, jede Festigung ihrer Verhandlungsposition durch Stabilisierung eines optimalen Beschäftigungsgrades zur Durchsetzung einer Mitbestimmung über die Produktion zu benutzen. Aber die Unternehmer werden sich absolut sperren; ihre Furcht, dass die Arbeitnehmer bei der Ausübung einer solchen Mitbestimmung das Interesse des Gesamtbetriebes nicht in derselben Weise im Auge haben werden wie sie selbst und dass die Arbeitnehmer im Wege der Mitbestimmung einen Abbau der eingerichteten Leistungskontrollen anstreben werden, ist kein Hirngespinnst, sondern in der aufgezeigten ökonomischen Interessenslage wohlbegründet. Niemand gesteht vernünftigerweise freiwillig einem anderen ein Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten zu, an denen der andere ein geringeres oder gegenteiliges Interesse hat. Die Unternehmer werden daher auf dem Direktionsrecht über die Arbeitsleistung beharren und jede Einschränkung durch Mitbestimmung am Arbeitsplatz ablehnen.

Mit einem solchen Verhalten befinden sie sich auch im Einklang mit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse an einer quantitativ und qualitativ möglichst guten Bedarfsdeckung. Diese Interessenkonvergenz ist kein Zufall, denn es ist ja gerade ein Charakteristikum der Marktwirtschaft, dass sie das Unternehmerinteresse dem gesamtwirtschaftlichen Interesse koordiniert. Nur weil und soweit es dieser Wirtschaftsordnung gelingt, die Interessen der Unternehmen denen der Gesamtwirtschaft zu koordinieren, kann sie die umfassende Unternehmerfreiheit (Selbstbestimmungsrecht) gewähren. Die Arbeitnehmerinteressen sind, wie wir gesehen haben, dem gesamtwirtschaftlichen Interesse nicht in derselben Weise koordiniert. Deshalb kann den Arbeitnehmern im Vollzug des Produktionsprozesses kein der Unternehmerfreiheit gleichkommendes Selbst- oder Mitbestimmungsrecht zugestanden werden. Sie müssen unter dem Direktionsrecht derjenigen bleiben, deren Interessen dem gesamtwirtschaftlichen Interesse koordiniert ist. Mit anderen Worten: die Unternehmer müssen zu Aufpassern über die Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer bestellt bleiben. Die Arbeitnehmer müssen zur Gewährleistung einer guten Bedarfsdeckung auch weiterhin Untertanen der Unternehmer sein; Mitbestimmung kann ihnen aus gesamtwirtschaftlichen

Erwägungen heraus nicht zugestanden werden. Im Rahmen des Produktionsprozesses stehen sich eine herrschende und eine beherrschte Klasse gegenüber: Unternehmer und Arbeitnehmer. – Dieser Gegensatz ist übrigens nicht identisch mit dem von Kapital und Arbeit, bei dem die Unternehmer als selbständig Arbeitende auf seiten der Arbeit stehen. – Es sollte nachdenklich stimmen, dass sich die Stellung des Arbeitnehmers im Produktionsprozess unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung allenfalls graduell, aber nicht prinzipiell von der eines Arbeitnehmers in einer Zentralverwaltungswirtschaft unterscheidet.

Muss wirklich für die Arbeitnehmer alles beim alten bleiben? Kann überhaupt nach der Herstellung eines optimalen Beschäftigungsgrades, der die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer stärkt, gegen ihr Interesse alles beim alten bleiben – auch wenn die Unternehmer- und gesamtwirtschaftliche Interessen die Erhaltung der überkommenen Strukturen erfordern? Lenken wir unseren Blick von der Situation der Verhandlung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern über den Arbeitsvertrag einmal weg. Hier scheint jede Bewegung in eine neue Richtung durch eine starre Weigerung der Unternehmer blockiert zu sein. Schauen wir statt dessen auf den Einfluss, den die Befreiung der Arbeitnehmer aus einer ökonomischen Unterlegenheit auf den täglichen Vollzug der Arbeitsverhältnisse haben wird. Reiches Anschauungsmaterial dafür haben die Zeiten hohen Beschäftigungsgrades immer wieder gegeben: Weil die Angst vor Arbeitslosigkeit genommen ist, erlauben sich die meisten Arbeitnehmer allerlei Unpünktlichkeiten und Schlampereien. Sie meiden Betriebe, die strenge Leistungskontrollen aufrechterhalten, bzw. weichen ihnen durch einen Wechsel des Arbeitsplatzes aus. Die aufgrund des Direktionsrechts erteilten Anweisungen (Befehle) stoßen zunehmend auf taube Ohren. Die Unternehmer müssen sich einen neuen Führungsstil angewöhnen, bei dem an die Stelle des Befehls die Überredungskunst tritt – oder nüchterner gesprochen: der Versuch, die Arbeitnehmer von der betrieblichen Notwendigkeit jeder von ihnen erwarteten Leistung zu überzeugen⁷. Aber auch damit haben sie nur beschränkten Erfolg, weil den Arbeitnehmern aus ihrer Interessenlage heraus die betrieblichen Notwendigkeiten relativ gleichgültig sind. Sie scheuen sich nicht einmal mehr, offen zu zeigen, dass sie kein Interesse an der Quantität und der Qualität der eigenen Arbeitsleistung haben.

Diese Beobachtungen zeigen, dass das Direktions*recht* für sich allein nicht ausreicht, um eine Arbeitsleistung zu erzwingen, die nach Quantität und Qua-

⁷ Auch nach den Feststellungen der Sachverständigenkommission (Seite 110) »nimmt die Bereitschaft der Unternehmensleitung zur kooperativen Handhabung des Arbeitsverhältnisses mit Arbeitskräftemangel zu, mit Arbeitslosigkeit ab«.

lität den Interessen der Unternehmer und der Gesamtwirtschaft genügt. Zum *rechtlichen* Unterworfensein muss eine *ökonomische* Unterlegenheit und Abhängigkeit hinzukommen, wie sie nur bei niedrigem Beschäftigungsgrad gegeben ist. Kein Wunder, dass nicht nur von Unternehmern, sondern auch von ehrlich bemühten, unabhängigen Wirtschaftssachverständigen immer wieder ernstlich vorgeschlagen wird, den Beschäftigungsgrad bei leichter Unterbeschäftigung zu stabilisieren. Anerkennenswert ist der Mut, so reaktionäre Vorschläge öffentlich zu vertreten. Erschreckend aber sollte die Einsicht wirken, dass unsere Wirtschaftsordnung einen Zielkonflikt zwischen guter Bedarfsbefriedigung und hohem Beschäftigungsgrad in sich birgt!

Übrigens ist es nur eine verstohlene Variante des Eintretens für Unterbeschäftigung, wenn hohe Beschäftigungsgrade vorschnell und negativ wertend als »Überbeschäftigung« denunziert werden. Man wagt es nicht, für eine Senkung des Beschäftigungsgrades ausdrücklich einzutreten – man fordert »Stabilisierung« und »Normalisierung«. All diesen Begriffen liegen Maßstäbe zugrunde, die sich in Zeiten permanenter Unterbeschäftigung, d.h. Unterlegenheit und Abhängigkeit der Arbeitnehmer gebildet haben – diese also als »normal« ansehen. Man muss diesen Worten und Denkgewohnheiten gegenüber wachsam sein; wenn man ihnen verfällt, ist einem die Einsicht in den Wert eines hohen Beschäftigungsgrades und in die Existenz des erschreckenden Zielkonfliktes zwischen hohem Beschäftigungsgrad und guter Bedarfsbefriedigung vernebelt.

Bei der Feststellung dieses Zielkonfliktes sollte man nicht stehenbleiben. Es genügt auch nicht, sich für das höherwertige der beiden Ziele zu entscheiden. Welches ist höherwertig? Man sehe darin nicht die achselzuckende Pilatusfrage nach der Wahrheit und beruhige sich schon gar nicht damit, ein weiteres interessantes Beispiel für die soziologischen Konflikt-Theorien gefunden zu haben. All das wirkt systemstabilisierend. – Man setze sich zur Aufgabe, danach zu suchen, wie sich die Dinge so verändern lassen, dass hervorragende Bedarfsbefriedigung und optimaler Beschäftigungsgrad (im Sinne der ökonomischen Gleichgewichtslage zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern) gleichermaßen realisierbar sind.

Was muss geändert werden? Die Zusammenschau der Analysen der Interessen- und der Machtlage hat ergeben, dass der erwähnte Zielkonflikt seine Ursache in der Interessendivergenz zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsleistung hat. Gäbe es diese Interessendivergenz nicht, wären also die Arbeitnehmer genauso an der Qualität ihrer Leistung interessiert, wie die Unternehmer es sind, dann müssten die Unternehmer ein Ansteigen des Beschäftigungsgrades nicht fürchten – dann entfielen auch ein wesentliches Bedenken gegen die Einschränkung des Direktionsrechtes durch Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

Ist es möglich, das Arbeitsverhältnis so zu ordnen, dass die Interessen der Arbeitnehmer denen der Unternehmer angeglichen werden? Die Interessensdivergenz beim heutigen Arbeitsverhältnis beruht darauf, dass es die Rechtsregel enthält, dass das Ergebnis der Arbeitsleistung dem Unternehmer allein zusteht. Infolgedessen ist es das alleinige *Risiko* des Unternehmers, dass die Arbeitsleistung zu einem Ergebnis führen kann, dessen ökonomischer Wert erheblich hinter den Lohnkosten zurückbleibt, dafür hat er allein die *Chance*, aus einem die Lohnkosten übersteigenden Wert der Ergebnisse der Arbeitsleistung Gewinn zu erzielen. Die Interessen der Arbeitnehmer können nur dadurch denen der Unternehmer angeglichen werden, dass das Ergebnis der Arbeitsleistung beiden Seiten anteilig zusteht, d. h. dass Chance und Risiko des ökonomischen Wertes des Ergebnisses der Arbeitsleistung von den Arbeitnehmern in gleicher Weise wie bisher nur von den Unternehmern getragen und wahrgenommen werden. An die Stelle des festen Lohnes der Arbeitnehmer müsste also eine Ertragsbeteiligung treten. Dann wäre ihr ökonomisches Interesse an ihrer Arbeitsleistung genauso stark wie bisher nur das der Unternehmer.

Zur technischen Durchführung der Ertragsbeteiligung sollen hier keine ausführlichen Darlegungen gemacht werden⁸. Man kann sie sich als eine Beteiligung am Gewinn des Unternehmens, der um die Lohnsumme erhöht wäre, vorstellen. Das würde eine Beteiligung der Arbeitnehmer an *allen* Risiken und Chancen des Unternehmens bedeuten – wenn auch zeitlich erheblich begrenzt durch die Kürze der Kündigungsfristen. Es ist aber auch denkbar, dass die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft so eng wie möglich auf die mit den Arbeitsleistungen verbundenen Chancen und Risiken eingegrenzt wird – das ist natürlich u. a. eine Frage der Leistungsfähigkeit des Rechnungswesens⁹.

⁸ Vgl. dazu FdF 28, S. 39/40, 43 ff.

⁹ Vgl. Manfred Luda, Mitbestimmung durch leistungsbezogene Erfolgsbeteiligung. Das System Fuchs. Ludwigsburg (Martin Hoch) 1968, 57 Seiten.

In einer Besprechung dieser Schrift in der »Welt am Sonntag« vom 6. Okt. 1968 heißt es: »Das »System Fuchs« ist eine Erfolgsbeteiligung. Davon gibt es zwar mehr als 100 verschiedene Arten. Und die meisten haben mit Mitbestimmung überhaupt nichts zu tun.

Luda hat in seiner Arbeit versucht, den entscheidenden Unterschied und Fortschritt des bei Fuchs in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat entwickelten Systems gegenüber allen Vorgängern herauszuarbeiten: er heißt Dezentralisierung. Entsprechend verteilt die Firma Fuchs nicht am Jahresende irgendeinen Gewinn mehr oder weniger gleichmäßig an ihre Mitarbeiter. Sie versucht mit einem ausgeklügelten Abrechnungssystem ihre Arbeiter und Angestellten selbst zu einer Art Unternehmer zu machen.

Einfach »reinhauen« nützt nichts. Pfuscharbeit wird von der nächsten Abteilung kostensteigernd natürlich – zurückgewiesen. Die Leute lernen, rationell zu arbeiten. Sie lernen rechnen und mitdenken. Eine Abteilung, die einen zusätzlichen Mann fordert, weiß, dass sie damit ihre Kosten steigert. In diesem Betrieb wird mehr diskutiert. Hier weiß man mehr voneinander.«

Hier ist nur wesentlich, dass sich durch Abschaffung des Lohnverhältnisses und Einführung einer Ertragsbeteiligung die Interessenlage in der gewünschten Richtung umgestalten lässt.

Damit bekommen die Überlegungen, was die Arbeitnehmer und Unternehmer miteinander vereinbaren werden, wenn durch die Sicherung eines optimalen Beschäftigungsgrades eine Gleichheit der Verhandlungspositionen hergestellt ist, einen neuen Ausgangspunkt. Die Unternehmer werden wegen der funktionsunfähig werdenden Lohnverhältnisse mehr und mehr versuchen, die Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung zu interessieren – zunächst durch Prämien und zusätzliche Provisionen und Tantiemen, schließlich durch völliges Abgehen von Lohnverhältnissen zugunsten von Ertragsbeteiligungen. Die Arbeitnehmer werden sich mit dem Verlangen nach Mitbestimmungsrechten verschiedenster Art durchsetzen, weil die Unternehmer nach Herstellung der Interessengleichheit die Mitbestimmung nicht mehr zu fürchten brauchen. Moderne betriebliche Organisationsformen, die auf den Prinzipien der Dezentralisierung und Delegation von Verantwortung beruhen, werden breitere Anwendung finden¹⁰. Art und Umfang der Mitbestimmungsrechte werden sich tendenziell nach der durch die jeweilige Form der Ergebnisbeteiligung gegebenen Risiko- und Chancenbeteiligung richten.

¹⁰ Auch die Sachverständigenkommission weist auf die Bedeutung dieser Organisationsformen hin – ohne den Widerspruch zu der oben zitierten These von der Notwendigkeit einheitlicher Planung und Leitung des arbeitsteiligen Produktionsprozesses aufzuklären (Seiten 179/180):

»Dabei übersieht die Kommission nicht die integrierenden Kräfte, die im modernen Unternehmen von einer zunehmenden Dezentralisierung des Entscheidungsprozesses ausgehen. Die Kommission hat sich im Rahmen ihrer Anhörung in mehreren Fällen davon überzeugt, dass die Bedeutung des im Arbeitsverhältnis angelegten Interessensatzes bei der ständig zunehmenden Verantwortung einer immer größeren Zahl von Arbeitnehmern in kapitalintensiven Unternehmen zurückgeht.

In einzelnen von ihr untersuchten Fällen war diese Dezentralisierung bereits so weit fortgeschritten, dass, in den Augen der Arbeitnehmer ebenso wie der Unternehmensleitung die Notwendigkeit einer institutionellen Integration durch Mitbestimmungsregelungen gegenüber den Konsequenzen der integrierenden Organisation der Entscheidungsprozesse im Unternehmen zurückgetreten war.

Es ist heute noch nicht abzusehen, in welchem Umfang solche Entwicklungen der Verallgemeinerung fähig sind. Die Kommission hat sich deshalb auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die von ihr unterbreiteten Empfehlungen zum Ausbau der institutionellen Mitbestimmung im Unternehmen einer solchen Entwicklung entgegenwirken könnten. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine solche Wirkung von der von ihr vorgeschlagenen Regelung nicht ausgehen wird. Für den Fall, dass sich die wirtschaftlichen Bedingungen der modernen Unternehmung in einer Weise verändern, die die gesetzliche Sicherung der Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Ausübung der Leitungs- und Organisationsgewalt überflüssig macht, wird die von ihr vorgeschlagene Organisation der Mitbestimmung der Arbeitnehmer deshalb nicht im Wege stehen.«

Dass innerhalb des Arbeitsverhältnisses eine deutliche Interdependenz zwischen der Art der Einkommensregelung und der Regelung der Bestimmungsrechte über die Arbeitsleistung besteht, lässt sich am altbekannten Lohnarbeitsverhältnis leicht ablesen. Bei ihm ist die Arbeitsleistung aus der ursprünglichen Selbstbestimmungszuständigkeit des Arbeitnehmers herausgelöst und der Fremdbestimmung durch den Unternehmer überantwortet. Weil ihm das Bestimmungsrecht nicht zusteht, wälzt der Arbeitnehmer auch die ökonomische Verantwortung für sein Tun auf den Unternehmer ab: ob die Arbeitsleistung zu einem ökonomisch verwertbaren Ergebnis führt, ist alleiniges Risiko des Unternehmers. Es ist ordnungspolitisch sinnvoll, dass der Unternehmer, der den Einsatz der Arbeitsleistung allein dirigiert, auch allein das Risiko seiner Einsatzplanungen trägt – m. a. W.: dass die Arbeitnehmer durch einen festen Lohn gegen dieses Risiko abgesichert sind. Wer ein Risiko allein beherrscht, soll es auch allein tragen. Aber es gilt auch umgekehrt: Wer ein Risiko allein trägt, soll es auch allein beherrschen können. Im Rahmen von Lohnarbeitsverhältnissen werden Unternehmer deshalb jedes Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei den Planungen des Einsatzes der Arbeitsleistungen als unzumutbar empfinden.

Die Interdependenz von Risikotragung und Risikobeherrschung kann auch folgendermaßen ausgedrückt werden: Wer risikobehaftete Entscheidungen mitbestimmt, soll im Verhältnis seines Mitbestimmungsrechtes das Risiko mittragen. Und: Wer Risiko mitträgt, soll im Verhältnis seines Gewinn- und Verlustanteils auch mitentscheiden können. In der Lebenswirklichkeit brauchen aus diesen Prinzipien nicht starre Schematismen zu werden. Es wurde schon angedeutet, dass die Formen der Ertragsbeteiligungen voraussichtlich sehr vielfältig und differenziert sein werden. Ebenso vielfältig und differenziert werden die Mitbestimmungsrechte sein, die die Arbeitnehmer verlangen und die Unternehmer einzuräumen bereit sein werden. Die Funktion der Vertragsfreiheit –, die sie allerdings nur bei Gleichheit der Verhandlungspositionen erfüllen kann – liegt ja gerade darin, das Arbeitsverhältnis ganz differenziert den jeweiligen Gegebenheiten und den speziellen Bedürfnissen der beteiligten Personen anpassen zu können. Unterschiedliche Regelungen wird es sicher vor allem hinsichtlich der Frage geben, auf welche Entscheidungen sich das Mitbestimmungsrecht mit welchem Gewicht erstreckt. Betriebe, die außer einer Ertragsbeteiligung auch eine Kapitalbeteiligung ihrer Mitarbeiter einführen, werden wegen der zusätzlichen Risiken, die die Mitarbeiter eingehen, deren Mitwirkung an den Entscheidungen, die diese zusätzlichen Risiken betreffen, dulden müssen.

Die erwähnten Interdependenzen innerhalb des Arbeitsverhältnisses lassen es als nur sehr begrenzt möglich erscheinen, dem alten Lohnarbeitsver-

hältnis mit gesetzlichem Zwang irgendeine Formen von Mitbestimmung aufzupropfen¹¹. Was nottut, ist eine völlige Neuordnung der Arbeitsverhältnisse, die sich am besten in einer freien Entwicklung in vielen differenzierten Formen vollziehen könnte. Die Aufgabe des Gesetzgebers wäre es, neue Vertragstypen durchzunormieren, um den Parteien einen Anhaltspunkt für ihre Verhandlungen zu geben; es sollte aber stets nachgiebiges, abdingbares Recht sein. Ertragsbeteiligung und Mitbestimmung sprengen nämlich auch die rechtliche Grundstruktur des Lohnarbeitsverhältnisses als eines Austauschvertrages. Voraussichtlich wird die Entwicklung über partiarische Dienstverträge¹² zu stillen Gesellschaftsverhältnissen gehen. Auch der rechtlichen Struktur nach würde dadurch ein Miteinander von Arbeitnehmern und Unternehmern begründet, so dass es zutreffend ist, von *Mitarbeitsverhältnis* zu sprechen. Das ist dann noch keine volle Mitunternehmerschaft, wie sie z.B. zwischen den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft besteht¹³.

Es muss noch ein Wort zur rein menschlichen Seite des Arbeitsverhältnisses gesagt werden. Die Arbeit ist das vornehmste Mittel der Selbstverwirklichung des Menschen – auch dann, wenn es sich um relativ einfache und mechanische Tätigkeiten handelt. Es ist daher problematisch, dass beim Lohnarbeitsverhältnis die Arbeitsleistung aus der *Selbstbestimmungszuständigkeit* des Arbeitnehmers herausgelöst und einer Fremdbestimmung unterworfen wird – sie wird ihm dadurch gleichsam fremd oder entfremdet

¹¹ Die Sachverständigenkommission hat diese Grenzen sehr scharf herausgearbeitet und die paritätische Mitbestimmung konsequenterweise abgelehnt (S. 182 f.), nicht ohne den Hinweis zu geben (S. 184): »Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Sitzverteilung im Aufsichtsrat unter dem Gesichtspunkt der Haftung und des erfolgsabhängigen Einkommens geändert werden kann, wenn und soweit die Arbeitnehmer des Unternehmens in die rechtliche Haftung für den unternehmerischen Erfolg einbezogen werden. Die Kommission will die Möglichkeit einer solchen Entwicklung nicht von vornherein ausschließen, obwohl sich Produktivgenossenschaften älteren Typs nicht bewährt haben und die Bewährung andersartiger Formen noch aussteht. Es sind durchaus Organisationsformen eines Unternehmens denkbar, in denen nicht nur die Verzinsung des haftenden Kapitals, sondern auch das Einkommen für Arbeitsleistung in einer Weise ertragsabhängig gestaltet sind, die den Arbeitnehmer wirtschaftlich zu einem ›Miteigentümer‹ des Unternehmens machen.« – Vgl. E. Behrens, Der Genossenschaftsgedanke in Israel, FdF 43, Seiten 45–49, insbesondere Seite 48 zum Problem der Transformation von Produktionsgenossenschaften in normale Kapitalgesellschaften. Diese Transformation wird durch Unterbeschäftigung und Kapitalknappheit gefördert und durch Vollbeschäftigung und Überwindung der Kapitalknappheit durch Kapitalvermehrung gebremst oder gar in ihrer Richtung umgekehrt. Die Entwicklung jeder Betriebs- und Unternehmensverfassung wird so von gesamtwirtschaftlichen Daten und Entwicklungen beeinflusst – jedenfalls auf lange Sicht.

¹² In FdF 28,41 letzter Absatz 2. Zeile, hatte der Druckfehlerteufel daraus einen patriarchalischen Dienstvertrag gemacht.

¹³ Vgl. im einzelnen FdF 28, 41–42 und 46–47.

und als Mittel der Selbstverwirklichung untauglich. In derselben Weise wird die Arbeit als Mittel der Selbstverwirklichung geschwächt durch die Abtrennung von den ökonomischen Erfolgen und Misserfolgen der Tätigkeit; die Risikoüberwälzung auf den Unternehmer beseitigt die unmittelbare ökonomische Selbstverantwortung für das eigene Tun.

Die angedeutete freie Entwicklung neuer Formen des Arbeitsverhältnisses kommt nicht von selbst, sie muss von der Wirtschaftspolitik bewusst *eingeleitet* werden. Das mitbestimmungsfeindliche Lohnarbeitsverhältnis muss langsam zum Aussterben gebracht werden, indem ihm die Grundlage entzogen wird, auf der es ruht: die ökonomische Abhängigkeit der Arbeitnehmer. Das bewährte marktwirtschaftliche Mittel dazu ist die Verschärfung des Wettbewerbs um Mitarbeiter durch bewusste Vollbeschäftigungspolitik. Wenn der Produktionsfaktor Arbeitskraft mindestens so knapp ist wie der Faktor Kapital, ist seine Abhängigkeit vom Kapital und von den Unternehmern beseitigt und die Überwindung des Lohnarbeitsverhältnisses möglich. Im Wettbewerb um gute Mitarbeiter werden diejenigen Unternehmen vorn liegen, die sich der voraussehbaren Entwicklung nicht entgegenstellen, sondern sie bewusst vorwegnehmen. Für Unternehmensberater und Personalchefs ist damit ein erfolversprechender Weg vorgezeichnet. Und unter dem Druck einer stabilisierten Dauervollbeschäftigung wird sich nach und nach der bereits begonnene Wandlungsprozess vollenden, in welchem die Arbeitnehmer von Wirtschaftsuntertanen zu freien Wirtschaftsbürgern werden.

Marktwirtschaft ohne Kapitalismus

Korreferat von Eckhard Behrens

Meine Ausführungen sollen die Hauptdiskussionspunkte abstecken, die es voraussichtlich geben wird. Es ist in dieser Darstellung nicht möglich, für alle Personen zu sprechen, die hier im Raum versammelt sind; denn dazu sind es nicht nur zu viele Personen, sondern auch zu viele verschiedene Standpunkte. Wir kennen uns ja zu einem erheblichen Teil gegenseitig und wissen in etwa voneinander, wie wir über verschiedene grundsätzliche Fragen denken. Es kann meine Aufgabe nur sein, darzustellen, was sich in der langjährigen Arbeit des *Seminars für freiheitliche Ordnung* als gewisse *Grundauffassungen* herausgebildet hat – also eine Konzeption darzustellen, wie sie dem Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit entspricht. Es ist der Sinn dieser Veranstaltung, das, was Herr Professor Šik sich in so bewundernswerter Weise erarbeitet hat, einmal mit dem zu konfrontieren, was wir uns im Seminar als Gemeinsames erarbeitet haben. Ich möchte gleich zu Beginn sagen, dass damit nicht restlos ausgeschlossen sein soll, was andere Freunde, die hier nun zum ersten- oder zweitenmal an unserer Arbeit teilnehmen, im Einzelnen zu verschiedenen konkreten Punkten denken; aber diese Freunde werden um Verständnis dafür gebeten, dass wir das, was wir uns erarbeitet haben, zunächst einmal in den Vordergrund stellen; das andere wird sich ganz zwanglos in der Diskussion ergeben und zusätzlich klären können.

I

Ich möchte ein wenig anknüpfen an das, was Herr Professor Šik gesagt hat. Auch das Seminar hat sich eine *umfassende Zielsetzung* erarbeitet¹, und Professor Šik hat gleich zu Beginn seines Vortrages spüren können, wie sehr es hier auf Resonanz gestoßen ist, dass er über die wirtschaftlichen Fragen hinaus die anderen gesellschaftlichen Bezüge, insbesondere die Bezüge zur politischen Verfassung und zur Struktur des Kulturlebens aufgezeigt hat. Um ein wenig zu charakterisieren, was unser Anliegen hinsichtlich der Gesamtgesellschaft ist, kann man schlagwortmäßig folgendes sagen:

¹ Vgl. das Gesamtverzeichnis aller bisherigen Folgen dieser Schriftenreihe in FdF 84 (als kostenloser Sonderdruck lieferbar), sowie die Programme und Berichte von Tagungen und Kolloquium des Seminars (Übersicht im Gesamtverzeichnis der FdF).

Für den *kulturellen Bereich* sind wir der Auffassung, dass eine wirklich umfassende Freiheit des Geistes gewährleistet sein muss. Und zwar in allen Bereichen der Kultur: sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch im ganzen Bereich der institutionalisierten Öffentlichkeit, also der Presse und der Massenkommunikationsmittel, im Bereich der Kunst – wo es heute wohl am selbstverständlichsten ist –, aber über all diese Bereiche hinaus auch im Bildungswesen, das in den meisten europäischen Staaten sehr stark unter staatlicher Kontrolle steht und in der Gefahr ist, noch stärker unter eine rationalistische staatliche Planung zu geraten. Wir vertreten hier einen konsequenten Freiheitsstandpunkt²; ich möchte aber betonen, dass es nur möglich ist, einen solchen Standpunkt zu vertreten, wenn man auch in etwa solche Wirtschaftsauffassungen hat, wie wir sie haben, und solche Auffassungen von der politischen Verfassung hat, wie wir sie haben. Da bestehen zwingende Interdependenzen³; es lässt sich ein freies Bildungswesen gar nicht aus der heutigen Wirtschaft heraus finanzieren. Eine ausreichende freie Finanzierung wird erst möglich sein, wenn sich Änderungen hinsichtlich des Kapitals – und das sind Änderungen, die mit dem Geldwesen zusammenhängen – einmal ergeben haben werden. Es leuchtet wohl ein: Die systemkonforme Finanzierung freier kultureller Institutionen und freier kultureller Bemühungen sind freie Spenden, also Schenkungen. Weil kulturelle Institutionen ihre Leistungen nicht verkaufen können – im Wesentlichen –, sondern nur verschenken können, müssen ihre Kosten gedeckt werden aus Erlösen, die nicht Verkaufserlöse sind; sie müssen gedeckt werden durch Spenden (Zuschüsse). Und es ist ganz eindeutig, dass der heutige Datenkranz, der um jedes einzelne Wirtschaftssubjekt herum ist – sowohl bei den Produzenten als auch bei jedem einzelnen Einkommensverwender –, dass dieser Datenkranz ihn nicht dazu motiviert, einen größeren Teil seines Einkommens zu verschenken – und zwar einen so großen Teil seines Einkommens zu verschenken, dass unsere bestehenden kulturellen Institutionen damit finanziert werden können. Das ist also ein ökonomisches Problem für die Befreiung des kulturellen Lebens.

Besonderen Eindruck hat uns gemacht, das ging schon aus den Dankesworten von Herrn Dr. Vogel hervor, was Professor Šik zur Dynamisierung der demokratischen Entscheidungsprozesse im *rechtlich-politischen Be-*

² Vgl. D., L. u. H.H. Vogel »Freiheit der Kultur – eine dringende Forderung der Gegenwart« in FdF I sowie meinen Aufsatz »Zentrale Planung oder Wettbewerb im Bildungswesen? Über die Notwendigkeit einer sozialwissenschaftlichen Klärung« in FdF 84.

³ Vgl. beispielsweise meine Aufsätze »Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung« in FdF 7 und »Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen« in FdF 23, sowie das Forumgespräch vom 11.8.1969 »Über die Interdependenzen innerhalb der Sozialordnung« in FdF 78.

reich als Anregungen gebracht hat. Wir sind der Auffassung, dass die staatlichen Funktionen – im Interesse der Bürger – im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich außerordentlich reduziert werden müssen – soweit das von der Funktionsfähigkeit der gesamten Gesellschaft überhaupt nur möglich ist, und dass im Interesse der Freiheit der Staat sich auf die Wahrung von typischen Rechtsfunktionen und insbesondere auf die Wahrung der Rechtsgleichheit der Bürger zu konzentrieren habe. Die Rechtsgleichheit wurde in der Französischen Revolution gegen die Feudal-Ordnung durchgesetzt, die durch Rechtsungleichheit gekennzeichnet war. Das gilt es auszubauen; und es gilt darüber hinaus, die politischen Prozesse wirklich flexibler zu machen. Von uns ist schon mehrfach an dem Problem Parteien-Demokratie gearbeitet worden; gleichwohl sind unsere Konzeptionen nicht so weit entwickelt, wie in den anderen Bereichen; vielleicht schaffen wir das auch nocheinmal.

Zum Bereiche des *Wirtschaftslebens*: Da scheint es uns wesentlich zu sein, die Gesichtspunkte der Produktivität und die der wirtschaftlichen Gerechtigkeit miteinander in Einklang zu bringen. Wir sehen dafür in der Marktwirtschaft – als wirtschaftsordnungspolitischer Grundentscheidung – den gegebenen Ausgangspunkt. Die Marktwirtschaft ist die beste Grundlage für eine sehr produktive Wirtschaft, und wir sehen auch deutlich, dass die gesamtgesellschaftliche Entwicklung noch ein erhebliches wirtschaftliches Wachstum benötigt. Wir sind allerdings der Meinung, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, sich das Wachstum des Brutto-Sozialproduktes direkt zum Ziel zu machen; das wäre schwierig; denn, was wachsen muss, ist die Produktivität der Arbeitsleistung, damit der Einzelne – wenn er will –, ein höheres Einkommen erzielen kann; aber es kann nicht Anliegen einer freien Gesellschaft sein, die Leute zur Arbeit irgendwie auch nur indirekt – zu veranlassen oder zu nötigen; infolgedessen ist das gesamtgesellschaftliche Brutto-Sozialprodukt oder National-Einkommen – je nach dem, woran man das Wachstum messen will – gar nicht vorher bestimmbar, sondern es ist etwas, was sich aus den freien Entscheidungen aller einzelnen Individuen, jedes einzelnen Wirtschaftssubjektes – sei es Produzent oder Konsument – ergeben muss. Das Wachstum der Gesamtwirtschaft muss ein Ergebnis dieser vielfältigen Einzelentscheidungen bleiben. Das Problem, diese Entscheidungen zu koordinieren, soll mit marktwirtschaftlichen Mitteln angegriffen werden. Also insofern ist festzuhalten: Wachstum ist zwar etwas, was nötig ist zur gesellschaftlichen Entfaltung, aber – wie Professor Šik auch gesagt hat – nicht Selbstzweck. Das, was entschieden gefordert werden muss, ist das Wachstum der Produktivität, um zu einem höheren Einkommen pro Arbeitsstunde zu kommen – bei völliger Freiheit der Arbeitspreise im einzelnen –, um damit dem Einzelnen die Möglichkeit zu

geben, sich frei zu entscheiden für das Maß seiner Freizeit und die Verwendung seiner Freizeit; das ist im Zusammenhang dessen zu sehen, was ich über die Freiheit des Kulturlebens bis hin zum Bildungsleben gesagt habe.

Das andere große Anliegen, das von Professor Šik so energisch betont wurde, ist die Verbesserung der Bedürfnisbefriedigung, das heißt: eine verbesserte Koordination der wirtschaftlichen Produktion in Richtung auf die vorhandenen Bedürfnisse in der Gesellschaft – auf die vorhandenen wirtschaftlichen Bedürfnisse –, also eine bessere Koordination der Produktion an die Nachfrage heran. Die Nachfrage zu gestalten, zu beeinflussen – das ist jetzt nur abstrakt ausgedrückt –, das ist nicht Aufgabe, aber das Ergebnis der kulturellen Prozesse in einer Gesellschaft; und die Verbesserung der Bedürfnisstruktur ist einfach ein Ergebnis der Struktur und der Produktivität des gesamten Geisteslebens, wozu Kunst, Religion, Wissenschaft, Massenkommunikationsmittel usw. alle dazugehören. Was im ökonomischen Bereich geleistet werden muss ist nur die Unterordnung der Richtung der Produktion unter die nun einmal gegebene Bedürfnisstruktur, ohne dass dabei irgendwie eine Zensur dieser Bedürfnisstruktur erfolgen könnte. Den National-Ökonomen ist z. B. selbstverständlich, dass man über das Bedürfnis, Zigaretten zu rauchen, keine Zensur ausübt – dass es aber auch da wieder eine Grenze geben kann, z. B. wo es an Rauschgift geht. Aber im Interesse der Freiheit des Individuums wird diese Grenze so weit wie irgend vertretbar hinausgeschoben.

II.1

Nun unser Tagungsthema: *Marktwirtschaft ohne Kapitalismus*. Auch wir sind der Meinung: Die gegebene Wirtschaftsordnung ist zwar eine Marktwirtschaft, aber sie ist eine kapitalistische Marktwirtschaft. Wir wollen sie ohne Kapitalismus haben, weil sie als kapitalistische Marktwirtschaft nicht effektiv genug ist, im Sinne des Produktivitätszieles, und weil in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung die Produzenteninteressen über die Konsumenteninteressen dominieren. Und als Drittes würden wir das Problem der Einkommensverteilung hinzufügen: Sie ist nicht gerecht genug. Wir wollen durch Wirtschaftsreformen erreichen, dass es arbeitslose Einkommen nicht mehr gibt.

All dies soll erreicht werden bei Aufrechterhaltung des *Privateigentums*. Das Privateigentum ist diejenige Rechtsform des Eigentums, die mit der Marktwirtschaft am leichtesten vereinbar ist. In der westlichen Welt gilt es als völlig unmöglich, das zu trennen. Für unmöglich halten wir das nicht;

wir halten Vorschläge, wie sie von Professor Šik unterbreitet wurden, für durchaus diskutabel und funktionsfähig; wir glauben aber, dass man dieselben Ziele, die er verfolgt, auch erreichen kann mit anderen Mitteln. Er setzt im wesentlichen rechtliche Mittel ein. Unser Ansatz für diesen kritischen Punkt – über den wir sehr viel werden sprechen müssen, hier geht es ja nur um das Anreißen der Thematik – ist, dass wir versuchen, *mit ökonomischen Hebeln* das, was am Privateigentum heute die Schwierigkeiten bereitet – die *Machtfrage* in der Wirtschaft einerseits *und* das Problem der *Einkommensverteilung* andererseits – zu bewältigen. Auch wir wollen die private Aneignung des Produktes der gesellschaftlichen Arbeit aus der Welt schaffen. Welches ist nun der ökonomische Hebel, den wir zu diesem Zweck ansetzen?

Es gibt zwei *Arten von arbeitslosen Einkommen*: das Einkommen aus Kapitalbesitz und das Einkommen aus Bodenbesitz. Das sind beides ökonomische Einkommen in dem Sinne, dass sie aufgrund ökonomischer Gesetzmäßigkeiten entstehen. Das arbeitslose Einkommen aus *Kapitalbesitz* ist in der Marktwirtschaft ein Folge der Knappheit des Kapitals. Die marktwirtschaftliche Lösung muss deshalb darin bestehen, die Knappheit des Kapitals zu überwinden, also das Kapital zu vermehren, bis es aufhört, knapp zu sein. Wenn das Kapital nicht mehr knapp ist, dann wirkt sich das marktwirtschaftlich dahingehend aus, dass es sich nicht mehr verzinst. Die Vermehrung des Kapitals bewirkt, dass der Kapitalzins langsam gegen Null geht. Der Zins behält, wenn er um Null Prozent pendelt, die Steuerungsfunktion, die er in der Marktwirtschaft zur Lenkung der Kapitalströme, als Grundlage von Investitionsentscheidungen usw. hat. Er bleibt ein freier Preis. Es ist die Folge ökonomischer Gesetzmäßigkeit, dass dieser freie Preis gegen Null tendiert. Dabei ist an den Preis für langfristiges Kapital – an den sogenannten Landeszinsfuß – gedacht. Das ist also ein Ziel. Und, was ich im Moment nur behaupte, das ist, dass wir dieses Ziel mit ökonomischen Mitteln erreichen können. Ob wir das wirklich tun, das kann im einzelnen Gegenstand der Diskussion sein.

Wenn es gelingt, das Kapital zu vermehren, bis es aufhört knapp zu sein, ist also einerseits das Einkommens-Problem hinsichtlich des arbeitslosen Einkommens aus Kapital gelöst; es ist aber zweitens etwas passiert hinsichtlich der *Macht des Kapitals* in der Gesellschaft. Denn auch die Macht der Kapitalbesitzer kann nur darauf beruhen, dass das Kapital knapp ist; wenn Kapital nicht knapp ist, sondern billigst zur Verfügung steht – praktisch zinslos – für jeden, der in der Lage ist, es zurückzuzahlen, dann bricht damit auch die Macht des Kapitals zusammen. – Auf diesen Punkt komme ich noch zurück. –

II.2

Zunächst ist eine weitere Andeutung fällig, nämlich hinsichtlich des arbeitslosen Einkommens aus dem Eigentum an Grund und Boden. Wir waren lange der Auffassung – und ich glaube, einige Freunde im Raum sind es noch, – dass hier eine Lösung, die mit dem Privateigentum vereinbar ist, nicht möglich sei, sondern dass man den *Grund und Boden* verstaatlichen oder in das Eigentum der Gemeinden überführen muss. Irgendwie müsste man dann Wege finden, um doch eine marktwirtschaftliche Verteilung des Grund und Bodens in der Gesellschaft zu gewährleisten. Dabei ist an eine Verpachtung im Wege des Erbbaurechtes und des Erbpachtrechtes gedacht. Das Erbbaurecht und Erbpachtrecht ist verkäuflich und vererblich. Die Verpachtung soll nach Möglichkeit nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten – also zum Beispiel in einem Versteigerungsverfahren – erfolgen. Wir haben im Seminar inzwischen eine andere Konzeption erarbeitet⁴, die ich auch nur andeuten, nicht im einzelnen begründen kann; und zwar sind wir der Auffassung, dass man die private Grundrente durch eine Steuer erfassen kann, die nicht abwälzbar ist. Die Steuer ist nach dem Bodenwert zu bemessen. Wir schaffen damit beim Grund und Boden die Einkommensgerechtigkeit; das arbeitslose Einkommen wird vollständig abgeschöpft.

Nun noch ein Wort zur Frage der *Überwälzung* (vielleicht kann man das mit wenigen Sätzen abmachen): Der Grund und Boden ist unvermehrbar. Nach Einführung der Steuer ist das Angebot an Bodennutzungen aber nicht kleiner, als es vorher war. Infolgedessen können die Preise für Bodennutzungen – also die Mieten, die Grundrenten und Pachten – nach Einführung der Steuer nicht steigen; denn Überwälzung einer Steuer bedeutet, dass auf den bisherigen Preis – das ist in diesem Falle die Grundrente – die Steuer aufgeschlagen werden müsste. Es müsste sich die Grundrente um die laufende Steuer, die jährlich erhoben wird, erhöhen, wenn eine Abwälzung stattfinden soll. Die Abwälzung über den Preis ist immer nur möglich, wenn sich unter dem Einfluss der Steuer entweder das Angebot verringert oder die Nachfrage erhöht. Welchen Einfluss eine solche Steuer auf die Nachfrage haben könnte, ist nicht ersichtlich. Ein Einfluss ist nur denkbar auf das Angebot an Bodennutzungen, also auf die Bereitschaft der privaten Bodeneigentümer zu Vermietungen und Verpachtungen. Diese Bereitschaft wird nicht sinken, sondern unter dem Einfluss der Steuer steigen, weil es – wenn man eine solche Steuer bezahlen muss – nicht mehr möglich ist, den Boden

⁴ Vgl. meine ausführliche Gegenüberstellung beider Lösungsvorschläge in Fragen der Freiheit, Heft 38: »Lösung der Bodenfrage im Sinne des Privateigentums und der sozialen Marktwirtschaft«.

schlecht zu nutzen oder gar nicht zu nutzen. Man würde einen Verlust erleiden; man ist also genötigt, das Grundstück wirtschaftlich zu nutzen, d.h. man ist genötigt es anzubieten. Eine Überwälzung ist also deshalb ausgeschlossen, weil die Steuer weder eine Verknappung des Angebotes noch eine Steigerung der Nachfrage bewirken kann. Unser Vorschlag ist identisch mit den Vorstellungen, die David Ricardo und Henry George hatten; die Vorschläge sind politisch immer wieder mit dem falschen Argument gestoppt worden, eine solche Steuer sei überwälzbar.

Das zweite Problem, das es hinsichtlich des Bodens zu lösen gilt, ist wiederum die *Machtfrage*. Wir besitzen heute in Westeuropa – in den entwickelten Industrie-Nationen ein sehr gutes Planungsrecht zumindest für die *Stadtplanung*. Für die Landesplanung ist es in der Regel noch nicht so gut entwickelt. Aber auch in der Planung der Stadtentwicklung funktioniert dieses Planungsrecht – obwohl es von der rechtlichen Seite, vom rechtlichen Instrumentarium her soweit ausgebaut ist, wie es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen überhaupt nur vereinbar erscheint –, immer noch ungenügend, weil es in seinem Vollzug gehemmt wird durch den massiven Einfluss der Interessen der privaten Grundeigentümer. Warum erfolgt dieser Einfluss? Aus ökonomischen Gründen. Nämlich aus dem Interesse, die Grundrente des eigenen Grundstücks zu steigern oder Verminderungen der Grundrente des eigenen Grundstücks zu verhindern, die durch bestimmte Maßnahmen der Stadtplanung erfolgen könnten. Wenn durch die Steuer die erzielbare Grundrente abgeschöpft wird, also nicht dem privaten Eigentümer verbleibt, dann ist es ihm von dieser ökonomischen Seite her gleichgültig, ob die Planung für sein Grundstück ein Hochhaus oder eine Grünfläche vorsieht. In der ökonomischen Auswertung seines Grundstückes – also rein vom Standpunkt seines Einkommens her – ist die Planung für ihn plötzlich uninteressant, d. h. neutral.

Wir haben in Deutschland im Bundesbaugesetz eine Entschädigung für jede Beeinträchtigung des Wertes eines Grundstückes oder der Höhe der Grundrente – da werden immer Entschädigungen gezahlt –; aber wir haben keinen *Planungswertausgleich*, das heißt: keinen Ausgleich der privaten Gewinne der Bodeneigentümer, wenn ihnen durch die Stadtplanung irgendwelche höheren ökonomischen Chancen hinsichtlich der Ausnutzung ihres Grundstückes zugespielt werden, wenn ihnen also ein höherer Ausnutzungsgrad erlaubt wird. Ich glaube auch, dass dieser Ausgleich nicht durch einzelne Kapitalzahlungen befriedigend erfolgen kann, sondern nur durch eine laufende Last auf dem Grundstück in Gestalt der erwähnten Bodenerwertsteuer – oder wie immer man diese Abgabe nennen will.

Die ökonomischen Effekte, von denen ich sprach, werden schon eintreten, wenn die Abschöpfung noch nicht hundertprozentig erfolgt. Es wird auch

bei einer geringeren Steuer schon eintreten, dass Bodennutzungen nicht mehr zurückgehalten werden können, sondern angeboten werden müssen, insbesondere, wenn alle Grundrentensteigerungen, die auf Planungsmaßnahmen zurückgehen, hundertprozentig erfasst würden; dann wäre die Planungsneutralität der ökonomischen Interessen des Grundeigentümers schon erreicht. Es können dann immer noch emotionelle Interessen vorhanden sein, die den privaten Eigentümer dazu veranlassen, Einfluss auf die Stadtplanung zu nehmen; aber diese sind wesentlich problemloser.

Die Konsequenz der vollen Abschöpfung der privaten Grundrente wird sein, dass die Bodenpreise auf Null sinken. Der Ertragswert sinkt auf Null, wenn der Ertrag nicht beim privaten Eigentümer verbleibt –. Der *Bodenwert* ist nach wie vor derselbe, gesellschaftlich gesehen, aber der *Bodenpreis* entwickelt sich in dem Maße, in dem die Steuer die Grundrente erfasst, gegen Null. Das bedeutet: Der Grund und Boden geht zwar noch von privater Hand zu privater Hand, er wird in diesem Sinne noch »gehandelt«; aber er wird nicht mehr verkauft, er ist kein Spekulationsobjekt mehr.

Die *Probleme des Umweltschutzes* hängen mit denen der Stadtplanung relativ eng zusammen. Das kann ich nun im einzelnen nicht mehr ausführen, aber hinsichtlich der typischen Verschmutzung von Luft und Wasser ist es ja ganz eindeutig, dass das Recht, die Umwelt zu verschmutzen – also einen Fluss als Abwasserkanal zu benutzen oder die Luft als eine Stelle zu benutzen, wo man schmutzige und giftige Abgase abladen kann – dass dieses Recht sich in den konkreten Bodenpreisen niederschlägt. Solche Dinge sind ja nicht überall erlaubt, sondern nur an bestimmten Stellen. Giftentsendende Industriebetriebe (chemische Betriebe) werden nicht überall geduldet. Das wirkt sich aus in Differenzen der Grundrente. Das würde wiederum erfasst werden über die Bodenwertsteuer; sie neutralisiert die ökonomischen Auswirkungen des Umweltschutzes. Es gäbe kein ökonomisch sinnvolles Ausweichen mehr vor Auflagen, dass die Abgase bestimmte Gifte nicht enthalten dürfen usw. Wenn es nämlich noch irgendwo erlaubt wäre, so würde es dort die Bodenpreise und die Bodenwertsteuer steigern, und es gäbe keinen *Wettbewerbsvorteil* für denjenigen, der dort sitzt, wo es erlaubt ist. Das marktwirtschaftlich schwierige Problem bei allen gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen ist die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Dieses Problem wird durch die Abschöpfung der Grundrente ökonomisch entschärft. Vorschriften, dass bestimmte Dinge nicht in die Abgase hineindürfen, sind leichter durchsetzbar, wenn der Wettbewerbsvorteil eines Betriebes, der dort existiert, wo keine solche Vorschriften sind, über die Grundrentenabgabe neutralisiert wird.

Vielleicht diskutieren wir nachher den Punkt aus; es geht ja zunächst einmal um das Aufzeigen der Richtung, in der wir uns Lösungen vor-

stellen. Wir suchen immer nach einem ökonomischen Hebel, mit dem man das Problem erleichtert. Insbesondere ist dieses eine ganz typische Stelle – das hat Professor Šik vorhin schon zum Ausdruck gebracht –, wo das einfache Statuieren von Rechtsvorschriften nichts nützt, weil die ökonomischen *Interessen stärker sind als das Recht*. Das ist das typische Problem aller Stadtplanungen und allen Umweltschutzes. Es gilt deshalb, die *ökonomische Interessensituation umzugestalten*. Wir glauben, es wird – sowohl für die Stadtplanung wie für den Umweltschutz – ganz entschiedene Erleichterungen geben, wenn man auf dem geschilderten Wege dafür sorgt, dass Grund und Boden kein Kapitalobjekt und kein Spekulationsobjekt mehr sind, – entkapitalisiert sind, wie wir das manchmal ausgedrückt haben.

II.3

Nun kommen wir zum dritten Produktionsfaktor: der *Arbeit*. Hier ist unser zentrales Anliegen – in dem Professor Šik uns zweifellos zustimmt – das Anliegen, zu einer wirklichen Sicherung der Vollbeschäftigung zu kommen. Wie man das erreicht, darüber werden wir sprechen müssen. Zunächst einige Überlegungen zur Wertung des Zieles. Professor Šik hat in seinem Referat ausgeführt, dass in den gegenwärtigen Verhältnissen die Vollbeschäftigung zu einem Absinken der Arbeitsmoral führt; das Management muss mit der Arbeiterschaft Kompromisse machen, die gesamtwirtschaftlich nicht vertretbar sind – nämlich Kompromisse, die eine Minderung der Quantität und Qualität der Produktion bedeuten.

Ist der Konflikt zwischen Produktivität und Vollbeschäftigung lösbar? Die Vollbeschäftigung ist ein hohes Ziel, weil sie dem Einzelnen ökonomische Unabhängigkeit einbringt; das bedeutet, im Betrieb überhaupt erst ein gefragter Mensch zu sein, und damit jemand zu sein, den man zu achten hat und auf dessen menschliche Bedürfnisse man seitens der Unternehmensleitung versucht, einzugehen. Der Rezession von 1966/67 war in der Bundesrepublik eine lange Phase der Vollbeschäftigung vorausgegangen; was haben die Industriezeitungen die ganze Zeit darüber gejammert, wie sehr die Arbeitsmoral gesunken sei! Sie kennen alle die Tränendrüsen, die gedrückt wurden und die vielen moralinsauren Tränen, die vergossen worden sind.

Die Rezession brachte eine relativ geringe Arbeitslosen-Quote, aber gleichwohl einen großen Schock für die Arbeiterschaft. Die Arbeiterschaft hatte sich nämlich schon so sehr an die Vollbeschäftigung gewöhnt, dass sie daran glaubte, sie sei auf die Dauer aufrecht zu erhalten, und es würde Kon-

junkturreinbrüche und Arbeitslosigkeit nicht mehr geben. Im Gefolge der leichten Arbeitslosigkeit verschärfen sich nicht nur die Kontrollen und wurden nicht nur die größten Schlamper herausgeschmissen aus den Betrieben – es wurde auch der Ton im Umgang mit jedem Einzelnen im Betrieb wieder rauher, als er vorher gewesen war. Die ganzen alten Kapitalistensitten waren innerhalb weniger Monate plötzlich wieder da, so dass die Gewerkschaft das bemerkenswerte Schlagwort vom Sinken der Arbeitgebemoral erfand. Das lehrreiche Schlagwort hat leider viel zu wenig die Runde gemacht, so dass man es immer noch als Witz erzählen kann; sehr schade, denn die Schlagworte vom *Steigen und Sinken der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmermoral* veranschaulichen ganz vorzüglich die Dynamik, die in dem Verhältnis zwischen Behandlung des Einzelmenschen im Betrieb einerseits und dem Beschäftigungsgrad andererseits liegt. Aus diesem Grunde im wesentlichen und weil es auch zu einer gewissen Sicherung der Einkommensverhältnisse der breiten Bevölkerungsschichten unerlässlich ist, ist Vollbeschäftigung (Dauer-Vollbeschäftigung) eine ganz unverzichtbare Forderung.

Wir lassen uns mit dem, was *Vollbeschäftigung* ist, nicht auf gängige *Definitionen* festlegen. Was der wirklich optimale Beschäftigungsgrad ist, muss – glaube ich – noch ausprobiert werden. Da sind einfach unsere Maßstäbe noch in vielem zu konventionell und in der Wirkung zu reaktionär; das heißt: wir halten für einen normalen Beschäftigungsgrad den Zustand, wo die Unternehmungsleitungen in den Betrieben noch Ordnung halten können, weil die Leute noch Angst haben vor Entlassungen – wo also immer noch eine gewisse Repression herrscht. Ich will jetzt gar nicht neue Definitionen versuchen; ich will bloß darauf aufmerksam machen, dass das, was wir gewohnt sind, für einen normalen Beschäftigungsgrad, für eine normale Vollbeschäftigung – oder überhaupt für eine normale Konjunkturlage – zu halten, dass wir damit etwas vorsichtig sein sollten und uns etwas konkreter über die Wirkungen, die das in den Betrieben und für das Schicksal der einzelnen Menschen hat, vergewissern sollten.

Ich sehe ganz scharf den Konflikt, auf den auch Herr Professor Šik hingewiesen hat, nämlich den *Konflikt zwischen Bedarfsdeckung* – also zwischen dem Konsumenteninteresse – und zwischen dem Interesse des einzelnen Arbeitnehmers an der *Vollbeschäftigung*; da besteht heute ein Konflikt. Ich will auf die Lösung dieses Konfliktes eingehen, weil ich glaube, dass sie ein weiteres Beispiel dafür ist, wie man immer wieder nach ökonomischen Hebeln suchen muss, mit denen man die Dinge in Ordnung bringt.

Wie kann ein Unternehmen mit dem Problem fertig werden, dass bei Vollbeschäftigung die Arbeitsmoral in einem Maße absinkt, das gesamtwirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist? Es ist ganz deutlich, es helfen die raffi-

niertesten Kontrollsysteme nichts; sie sind auch menschenunwürdig – von dort her ist nichts zu gewinnen. Man muss die Lösung suchen in dem Datenkranz der ökonomischen Interessen, die die Leute haben, über die sie sich vielleicht klar sind, über die sie sich aber zum Teil auch nicht klar sind. Immer wieder habe ich es als außerordentlich fruchtbar empfunden, wenn man versucht, sich deutlich zu machen: *welche objektiven Interessen* haben die Menschen? Wenn man nicht auf die Lohn- und Einkommensverhandlungen hinschaut, sondern auf den Vollzug der Arbeit, dann sieht man, dass alles, was ein Mitarbeiter in einem Betrieb leistet – jeder Handschlag, alles, was er tut, das Einkommen und Vermögen des Unternehmens vermehrt. Ob das im privaten Eigentum steht oder nicht, das spielt gar keine Rolle. Das Einkommen, d. h. der Gewinn des Unternehmens wird unmittelbar vermehrt, weil das Arbeitsergebnis dem Unternehmen gehört. Auf das eigene Einkommen des Mitarbeiters hat sein Arbeitsergebnis keinen so unmittelbaren Einfluss. Das hat die notwendige Konsequenz, dass die Unternehmensleitung ganz gleichgültig, in welchem Eigentum der Betrieb steht –, immer ein größeres Interesse daran hat, dass der Mann etwas leistet, als er selbst. – Die Konsequenz ist, dass die Unternehmensleitung ständig auch in der Sorge lebt: die Leute leisten nicht genug; die müssten mehr leisten! Infolgedessen wird kontrolliert. Auf der Gegenseite lebt die Arbeitnehmerschaft ständig in dem Gefühl: wir werden unwürdig kontrolliert; man ist uns gegenüber misstrauisch! Andererseits breitet sich die Stimmung aus: na ja, zuviel werden wir auch nicht tun; – und dann treten diese Dinge ein, die man in jedem Betrieb kennt: dass sich in jeder Abteilung ein kleines Kartell bildet, wo solche gesellschaftlichen Normen entstehen, wie die, dass es unfein ist, mehr zu leisten als so und so viel und dann ist aber Schluss. Und wenn ein Neuer kommt, der anfängt, wild zu arbeiten, dann wird mit allen Schikanen, die es nun einmal im gesellschaftlichen Miteinander in einem Betrieb geben kann, dafür gesorgt, dass er sich dieses wilde Arbeiten recht bald abgewöhnt. Diese Dinge sind gesamtwirtschaftlich außerordentlich traurig; denen muss man beikommen.

Man muss erreichen, dass der einzelne Arbeitnehmer in dem Vollzug seiner Tätigkeit mit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse koordiniert wird. Eine solche *Koordination von Einzelinteressen und gesamtwirtschaftlichen Interessen* erreicht die Marktwirtschaft ja hinsichtlich jedes einzelnen Betriebes, indem der einzelne Betrieb dann ein hohes Einkommen erzielt, wenn er sich gesamtwirtschaftlich richtig verhält. Es muss also erreicht werden, dass sich die Arbeitnehmerschaft einkommensmäßig automatisch verbessert, ohne dass es einer zwischengeschalteten Lohnverhandlung bedurfte, – dass sie sich ebenso automatisch verbessert, wie sich der Unternehmensgewinn automatisch verbessert, wenn das Unternehmen sich

gesamtwirtschaftlich richtig verhält. Wenn sich also die Arbeiterschaft gesamtwirtschaftlich richtig verhält, muss sich ihr Einkommen automatisch verbessern. Das ist nur zu erreichen durch *Systeme von Erfolgsbeteiligungen*. Diese können ganz verschieden aussehen. Es ist sowohl denkbar, dass jeder einzelne Arbeitnehmer am Gesamterfolg des Betriebes beteiligt wird in einer relativ undifferenzierten Weise, als auch denkbar, dass man in einem sehr differenzierten Rechnungswesen die Leistungen jedes Einzelnen oder möglichst kleiner Abteilungen im Betrieb konkret und individuell erfasst, und dadurch eine individuelle Einkommenszumesung nach dem wirtschaftlichen Gesamtergebnis des Betriebes und der Einzelleistung des Individuums oder kleiner Gruppenunterteilungen möglich macht.

Ist das geschafft – ob es dadurch schon geschafft ist, darüber wird man vielleicht diskutieren können –, aber ist das geschafft, dass das ökonomische Interesse des Einzelnen mit dem Betriebsinteresse koordiniert ist, dann fällt die Interessendivergenz hinsichtlich der täglichen Arbeitsleistung zwischen Unternehmensleitung und dem einzelnen Arbeiter weg; das ist das, worauf es ankommt. Fällt dieser Interessenkonflikt weg, dann fällt auch die Sorge der Unternehmensleitung weg; erstens *schwinden die Kontrollbedürfnisse*: die Leute kontrollieren sich nämlich gegenseitig – das ist viel wirksamer als die Kontrolle von der Unternehmensspitze her –. Als Zweites setzt auf Seiten der Unternehmensleitung die Bereitschaft ein zu kooperativen Führungssystemen überzugehen, die Bereitschaft also, auf Mitbestimmungsforderungen einzugehen. Ich komme damit zu dem Thema: *Mitbestimmung*.

II.4

Die Biedenkopf-Kommission – das war eine Sachverständigen-Kommission, die die Bundesregierung (noch die alte Bundesregierung) eingesetzt hatte zur Untersuchung der Erfahrungen, die in der deutschen Wirtschaft mit der Mitbestimmung gemacht worden sind diese Kommission hat sich der Frage des geschilderten Interessen-Konfliktes zwar nicht so ganz ausdrücklich, aber der Sache nach doch gestellt. Weil dieser Interessenkonflikt beim Lohnverhältnis besteht, ist sie zur Ablehnung der paritätischen Mitbestimmung in den Unternehmensorganen gekommen. Sie hat nämlich herausgestellt, dass die Kapitalbesitzer in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung und bei der gegenwärtigen Betriebsverfassung – sie hat sich ganz vorsichtig ausgedrückt in ihrem Gutachten –, dass die Kapitalbesitzer in den gegenwärtigen Verhältnissen stärker an das gesamtwirtschaftliche Interesse

angeschlossen sind als die Arbeitnehmer. Sie hat diese Interessendivergenz im einzelnen nicht untersucht, und das ist ein gewisses Manko dieses Gutachtens. Es finden sich Überlegungen in dieser Richtung, aber man ist meines Erachtens zum Kern der Sache nicht vorgestoßen.

Ein zweites zu unserem Ansatz, das Problem des Mitbestimmungsrechts zu lösen: Wir wollen die Mitbestimmung in den Betrieben an die *Arbeitsbeteiligung* knüpfen – und nicht von einer *Kapitalbeteiligung* der im Betrieb lebenden Menschen abhängig machen. Wir bemühen uns, die *Funktionen* des Kapitalbesitzes und die Funktionen des Darinnenstehens in einem Betrieb mit seiner Arbeitskraft als mitarbeitender Mensch, deutlich zu *trennen*. Auch, wenn wir uns vorstellen können, dass in einzelnen Betrieben die Kapitalbesitzer und die arbeitenden Menschen völlig identisch sind, auch dann – glauben wir – wird es nötig sein, die Mitbestimmungsrechte, die sie als Kapitalbesitzer haben, sorgfältig von denen zu unterscheiden, die ihnen als Mitarbeiter zustehen.

Die typischen Interessenkonflikte zwischen Kapitalbesitzern und Mitarbeitern sind nicht schon dadurch überwunden, dass man konsequent die Personalunion zwischen Mitarbeitern und Kapitalbesitzern herstellt. Allerdings sind die Interessenkonflikte dann weniger sichtbar. Man hat sie in die Brust jedes einzelnen »Miteigentümer-Mitarbeiters« verlagert. Man überlässt es ihm, in der Tiefe seines Gemütes einen Kompromiss zwischen seinem individuellen Miteigentümer- und seinem individuellen Mitarbeiterinteresse zu finden, bevor er Mitbestimmungsrechte ausübt. Man verdeckt damit die typischen Interessenkonflikte zwischen Kapital und Arbeit, statt Verfahren zu institutionalisieren, in denen sie offen und rational ausgetragen werden können.

Wenn man die Betriebsverfassung sich frei entwickeln lässt, werden kluge Rechtsberater im Laufe der Zeit dahin kommen, säuberlich zu differenzieren, welche Mitbestimmungsrechte dem Mitarbeiter zustehen, weil er mit dem und dem Kapitalanteil an dem Betrieb beteiligt ist, und welche Mitbestimmungsrechte ihm kraft seiner Eingliederung in die Organisation der Arbeit im Betrieb zustehen. Ich glaube, im Einzelfall wird sich folgendes immer sehr unterscheiden: das Ausmaß, in dem der Einzelmensch kapitalistisch an dem Betrieb interessiert ist – vielleicht gar nicht kapitalistisch im alten Sinne, sondern einfach kraft seines Miteigentums an dem Betrieb – und welche Interessen er aus seiner Arbeitsposition heraus hat. Das kann bei dem einen hier überwiegen, bei dem anderen dort überwiegen, wenn man die Dinge sich frei entwickeln lässt.

Schon in dem Modell, das Professor Šik uns vorhin vorgestellt hat, liegen solche Entwicklungsmöglichkeiten. Maßgebende Mitarbeiter – die also im Betrieb eine wichtige Funktion haben, die wirklich viel können und viel

bewirken, die auch ein relativ hohes Einkommen haben, weil sie sehr gute Arbeit leisten – diese maßgebenden Mitarbeiter können, wenn sie erst relativ neu im Betrieb sind, ein relativ geringes Kapitaleinkommen und eine relativ niedrige Kapitalquote haben. Das kann der eine Extremfall sein. Der andere kann sein, dass ein älterer Mitarbeiter, der schon immer den Hof gekehrt hat – also eine relativ nicht so ökonomisch wertvolle Arbeit leistet –, einen sehr hohen Kapitalanteil erwerben konnte im Laufe der Zeit. Man kann sich gut vorstellen, dass der eine mehr auf Grund seines Kapitalinteresses entscheidet – seines Interesses an einem hohen Kapitaleinkommen aus seinem Miteigentum am Betrieb –, und der andere im wesentlichen entscheidet aus seinem Interesse an einem hohen Arbeitseinkommen. Das sind mögliche, nicht ganz vorausschaubare Interessenentwicklungen, die ein Rechtsberater – meiner Prognose nach immer dadurch versucht wird, in den Griff zu bekommen, dass er das, was dem Einzelnen an Mitbestimmungsrechten kraft seines Kapitalanteiles am Betrieb zusteht, säuberlich davon trennt; welche Mitbestimmungsrechte ihm zustehen kraft seines Darinnenstehens als Mitarbeiter; dadurch bleibt die Sache ganz variabel und auf Personalunionen von Mitarbeitern und Miteigentümern kann – aber muss nicht! – ganz oder teilweise verzichtet werden.

Der einzelne Mitarbeiter wird die *Mitbestimmung an seinem Arbeitsplatz* fordern, das heißt: einen beschriebenen Verantwortungsbereich, die Zurverfügungstellung der Mittel, um der Verantwortung gerecht zu werden, aber auch die Delegation von Verantwortung mit der Wirkung, dass er wirklich für etwas verantwortlich ist. Für die Dinge, die auf höherer Ebene geregelt werden müssen, werden Mitspracherechte sowohl in derjenigen Abteilung, in der jemand arbeitet, bis schließlich hinauf zu den zentralen Unternehmensorganen verlangt. Manche Verfügung über den Faktor Arbeit im Betrieb erfolgt notwendigerweise in den zentralen Unternehmensorganen. Darauf hat die Biedenkopf-Kommission sehr sorgfältig hingewiesen, indem sie klar unterschieden hat zwischen dem *Direktionsrecht*, das im Betrieb im konkreten technischen Vollzug täglich ausgeübt wird, dem der Arbeitnehmer da unterliegt, einerseits und zwischen der *Planungs- und Leitungskompetenz* andererseits, durch die faktisch nie ein einzelner Arbeitnehmer betroffen wird, sondern immer der Einsatz von Arbeitskraft als solcher. – Insofern also würde es auch ganz *verschiedene Ebenen der Mitbestimmung* in jedem Betrieb geben, aber das, was im Interesse der Freiheit des Individuums, seiner Selbstentfaltung, der Überwindung der Entfremdung gegenüber der eigenen Arbeit nötig ist, ist, dass der ursprüngliche Zustand der *Selbstbestimmung* nicht verloren geht, wenn man in einen Wirtschaftsbetrieb eingliedert wird, dass man da nicht unter totale *Fremdbestimmung* hinsichtlich der Ausübung seiner Arbeitsleistung gerät; und dass – soweit das nötig

ist – die Selbstbestimmung übergeht in einen Zustand der *Mitbestimmung*, dass es aber niemals dazu kommt, dass irgendwo jemand vollkommen fremdbestimmt wird.

Was ist passiert, wenn man solche Systeme von Erfolgsbeteiligung und Mitbestimmung einführt? Wenn die Dinge sich mit einer gewissen Konsequenz entwickeln, und ich bin überzeugt, dass sie sich unter dem *Druck einer Dauer-Vollbeschäftigung* völlig frei entwickeln werden – das heißt: aus eigener Initiative der Unternehmen –, denn die Unternehmen werden diesen Bedürfnissen, die die Menschen haben auf Mitbestimmung, Selbstverantwortung in der täglichen Arbeit, Rechnung tragen. Das sind reale Bedürfnisse, die jeder Arbeitnehmer hat, wenn er noch einigermaßen jung und unverdorben ist – noch ein Rückgrat hat – und nicht durch traditionelle gesellschaftliche Verhältnisse abgestumpft ist. Dieses Bedürfnis, spontan handeln zu dürfen und selbst mitentscheiden zu können, das ist sozusagen ursprünglich da. Es wird auch – glaube ich – von Generation zu Generation stärker, einfach als eine Folge der Verbreitung von Freiheit in der Gesellschaft. Unsere Gesellschaft bemüht sich tatsächlich um ihre Befreiung; wir können das jedenfalls von der Gesellschaft in der Bundesrepublik – auf lange Frist gesehen – durchaus behaupten. Die Menschen sind *durch Freiheit zunehmend zu größeren Freiheitsbedürfnissen erzogen* worden; jede Generation macht neue Freiheitsansprüche geltend, und jede Generation setzt neue Freiheiten durch; aber die neuen, wirklich erfreulichen Entwicklungsprozesse können vielleicht noch entschieden schneller gehen, wenn sie konkret genug vorausgedacht werden.

Kommen wir nun zurück zu der Situation im einzelnen Betrieb, und versuchen wir zu erfassen: was ist eigentlich passiert, wenn wir an die Stelle eines starren Lohnes ein System von Erfolgsbeteiligungen setzen? Wenn mit diesem System von Erfolgsbeteiligungen Mitbestimmungsrechte einhergehen, kommen wir praktisch in ein anderes Rechtsverhältnis; wir kommen in gesellschaftsrechtliche Zustände. Wir sollten auch ganz deutlich sehen, dass eine *Interdependenz* besteht zwischen der *Einkommensregelung* einerseits und andererseits der Frage, ob *Mitbestimmung* besteht oder nicht besteht. Denn im Lohnverhältnis ist es Vertragsinhalt, dass sich die Arbeitskraft jemandem anderen zur Auswertung zur Verfügung stellt. Als Arbeitnehmer stelle ich meine Arbeitskraft zur Verfügung und lasse mich fremdbestimmen. Ich wäre ja dumm, wenn ich mich an dem Ergebnis dieser Fremdbestimmung ökonomisch beteiligen würde. Ich sage: festen Lohn, denn was das Unternehmen aus meiner Arbeitskraft macht, weiß ich nicht. Wenn ich aber in den Betrieb gehe mit dem Anspruch auf Mitbestimmung, dann wird das Unternehmen sagen: räume ich nur ein, wenn du dich an den Konsequenzen deiner Fehlentscheidungen beteiligst – was nicht bedeuten

muss: Verlustbeteiligung. Denn der Verlust dessen, was der Arbeiter ökonomisch in den Betrieb eingebracht hat, wäre der Verlust von Arbeitskraft, also der Verlust des erhofften Entgeltes – wäre also im völligen Extremfall, der in der Realität gar nicht vorkommt, weil die Verhältnisse sich nie sprunghaft von einem Tag auf den anderen entwickeln – wäre also im Extremfall das Erfolgseinkommen Null. Dank kurzer Kündigungsfristen sind die Arbeitnehmer gar nicht so sehr in Gefahr, in diesen Zustand hineinzukommen; sie können aus dem einen Betrieb aussteigen und in andere Betriebe gehen. Man müsste das nun im Einzelnen vorsichtiger untersuchen, darüber bin ich mir klar.

Was ich herausstellen wollte, ist die notwendige Interpendenz der mit Arbeitsleistung verbundenen Mitbestimmung einerseits und der Einkommensregelung für diese Arbeit andererseits. Es wird die ökonomische Selbstverantwortung hergestellt für den Arbeitnehmer in einer Weise, wie sie bisher nur die Unternehmer hatten. Damit wird auch die Grundlage zur *Überwindung der Entfremdung* hergestellt. Überwunden wird das Verhältnis der Entfremdung zur eigenen Arbeit, indem sie nie in völlige Fremdbestimmung hineingeraten kann, in die Ausbeutung durch andere. *Ausbeutung* ist hier in dem ganz konkreten Sinne verstanden, dass jemand anderes das Recht hat, die Früchte aus meiner Arbeit zu ziehen; das ist effektiv der *Inhalt des Lohnverhältnisses*. Es geht gar nicht nur um Mehrwert, sondern um den gesamten Wert meiner Arbeit; ich verkaufe meine Arbeitskraft jemand anderem, damit er sie ausbeutet wie einen Steinbruch. Das ist seiner rechtlichen Struktur nach der Inhalt des heutigen Lohnverhältnisses. Insofern ist es völlig verständlich, dass es eine alte sozialistische Forderung ist, das *Lohnverhältnis abzuschaffen*.

Wir glauben also, dass sich unter dem Druck der Dauervollbeschäftigung die Betriebe genötigt sehen werden, die Mitarbeiterschaft ökonomisch an den Betrieb anzubinden, indem das System von Prämien und Tantiemen – das es schon in fast allen westlichen Ländern gibt, das sich dort unter dem Zwang der Vollbeschäftigungsperioden bereits jetzt entwickelt hat –, sich weiter entwickeln wird und hinführen kann zu immer konsequenteren Erfolgsbeteiligungen. Ich bin auch der Auffassung, – wieder in dem Sinne dessen, was ich schon vorher sagte von dem Versuch, solche Verträge zu differenzieren –, dass man das Rechnungswesen dafür einsetzen wird, den Arbeitsertrag jeder einzelnen Betriebsabteilung möglichst exakt zu erfassen. Das ist dann keine sture Kalkulationssache, sondern die Daten der *Kalkulation* werden zum Gegenstand von mitbestimmenden Verhandlungen im Betrieb; es ist eine der verblüffendsten Sachen, die man dabei erleben kann, dass sich natürlich keine Betriebsabteilung in einem solchen Unternehmen mehr die Kalkulationsgrundlagen einfach präsentieren lässt – schon gar

nicht von der Unternehmensleitung, allenfalls von einem neutralen Organ innerhalb der Gesamtverfassung, das in einer Art Schiedsrichterrolle die fixen Kosten auf die verschiedenen Abteilungen umrechnet. Es ist meines Erachtens entscheidend, die einzelnen Abteilungen auch an der Last der fixen Kosten zu beteiligen mit Hilfe eines differenzierten Rechnungswesens, weil dadurch außerordentlich viele Ideen mobilisiert werden, wie man diese fixen Kosten senken könnte; und darauf kommt es ja an, wenn es uns um die Hebung der Produktivität unserer Wirtschaft geht. Sie hängt ja an dem Interesse an einer guten *Ausbeutung* (Nutzung) des *Kapitals* bzw. ist damit identisch.

Eine solche Betriebsverfassung führt zu einer Stellung des einzelnen Arbeiters im Betrieb, die ökonomisch der Stellung des Unternehmers sehr ähnlich, aber doch nicht identisch ist. Die *Unternehmerfunktion* ist gekennzeichnet durch die Übernahme von Risiken, und zwar des gesamten Betriebsrisikos. Man kann sich Erfolgsbeteiligungs-Systeme vorstellen, wo tatsächlich die Arbeitnehmerschaft an dieses Gesamtrisiko des Betriebes angeschlossen wird, aber ich glaube, das wird die Arbeitnehmerschaft nicht akzeptieren: erstens, weil der einzelne Arbeitnehmer gar nicht in der Lage ist, größere Risiken zu tragen also etwa durch Nachschüsse ins Betriebskapital usw. –, und zweitens deshalb, weil sich das irgendwie seiner Kontrolle entzieht. Diese typische Unternehmerfunktion, nicht vorhersehbare Risiken zu tragen, ist zu leisten von der Kapitaleseite, die in die Betriebsverfassung ja auch irgendwie eingegliedert ist. Unvorhersehbare Risiken können im Endeffekt nur aus Vermögen getragen werden; aus einem Vermögen, das riskiert worden ist, indem es in den Betrieb eingebracht wurde. Insofern wird die *Kapitaleseite* auch immer irgendwelche *Mitbestimmungsrechte* beanspruchen – und, weil sie etwas riskiert, auch mit Recht beanspruchen. Das wird sich natürlich im wesentlichen bei Investitionsentscheidungen auswirken, weil das die Entscheidungen sind, die das Risiko des Kapitalgebers mit sich bringen. Aber auch die Übernahme sehr riskanter Aufträge kann etwas sein, wovor die Kapitaleseite eventuell zurückschreckt. Vielleicht genügt das zur Andeutung, man kann die Dinge ja ausmalen in der Diskussion. Der Punkt war mir aber besonders wichtig.

Man kann sich vorstellen, dass die Arbeitnehmerschaft in dem Betrieb gleichzeitig kapitalmäßig beteiligt ist mit Aktien oder anderen verkäuflichen und vererblichen Kapitalanteilen. Wenn das Kapital in der Wirtschaft so vermehrt ist, dass es aufhört, knapp zu sein, bringt ihnen das allerdings keinen Einkommensvorteil und über das, was wegen der Risikotragung berechtigt ist, hinaus, keine Bestimmungsrechte im Betrieb – wenn Dauervollbeschäftigung vorhanden ist. Die Dauervollbeschäftigung korrigiert die Machtsituation zwischen Kapital und Arbeit in ganz entschei-

dender Weise⁵. Dauervollbeschäftigung einerseits, die Vermehrung des Kapitals andererseits: Beides führt dahin, dass die *Macht des Kapitals abgebaut* wird.

III.1

Es entsteht nun die Frage: können wir diese beiden Dinge – Vermehrung des Kapitals und Dauervollbeschäftigung –, können wir das erreichen? Das ist die Frage der *Stabilisierung der Konjunktur*⁶. Ist es möglich, die Konjunktur in der Marktwirtschaft so zu stabilisieren, dass Dauervollbeschäftigung gewährleistet wird?

Wir sind der Auffassung, dass die Dauervollbeschäftigung gesichert werden kann durch eine richtige *monetäre Politik*. Wir glauben, dass man auf die Mittel der *Fiskalpolitik*, auf Globalplanung, auf konzertierte Aktionen usw. verzichten könnte. Wir meinen, dass marktwirtschaftliche Wettbewerbsverhältnisse auf den Arbeits- und Kapitalmärkten herrschen können. Wir sind kritisch gegenüber dem Monopol der Gewerkschaften; das sind Kartelle wie andere Kartelle auch; man könnte sie abbauen. Man kann sie natürlich nur abbauen, wenn man die Dauervollbeschäftigung wirklich gesichert hat. Sie sind in der Vergangenheit ein notwendiges Kartell gewesen, countervailing powers.

Das Verhältnis von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage in der Wirtschaft gilt es in den Griff zu bekommen, wenn wir die Dauervollbeschäftigung sichern wollen: *Gesamtnachfrage – Gesamtangebot*. Das Angebot: *die Güterseite*; die Nachfrage: *die Geldseite*. Millionen Tauschvorgänge, Millionen Kaufvorgänge – genauer gesprochen – überall treten sich Ware und Geld gegenüber. Wir kennen die Einflüsse, die auf die Millionen Tauschvorgänge ausgehen von inflationären Zuständen; wir kennen die Einflüsse, die ausgehen von deflationären Zuständen. In der *Deflation* ist der Geldbesitzer im Vorteil gegenüber dem Warenbesitzer, in der *Inflation* ist der Warenbesitzer im Vorteil gegenüber dem Geldbesitzer; beides sind Zustände des Ungleichgewichtes. Es ist allzu vorschnell zu glauben, der Gleichgewichtszustand sei bei stabilem Geldwert! Denn: der Warenbesitzer

⁵ Der emanzipatorische Effekt der Vollbeschäftigung ist in meinem Aufsatz »Mitbestimmung und Marktwirtschaft«, FdF 86, S. 30–42, an Hand der Fragestellung im einzelnen nachgewiesen, warum die Vertragsfreiheit in der Marktwirtschaft noch nicht zur Einführung sinnvoller Mitbestimmungsformen benutzt worden ist.

⁶ Vgl. zum Folgenden die eingehenden Begründungen im Rahmen der »Allgemeinen Theorie« von J. M. Keynes und ihrer Fortentwicklung, die J. N. Eberhard in dem Aufsatz »Die Keynesianische Revolution« in den Folgen 59–61 der FdF gegeben hat.

ist in der Regel unter Angebotszwang; er muss absetzen; er muss produzieren; er will beschäftigt sein; er hat fixe Kosten usw. Der Geldbesitzer ist bei stabilem Geldwert nicht unter Angebotszwang; er kann warten. Er kann bei stabilem Geld genauso seelenruhig warten wie bei der Deflation; einzelne Bedürfnisse – gewiss – er muss essen, aber er könnte das ja mal ein bisschen einschränken. Es muss nicht immer Kaviar sein. Insbesondere, wenn es um langfristige Bedarfsgüter geht, kann der Geldbesitzer sich über lange Zeiten der Anschaffung gänzlich enthalten. Und er tut das des öfteren, wenn der Geldwert so schön stabil ist, dass man nicht heute kaufen muss, sondern auch morgen kaufen kann.

Man kann das sehr gut beobachten, wenn eine Hochkonjunktur- und Inflationszeit zuende geht, also bei der sogenannten »Entspannung« der Konjunktur. Zunächst verbreitet sich bei allen Käufern das königliche Gefühl, nicht mehr unter dem Nachfragezwang zu stehen, unter dem in der leichten Inflation alle Geldbesitzer gestanden haben. Niemand ist mehr genötigt, sich zur Vermeidung von Inflationsverlusten rasch zu entscheiden, wie er sich von gewonnenem Geld (Einkommen) bald wieder trennt, indem er etwas dafür kauft oder es in möglichst hochverzinsliche Sparguthaben oder andere Formen der Kapitalbildung verwandelt. Es tritt zunächst eine allgemeine Erleichterung ein; jeder findet es wunderschön, dass er sich mehr Zeit lassen kann bei seinen Entscheidungen. Das tritt nach und nach mehr und mehr Menschen ins Bewusstsein und sie verhalten sich entsprechend. Bereits diese erste Phase führt zu einer ganz leichten Verlangsamung des Wirtschaftstempos. Diese leichte Verlangsamung ist dann ihrerseits Anlass, sich zu überlegen: ach, die Verhältnisse ändern sich, sie werden unsicher – wer weiß, wie das gehen wird – ich werde mich in meinen Dispositionen nicht so schnell festlegen. Etwas, was jeder Einzelne denkt, die Hausfrau genauso wie der Unternehmer, der vor Investitionsentscheidungen steht. Die Hausfrau überlegt, ob der Kühlschrankpreis sinken wird oder nicht sinken wird, und sie sieht, er steigt nicht mehr, er ist jetzt stabil, der Wettbewerbsdruck verschärft sich deutlich, vielleicht sinkt er? Sie wartet mit dem Kauf und das ist schon wieder ein Nachfrageausfall!

Dieser Prozess ist von der Notenbank nicht aufzuhalten! Und deshalb lässt sie es ungerne so weit kommen. Die Deflation wirkt ja immer recht hart kumulativ, indem sinkende Preise die Leute noch mehr in die abwartende Haltung drängen. Die abwartende Haltung bedeutet Nachfrageausfall; der Nachfrageausfall bedeutet Sinken des Preisniveaus. Das Sinken des Preisniveaus bestärkt die Leute in der abwartenden Haltung. Diese Schraube ohne Ende ist der völlige Konjunkturzusammenbruch. Dieser Prozess ist nur noch überwindbar durch die Fiskalpolitik. Wenn man es aber nie so weit kommen lässt, wenn man zum Beispiel das Mittel der schleichenden Infla-

tion benutzt, um es nie so weit kommen zu lassen, dann braucht man die Fiskalpolitik nicht.

Schauen wir noch einmal auf die Extreme: in der Inflation jagt der Geldbesitzer der Ware nach, in der Deflation versucht der Warenbesitzer alles, was ihm möglich ist, um den Geldbesitzer dazu zu überreden, dass er seine abwartende Haltung aufgibt und sein Geld für Ware hergibt. Wir müssen den optimalen Zustand finden und wie ich glaube, schon begründet zu haben – dieser Zustand liegt nicht bei der Stabilität des Geldwertes, sondern – bei unseren heutigen Verhältnissen – bei schleichender Inflation. Ich bin der Überzeugung, dass es möglich wäre, durch schleichende Inflation dafür zu sorgen, dass die Geldbesitzer unter demselben Angebotszwang stehen wie die Warenbesitzer. Wir könnten so gleichgewichtige Verhältnisse herstellen.

Die Nationalökonomien kennen die *Fishersche Verkehrsgleichung*, wonach Preisstand und Handelsvolumen einerseits abhängig sind vom Geldvolumen und der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes andererseits.

$$G \times U = P \times H$$

Man kann auch an dieser Formel die Verhältnisse erläutern. Die Gesamtnachfrage ist abhängig von der in der Wirtschaft vorhandenen Geldmenge. Es kommt aber nicht auf die Geldmenge allein an, sondern auch auf die Wirksamkeit dieser Geldmenge in der Wirtschaft, das heißt darauf, ob die Leute ihr Geld wirklich ausgeben oder nicht ausgeben. Und es gilt, diesen merkwürdigen Faktor *Umlaufgeschwindigkeit*, der neuerdings auch des öfteren als *Kassenhaltung* bezeichnet wird, – was nur das eine Mal ein dynamischer, das andere Mal ein mehr statischer Begriff für dieselbe Sache ist, – diesen merkwürdigen Faktor in den Griff der monetären Politik, der Notenbankpolitik zu geben. Diesen Unsicherheitsfaktor, den heute keine Notenbank beeinflussen kann, müssen wir beeinflussbar machen. Das heißt: es ist dafür zu sorgen, dass das von der Notenbank ausgegebene Geld – die Geldmenge kann sie relativ leicht steuern –, dass das ausgegebene Geld in der Wirtschaft auch tatsächlich wirksam wird – also dass das in Umlauf gegebene Geld auch tatsächlich Nachfrage hält nach Waren. Nur wo der Geldbesitzer unter demselben Zwang steht wie der Warenbesitzer, herrscht ein labiles Gleichgewicht im Verhältnis von Gesamtnachfrage und -angebot. Das ist einerseits erreicht bei schleichender Inflation. Bei schleichender Inflation braucht sich die Notenbank über die Umlaufgeschwindigkeit keine Gedanken mehr zu machen, weil die Leute dann ihr Geld tatsächlich ausgeben; jedenfalls gilt dies insoweit, wie sie sich darüber im Klaren sind, dass schleichende Inflation besteht, und insoweit sie gelernt haben, dass es in

einer Inflation zweckmäßig ist, sein Geld auszugeben und nicht darauf sitzen zu bleiben, weil es weniger wert wird – genau so wie die Ware des Warenbesitzers weniger wert wird, wenn er darauf sitzenbleibt und diese nicht verkauft.

III.2

Dieses *Gleichgewichtsverhältnis zwischen Geld und Ware* – eine ganz simpel klingende Sache –, ist das entscheidende Steuerungsinstrument, um die Gesamtnachfrage stabil zu halten. Wenn man das in den Blick bekommen hat, dann versteht man plötzlich, warum unsere Notenbanken in der westlichen Welt so zögernd sind im Stoppen der schleichenden Inflation. Sie geben es nicht zu, sie glauben es vielleicht auch nicht – sie glauben vielleicht nicht an die Möglichkeit, dass die, schleichende Inflation die Konjunktur stabilisieren könnte – aber sie befürchten, dass dieser Zusammenhang doch besteht. Sie haben immer wieder erlebt, dass sie, wenn sie die Inflation stoppen, die Konjunktur stoppen – dass plötzlich Reaktionen eintreten, die ökonomisch von der Notenbankpolitik her gar nicht mehr aufzuhalten sind.

Das Mittel der schleichenden Inflation ist kein ideales Mittel, sie hat auch Nachteile. Sie hat aber weniger Nachteile, als man im ersten Moment glaubt und als gerade die Marktwirtschaftler und die Vertreter der neoliberalen Schule in Deutschland leider immer noch glauben, die übrigens den Zusammenhang, warum die schleichende Inflation die Konjunktur trägt, völlig falsch einschätzen – nämlich immer glauben, das geschehe über irgendwelche Gewinnsteigerungen und deshalb könne die schleichende Inflation die Konjunktur nur in Gang halten, wenn die Inflationsrate ständig steigt. – Aber das ist gar nicht notwendig; die Inflationsrate kann im Rahmen von etwa 3 % durchaus stabil bleiben, und wir haben diesen Effekt der Stabilisierung der Gesamtnachfrage in der Wirtschaft. Die Notenbank kann dann die Gesamtnachfrage durch bloße Geldvermehrung oder -verminderung steuern, je nachdem, wie es die augenblickliche Situation erfordert; wenn sie nur niemals die Inflationsrate gefährdet, ist sie sicher, dass alles Geld, das sie ausgibt, auch wirklich wirksam ist in der Wirtschaft – dass es umläuft.

Wir sind der Auffassung, dass es ein eleganteres Mittel gäbe, um denselben Effekt zu erreichen, den man heute mit schleichender Inflation erreicht⁷.

⁷ Mit der genauen Abgrenzung der Nachteile der leichten Inflation im Vergleich zur eleganten Lösung »alterndes Geld« und mit dem politisch unvermeidlichen Umweg (und Lernprozess) über die leichte Inflation, beschäftigt sich mein Aufsatz »Über die schleichende Inflation. Zur politischen Realisierung der nichtkapitalistischen Marktwirtschaft« in FdF 73/74, S. 45–53.

Ich versuche, das schlagwortartig klarzumachen an den drei Funktionen des Geldes:

Das Geld ist *Wertmesser*, es ist *Wertaufbewahrungsmittel* – das muss es sein (bis zu einem gewissen Grade), sonst könnte es nämlich nicht die dritte Funktion erfüllen, *Tauschmittel* zu sein. Indem ich von der Ware in Geld und wieder in Ware umsteige, verwende ich es als Tauschmittel. Als Tauschmittel kann nur funktionieren, was mir für die Dauer dieses Prozesses den Wert erhält – also den Wert aufbewahrt. Insofern – das sage ich einigen Freunden hier, die vielleicht radikale Auffassungen haben – geht es nicht ohne eine Wertaufbewahrungsfunktion des Geldes. Aber diese Wertaufbewahrungsfunktion des Geldes muss in Grenzen gebracht werden. Wenn die konkreten Geldscheine – Geldzeichen – ein zu ideales Wertaufbewahrungsmittel sind, dann bin ich nicht genötigt, sie als Tauschmittel zu verwenden, sondern es besteht die Möglichkeit, das Geld seiner Tauschmittelfunktion zu entziehen. Dann entstehen die konjunkturellen Probleme, von denen ich soeben sprach. Die schleichende Inflation mindert die Wertaufbewahrungsfunktion des Geldes. – Die Wertaufbewahrungsfähigkeit des Geldes muss eingedämmt werden, denn sie ermöglicht das gefährliche Horten, das Ansteigen der Kassenhaltung bzw. Absinken der Umlaufgeschwindigkeit.

Der *Nachteil der schleichenden Inflation*: sie geht an die Wertmesserfunktion heran; sie beeinträchtigt die Wertmesserfunktion und beeinträchtigt damit die Rechenhaftigkeit des gesamten Wirtschaftsprozesses. Die Möglichkeiten von Bilanzvergleichen, statistischen Vergleichen und Planungen über lange Wirtschaftsperioden hinweg werden außerordentlich erschwert. Es wird eine gewisse Unsicherheit in die langfristigen Wirtschaftsbeziehungen gebracht. Diese Unsicherheit ist zwar erträglich, weil eine neue Sicherheit gewonnen wird durch die schleichende Inflation, nämlich die Sicherheit, dass die Konjunktur stabil bleibt, also die Gesamtnachfrage nicht zusammenbrechen wird⁸. Aber es wird eben trotzdem schwieriger, in die Zukunft zu schauen, wenn der Geldwert sich ständig verändert. Das ist meines Erachtens ein schlagendes Argument gegen die schleichende Inflation als Mittel zur Sicherung des Geldumlaufes.

Die Suche nach einer *eleganteren Lösung* darf also nicht bei diesen langfristigen Funktionen des Geldes (bei der Wertmesserfunktion) ansetzen. Das Geld soll Wertmesser sein von der fernen Vergangenheit bis in die ferne Zukunft hinein, also über weite Perioden. Wir können jedoch direkt bei der als problematisch erkannten Fähigkeit des Geldes, Wertaufbewahrungsmittel

⁸ Der Zielkonflikt zwischen Dauervollbeschäftigung und Geldwertstabilität ist in meinem Aufsatz »Konjunkturstabilität nur durch leichte Inflation«, FdF 75, S. 39–42, scharf herausgearbeitet.

tel zu sein, ansetzen, ohne die Tauschmittelfunktion zu beeinträchtigen. Wir können die Wertaufbewahrungsfunktion dadurch redressieren, dass das einzelne Geldzeichen, das als Tauschmittel dient, also der Hundertmarkschein oder das Markstück usw. – einer Entwertung unterliegt als Zeichen. Das Preisniveau, der Wertmesser, bleibt stabil; nur das einzelne Geldzeichen vermindert sich auf lange Fristen in seinem Wert, wieder mit der Rate von etwa 3 % im Jahr, von der ich vorhin auch bei der schleichenden Inflation gesprochen habe. Das heißt: Je 100,- DM durchschnittlicher Kassenhaltung kostet dieses Verfahren den Einzelnen als Geldbesitzer im Jahre 3,- DM »Geldgebühren« oder »Liquiditätssteuer«. Diese Rate veranlasst die Geldbesitzer bereits, ihr Geld zügig auszugeben; nicht überhastet, wie in einer galoppierenden Inflation, aber doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit. Man legt sich die Gewohnheit zu, dass man nie eine übermäßige Kassenhaltung hat, sondern dass man einen vernünftigen Rhythmus in das Geldeinnehmen und Geldausgeben hineinbringt.

Wir sprechen, um dieses Geld zu charakterisieren, am liebsten vom »*alternden Geld*«. Es altert das einzelne Geldzeichen. Das ist das Mittel, um das einzelne Geldzeichen unter Umlaufszwang zu setzen, die Gesamtnachfrage aufrecht zu erhalten, und der Notenbank zu ermöglichen, durch simple Geldmengenregulierung einerseits die Gesamtnachfrage aufrecht zu erhalten und andererseits den Geldwert stabil zu halten. Der Angebotszwang bzw. Nachfragezwang für das Geld bewirkt eine Stabilisierung der Konjunktur, von der wir uns erwarten, dass sie bei konsequenter Ausgestaltung der Marktwirtschaft im Sinne einer Wettbewerbswirtschaft, mit offenen Märkten zur ganzen Welt, zu einer weltweiten Arbeitsteilung und höchster Produktivität führt.

Wir erreichen damit eine kaum vorstellbare Dynamisierung des Wirtschaftsprozesses. Die Vollbeschäftigung gewährleistet die Vollauslastung der vorhandenen Kapazitäten. Der Wettbewerbsdruck sorgt dafür, dass *Wachstum* in die Wirtschaft hineinkommt, nämlich eine ständige Verbesserung der Produktion, ein Anschließen der Produktion an die Bedürfnisse der Konsumenten, eine *Unterordnung der Produzenteninteressen* unter die Konsumenteninteressen. Das muss man etwas pointieren, denn es geht nicht darum, Produzenten- und Konsumenteninteressen zum Ausgleich zu bringen, sondern es geht darum, die Produzenteninteressen unterzuordnen den Konsumenteninteressen – bei Wahrung der völligen Freiheit der Produzenten. Diese scheinbare Paradoxie zur Lebenswirklichkeit zu machen, ist ein entscheidender Vorzug der marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung.

Die Stabilisierung des Beschäftigungsgrades wird zu einer entschiedenen Nivellierung der Einkommen und bei verbesserter Vermögensstreuung zu einer Vermehrung des Kapitals führen. Die Einkommensteigerung und

Kapitalvermehrung stellt immer mehr Menschen vor folgende, zum Teil ganz ungewohnte Fragen: will ich noch mehr konsumieren; will ich noch mehr sparen; und bleibt dann noch etwas übrig, was mache ich damit? Man kann das nur noch verschenken! Man kann davor zurtückscheuen, Geld zu verschenken; man kann sagen: dann spare ich doch lieber mehr. Oder ich kaufe mir lieber etwas. Aber Sie wissen, wie das ist, wenn man mal die Grundbedürfnisse an Kleidung, Wohnungsausstattung und täglicher Überfütterung bis hin zum Anessen von allen möglichen Krankheiten erreicht hat, dass einem dann nur noch die Flucht in die Qualität bleibt bei der Einkommensverwendung. Man kann anspruchsvoller werden; man kauft sich nicht mehr einen einfachen Stuhl, man kauft ihn dann beim Antiquar oder man lässt sich vom Kunstschreiner einen machen. Es tritt eine Tendenz ein, die zu einer entschiedenen Qualitätsverbesserung und damit zu einer Differenzierung der Bedürfnisse führt; es tritt die Möglichkeit ein, auch im *Konsumieren* viel stärker *Kultur* geltend zu machen, als im Zustand niedriger Einkommen. Wir sehen schon hier eine Chance zur Kultur, aber die entscheidende Chance ist die, dass wir doch immer wieder beobachten, dass jeder Mensch irgendwann einmal Schluss macht mit seinem Konsumhaushalt und ihn auf einem bestimmten Niveau anhält. Es ist bekannt: je höher die Einkommen sind, umso höher ist die Sparquote.

So lange noch die Zustände sind wie jetzt, dass es Zinsen gibt, ist der Zins ein *Anreiz zum Sparen*. Die Chance, arbeitsloses Einkommen zu gewinnen ist so lange berechtigt, wie das Kapital knapp ist. Einerseits weil man auf den Zins als Steuerungsinstrument nicht verzichten kann, aber andererseits, weil es auch eine gesamtwirtschaftliche Leistung ist zu sparen, so lange Kapital knapp ist. Wenn der Zustand einmal erreicht werden sollte, dass Kapital nicht mehr knapp ist – das heißt, dass die Zinsen ganz entschieden gesunken sind –, dann wird aus dem Interesse an einem zusätzlichen Einkommen nicht mehr gespart; dann fällt dieses Sparmotiv weg. Das ist eine Bremse für die Kapitalvermehrung, die dafür sorgt, dass der Kapitalzins wahrscheinlich nie wesentlich unter Null sinken könnte.

Durch ein so niedriges Zinsniveau würde eine ganz entscheidende Sache erreicht: gespart würde nur noch aus Gründen der Alterssicherung und der sonstigen Risikoabsicherung im Leben. Es ist individuell verschieden, was der Einzelne dafür nötig hält, genau so wie bei dem eigentlichen Konsum individuell verschieden ist, was der Einzelne sich für einen Lebensstandard angewöhnt hat, was er meint, was er jährlich an neuen Anzügen, Schuhen usw. braucht oder nicht braucht. Aber eines wird ganz deutlich, ein Sparen ad infinitum ist für den Einzelnen, dann ökonomisch uninteressant. *Das Sparen bekommt irgendwo eine Grenze*, nämlich dort, wo das Risiko der Familie oder des Einzelschicksals so einigermaßen ökonomisch abgedeckt

wird. Das kann dahingehend wirken, dass das Streben nach übergroßem Vermögen irgendwo eine Bremse bekommt vielleicht nicht geradezu eine Bremse, aber einen Dämpfer bekommt –, gegenüber der gegenwärtigen Situation, wo es außerordentlich verlockend ist, wirtschaftliche Werte ad infinitum zu vermehren. Und das hat ganz bestimmte seelische und ökonomische Konsequenzen – bis hin zu den Problemen der *Finanzierung eines freien Bildungswesens*.

Erst wenn der Zustand erreicht ist, dass das Kapital sich so vermehrt hat, dass es aufhört, knapp zu sein, dass also weiteres Sparen gesamtwirtschaftlich gar nicht mehr notwendig ist, und deshalb der Zinssatz bei Null ist –, tritt für den Einzelnen irgendwo der Punkt auf, wo es nicht mehr ökonomisch sinnvoll ist, weiter zu sparen. Wenn vielleicht besondere Ängstlichkeit den Einzelnen noch zum weiteren Sparen veranlassen kann, so ist es doch ökonomisch nicht mehr sinnvoll. Wenn nun ein Mensch, der in dieser Situation ist, von kulturellen Institutionen angesprochen wird, die Geld brauchen – weil sie ihre kulturellen Leistungen nicht verkaufen können, sondern nur durch die Einnahme von Spenden finanzieren können –, wenn der der Spendenwerbung dieser Institutionen ausgesetzt wird, haben sie eine wesentlich größere Chance, für Wissenschaft, Kunst, Religion und Bildung Spenden zu erhalten, als das in der gegenwärtigen Situation möglich ist.

Heute können Sie auch in der Wirtschaft Werte erwerben, die nicht nur von ewigem dauernden Wert sind, sondern die sich auch noch aus sich selbst heraus vermehren und dadurch eine merkwürdige ökonomische Faszination für jedes Individuum bedeuten, das über Geld entscheidet. Frage sich mal jeder, wie das ist, wenn er so im stillen Kämmerlein überlegt, was er mit seinem Geld tut. Ja, man kriegt diese Dinge wirklich nur durch Selbstbeobachtung in den Griff, weil in der Marktwirtschaft das, was als gesamtwirtschaftliches Ergebnis herauskommt – als Konsumquote, Investitionsquote und Schenkungsquote – weil all dies auf einer Summation von Millionen Einzelercheinungen beruht. Und die Einzelentscheidungen beruhen auf dem ökonomischen Datenkranz, der um den einzelnen Menschen herum ist. Da ist heute einfach ein Sog vorhanden in Richtung Kapitalbildung, ein Sog, der gesamtwirtschaftlich nötig ist, weil es zu wenig Kapital gibt, der es aber unmöglich macht, heute das Kulturleben völlig aus freien Mitteln zu finanzieren. Im Interesse der Freiheit des Individuums muss man anstreben, die kulturellen Institutionen freizusetzen von staatlichem Reglement, und das bedeutet im Endeffekt immer auch Freisetzung von staatlicher Finanzierung. Es gibt Übergangsformen: Wir haben in Deutschland staatliche Subventionen von Privatschulen, die nicht mit direktem Einfluss des Staates auf die Pädagogik verbunden sind, aber wenn es nicht daneben eine Privatschul-

Aufsicht gäbe, die aus eigenem Recht sozusagen gewisse Dinge kontrolliert, dann hätte die Mehrheit der deutschen Bürger doch Angst vor einem solchen Subventionssystem, da kann man ziemlich sicher sein. Langfristig kommt es für die Gesellschaft doch darauf an, den Zustand zu erreichen, dass staatliche Kultur- und Bildungssubventionen ersetzt werden durch freie Spenden.

Wir können Überfluss erwirtschaften durch eine noch produktivere Gestaltung der Marktwirtschaft, indem wir die kapitalistischen Bremsen herausholen, die immer wieder zu Krisen geführt haben. Wenn wir diese kapitalistischen Probleme herausbringen aus der Wirtschaft, kommt eine größere Produktivität zustande, ein Überfluss, von dem wir erreichen müssen und können, dass er über das Medium von Millionen individuellen Einzelentscheidungen hineinfließt in die Steigerung der kulturellen Produktivität unserer Gesamtgesellschaft und sich damit auswirkt in Richtung Humanisierung unserer Gesamtgesellschaft.

Feste oder freie Wechselkurse?

Das Scheitern einer unvollkommenen Weltwährung

Üblicherweise werden die Fragen der internationalen Währungsordnung vom Standpunkt einer beteiligten Volkswirtschaft aus betrachtet. Hier wird der Versuch gemacht, sie von der Weltwirtschaft her, also gewissermaßen aus dem Weltraum auf die Erde schauend zu erfassen. Dadurch wird es möglich, die Vorzüge fester Wechselkurse ebenso klar zu erfassen, wie die Bedingungen ihrer Funktionsfähigkeit. Vor allem aber wird von diesem Blickpunkt her, die Übersicht über die internationale Währungsordnung erleichtert. Man bekommt ihre internationalen Aspekte unmittelbar in den Blick und nicht nur ihre Auswirkungen innerhalb der heimischen Volkswirtschaft.

Feste Wechselkurse verbinden nationale Währungen so miteinander, dass daraus gewissermaßen eine gemeinsame Weltwährung entsteht. Bei freier Konvertibilität und festen Wertrelationen zwischen den nationalen Zahlungsmitteln kann sich der internationale Handels- und Kapitalverkehr praktisch genauso entfalten, als ob ihm ein einheitliches, überall mit gleichem Wert geltendes Weltzahlungsmittel zur Verfügung stünde.

Dieser Als-ob-Effekt hat interessante Ursachen. Er beruht darauf, dass das ideale System fester Wechselkurse (es ist hier an die strengste Form gedacht; das Bretton-Woods-Abkommen wird später erörtert) dem Geld teilweise seinen nationalen Charakter nimmt und ihm einen supranationalen Charakter gibt. Welcher Teil des Phänomens Geld internationalisiert ist, wird deutlich, wenn man sich die drei Funktionen des Geldes – Wertmaßstab, Tauschmittel und Wertaufbewahrungsmittel zu sein – vergegenwärtigt. Durch feste Wechselkurse wird der Wert des Geldes nicht nur international anerkannt, sondern auch zum Wert anderer Währungen in eine bestimmte, unveränderliche Beziehung gesetzt. Er wird damit zum Gegenstand supranationalen Interesses; ein Recht einseitiger nationaler Gestaltung des Geldwertes gibt es nicht mehr, denn es müsste Auf- oder Abwertungen zur Folge haben. Auch die Tauschmittelfunktion erfährt eine wichtige Erweiterung: Ein nationales Geldstück kann zwar in einer anderen Volkswirtschaft nicht als gesetzliches Zahlungsmittel Tauschmittelfunktionen erfüllen. Aber bei freier Konvertibilität gewährleistet die Ankaufspflicht der Notenbanken die Verwandlung jedes Geldstückes in ein solches der gewünschten Nationalität. Jedes nationale gesetzliche Zahlungsmittel ist also mittelbar gesetzliches Weltzahlungsmittel. Dabei bleibt die Tauschmittelfunktion des Geldes voll in der nationalen Gestaltungszuständigkeit (Aussehen und Stückelung der Geldzeichen etc.).

Bei freier Konvertibilität werden also die nationalen Währungen durch feste Wechselkurse zu einem System zusammengeschlossen, das wesentliche Funktionen einer vollkommenen Weltwährung erfüllt. Damit wird verständlich, warum die festen Wechselkurse in Außenhandels- und Bankkreisen immer wieder engagierte Fürsprecher finden. Insoweit die nationalen Währungen kraft des Zusammenschlusses die Funktion einer Weltwährung bereits erfüllen, sind sie nicht mehr im vollen Sinne *national*, sondern integraler Bestandteil der (unvollkommenen) Weltwährung. Nur insoweit die Weltwährung noch eine unvollkommene ist, sind die einzelnen Währungen noch wirklich national. Es gibt also bei festen Wechselkursen weder vollkommen nationale Währungen, noch eine vollkommene Weltwährung. Das muss man sich ins Bewusstsein rufen, wenn in der folgenden Untersuchung von »nationaler Währung« oder »Weltwährung« die Rede ist.

Die Untersuchung soll die Frage der Funktionsfähigkeit dieser eigenartigen, zugleich nationalen und supranationalen Währung klären. Zweifel an der Funktionsfähigkeit werden nicht nur durch die konkreten währungspolitischen Erfahrungen der Nachkriegszeit begründet, sondern auch durch die einfache Überlegung, dass dem supranationalen Element unserer Währung doch wohl eine supranationale Währungsbehörde als regulierende Instanz zugeordnet sein müsste. Wir haben aber nur nationale Währungsbehörden, als wären unsere Währungen rein nationaler Natur. Es kommt hinzu, dass diese nationalen Währungsbehörden ganz unterschiedliche wirtschaftspolitische Ziele verfolgen und über sehr unterschiedliche währungspolitische Instrumentarien verfügen.

Dabei nimmt der internationale Zahlungsverkehr und mit ihm die Bedeutung der supranationalen Eigenschaften unserer Währung ständig zu. Die Waren- und Kapitalmärkte sind nicht mehr national in sich abgeschlossen. Sie sind infolge weitgehender Freiheit des internationalen Waren- und Kapitalverkehrs bereits so sehr miteinander verflochten, dass sie sich nicht mehr unabhängig voneinander entwickeln können, sondern schon so sehr ein einheitlicher Weltwaren- und -kapitalmarkt geworden sind, dass ganz deutlich internationale Preis-, Zins- und Konjunkturzusammenhänge bestehen. Eine vollkommen einheitliche Weltwirtschaft ist noch nicht entstanden. Die Volkswirtschaften sind noch immer voneinander abgrenzbar. Die moderne Wirtschaft ist also gleichzeitig noch Nationalwirtschaft und schon (ziemlich stark) Weltwirtschaft. – Wie jede Arbeitsteilung, so kann auch die internationale Arbeitsteilung nur entstehen, wenn ein einigermaßen funktionsfähiges Zirkulationssystem für Ware und Geld bereits vorhanden ist. Zweifellos wäre eine einheitlich gesteuerte, vollkommene Weltwährung eine ideale Voraussetzung für die weitere Integration der Volkswirtschaften zur Weltwirtschaft. Vorerst ist aber auch die Währungsordnung noch in

einem eigenartigen Übergangszustand von national und supranational. Je funktionsfähiger ihre supranationale Seite ist, umso besser kann sie ihre Schrittmacherrolle für die internationale Arbeitsteilung, also die Integration der Waren- und Kapitalmärkte zur Weltwirtschaft erfüllen.

Die Frage der Funktionsfähigkeit einer Weltwährung, die nicht von einer zentralen Weltnotenbank, sondern nur von nationalen Notenbanken gesteuert wird, kann folgendes Gedankenexperiment klären helfen: Man setze an die Stelle der Weltwirtschaft eine gut integrierte Volkswirtschaft, also z. B. die der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend träte an die Stelle der Weltwährung die Deutsche Mark. Diese beiden Annahmen haben zur Folge, dass unser Modell eine vollintegrierte Weltwirtschaft und eine vollkommene Weltwährung simuliert; es greift insofern der Wirklichkeit voraus, hebt aus ihr aber gerade diejenige Seite hervor, auf deren Betrachtung es uns ankommt. Analog zum Fehlen einer Welt-Notenbank ist die Bundesbank als nicht existent zu betrachten; die Steuerung der Währung – ist zu denken – liegt in den Händen der elf Landeszentralbanken. Der Vergleich stimmt aber erst dann, wenn man hinzunimmt, dass jede der elf Landeszentralbanken eine eigene Währungs- und Konjunkturpolitik betreibt – ausgerichtet nach den Bedürfnissen des jeweiligen Bundeslandes und nach den dort herrschenden wirtschaftspolitischen Anschauungen. Jede Landeszentralbank würde also eine andere Diskontpolitik, Mindestreservpolitik, Offenmarktpolitik usw. usw. betreiben. Selbst bei zufällig gleichen wirtschaftspolitischen Zielen würden sie währungspolitisch oft unterschiedlich agieren, weil ihr Instrumentarium nicht gleich wäre.

Als währungspolitisches Ergebnis einer solchen Notenbankorganisation ist vor auszusehen: Die Auswirkungen der Politik einer Landeszentralbank bleiben nicht auf ihr Wirtschaftsgebiet beschränkt, sondern erstrecken sich auf das ganze Bundesgebiet – weil es sich um ein völlig integriertes Wirtschaftsgebiet handelt, in dem nicht nur das Bankensystem, sondern auch viele Industrie- und Handelsbetriebe überregionale Beziehungen haben und nach bundeseinheitlichen Gesichtspunkten geführt werden. Ebenso wirkt in das offene Wirtschaftsgebiet dieser Landeszentralbank die Währungspolitik der zehn anderen Landeszentralbanken hinein. Wenn elf unabhängige Notenbanken in der Bundesrepublik die Deutsche Mark steuern würden, würde die Politik jeder einzelnen von ihnen ständig durch die Politik der übrigen zehn relativiert. Das Gesamtergebnis der unkoordinierten Währungspolitik elf voneinander unabhängiger Landeszentralbanken im Währungsgebiet der Deutschen Mark könnte immer nur ein höchst zufälliges, ungewolltes und unbefriedigendes sein.

Zweifellos ließe sich durch Kooperation der Notenbanken eine Verbesserung erzielen. Für die internationalen Währungsverhältnisse wird immer

wieder gefordert, die nationalen Notenbanken sollten ihre Politik aufeinander abstimmen. Jeder Schritt in dieser Richtung ist sicher ein Fortschritt. Aber man muss bezweifeln, dass auf diesem Wege das Problem der Steuerung der Weltwährung befriedigend zu lösen wäre. Kooperative Koordination kann nur erfolgreich sein, wenn keine regionalen Interessenbindungen und keine Verpflichtungen bestehen, der regionalen Wirtschaft zu dienen. Unser Gedankenexperiment beweist, dass der Versuch, regionalen Wirtschaftsbedingungen währungspolitisch gerecht zu werden, bei vollintegrierter Wirtschaft und einheitlicher Währung von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Solche Versuche können nur in währungspolitische Chaos führen. Sie werden aber unter dem Druck regionaler Interessen immer wieder gemacht werden, wo der institutionelle Nebel dafür in Gestalt voneinander unabhängiger regionaler Notenbanken vorhanden ist. Die bloße Verpflichtung der Notenbanken zur Selbstkoordination ist gegenüber elementaren wirtschaftlichen Regionalinteressen ziemlich machtlos. Wo eine hundert prozentig koordinierte Politik ohne Rücksicht auf echte oder vermeintliche Regionalbedürfnisse gewollt wird, wird man sie stets durch eine einzige Zentralbank – wie die Bundesbank – zu sichern suchen. Die regionalen Notenbanken können dann nicht mehr sein als völlig weisungsabhängige Zweigstellen der Zentralbank.

Der Unterschied zwischen dem Weltwährungssystem und dem Modell einer von elf Landeszentralbanken manipulierten Deutschen Mark besteht darin, dass in der heutigen internationalen Wirklichkeit kein einheitliches Zahlungsmittel besteht. Die Weltwährung tritt in jedem Land durch ein anderes Zahlungsmittel in Erscheinung, und jede Notenbank beherrscht nur ihr nationales Zahlungsmittel. Man darf sich dadurch nicht über die Effekte der Einheit der Weltwirtschaft (die durch Freihandel und freie Konvertibilität entstanden ist) und der Einheitswährung (begründet durch feste Wechselkurse) hinwegtäuschen lassen. Die Einheitswährung tritt nur in einheitlichem Geldwert in Erscheinung, nicht in einem einheitlichen Zahlungsmittel. Die Realität des einheitlichen Geldwertes erweist sich in seiner Reaktion auf Zahlungsmittelvermehrungen oder -verminderungen, die in einem Land stattfinden. Sie setzen Geld- und Warenströme über die Grenzen hinweg in Gang, die zu entsprechenden Zahlungsmittelvermehrungen oder -verminderungen in allen anderen Ländern führen; diese Vorgänge sind bekannt als sog. »importierte Inflationen und Deflationen«. Sie sind dem ungeübten Blick insbesondere dadurch entzogen, dass sich viele solche Vorgänge gleichzeitig vollziehen, sich überlagern und zum erheblichen Teil gegenseitig aufheben. Sie können aber an den Grenzen (bei Freihandel und freier Konvertibilität) nicht aufgehalten werden; insbesondere muss man sich ganz klar machen, dass auch das dickste Devisenpolster (sog. Wäh-

rungsreserve) einer Notenbank die Einflüsse ausländischer Zahlungsmittelvermehrungen oder -verminderungen in keiner Weise abfangen, aufstauen oder hinauszögern kann!

Die andrängenden ausländischen Zahlungsmittel können zwar nicht im Inland als Zahlungsmittel mitzirkulieren; aber im System fester Wechselkurse ist die Bundesbank verpflichtet, sie unbegrenzt gegen Deutsche Mark anzukaufen. Die angekauften ausländischen Zahlungsmittel vergrößern die Devisenreserve der Notenbank, die dafür hergegebenen Deutschen Mark mit inflationären Effekten das Zahlungsmittelvolumen im Inland. Entsprechend führen deflationäre Zahlungsmittelverminderungen im Ausland zum Abfluss von Devisen und zum deflationär wirkenden Rückfluss von Deutscher Mark zur Notenbank. – Es steht auf einem anderen Blatt, dass die Notenbanken, nachdem sie an den geschilderten automatischen Zahlungsmittelvermehrungen und -verminderungen mitgewirkt haben (erzwungene Offenmarktoperationen), unter Umständen in der Lage sind, durch den Einsatz anderer Instrumente kompensatorische Verminderungen bzw. Vermehrungen der inländischen Zahlungsmittel vorzunehmen. Es sind immer nur Kompensationen der Auswirkungen der Politik anderer Notenbanken, nie unmittelbare Abwehrmaßnahmen gegen diese Einwirkungen.

Außerdem legt die Notenbank mit solchen kompensatorischen Maßnahmen einen Anpassungsmechanismus lahm, der zum Ausgleich der Zahlungsbilanz führen würde. Wenn sie versucht, einen internationalen inflationären oder deflationären Trend von der eigenen Währung fernzuhalten, hat das ein fundamentales Ungleichgewicht der Zahlungsbilanz und entsprechende internationale Schwierigkeiten zur Folge. Das einem System fester Wechselkurse konforme Notenbankverhalten ist eine Steuerung des nationalen Geldwertes, die zum Zahlungsbilanzausgleich führt – sog. zahlungsbilanzkonformes Notenbankverhalten. Das bedeutet, dass bei internationaler inflationärer Geldvermehrung das heimische Zahlungsmittelvolumen im selben Maße inflationär zu vermehren ist. Wenn sich der Wert der ausländischen Währungen verschlechtert, muss der Wert der eigenen Währung im selben Maße verschlechtert werden, damit die einmal festgelegte Wertrelation – der feste Wechselkurs – erhalten bleibt. Selbstverständlich ist aus denselben Gründen der eigene Geldwert zu steigern (Konjunkturdrosselung), wenn sich international gerade ein deflationärer Trend durchsetzt. Darin kommt – wie schon erwähnt – zum Ausdruck, dass der Geldwert bei einem System fester Wechselkurse (solange es nicht durch Auf- oder Abwertungen durchbrochen wird) letztlich international bestimmt wird. Er wird aber nicht bewusst international gesteuert; bestimmend ist die jeweilige internationale Tendenz der Geldwertentwicklung, und diese ist das ungewollte und nicht exakt vorhersehbare Resultat der vielfältigen

Überlagerungen der internationalen Auswirkungen währungspolitischer Maßnahmen vieler nationaler Notenbanken. Wenn Auf- und Abwertungen ganz ausgeschlossen sind, besteht für jede Notenbank ein elementarer Zwang zu langfristig einigermaßen zahlungsbilanzkonformer Geldwertpolitik.

Ein System starrer Wechselkurse unterscheidet sich also insofern nicht wesentlich von dem Beispiel einer von elf Landeszentralbanken manipulierten Deutschen Mark, als die nationalen Notenbanken den Wert ihres Geldes nur immer kurzfristig und geringfügig unabhängig vom internationalen Trend gestalten können, Dieser Spielraum wird mit zunehmender Integration der Weltwirtschaft immer enger, weil damit die Geldströme über die nationalen Grenzen stärker werden. Die an unserem gedachten Modell abgelesenen organisatorischen Konsequenzen müssten daher für die Weltwährung im selben Umfang wie für die Deutsche Mark gezogen werden.

Unser Experiment offenbart nicht nur die ungenügende Organisation des internationalen Währungssystems, sondern es macht zugleich sichtbar, dass die ihm angeschlossenen nationalen Währungsordnungen an dem Widerspruch leiden, mit nationaler Organisation und Politik eine Währung steuern zu wollen, die nur scheinbar eine nationale, in Wahrheit aber eine Weltwährung ist, die gleichzeitig von allen anderen Notenbanken mitgesteuert wird. Damit ist erklärt, warum nicht nur die internationalen Währungsbeziehungen unbefriedigend funktionieren, sondern auch eine befriedigende Steuerung der (scheinbar) nationalen Währung nicht gelingt.

Währungspolitisch ist dieser Zustand unvertretbar. Entweder muss der infolge fester Wechselkurse bestehenden Weltwährung eine Weltzentralbank mit unbeschränkter Weisungsbefugnis gegenüber den nationalen Notenbanken zugeordnet werden, oder müssen die festen Wechselkurse und mit ihr die (»unvollkommene«) Weltwährung aufgegeben werden zugunsten flexibler Wechselkurse, d. h. voneinander unabhängiger (»vollkommener«) nationaler Währungen, die unter dem ausschließlichen Einfluss der jeweiligen nationalen Währungsbehörden stehen.

Eine unbeschränkt weisungsbefugte Weltzentralbank ist wohl eine unrealisierbare Utopie, weil die wirtschaftspolitisch relevante Öffentlichkeit noch immer zu wenig weltwirtschaftlich denkt, die Bedeutung der regionalen Unterschiede der Wirtschaftsentwicklung überschätzt und die Schrittmacherfunktion eines funktionsfähigen Währungssystems für die internationale Arbeitsteilung noch nicht genügend erkannt hat. Die mühsamen Verhandlungen wegen einer einheitlichen EWG-Währung zeigen das sehr deutlich. Was im Rahmen der EWG aber wohl dennoch gelingen wird, wird für die Weltwirtschaft in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein. Vorerst

bleibt die durch feste Wechselkurse begründete Weltwährung zu gefährlich, zu wenig funktionsfähig – weil sie den Geldwert zu weitgehend dem Zufall anvertraut. Seit die konjunkturpolitische Bedeutung der Geldwertentwicklung bekannt ist, ist es unverantwortlich, sie dem geringsten Zufall zu überlassen; sie muss exakt steuerbar sein. Deshalb ist der baldige Abschied von den festen Wechselkursen und damit vom Traum der Weltwährung unvermeidlich. Größere Realisierungschancen als die Forderung nach einer Weltzentralbank hat die Forderung nach völliger Freigabe der Wechselkurse, obwohl maßgebende Kreise von einem System flexibler Wechselkurse (dessen Funktionsfähigkeit im Rahmen dieser Arbeit nicht nachgewiesen werden kann) zu Unrecht noch immer Unsicherheit und desintegrierende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft befürchten. Marktgerechte Wechselkurse bewirken einen automatischen Ausgleich der Zahlungsbilanz; sie befreien also die Notenbanken von dem Zwang zu zahlungsbilanzkonformer Geldwertpolitik und ermöglichen ihnen, eine konjunkturgerechte Geldwertpolitik zu betreiben. In dem Maße, wie ihnen die Konjunkturstabilisierung allgemein gelingt, werden auch die Geldwertrelationen, also die freien Wechselkurse ziemlich stabil werden. Dem Welthandel dienen stabile freie Kurse so gut wie stabile feste Kurse.

So oder so – feste oder freie Wechselkurse – jedenfalls müssen Währung und Währungsgebiet einerseits und Notenbankorganisation und -verantwortung andererseits zur Deckung gebracht werden. Eines muss an das andere angepasst werden. Man kommt um die Entscheidung nicht herum, entweder der Maxime »eine Währung, eine Notenbank« oder der Maxime »jeder Notenbank ihre eigene Währung« zu folgen.

Wie steht das Abkommen von Bretton Woods (vom 25. Dez. 1945 – BGBl. 1952 II, S. 638) zu diesen Maximen? In der wirtschaftspolitischen Diskussion erscheint es fast immer als der Garant eines Systems fester Wechselkurse. Wenn das richtig wäre, müsste man diejenigen, die es ausgehandelt haben, der Inkonsequenz bezichtigen, eine Weltwährung ohne Weltzentralbank geschaffen zu haben. Bei näherem Zusehen zeigt es sich, dass dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt ist. Das Abkommen folgt eindeutig der Maxime »jeder Notenbank ihre eigene Währung«. Es sieht zwar feste und nicht flexible Wechselkurse vor. Aber die festen Kurse sind nicht als möglichst unveränderlich gedacht. Kursänderungen sind immer erlaubt, wenn die Zahlungsbilanz ein fundamentales Ungleichgewicht aufweist (Art. IV Abschnitt 5f) und zwar in der Richtung und in dem Maße, in dem sich auch flexible Kurse bewegen würden.

Das Abkommen hat also nicht ein System unveränderlich fester Kurse, sondern die sog. »Stufenflexibilität« geschaffen durch genaue Regeln für die Neufestsetzung einzelner Kurse, sobald ein Bedürfnis danach besteht.

Es hat damit die nationalen Währungen einer national bestimmten Steuerung überlassen, also auf die Schaffung einer Quasi-Weltwährung durch starre Kurse verzichtet. Konsequenterweise enthält es das Verbot, Wechselkursänderungen wegen einer vorausgegangenen nationalen Politik, die ein Ungleichgewicht der Zahlungsbilanz verursacht hat, zu verhindern (Art. IV Abschnitt 5f). Das Abkommen ermöglicht also auch eine solche nationale Steuerung der Währung, die auf internationale Zusammenhänge keine Rücksicht nimmt und dadurch zu Ungleichgewichten der Zahlungsbilanz führt, die zu Auf- oder Abwertungen nötigen. Die nationalen Währungsbehörden können sich verhalten, als ob ganz flexible Wechselkurse bestünden. Sie können konjunkturgerechte Geldwertpolitik betreiben.

De jure besteht also das oben geschilderte Problem einer Weltwährung ohne Weltzentralbank nicht. De facto müssen wir aber ständig mit ihm und den leidigen Konsequenzen seiner Ungelöstheit leben. Denn der Weltöffentlichkeit ist die seit Bretton Woods bestehende Rechtslage nicht bewusst. Sie drängt auf Zementierung der Wechselkurse, sieht in jeder Auf- und Abwertung einen Sündenfall und fordert. Länder, die eine Währungspolitik treiben, die Ungleichgewichte der Zahlungsbilanz zur Folge hat, an die internationale Kandare zu nehmen. Das währungspolitische Umdenken von festen zu flexiblen Wechselkursen hat noch nicht überall stattgefunden. Es ist noch zu leisten.

Die Bundesrepublik hat jetzt ein zweitesmal freie Wechselkurse als Übergangsmaßnahme eingeführt. Diesmal von vornherein für eine längere Zeit als im Herbst 1969. Starke politische Kräfte drängen darauf, sie dauernd beizubehalten. Ob das politisch durchsetzbar sein wird, wird nicht zuletzt davon abhängen, wie rasch die Weltöffentlichkeit lernen wird, in den währungspolitischen Fragen umzudenken. Mehr als viele Worte und noch so anschauliche Darstellungen der Problematik fester Wechselkurse ohne Weltzentralbank wird die politische Bewährung freier Wechselkurse bewirken. Wenn sie in der Lage sind, Krisen zu überwinden, die bei festen Wechselkursen entstanden sind, werden sich schließlich viele davon überzeugen lassen, dass sie solche Krisen auch auf Dauer vermeiden helfen könnten.

Es scheint bei konsequent freiheitlicher Wirtschaftspolitik möglich, einen Dirigismus nach dem anderen abzubauen. Per Wiedergewinnung der Freiheit der Binnenmärkte folgte die Liberalisierung des Außenhandels durch den Abbau der Zölle und Kontingente. Parallel mit der Befreiung der Warenmärkte ging – oft mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – die Befreiung der Geld- und Kapitalmärkte bis hin zur Freigabe der Zinsen und zur freien Konvertibilität. Je umfassender der wiedergewonnene Freiheitsraum umso deutlicher werden bestimmte verbliebene Dirigismen empfunden, z. B. zur Zeit die starren Wechselkurse. Wenn es bei freien Wechsel-

kursen auf Dauer bleibt, werden andere noch verbliebene Dirigismen deutlicher als bisher in ihren schädlichen Wirkungen erkennbar werden. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass die Couponsteuer für ausländische Kapitalanleger bald wieder heftig angegriffen werden wird.

Mittelfristig wird jedoch ein weit schwierigeres Problem zum Bewusstsein der wirtschaftspolitisch interessierten Öffentlichkeit kommen: In den Bewegungen der freien Wechselkurse wird sich die Einflussnahme spiegeln, die die nationalen Notenbanken auf das Zinsniveau in ihren Ländern nehmen. Das internationale Kapital wird mindestens so stark wie bisher in die Länder mit relativ höheren Zinsen strömen. Zwar wird die Änderungsrate der freien Wechselkurse die Zinsdifferenzen zwischen den Ländern zum Teil kompensieren, aber indem sie dies tut, entfernt sich der Wechselkurs von der Kaufkraftparität. Das bedeutet, dass die Geld- und Kapitalströme keine rein »nominelle« Angelegenheit bleiben – sie ziehen entsprechende Warenströme nach sich. Das ist neu! Bei festen Wechselkursen bewirkte ein Kapitalimportüberschuss einen Zahlungsbilanzüberschuss und damit war Schluss. Freie Wechselkurse führen zum automatischen Zahlungsbilanzausgleich, d.h. der Kapitalimportüberschuss (Dollarangebot) wird durch Verbilligung ausländischer Waren (Aufwertungseffekt) und entsprechende Warenimportüberschüsse eine güterwirtschaftliche »Realität«. Differenzen der nationalen Zinsniveaus haben Auf- bzw. Abwertungseffekte.

Die langjährige kanadische Praxis freier Wechselkurse ist daran zugrunde gegangen, dass man nach der Freigabe der Wechselkurse nicht den nächsten Schritt schaffte: das Zinsniveau den Marktkräften zu überlassen. Nach den Regeln traditioneller Notenbankpolitik strebte Kanada mit hohen Diskontsätzen nach einem stabilen Geldwert. Es erreichte dieses Ziel um den Preis einer stagnierenden Konjunktur und drückender Kapital- und Warenimporte. Die in ihrer Entfaltung gehinderten kanadischen Firmen wurden von US-Kapitalisten billigst aufgekauft.

Freie Wechselkurse werden eine nationale Steuerung des Geldwertes und der Konjunktur ermöglichen. Die Macht der Notenbank wird gewaltig steigen. Wenn sie den Einfluss, den ihr das heutige Notenbankinstrumentarium auf das Zinsniveau gibt, nutzt, dann wird jede Zinserhöhung nicht nur als solche konjunkturdämpfend wirken, sondern zugleich durch den sie begleitenden Aufwertungseffekt (Exportdrosselung und Importstimulierung). Umgekehrt wird jede Zinsniveau-Ermäßigung durch ihren Abwertungseffekt in ihrer konjunkturfordernden Wirkung verstärkt. Es kann daher für die Konjunktur sehr gefährlich werden, wenn die Notenbank ihren Einfluss auf das Zinsniveau zur Stabilisierung des Geldwertes nutzen wollte. Der Konflikt zwischen Geldwert- und Vollbeschäftigungspolitik wird jedenfalls

sehr deutlich werden, nachdem freie Wechselkurse einen automatischen Zahlungsbilanzausgleich bewirken.

Man darf gespannt sein, wie rasch die Beseitigung des magischen Dreiecks durch Übergabe eines Eckpunktes (Zahlungsbilanzausgleich) an die Marktkräfte und die dadurch bewirkte (verbliebene) Polarität von Geldwert- und Vollbeschäftigungspolitik allgemein ins wirtschaftspolitische Bewusstsein rücken wird.

Bürgerinitiative und Teilhabe in der Kultur*

Eine Auseinandersetzung mit der Bildungsplanung

Mit der Bürgerinitiative und Teilhabe in den Bereichen der Wirtschaft und des Staates beschäftigen sich zwei andere Vorträge. Welche Bedeutung die Bürgerinitiative und Teilhabe im kulturellen Bereich haben, möchte ich Ihnen in diesem Vortrag darlegen. Dabei werde ich die Beispiele zur Demonstration meiner Thesen aus einem Teilbereich der Kultur wählen, der heute zwar besonders aktuell ist, in dem aber gerade auch die Fragen der Bürgerinitiative und Teilhabe viel umstrittener sind als beispielsweise für die Kulturbereiche Wissenschaft, Kunst und Presse, deren Freiheit schon lange allgemein anerkannt ist.

Man kann sagen, dass die Frage der Initiative in keinem Sozialbereich von so großem Gewicht ist wie im kulturellen Bereich. Wenn wir uns klarmachen, dass die für die künftige Entwicklung der Gesellschaft richtunggebenden Impulse nicht aus dem ökonomischen Bereich oder aus dem Bereich der Staatsraison kommen sollten, sondern nach Möglichkeit geistig bestimmt sein sollten, dann haben wir die Voraussetzung für die Einsicht gewonnen, dass es von allergrößter Bedeutung ist, wie das Bildungswesen von der Schule bis zur Hochschule gestaltet ist, d. h. in welchem Maße dieses Bildungswesen freie Initiative zulässt. Freie Initiative bedeutet ja immer die Möglichkeit zu etwas Neuem, zur schöpferischen Umgestaltung des Bestehenden, zu ganz neuen Einschlügen in die Entwicklung sowohl der Kultur als damit auch der Gesellschaft im ganzen. Denn gestaltet wird die Gesellschaft von ihren Mitgliedern, und wie sie sich die weitere Entwicklung der Gesellschaft vorstellen, d. h. welches Bewusstsein sie von ihrer Situation und welche Vorstellungen sie von ihrer eigenen Zukunft haben, das ist es, was schließlich die Zukunft gestaltet.

Natürlich kann das gesellschaftliche Bewusstsein von der konkreten gesellschaftlichen Situation zu schwach ausgebildet sein. Dann sind die Planungen für die Zukunft so ungenügend, die Vorstellungen und die Ideenentwicklung so schwach, dass diese Gesellschaft unter dem täglichen Sachzwang ökonomischer oder staatlich-politischer Entscheidungen, unter außenpolitischen Zwängen usw. einfach dahintaumelt und keine ihr gemäße Entwicklungsrichtung findet, dass sie in ihren Traditionen erstarrt oder sich gar deformieren lässt.

* Nach einem Vortrag auf der Sommertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung am 27. Juli 1971 in Herrsching am Ammersee.

Jedenfalls kommt nicht das zustande, was eigentlich zustandekommen sollte, dass nämlich jede Generation die Fähigkeit entwickelt, den ganzen Gesellschaftskörper von oben bis unten wieder umzugestalten und ihn nach ihren eigenen Lebenszielen und Einsichten in die Notwendigkeiten einer guten Entwicklung formt.

Von diesem Ausgangspunkt aus wird besonders deutlich, welche Funktion die Initiative im Bereich des Bildungswesens hat. Es ist eine Funktion für die Gesellschaft im ganzen, nicht nur für das Bildungswesen selbst.

Initiative geht vom Einzelmenschen aus – jedenfalls soweit es sich um neue Einschlüsse in die gesellschaftliche Entwicklung handelt. Sie kann nur bis zu einem gewissen Grade aus gesellschaftlichen Zusammenhängen heraus geboren werden und keinesfalls in institutionell zu sehr verfestigten Zusammenhängen. Allerdings bestätigt die Erfahrung, dass durch bestimmte Kooperationsformen die Fähigkeit, Neues zu finden und zu realisieren, durchaus entschieden gesteigert werden kann. Gerade im geistigen Bereich findet man vielfältige Formen fruchtbarer kollegialer Zusammenarbeit. Sie funktioniert aber in der Regel dann nicht, wenn sie durch zu sehr vorgeformte Institutionen herbeigeführt werden soll. Vielmehr ist es charakteristisch, dass auch dieser soziale Zusammenschluss aus einer freien Initiative der Beteiligten hervorgegangen sein muss. Nur aus einer wirklich freien Kooperation kann die erstrebte Steigerung der Initiativkraft des Einzelmenschen herrühren.

Um jetzt gleich in die konkreten Verhältnisse unserer Zeit zu kommen: Im Moment herrscht in Deutschland bildungspolitisch die Meinung vor, das Bildungswesen sei zu sehr in Traditionen verfangen – es sei nötig, es grundlegend umzugestalten – es müsse eine entschiedene Reform vorgenommen werden, die längst überfällig sei, die schon lange hätte geschehen müssen. Angesichts dieses enormen Nachholbedarfes fragt man sich: wie kann das geleistet werden, wie ist das zu schaffen, dass wir den ganzen Körper unseres Bildungswesens innerhalb weniger Jahre umgestalten in eine zeitgemäße und zukunftsgerechte Form. Dabei ist man der Meinung, dass das nur geleistet werden könne durch eine zentrale staatliche Planung, verbunden mit einer zentralen Revision aller Lehrpläne – Curriculum-Revision genannt – und dass dieser Prozess gar nicht zu leisten sei aus einer Initiative »von der Basis her«, sondern dass dies nur geleistet werden könne durch staatliche Initiative, durch zentrale Planung und zentrale Durchsetzung der Planung – zum Beispiel der Planungen des Bildungsrats.

Dem steht gegenüber, was ich einleitend sagte, dass Initiative in diesem Bereich eine dringende Notwendigkeit ist, Bürgerinitiative als Initiative der Einzelnen, dass diese eine Notwendigkeit ist im Sinne des schöpferischen Umgestaltens des Bestehenden. Widersprechen sich diese politische Situa-

tion – dass zentrale Planung gewollt wird und institutionalisiert wird – und das, was ich einleitend gesagt habe? Die Realisierung staatlicher Planungen erfordert gerade im Bereich des Bildungswesens ein entschiedenes Mittun an der Basis. Man muss sich klarmachen, dass man die Schule nicht schon dadurch verändert, dass man ihr neue Lehr- und Lernziele, neue Lehrmethoden usw. von oben vorschreibt, sondern dass diese Dinge ja umgesetzt werden müssen in die Praxis. Das geht nicht ohne Beteiligung der Lehrer. In der heutigen Zeit geht es auch nicht, ohne dass die Eltern die Notwendigkeit dieser Reformen einsehen und irgendwie mit unterstützen, und schließlich, dass auch die Schüler mittun.

Diese Notwendigkeit ist auch im Bildungsrat gesehen worden, und man hat sich einige Gedanken zu dieser Frage gemacht. Man erkennt, dass neue Formen des Bildungswesens, neue Lehrpläne usw. nicht einfach von oben her angeordnet werden können. Und man ist zu folgender Lösung dieses Problems gekommen: Man sagt, wir werden die Lehrer, die Schüler, die Eltern am Zustandekommen dieser neuen Pläne irgendwie beteiligen; wir werden sie mit einbeziehen in die Festsetzung der neuen Lehrziele; wir werden sie mit einbeziehen in all die Notwendigkeiten, die jetzt auf die Schule zukommen; sie sollen an den Entscheidungsprozessen irgendwie beteiligt werden. Es geht das Schlagwort von der Teilhabe, von der »demokratischen Teilhabe« an all diesen Entscheidungen um.

Wenn man zentrale Planung, zentrale Entscheidungen will, wenn man also die Entscheidungen nicht der einzelnen Schule überlassen möchte, dann kann Beteiligung der Lehrer, Schüler und Eltern natürlich nicht bedeuten, dass alle Schüler und Eltern an diesen Entscheidungen unmittelbar beteiligt werden. Es ist nur denkbar, dass sie durch ein mittelbares System, durch Repräsentation, durch Landes-Elternbeiräte oder Bundes-Elternbeiräte, durch Lehrerverbände oder sonstige Lehrervertretungen, also durch entsandte Vertreter an der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Lernziele, die für die Curricula bestimmt werden müssen, usw. und so fort beteiligt werden können.

Kann das aber ausreichen, um in der einzelnen Schule den Willen zur Veränderung wirklich so zu fundieren, dass man mit einem freudigen Mit-Vollziehen der Reform auch nur im entferntesten rechnen kann? Wird nicht eine Reform, die verordnet wird – selbst unter Beteiligung von Vertretern der Lehrerschaft, der Schülerschaft, der Elternschaft – an der Basis der einzelnen Schule genauso als eine Fremdbestimmung, als eine Anordnung von der Zentrale her empfunden werden, als wären in der Zentrale Schüler, Eltern und Lehrer überhaupt nicht beteiligt? Ich sage damit nicht, dass die Beteiligung von Schülern, Eltern und Lehrern an der zentralen Entscheidung wirkungslos bliebe; natürlich werden die Entscheidungen anders aus-

sehen, wenn Lehrer, Schüler und Eltern daran beteiligt werden, aber es ist ganz klar, dass die Art, wie sie an der Basis empfunden werden, nicht so sehr geändert wird.

Stellen Sie sich einen jungen Lehrer draußen auf dem Lande vor, der glänzende pädagogische Ideen hat, die er realisieren möchte. Was muss er in einem so geordneten Bildungswesen, wie ich es eben entworfen habe und wie es den Vorstellungen des Bildungsrates entspricht, was muss er in einem solchen Bildungswesen tun? Es genügt nicht, dass er seine Kollegen überzeugt. Es genügt nicht, dass er die Schüler, die Eltern in seiner Schule überzeugt davon, dass man hier mal etwas anders machen sollte, als es bisher gemacht wurde. Er muss einen langen Marsch antreten durch die Institutionen. Er muss die Zentrale davon überzeugen, dass das, was er tun möchte, zweckmäßig ist. Er muss darum mit vielen nicht Betroffenen ringen. Er wird in keinem Falle in einem Anlauf erreichen, dass gleich nach seinen noch nicht ausprobierten Ideen die ganze zentrale Planung geändert wird. Er würde sich in einem solchen Prozess total verschleifen und keine Gelegenheit haben, auch nur noch eine einzige Unterrichtsstunde zu halten. Das einzige, was man ihm allenfalls noch zubilligen wird, wird sein, dass er an der Schule, an der er ist – nachdem er dort seine Kollegen, die Eltern und die betroffenen Schüler überzeugt hat – ein Experiment machen darf mit den neuen pädagogischen Vorstellungen, die er hat – ein Experiment, um für das Schulwesen im ganzen zeigen zu können, ob seine Ideen gut sind, brauchbar, erfolgversprechend, fruchtbar usw. Aber man kann auch schon sagen, dass es schwierig sein wird, zu einer solchen Experimentalgenehmigung zu kommen. Stellen Sie sich vor, Sie sitzen in der Zentrale. Da kommt täglich mehr als einer, der ein Experiment machen will. Es gibt ja nicht nur einen guten Lehrer, der Ideen hat, der mal etwas grundlegend anders machen möchte. Und die wollen nicht etwa alle dasselbe, sondern jeder wieder etwas anderes. Die davon rasch ermüdete Planungszentrale des Bildungswesens wird sich ihrer verständlicherweise mit den traditionellen Verwaltungsargumenten zu erwehren versuchen: »Da könnte ja jeder kommen – wo kommen wir da hin – aber das haben wir doch schon immer so gemacht – und das hat noch nie einer gesagt!«

Eine Zentrale, die allein dadurch, dass sie existiert, die Verantwortung dafür hat, dass überall mindestens gleich Gutes geleistet wird, wird die Initiativen eines einzelnen Pädagogen oder einer einzelnen Schule immer stark abwehren. Das bekommt der Initiative im Bildungswesen natürlich nicht gut; die Kämpfer für Reformen vor Ort werden verständlicherweise müde, wenn sie sich mit anonymen Stellen auseinandersetzen müssen. Wenn man bedenkt, wie wenig pädagogische Reform vor Ort verwirklicht werden kann innerhalb des bestehenden Systems von Lehrplänen, Prü-

fungsanforderungen usw., dann ist es sogar ganz erstaunlich, dass immer noch so viel pädagogische Reformdiskussionen stattfinden. Die einzig plausible Erklärung ist, dass der Nachholbedarf an lange verhinderten Reformen inzwischen skandalös geworden ist.

Ich möchte hiermit einige Tatbestände beschrieben haben, die zeigen, dass in unserer gegenwärtigen Struktur des Bildungswesens und in der geplanten Struktur des Bildungswesens die Initiative von der Basis her außerordentlich stark beeinträchtigt ist. Nun könnte man dagegen einwenden, es gebe ja in Deutschland immerhin noch ein verfassungsrechtlich abgesichertes Korrektiv. Ich meine das Korrektiv der Privatschulfreiheit. Es ergibt sich tatsächlich aus Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes, dass private Schulen das Recht haben, ihre Lehrziele selbst zu bestimmen – allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Lehrziele denen entsprechender staatlicher Schulen gleichwertig sein müssen. Es gibt auch eine ganze Reihe privater Schulen in Deutschland. Aber wenn man auf die große Zahl blickt, dann stellt man erstaunt fest, dass sie von ihrer Lehrzielfreiheit gar keinen Gebrauch machen, sondern dasselbe tun wie die staatlichen Schulen. Woran liegt das? Hat das seine Ursache darin, dass es tatsächlich keine bessere Pädagogik gibt als diejenige, die an den staatlichen Schulen gemacht wird? Das könnte ja sein. Die ganze Reformdiskussion hat daran natürlich große Zweifel aufkommen lassen, und es muss in dieser gegenwärtigen Situation ganz besonders merkwürdig anmuten, dass die Privatschulen von der Freiheit, die sie haben, die ihnen verfassungsrechtlich zugesichert ist – andere Lehrziele, andere Lehrmethoden usw. zu entwickeln –, in so ganz erstaunlich geringem Ausmaß Gebrauch machen. Man kann beobachten, dass die öffentliche Bildungsdiskussion auf diese Schulen nicht ohne Einfluss geblieben ist. Sie möchten mehr Reformen machen, aber sie erleben, dass sie dabei an eine Grenze stoßen. Das ist die Grenze des Berechtigungswesens.

Auch Schüler an privaten Schulen können das Abitur – um dieses Beispiel herauszugreifen – nur machen, wenn sie eine Prüfung ablegen, die der an ähnlichen staatlichen Schulen genau entspricht. Das bedeutet, die Schule hat nicht die Möglichkeit, anderen Stoff zu prüfen, wenn sie anderen Stoff unterrichtet hat. Sie muss deshalb denselben Stoff unterrichten, wie er an staatlichen Schulen unterrichtet wird. Selbst kleine Abweichungen können für die Schüler gefährlich werden, weil sie zur Folge haben können, dass sie das Abitur nicht oder schlechter bestehen als die Schüler an anderen Schulen; und schon das Schlechter-Bestehen kann heute wegen des numerus clausus von erheblicher Relevanz für den einzelnen Schüler sein.

Ein Beispiel dafür, wie Reforminitiativen privater Schulen heute am Berechtigungswesen scheitern müssen, ist die Geschichte des Landerzie-

hungsheims Birklehof im Schwarzwald, die vom Leiter dieser Schule in dem Sammelband »Freie Schule« berichtet wird:

»Die Schule Birklehof entwickelte in den Jahren 1955/56 einen Plan zur Reform der Oberstufe, dessen Gedanken dann in den Empfehlungen des Deutschen Ausschusses und in abgewandelter Form im Saarbrückener Rahmenabkommen wiederkehrten. Der Birklehof war damals ein altsprachliches Gymnasium. Der Plan sah vor, statt der 3. Fremdsprache andere Fächer durch Wahl zum Kernfach machen zu können, z. B. alle naturwissenschaftlichen Fächer, also Chemie, Biologie und Physik, letztere mit einem speziellen Mathematikurs; außerdem Geographie, die musischen Fächer und als neues Fach: Politik. Der Plan erlaubte also, das starre Schema eines Schultyps zu verlassen und in den letzten Jahren nach Wahl Schwerpunkte in allen Bereichen zu bilden. Das Engagement im Wahlfach wirkte sich auch als Motivation in den anderen Fächern aus.

Nach Einführung des Saarbrückener Abkommens gab jedoch die Kultusverwaltung ihre bisherige liberale Haltung gegenüber dieser Reform auf und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Oberstufenreform mit diesem Abkommen abgeschlossen sei; weitere Reformen seien nicht »nötig«. Die Schule musste daher das Reformprogramm wieder in den Rahmen des Abkommens zurücknehmen.«

Eine bewährte pädagogische Praxis, die sogar vom Deutschen Ausschuss – dem Vorgänger des Bildungsrates – zum Vorbild seiner Reformen genommen worden war, wurde durch die Schulverwaltung unmöglich gemacht, indem sie die Anpassung der Schule an das Berechtigungswesen verlangte, statt die Berechtigungsprüfung der bewährten pädagogischen Praxis anzupassen. Dass diese pädagogische Gleichschaltung dann noch damit begründet wurde, weitere als die staatlich verordneten Reformen seien nicht »nötig«, darf nicht nur als ein skandalöser Einzelfall angesehen werden, sondern ist charakteristisch für die geisttötenden Konsequenzen aller Vereinheitlichungsbestrebungen im Bildungs- und Kulturbereich. Auch die weitere Entwicklung an der Schule Birklehof hat das bestätigt. Der Bericht fährt fort:

»Unter dem Eindruck der Mängel des Saarbrückener Abkommens folgte 1965 ein neuer Entwurf. Er sah eine freiere Kombination der Fächer in der Oberstufe vor: Schwerpunkte entweder in den Sprachen (mit drei Sprachen), den naturwissenschaftlichen oder auch wieder den musischen Fächern oder im soziologisch-politischen Bereich. Zu seinen Grundsätzen gehörte: ...

Ein Vergleich mit den Empfehlungen des Bildungsrates zeigt, dass in diesem Entwurf von 1965 einiges vorweggenommen ist, was heute für das staatliche Schulwesen geplant wird. Auch dieser Entwurf scheiterte jedoch

am Einspruch der Kultusverwaltung, die ihn nicht mit den Tendenzen des Zentralabiturs vereinbaren zu können glaubte. Statt auf Gleichwertigkeit der Ausbildung bestand man in Baden-Württemberg auf Gleichartigkeit um der Einheitlichkeit und leichteren Überprüfbarkeit willen.

Der Birklehof hat sich daraufhin auf das ihm Mögliche beschränkt: ...

Die Geschichte der Schulreform am Birklehof nach 1955 steht hier beispielhaft auch für viele andere freie Schulen, deren Reformvorschläge daran scheiterten, dass die Kultusverwaltungen die in Art. 7 Grundgesetz garantierte Gleichwertigkeit des Lehrplans in Gleichartigkeit umdeuteten und damit zugleich das öffentliche Schulwesen um diskutabile Modellversuche brachten.«

Man sieht daran, dass der verfassungsmäßig garantierte Freiheitsraum rein platonisch ist. Natürlich hätte die Schule unter Verzicht auf die Vorteile des Berechtigungswesens pädagogisch tun und lassen können, was sie selbst für richtig hielt. Aber das hätte bedeutet, dass sie ihre Schüler de facto zur Hochschulreife ausbildet, ohne dass man sie de jure anerkennt, d. h. dass es selbst begabten Schülern nicht möglich gewesen wäre, in weiterführende Bildungsinstitutionen hineinzukommen.

Noch viel krasser zeigt das Beispiel derjenigen Schulen Deutschlands, die von der verfassungsmäßigen Lehrzielfreiheit wirklich Gebrauch gemacht haben, ohne sich von vornherein im Rahmen des Berechtigungswesens zu halten. Ich meine die Waldorfschulen. Im Rahmen des Berechtigungswesens ist es nie honoriert worden, dass das, was diese Schulen und ihre Schüler leisten, demjenigen gleichwertig ist, was die staatlichen Schulen und deren Schüler erreichen. Auch die Kultusministerien wagen nicht, die Gleichwertigkeit zu bestreiten, denn da das Grundgesetz sie zur Voraussetzung der Lehrzielfreiheit macht, müssten sie diese Schulen schon längst verboten haben, wenn sie diesen Standpunkt einnehmen wollten. Sie unterdrücken und diskriminieren diese unangenehme pädagogische Konkurrenz, indem sie es diesen Schulen mit den Mitteln des Berechtigungswesens schwermachen, ihre Schüler in die weiterführenden Bildungsstätten zu entsenden. Es ist erstaunlich, dass die Waldorfschulen Schüler haben, obwohl der Erwerb von Berechtigungen nicht danach bemessen wird, ob diese Schüler gute Waldorfschüler sind, sondern danach, ob sie gleichzeitig auch gute Staatsschüler sind. Ein Waldorfschüler erhält das Abitur oder eine andere Berechtigung nicht schon dann, wenn er die Schulzeit im Sinne des Waldorflehrplanes erfolgreich bewältigt hat, sondern nur dann, wenn er gleichzeitig auch die Ziele des völlig konträren staatlichen Lehrplans erreicht hat. Einen größeren Gegensatz als den zwischen der Pädagogik der staatlichen Schulen und der Waldorfpädagogik kann man sich gar nicht vorstellen. Er ist weit größer als der Gegensatz zwischen der bisherigen staatli-

chen Pädagogik und all dem, was die moderne Bildungsplanung an Gesamtschulen vorsieht. Die Waldorfschulen sind auch Gesamtschulen, aber – ich sage das jetzt, ohne dass darin eine Wertung liegen soll – sie sind noch konsequenter Gesamtschulen, als es die staatlicherseits geplanten Gesamtschulen bisher sind. Denn die Waldorfschulen haben in der Erkenntnis, dass jede Form der Leistungsauslese auch stets eine soziale Auslese ist, auf das Ausleseprinzip restlos verzichtet. Das Grundmotiv der Gesamtschule ist das soziale Motiv, das Motiv der sozialen Koedukation. Es ist pädagogisch nur realisierbar, wenn man die Bevorzugung einzelner Begabungsrichtungen durch ein Auslese- und Berechtigungswesen aufgibt und das Prinzip der pädagogischen Förderung aller Begabungsrichtungen uneingeschränkt zur Geltung bringt.

Obwohl es den Waldorfschulen und ihren Schülern verfassungsrechtlich garantiert ist, dass sie nicht nach den Lehrplänen der staatlichen Schulen unterrichten müssen, fällt es den Kultusministerien ungeheuer schwer, den Grundsatz zur Geltung kommen zu lassen, dass kein Schüler etwas geprüft werden darf, was er nicht unterrichtet wurde. Es wäre rechtswidrig, wenn man die Schüler eines Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums dem Abitur eines Humanistischen Gymnasiums unterwerfen würde. Die Waldorfschüler sollen von Rechts wegen ebensowenig nach den staatlichen Lehrplänen unterrichtet werden wie die Schüler eines Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums nach dem Lehrplan eines Humanistischen Gymnasiums. Aber die Ministerien scheuen sich vor der Entscheidung, die in einem solchen Falle nicht zu umgehen ist, nämlich der Entscheidung, ob das, was eine freie Schule als neue und andersartige Pädagogik macht, demjenigen irgendwie gleichwertig ist, was an den bestehenden staatlichen Schulen unterrichtet wird.

Es ist eine solche Feststellung selbstverständlich eine schwierige Feststellung. Es ist viel leichter, zwei Lehrpläne nebeneinander zu legen und abzuhaken, was in ihnen alles gleich ist, als sich die Frage vorzulegen, ob das einander nicht Gleichartige nicht wenigstens gleichwertig sei. Als einmal ein hoher Ministerialbeamter hierauf angesprochen wurde, räumte er ein, dass der Staat das Humanistische, das Naturwissenschaftliche, das Neusprachliche Gymnasium usw. als gleichwertig behandelt. Gegen das Ansinnen, hinsichtlich der Waldorfschulen eine entsprechende Gleichwertigkeitsfeststellung zu fällen, wehrte er sich im Tone der Verzweiflung: »Das sind ja alles Lehrpläne, die das Ministerium erlassen hat. Aber die Waldorfschule beansprucht, ihren Lehrplan unbeeinflusst vom Ministerium selber zu machen!« Die Waldorfschulen nehmen sich also etwas heraus, was ein Kultusministerium unsicher machen muss: sie wollen ihren Lehrplan ganz allein machen und sich dabei nicht reinreden lassen; sie berufen sich

schließlich auch noch auf die Verfassung und auf ihr dort garantiertes Recht auf freie Initiative. Kein Wunder, dass das, was dabei herauskommt, den staatlichen Lehrplänen nicht gleichartig ist, ja dass es denen, die die staatlichen Lehrpläne gemacht haben, auch ganz fremdartig ist, in der Regel sogar ein Ärgernis ist. Es widerspricht den pädagogischen Überzeugungen der Kultusministerien, die ihren pädagogischen Auffassungen in den staatlichen Lehrplänen Gestalt gegeben haben. Von daher wird es verständlich, dass sich diese Behörden den Forderungen der Waldorfschulen, zur Frage der Gleichwertigkeit der Waldorfpädagogik Stellung zu nehmen, immer zu entziehen versuchten, indem sie nichts taten, auf entsprechende Anträge möglichst nicht reagierten, die Sache verschleppten usw. Die Waldorfschulen sehen sich genötigt, die politische Unterstützung der Öffentlichkeit und des Landtags in Anspruch zu nehmen, um die Behörden zu veranlassen, die Entscheidung zu treffen, die ihnen die Verfassung auferlegt, ob das, was die Waldorfschulen tun, dem gleichwertig ist, was an staatlichen Gymnasien geleistet wird.

Ich habe dieses Beispiel gebracht, um zu zeigen, wie schwierig es ist, zwischen einer zentralen für das Ganze verantwortlichen Stelle und der freien Initiative – selbst wenn sie verfassungsrechtlich gesichert und garantiert ist – ein wirklich funktionsfähiges Wechselspiel zustandezubringen. Die Kraft, die die Waldorfschulen in diese systembedingten Auseinandersetzungen um die Berechtigungen für ihre Schüler (Abitur, mittlere Reife, Fachhochschulreife, Hauptschulabschluss usw.) investieren müssen, geht der pädagogischen Arbeit in den Schulen, insbesondere der Fortentwicklung der Waldorfpädagogik, verloren. Das sind ebenso unschätzbare Verluste wie die, die durch die Bildungsumwege entstehen, die viele Waldorfschüler gehen müssen, weil sie als solche im Rahmen des Berechtigungswesens diskriminiert werden. Dass trotzdem bei den Waldorfschulen schon die ersten Klassen überfüllt sind und dass es kaum noch möglich ist, dort Kinder unterzubringen, liegt nur daran, dass diese Schulen sich im Leben bewährt haben, d.h. dass ihre Schüler im Leben erfolgreich gewesen sind, obwohl sie keine Berechtigungen hatten. Die Formen, in denen bisher an den Waldorfschulen Berechtigungen (z. B. das Abitur) erworben werden, sind für Schüler und Lehrer belastende Kompromissformen, die dazu führen, dass bei weitem nicht so viele Schüler, wie es von der Begabung und der Leistung her eigentlich gerechtfertigt wäre, die ihnen zustehenden Berechtigungen erwerben können, sondern immer nur die besseren Schüler. In eindringlicher Weise bestätigt das eine Untersuchung der Wuppertaler Waldorfschule, die der Frage nachgeht, was aus denjenigen Schülern geworden ist, die die Schule ohne Abitur verlassen haben. Die Waldorfschulen waren selbst überrascht, wieviele von diesen Schülern inzwischen an Universitäten studierten oder

ihr Studium schon abgeschlossen hatten. Sie hatten auf dem zweiten Bildungsweg meistens in relativ kurzer Zeit doch noch die Hochschulreife erworben. Schüler, bei denen es die Schule kaum noch für möglich gehalten hatte, hatten offenbar noch derartige Leistungsreserven und so gute allgemeine Voraussetzungen, dass es für sie keine unüberwindliche Schwierigkeit war, doch noch in eine Hochschulausbildung hineinzukommen. Aber das demonstriert nur, wie stark die systembedingte Diskriminierung einer freien Initiative in unserem gegenwärtigen Bildungssystem ist.

Auch durch den Strukturplan des Bildungsrates wird die Situation nicht besser werden. Der Bildungsrat sieht vor, dass die freien Schulen sich an die staatlichen Curricula halten sollen, wenn sie an dem Berechtigungswesen irgendwie teilhaben wollen. Er fügt ganz großzügig hinzu, es könne natürlich jeder jede Pädagogik machen, aber dafür dürften dann keine Berechtigungen verliehen werden. Er tut so, als wüsste er nicht, dass so etwas einfach lebensfremd ist. Als Kompensation für die pädagogische Unfreiheit bietet er den freien Schulen die Beteiligung an der Ausarbeitung der zentralen Curricula, denen auch sie unterworfen sein sollen, an. Er findet dafür die schöne hochgestochene Formulierung, die freien Schulen sollten ihre Freiheit mit der staatlichen Planung dadurch sinnvoll verbinden, dass sie an dieser staatlichen Planung mitwirken. Das sind in meinen Augen Perversionen des Begriffs von Initiative und Teilhabe, wie man sie sich schlimmer kaum noch vorstellen kann. Insbesondere, wenn man ein wenig Ahnung davon hat, wie solche Planungsprozesse verlaufen, weiß man, wie illusionär die Beteiligung von Lehrern, Eltern, Schülern, Privatschulvertretern und wer weiß noch welchen Verbänden an dem Aufstellen von solchen zentralen Plänen ist. Denn Gremien dieser Art – je größer sie werden, umso schwerfälliger sind sie – können die sachliche Arbeit im Grunde schon nicht mehr selbst bewältigen, sondern sind auf eine Geschäftsstelle angewiesen, die Vorschläge unterbreitet und formuliert. Im günstigsten Falle kann ein solches Gremium der Geschäftsstelle noch selbst erarbeitete Richtlinien erteilen. Aber das ist meistens schon nicht mehr möglich, weil ein Gremium, das mehr als 20 bis 30 Personen umfasst, in jedem Falle auch für die Ausarbeitung von Richtlinien auf Vorschläge der Geschäftsstelle angewiesen ist, so dass die tatsächliche Reformarbeit je größer das Gremium wird umso stärker von der Geschäftsstelle des Planungsgremiums abhängig ist. Das gilt umso mehr, je heterogener das Gremium zusammengesetzt ist, d. h. je unterschiedener bei der Zusammensetzung des Gremiums der Versuch gemacht wurde, Vertreter der verschiedensten pädagogischen Richtungen in ihm zusammenzufassen. Die Heterogenität der Standpunkte und pädagogischen Ziele kann dann nur durch mühsame Kompromisse, für die die Bildungsplaner das beschönigende Wort »Konsensfindung« geprägt haben, überwun-

den werden. Welcher Art diese Konsensfindung oft ist, dafür ist gerade dieses Wort ein typisches Beispiel: man sucht für eine Sache, die keiner so recht mag, eine schöne Formulierung, um die Gegensätze leichter zu überbrücken. Der in den sachlichen Gegensätzen weniger bewanderte Leser solcher Empfehlungen wird dadurch darüber hinweggetäuscht, dass oft in den wesentlichsten Fragen gar keine Übereinstimmung erzielt wurde und die Planungsempfehlungen in einem erschreckenden Umfange in sich inkonsequent sind. Der Strukturplan des Deutschen Bildungsrates ist dafür ein ganz typisches Beispiel. Konservative und Progressive können sich durch ihn bestätigt fühlen. Das bedeutet für die Praxis, dass aus einem solchen »Plan« bei der politischen Realisierung noch alles gemacht werden kann. Die Politische Wissenschaft bezeichnet ein solches Übertünchen sachlicher Gegensätze durch Formulierungskompromisse als einen »dilatorischen Formelkompromiss«. Ich will damit dem Bildungsrat keinen Vorwurf machen, sondern nur darauf aufmerksam machen, dass ein solches Gremium, in dem die unterschiedlichsten Standpunkte repräsentiert sein sollen, entweder gar nichts oder zu wenig zustandebringt oder genötigt ist, die Unmöglichkeit einer wirklichen Einigung zu vertuschen. Wenn Sie die Fähigkeit haben, hinter euphemistischen Formulierungen den Kern der Probleme zu erkennen, dann können Sie sowohl im Strukturplan selbst als auch in einem Aufsatz von Helmut Becker, einem der engagiertesten Vertreter der Bildungsplanung in Deutschland, Mitglied des Bildungsrates, in der »Neuen Sammlung«, Heft 1/1971, in dem er über die Planungsarbeit des Bildungsrates aus dem Nähkästchen plaudert, alles bestätigt finden.

Die Entschädigung, die der Bildungsrat Schülern, Eltern, Lehrern, Privatschulen usw. für ihre Planunterworfenheit anbietet – die Beteiligung an der Planung – ist also viel eher eine Illusion als die Verwirklichung von Bürgerinitiative und echter Teilhabe im Bildungswesen. Aber das hat der Bildungsrat selber noch nicht gesehen und eingestanden, obwohl manche andere Schwierigkeiten der Planung längst eingestanden worden sind. So stellt auch die Bundesregierung in ihrem Bildungsbericht die Frage – die sie nicht beantworten kann – wie die pädagogische Freiheit des Lehrers mit der zentralen Planung vereinbar sei. Den ganzen Ernst dieser Frage hat sie offenbar nicht erfasst, denn sie ist nicht bereit, die zentrale Curriculum-Planung in Frage zu stellen.

An dieser Stelle möchte ich den bisherigen Gedankengang abrechnen. Wir können dies in der Diskussion noch fortführen. Ich möchte noch einige grundsätzliche Ausführungen machen, die allgemeineren Charakter haben. Initiative wäre im Bildungswesen in viel größerem Umfang möglich als in dem geplanten System, wenn man der einzelnen Schule wirklich Autonomie gewähren würde. Ich meine pädagogische Autonomie, nicht nur Auto-

nomie in den äußeren Angelegenheiten der Schulverwaltung, also in den Fragen der Raum- und Bauplanung usw., sondern gerade auch in den zentralen pädagogischen Fragen. Der Bildungsrat spricht sehr nachdrücklich davon, dass für die künftige Verwaltungsorganisation des Bildungswesens zwei Tendenzen maßgebend sein sollen: einerseits die beschriebene Zentralisierung, andererseits eine stärkere Autonomie der einzelnen Schule. Der Bildungsrat beharrt darauf, dass diese beiden Dinge vereinbar seien. Nachdem aber durch die starke Zentralisierung gerade dasjenige, was der eigentliche Gegenstand der Schule ist, nämlich die Pädagogik, die Bestimmung der Lernziele, der Lehrmethode und der ganzen Organisation des Lernens im weitesten Sinne – nachdem das stark vorgeformt wird durch die Curricula und durchgesetzt wird mit Hilfe des Prüfungs- und Berechtigungswesens, ist es völlig klar, dass sich die Autonomie der einzelnen Schule auf diese Fragen nicht erstrecken kann, sondern dass sie in ihrer Auswirkung abgedrängt wird auf all die Fragen, die um den pädagogischen Kern herumliegen.

Was bedeutet es, wenn die Schule in diesen Dingen Autonomie erhält, wenn sie z. B. über die Zweckmäßigkeit ihrer Bauten entscheiden kann? Was heißt denn zweckmäßig bauen? Im Schulbau heißt das: so bauen, dass die Pädagogik sinnvoll betrieben werden kann. Entsprechendes gilt für die anderen in die Autonomie der Schule fallenden Probleme. Die äußere Ordnung auf dem Schulhof, die Ordnung des Verhältnisses zur Elternschaft usw. – all diese Dinge müssen irgendwie auf das hin geordnet sein, was in der Schule als Pädagogik betrieben werden soll. All diese Dinge zweckmäßig so zu arrangieren, dass die staatlich vorgeschriebene Pädagogik recht erfolgreich ist, das ist der Autonomie der einzelnen Schule künftig überlassen, also einem Prozess der Willensbildung zwischen Lehrerkollegium, Elternschaft und Schülerschaft anvertraut. Wie dieser Prozess im einzelnen organisiert sein soll, dazu hat der Bildungsrat noch nicht viel gesagt. Er hat ein weiteres Gutachten angekündigt. Aber so viel ist schon erkennbar, dass es sich im Grunde um eine Hilfsfunktion gegenüber der zentralen Aufgabe der Schule, Pädagogik zu machen, handelt – dass es sich also im Endeffekt und als Ganzes gesehen dabei um nichts anderes handelt, als um die Freiheit zum pflichtgemäßen Gehorsam gegenüber den zentralen Curricula. Für Eltern, Schüler und Lehrer ist der Zwang, die staatlichen Curricula zu erfüllen, unausweichlich, weil die Schüler nur dann eine Chance haben, die Berechtigung zur Weiterbildung in Fachschulen und Universitäten zu erhalten. Wie die Erfahrungen der freien Schulen zeigen, ist dieser Zwang so stark, dass eine Gefährdung der staatlichen Curricula und der zentralen Planungen im eigentlich pädagogischen Bereich durch die Autonomie der einzelnen Schule gar nicht eintreten kann. Man kann also zynisch feststellen,

dass eine so begrenzte Autonomie eine recht harmlose Sache ist: Die zentrale Planung hat das Eigentliche der Schule fest im Griff.

Das gesteht der Bildungsrat in dieser Härte natürlich nicht ein. Aber anders kann man es gar nicht beschreiben. Es ist zu befürchten, dass die geplante Demokratisierung der Schule nur eine geringfügige Erweiterung desjenigen bringen wird, was in den staatlichen Schulen jetzt schon als Teilhabe der Eltern, Schüler und Lehrer an den Entscheidungen der Schule üblich ist. Die Lehrerkollegien, Elternbeiräte, Schülerräte und so weiter werden kaum neue Funktionen erhalten, jedenfalls keine wesentlichen entscheidenden Funktionen. Die vorsorglich installierten Systemzwänge eines noch weiter perfektionierten Berechtigungswesens werden sie sicher am Gängelband führen.

Eine wesentliche Änderung dieser Situation ist nur denkbar, wenn man der einzelnen Schule auch in den pädagogischen Fragen volle Autonomie gewährt und die Systemzwänge des Berechtigungswesens abbaut. Nur dann kann die einzelne Schule im pädagogischen Bereich Initiative entwickeln. Das bedeutet Verzicht auf staatliche Planung der Pädagogik. Allenfalls könnte eine staatliche Kontrolle gewisser Qualitätsstandards aufrechterhalten werden. Es wäre aber falsch, sich dazu so genannter Mindestlehrpläne, Rahmenordnungen oder ähnlicher genereller Standardisierungen, die ein Mindestmaß gewährleisten sollen, zu bedienen. Denn ein wirklicher Mindestlehrplan würde zu wenig vorschreiben, um Gleichwertigkeit aller Schulen zu garantieren. Das Minimum wäre noch nicht gleichwertig. Und würde der Lehrplan über ein echtes Minimum hinaus angereichert, dann würde er schon wieder den pädagogischen Freiheitsraum viel zu stark einschränken. Rein psychologisch ist es ganz verständlich, politisch-psychologisch, dass solche Mindestlehrpläne immer sehr schnell aufgebläht werden und soweit perfektioniert werden, dass sie keinen wirklichen Spielraum mehr lassen.

Diese Probleme gibt es auch im Hochschulbereich, obwohl die Autonomie der Universitäten in den Fragen der wissenschaftlichen Lehre verfassungsrechtlich ebenso gesichert ist wie die Privatschulfreiheit. Der Wissenschaftsrat hat daher vorgeschlagen, die von der Kultusministerkonferenz erlassenen Rahmenprüfungsordnungen aufzuheben bzw. ihnen nur noch einen Empfehlungscharakter zuzumessen und für die Beurteilung der von den einzelnen Hochschulen entwickelten Diplomprüfungsordnungen eine zentrale Stelle zu schaffen, die lediglich zu prüfen hat, ob die von den Hochschulen vorgeschlagenen Diplomprüfungsordnungen einander »äquivalent«, d. h. gleichwertig sind. Diese Stelle dürfte also niemals eine Prüfungsordnung deswegen ablehnen, weil sie von der Rahmenordnung abweicht; sie dürfte sich also nicht auf eine Gleichartigkeitskontrolle beschränken. Damit wäre das Initiativrecht der Basis gesichert, das Recht,

es einmal völlig anders zu machen, als es alle anderen Hochschulen tun. Die zentrale Stelle hätte nur das Recht, festzustellen, ob das Neue dem Bisherigen, schon Bestehenden gleichwertig ist oder nicht. Die Kultusminister haben sich leider auf dieses Modell nicht eingelassen. Man kann nur vermuten, dass ihnen die Gleichwertigkeitsfeststellungen als zu schwierig erschienen sind. Die Rektorenkonferenz konnte den Kultusministern lediglich eine Experimentalklausel in den Rahmenprüfungsordnungen abringen. Das bedeutet, dass nicht einfach jede Hochschule mit neuen Studien- und Prüfungsordnungen experimentieren darf, sondern dass zunächst einmal geprüft wird, ob das Experiment überhaupt zugelassen wird. Damit wird natürlich die Initiative zu Studien- und Prüfungsreformen keineswegs angeregt, sondern sinnlos erschwert. Und für den, der das durchschaut, klingt es wie Hohn und Spott, dass die Kultusminister den Hochschulen Vorwürfe machen, sie brachten die Studienreform nicht in Gang. Vielfach ist sogar schon der Ruf zu hören, der Staat solle den dazu unfähigen Hochschulen die Studienreform künftig nicht mehr überlassen, sondern sie selbst in die Hand nehmen. Leider ist unsere kulturpolitische Öffentlichkeit derart unaufgeklärt, dass sie diese Widersprüche nicht durchschaut.

Würden wir der einzelnen Schule pädagogische Autonomie zusprechen, dann würde eine Fülle von weiteren Problemen auftreten, die ich jetzt nur stichwortartig andeuten kann. – Pädagogische Autonomie einer Schule ist in erster Linie und rein de facto auf Grund des fachlichen Schwergewichtes eine Autonomie des Lehrerkollegiums. Die Lehrerkollegien der Schulen wären in der Lage, eigene Konzeptionen zu entwickeln. Diese Chance kann nur genutzt werden, wenn die Lehrerkollegien sich frei zusammenfinden können und nicht mehr vom Staat beliebig nach irgendwelchen Lehrer-Verteilungsgesichtspunkten zusammengestellt werden. Die freie Kollegiums-bildung ist eine notwendige Basis einer geistigen Kooperation in pädagogischen Fragen. Es geht nicht, dass in einer Schule jeder Lehrer macht, was er für richtig hält. Es muss innerhalb eines Lehrerkollegiums ein Konsens über den einzuhaltenden Lehrplan vorhanden sein. Diesen Konsens zu bilden, ist im geistigen Bereich immer eine schwierige Sache, ein langwieriger Prozess, der auch von einer Fülle menschlicher Voraussetzungen abhängig ist. Das Recht der Lehrerkollegien, sich selbst zu konstituieren, ist daher entscheidend für die Funktionsfähigkeit der pädagogischen Autonomie.

Wäre der Prozess der Bildung pädagogisch homogener Lehrerkollegien erst einmal in Gang gekommen, dann würden sie sofort Schwierigkeiten mit der Elternschaft bekommen. Die staatlichen Schulen versorgen heute in aller Regel einen ganz bestimmten Schulbezirk, d. h. sie haben alle Kinder eines bestimmten Bezirks und damit auch alle Eltern eines bestimmten Bezirks. Wenn eine solche Schule eine relativ progressive Pädagogik

machen wollte, dann müsste sie damit rechnen, dass alle konservativen Eltern dagegen aufstehen würden. Es ist natürlich genauso der umgekehrte Fall denkbar, dass ein Lehrerkollegium sich auf relativ konservative Konzepte einschwört, und dass dann die progressiven Eltern diese Schule stürmen und ihre Mitbestimmungsrechte dazu benutzen, dauernd Unruhe in diese Schule hineinzutragen und die Lehrer zu drangsalieren, sie sollten doch auch einmal in Richtung Gesamtschule wenigstens ein Versüchle machen usw. In solchen Schulen würden sich also stets Minderheiten durch Mehrheiten überfahren fühlen.

Die Eltern könnten natürlich aus dem Schulbezirk auswandern, also in einen Schulbezirk ziehen, dessen Schule ihren pädagogischen Vorstellungen entspricht. In den allermeisten Fällen dürfte es jedoch völlig ausreichen, wenn die Schulen den Monopolcharakter im Schulbezirk dadurch verlieren würden, dass der Schulbezirk aufgehoben und den Eltern die Möglichkeit gegeben wird, sich unter den am Ort vorhandenen Schulen diejenige auszusuchen, die ihren pädagogischen Vorstellungen entspricht. Andere Möglichkeiten sehe ich nicht, um zu einer pädagogischen Befriedung zu kommen. Insbesondere würde jede Form eines rechtlichen Minderheitenschutzes in der Schule den Staat praktisch wieder hinter sich herziehen. Dann müsste der Staat wieder pädagogische Konflikte entscheiden und anordnen, wie es pädagogisch gemacht wird. Er könnte dies nur auf der Basis der pädagogischen Einheitlichkeit aller Schulen erfolgreich versuchen. Pädagogische Sonderwünsche ließen sich nur damit abwehren, dass es eben so und so gemacht werden müsse, damit die Einheitlichkeit gewahrt bliebe. Leider ist das in Deutschland ein Argument, das sich immer wieder gegen alle Sachargumente durchsetzt.

Die Konsequenz der Autonomie und der Aufhebung der Schulbezirke wäre eine Differenzierung der Schulen und die Chance für Lehrer und Eltern, Schulen einer pädagogischen Prägung zu finden, die ihren Vorstellungen relativ am besten entspricht. Damit wäre auch ein Wettbewerb der Schulen untereinander um die Schüler angelegt, ein Wettbewerb, der nur funktionieren könnte, wenn die Lehrerkollegien irgendwie daran interessiert würden, eine gewisse optimale Schülerzahl überhaupt zu erreichen. Das verständliche Interesse der Lehrer, nur wenige Schüler unterrichten zu müssen, müsste durch die Institutionalisierung eines gegenteiligen Interesses überwunden werden, damit sie sich nicht freuen, wenn allzu viele Schüler in die Nachbarschulen gehen. Die Schaffung von Autonomie im Bildungswesen müsste also eine Kette weiterer Veränderungen zur Folge haben. Sie würde zu einem völligen Systemwandel führen. Ich könnte die Funktionsfähigkeit eines solchen Systems im einzelnen schildern. Ich könnte vor allen Dingen diese Kette noch ein ganzes Ende verlängern. Das

möchte ich aber im Moment nicht tun. Es genügt, in aller Krassheit gegenübergestellt zu haben, was es heißt, staatliche oder freie Initiative im Bildungswesen zu haben.

Es ist selbstverständlich möglich, auf dem Wege der Transformation der bestehenden Bildungsorganisation in eine neue, in der die Autonomie der einzelnen Schule das konstituierende Element ist, zunächst nach wenigen Schritten stehenzubleiben. Man könnte den staatlichen Schulen wenigstens etwas mehr Autonomie in pädagogischen Fragen geben. Aber man sollte sich davor hüten, dadurch gesellschaftliche Freiräume zu schaffen, in denen kein Zwang besteht, pädagogisch wirklich etwas zu leisten¹. Die dringendste Erfolgsvoraussetzung einer Politik, die den einzelnen Schulen pädagogische Autonomie gewährt, ist es, zugleich die notwendige gesellschaftliche Kontrolle darüber zu institutionalisieren, was in diesen Schulen geschieht. Das wirkungsvollste Instrument solcher gesellschaftlicher Kontrolle wäre – um es noch einmal zu sagen – ein echter pädagogischer Wettbewerb der Schulen untereinander um die Schüler. Genauso wie es mehr oder weniger Autonomie der einzelnen Schule geben kann, kann es mehr oder weniger Wettbewerb zwischen den Schulen geben. Voll funktionsfähig können beide nur auf einem langen Weg der Transformation der Organisation des Bildungswesens werden. Insbesondere setzen beide eine völlige Umformung des Berechtigungswesens oder gar die Abschaffung des Berechtigungswesens voraus. Außerdem müssen die einzelnen Schulen auch finanziell autonom werden, d.h. einklagbare Rechtsansprüche gegen den Staat auf Finanzzuweisung nach Maßgabe ihrer Schülerzahl besitzen.

Zum Problem der Teilhabe habe ich bisher schon ausgeführt, wie sie sich der Bildungsrat vorstellt. In einem stärker autonomen Schulwesen gäbe es ganz neue Möglichkeiten des Engagements für Lehrer, Eltern und Schüler. In dem Maße, wie das Lehrerkollegium pädagogisch befreit wird, d. h. die Freiheit zur pädagogischen Initiative hat, in demselben Maße wird das pädagogische Gespräch zwischen Schülern und Lehrern und zwischen Eltern und Lehrern erst wirklich sinnvoll – weil nämlich die Frucht dieses Gespräches wirklich sein kann, dass man etwas ändert, dass man die bisherigen Verhältnisse umgestaltet. Gespräche über die pädagogischen Ziele der Schule sind ja völlig fruchtlos und für Lehrer und Eltern frustrierend, wenn man zwar erkennen darf, dass es so wie bisher nicht bleiben kann, aber im Nachsatz sofort feststellen muss, dass sich die Situation gar nicht ändern lässt, weil sie staatlich vorgeschrieben wird.

¹ Vgl. meine Ausführungen zur notwendigen Interdependenz von »Autonomie und Wettbewerb« der Universitäten in Fragen der Freiheit, Heft 85, Seiten 54 f.

Die Möglichkeit einer viel stärkeren Einbeziehung der Elternschaft in die Schule hinein, eines pädagogischen Gespräches zwischen Eltern und Lehrern diese Möglichkeit ist nur gegeben, wenn die Schule in pädagogischen Fragen wirklich autonom ist. In dem Maße, wie zwischen Schulen Wettbewerb auftritt, würde es für die Lehrerschaft auch eine Notwendigkeit werden, ihre Pädagogik der Elternschaft verständlich zu machen, also die Elternschaft ins pädagogische Gespräch zu ziehen. Die Möglichkeit, die Eltern an den pädagogischen Grundsatzentscheidungen irgendwie zu beteiligen, würde andererseits auch die Elternschaft für diese Fragen engagieren. Die sichtbaren pädagogischen Alternativen an einem Ort in Gestalt verschiedener Schulen würde bei den Eltern ohnehin schon das Interesse für die pädagogischen Grundfragen außerordentlich anregen; es würde die Abstumpfung, die in nun beinahe hundertjahrelanger Staatsschulzeit und Einheitspädagogik eingetreten ist, langsam überwunden werden können. So etwas ist nicht von einem Tag auf den anderen zu erreichen, wird sich aber doch innerhalb weniger Jahre und Jahrzehnte entwickeln. Schon lange ist bekannt, dass eine sinnvolle Schulpädagogik gerade für die Kinder bildungsferner Bevölkerungsschichten eine enge Kooperation mit dem Elternhaus voraussetzt. Die Erkenntnis, dass eine solche Kooperation nur in autonomen Schulen, die für ihre Existenz und für ihre Pädagogik selbst verantwortlich sind und dafür werben müssen, erreichbar ist, muss sich noch durchsetzen. Die Erfahrung der freien Schule besonderer pädagogischer Prägung beweist, dass im pädagogischen Wettbewerb ein Engagement und ein Zusammenschluss der Elternschaft, der Lehrerschaft und der Schülerschaft nach und nach zustandekommen, die sich pädagogisch nur fruchtbar auswirken können².

Zum Schluss noch ein Wort zum Entwicklungsstand des bildungspolitischen Bewusstseins unserer Zeit hinsichtlich der hier diskutierten Fragen. Ich habe Ihnen die bestehende, die vom Bildungsrat für die Zukunft geplante und eine ganz andere Ordnung des Bildungswesens in Bruchstücken vorgeführt. Es ist meines Erachtens das Hauptproblem der deutschen Bildungspolitik, dass diese Alternativen im einzelnen leider nicht sozialwissenschaftlich untersucht worden sind³. Wir haben noch keine Sozialwissenschaft der Kultur, die in der Lage wäre, ähnlich wie die Wirtschaftswissenschaft oder die Staatswissenschaft, klare Ordnungsalternati-

² Vgl. die Interessenanalyse in meinem Tagungsbericht »Mitbestimmung in Bildungsinstitutionen« in Fragen der Freiheit, Heft 85, Seiten 50 ff.

³ Vgl. meine Begründung der Notwendigkeit einer sozialwissenschaftlichen Klärung der Frage »Zentrale Planung oder Wettbewerb im Bildungswesen?« in Fragen der Freiheit, Heft 84, Seiten 29 ff.

ven aufzuzeigen, die die Grundlage einer Meinungsbildung sein könnten. Da es an wissenschaftlichen Untersuchungen fehlt, leben wir im bildungspolitischen Raum einerseits von Traditionen und andererseits von ziemlich unreflektierten Meinungen darüber, was für die Zukunft getan werden sollte. Es ist erschütternd, im Bildungsbericht der Bundesregierung die Selbstsicherheit festzustellen, mit der dort ausgeschlossen wird, dass freie Initiative in diesem Bereich zu wesentlichen Veränderungen führen könnte, – dass sie überhaupt ein wesentliches Ordnungselement sein könnte. Mit einer unwahrscheinlichen Selbstsicherheit wird behauptet, die zentrale Planung und Verwaltung des Bildungswesens sei die einzige Alternative der Zukunft und in der gegenwärtigen Situation völlig unumgänglich. Das ist umso erschütternder, als im selben Atemzug, in demselben Papier nachdrücklich festgestellt wird, dass alle Grundlagen, die man nach modernem Verständnis für eine rationale Planung in einem so großen gesellschaftlichen Bereich wie dem des Bildungswesens brauchen würde, gänzlich fehlen. Es fehlen nicht nur ausgebildete Bildungsplaner, es fehlen auch die grundsätzlichen Vorstellungen für die Modelle, nach denen das künftige Bildungswesen gestaltet werden könnte; es fehlen die Curricula, es fehlen die simpelsten statistischen Angaben. Alles das gesteht derselbe Bildungsbericht unumwunden ein. Das ist im Grunde eine Bankrotterklärung der Möglichkeit, diesen Bereich in absehbarer Zeit staatlich zu planen.

Trotzdem besteht die Absicht, diesen Versuch zu unternehmen. Ich bin überzeugt, dass wir im Bildungswesen das erleben werden, was die östlichen Staaten mit ihrer Wirtschaftsplanung erleben: Man plant einfach darauf los, denn man ist politisch gezwungen, sehr schnell irgendwelche Ergebnisse vorzulegen. Die Dinge werden übers Knie gebrochen, indem völlig unausgereifte Pläne für verbindlich erklärt und durchgeführt werden. Alles muss sich dann nach diesen mehr als vorläufigen, unvollständigen Plänen richten. Wenn sich dann die Fehler zeigen, wird das mit der noch unterentwickelten Planungsmethodik entschuldigt und versprochen, die Planungsmethode zu verbessern. Jedem neuen Plan folgt in kurzer Zeit der nächste, der natürlich immer noch erhebliche Planungsmängel aufweist. Die Statistik genügt immer noch nicht. Die Computer sind noch nicht richtig programmiert. Man hat noch nicht das ausgebildete Personal, die Spezialisten, die so etwas können. Aber was man hat, das ist heute schon sicher. Man hat heute schon die Ausrede für das Versagen der Bildungsplanung in den nächsten Jahrzehnten. Politisch ist diese fatale Situation leider ohne Konsequenzen. Das deutsche Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Obrigkeitsstaates und seiner Planung ist noch ungebrochen. Unsere Mitbürger haben die Bildungschancen noch nicht entdeckt, die sie sich durch eigene Initiative und unmittelbare Teilhabe erschließen könnten.

Aus der anschließenden Diskussion:

Es wird eine Frage zum Zensuren- und Versetzungssystem gestellt. *Behrens*: Um das noch ein wenig fortzuführen: Das Zensuren- und Versetzungssystem in unseren Schulen ist vom rein rechtlichen Standpunkt her gesehen eine recht merkwürdige Sache. Auch die Berechtigungen wie das Abitur muss man in diesem Zusammenhang sehen. Das Abitur ist ja nur die Versetzung von der Schule an die Universität, gewissermaßen eine große Versetzungsentscheidung. Rechtlich besteht insoweit kein wesentlicher Unterschied. Die Versetzungen sind ein konstitutives Element des ganzen Systems unseres Schulwesens. – Die Verteilung von Sozialchancen auf Grund schulischer Leistungen macht Unmündige, die Schüler in unseren Schulen, für ihr eigenes Verhalten, nämlich ihr Lernverhalten, ihr Leistungsvermögen, in einer Art und Weise verantwortlich, – mit Konsequenzen für das ganze Leben! – die weit über das hinausgeht, was unsere Rechtsordnung sonst Unmündigen an Verantwortung für ihr eigenes Tun auferlegt. Die Rechtsordnung kennt gestaffelte Mündigkeitsstufen verschiedenster Art. Bis zum 7. Lebensjahr ist jeder Mensch völlig geschäftsunfähig, zwischen dem 7. und 21. Jahre ist er beschränkt geschäftsfähig. Mit anderen Altersstufen tritt schrittweise die Religionsmündigkeit ein. Mit 18 Jahren tritt die volle Haftung für Schadenersatz aus unerlaubter Handlung ein. Auch im Strafrecht haben wir differenzierte Stufen; das so genannte Jugendstrafrecht kann noch über das 21. Lebensjahr hinaus angewendet werden. In all diesen Fällen hat sich der Gesetzgeber genau überlegt, von welchem Alter an er dem jungen Menschen welche Verantwortung zuresen kann. Im ganzen Bereich des Schulwesens aber werden wirklich lebensentscheidende Urteile auf Grund des eigenen Verhaltens über den Schüler getroffen. Er wird für seine Leistungen, seine Lernleistungen, in einem Maße verantwortlich gemacht, das weit über das hinausgeht, was einem jungen Menschen an Verantwortung für das eigene Tun zugemutet werden kann. Vor dem 18. Lebensjahr kann der Schüler die lebensentscheidenden Konsequenzen seines eigenen schulischen Verhaltens gar nicht in vollem Maße überschauen, geschweige denn nach seinen Einsichten handeln, d.h. vor dem 18. Lebensjahr ist eigentlich immer eine gewisse Unzurechnungsfähigkeit bzw. stark verminderte Zurechnungsfähigkeit gegeben, so dass es rechtlich gesehen eine Barbarei ist, durch das Versetzungssystem soziale Chancen, Ausbildungs- und Berufschancen von den Leistungen unmündiger Schüler abhängig zu machen. Ich möchte mit diesem rechtlichen Plädoyer aus den Grundlagen unserer Rechtsordnung heraus vor allem jenen progressiven Pädagogen Mut machen, die einen ihrer größten Feinde in der Rechtsordnung sehen. Vom Gesichtspunkt des Mündigwerdens des

Schülers her kann in der Schule überhaupt nur – mit völliger Ausschließlichkeit! – das Prinzip der Förderung gelten; das Prinzip der Auslese muss aus der Schulzeit völlig eliminiert werden.

Ein Teilnehmer weist auf den Widerspruch zwischen dem Berechtigungswesen und dem Vorhaben hin, sich dem einzelnen Schüler in der Gesamtschule individuell zuzuwenden.

Behrens: Dass das Prinzip der Förderung absoluten Vorrang vor dem Prinzip der Auslese erhalten müsste, ist in deutsche Studienratshirne auf absehbare Zeit nicht hineinzubringen. Deswegen wird für die Gesamtschule mit dem Argument geworben, sie sei die beste Leistungsschule aller Zeiten. Die Entwicklung der Gesamtschulen in Schweden und in England hat aber gezeigt, dass der Leistungsdruck unter dem sozialen Druck der Umwelt in den Gesamtschulen nach und nach abgebaut wird. Aber auch in diesen Ländern stand die Leistungsdifferenzierung zunächst im Vordergrund. Bei uns wurde das Schlagwort von der »demokratischen Leistungsschule« geprägt. Damit werden schwerwiegende Konflikte angelegt. Eine Prognose über die zukünftige Entwicklung kann man eigentlich nur insoweit stellen, als man sagen muss, dass sehr viel davon abhängen wird, wie sich, das Bewusstsein über diese Fragen entwickelt. Das kann man im Moment noch nicht abschätzen. Es gibt schon viele Stellen in der Literatur, die die Probleme des Prüfungs- und Berechtigungswesens recht klar durchschauen. Es entspricht auch den sozialen Grundintentionen in unserer Zeit, das Prinzip der Förderung in der Schule stärker zur Geltung zu bringen als das der Auslese. Vorerst kann man aber nur eines mit Sicherheit sagen: Jede wirtschaftliche Rezession wird das Prinzip der Auslese in den Schulen entscheidend stärken. Denn dann wird für den Einzelnen die Qualifizierung durch den Erwerb von Berechtigungen wieder außerordentlich wichtig. Er wird dadurch ein Markenartikel auf dem Arbeitsmarkt. Der Leistungsdruck seitens der Eltern auf die Schüler, der in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist, wird dann wieder sehr zunehmen. Das ist das eine. Andererseits ist es fraglich, wie lange die Initiative aus der Schuljugend anhalten wird, die das Berechtigungswesen und den damit verbundenen Druck der Lehrer auf die Schüler angreift. Wenn sich diese Initiative verschärft, kann das vom Bildungsrat geplante System in völliger Funktionsunfähigkeit und totalem Chaos enden, weil die Schülerschaft mit Recht das Gefühl haben wird, hier total manipuliert zu werden. Es wird Unruhen geben in den Schulen, und die konservativen Politiker werden dazu neigen, mit dem Polizeieknüppel dazwischenzuschlagen.

Prof Horst Rumpf: Ich möchte zum Referat von Herrn Behrens etwas anmerken und eine optimistischere Interpretation der Pläne des Bildungsrates geben. Ich bedaure es eigentlich ein bisschen, dass Sie über die Curricula

so wenig gesagt haben. Für meinen Begriff haben Sie etwas zu wenig differenziert zwischen den Lehr- und Lernzielen einerseits und den Wegen, auf denen diese Ziele verwirklicht werden, andererseits. Ich könnte mir folgende Lösung vorstellen, von der ich natürlich nicht weiß, ob sie durchkommt. Wenn die Zielregion von Schule einigermaßen deutlich umrissen wird, wenn also gesagt wird, welche Kompetenz in der englischen Sprache oder in der Mathematik am Ende eines Schuldurchlaufs von den Schülern erreicht sein muss, und wenn vielleicht darüber hinaus verschiedene Zielgruppen als äquivalent nebeneinandergestellt werden, was stünde dann entgegen, die Wege freizugeben, auf denen die Schulen diese Ziele erreichen? Man könnte ihnen einige Hilfen geben und Vorschläge machen. Aber die bisherige bürokratische Schule, die alles bis in Detail regelt: die Stundenzahl, die Größe der Klassen, die Disziplinarmaßnahmen und Kontrollmaßnahmen, die Anzahl der Klassenarbeiten – diese einigermaßen idiotische bürokratische Fernsteuerung der didaktischen Feinstruktur des Schulalltags wäre überflüssig. Das ist die Hoffnung verschiedener progressiver Bildungsplaner, die nicht alles ersticken wollen. Wenn wir endlich wissen, was wir genau wollen – und bisher wissen wir noch nicht genau, was wir wollen – dann können wir den Schulen sagen: Wie Ihr das erreicht, das ist Eure Sache, da könnt und müsst Ihr Einfälle haben. Ob Ihr die Schüler nach Hause schickt oder sonst etwas macht, ist völlig egal, wenn Ihr nur meint und es auch zeigen könnt, dass Ihr mehr beiträgt zum Lernziel dann soll es gut sein. Also eine nicht technokratische Präzisierung der Zielregion und eine Freigabe des Weges. Das scheint mir eine Chance zu sein, für die zu kämpfen sich vielleicht lohnt. – Ob nicht in den Vorschlägen des Bildungsrates, wenn man sie präzise kennt, diese Unterscheidung drinnen ist und damit die Wege und die Initiative, wie die Ziele erreicht werden können, freigegeben werden soll, das ist meine Frage an Herrn Behrens!

Behrens: Die Schwierigkeiten sind ganz verschiedene. Zunächst einmal würde eine solche Konzeption, wie Sie sie vorgetragen haben, voraussetzen, dass alle Berechtigungsprüfungen rein punktuelle Prüfungen am Ende der Schulzeit sind. Aber diese punktuellen Prüfungen sind ja auch eines der Hauptangriffsziele, weil deren Zufälligkeitscharakter allzu offensichtlich ist. In den modernen Curriculum-Vorstellungen und in den Empfehlungen des Bildungsrates zu den Sekundarschulabschlüssen ist deshalb vorgesehen, diese punktuellen Prüfungen aufzulösen und während der Schulzeit zu bestimmten Terminen ganz bestimmte Dinge abzuprüfen. Bei diesen Zwischenprüfungen soll der Schüler Punkte erwerben, die dann für das Schlusszeugnis aufaddiert werden. Das setzt aber lauter Zwischenziele voraus, so dass nicht nur das Gesamtziel sondern auch die Zwischenziele exakt defi-

niert werden müssen, und das bedeutet, dass der Weg zum Gesamtziel praktisch im einzelnen vorgeschrieben wird.

Eine weitere Schwierigkeit ist die, dass es wohl nach wie vor unbestritten ist, dass sich nicht alle Lernziele genau präzisieren lassen. Nehmen wir das Beispiel der Fremdsprachen. Der Schwierigkeitsgrad von Diktaten ist nicht leicht zu definieren. Noch schwieriger wird es mit Nacherzählungen, um von den Problemen der Beurteilung der Aussprache eines Schülers oder gar seiner Fähigkeit, selbstständige Sätze zu bilden und sich in der fremden Sprache auszudrücken, ganz zu schweigen. Es ist außerordentlich schwer, solche Lernziele so präzise zu beschreiben, dass man einem vernünftigen Anspruch auf Gleichbehandlung aller Schüler gerecht werden und darauf Lebensentscheidungen stützen kann, die auch wirklich nachprüfbar sind. Exaktheit der Lernziele ist die Grundlage der Vorhersehbarkeit der Prüfungsanforderungen und der Nachprüfbarkeit von Prüfungsergebnissen. Dass im mündlichen Abitur heute noch Sprachkenntnisse in 10 Minuten abgeprüft werden, steht in gar keiner Relation zu der Bedeutung, die die darauf gestützte Entscheidung für den Lebensweg des Schülers haben kann. Sicher gäbe es heute Sprachanalysemethoden, mit denen die Aussprache, der Wortschatz usw. mit wissenschaftlicher Gründlichkeit fixiert werden könnten. Aber es ist jedem deutlich, dass ein solcher Aufwand nicht bei jedem Schüler getrieben werden kann. Man kann nicht über die Leistung jedes Schülers in jedem Fach eine ganze Doktorarbeit machen. Deshalb bin ich durchaus skeptisch gegenüber dem Modell, die Lernziele zentral zu fixieren und die Wege dahin freizulassen.

Im übrigen habe ich Zweifel an der Richtigkeit der Fixierung von Lernzielen überhaupt. Denn die Anforderungen im Leben, denen die Schüler später unterworfen werden, sind doch außerordentlich vielfältig, und ich vermag nicht einzusehen, weshalb man das, was in der Schule gelernt wird, in irgendeiner Weise standardisieren soll. Das Wesentliche ist doch nur, dass jeder eine gute Schulausbildung erhält, und sei sie von der aller anderen völlig verschieden. Es wird schon jeder im weiteren Leben einen Platz finden, wo er das, was er gelernt hat, in irgendeiner Weise verwerten kann. Ich sehe keinerlei Notwendigkeit zu irgendwelchen Standardisierungen im geistigen Bereich. Es wäre nicht der geringste Schaden, wenn es beliebig viele, ganz verschiedenartige aber einigermaßen gleichwertige Lernziele geben würde.

Dr. Hermann Hummel: Ich möchte Herrn Dr. Rumpf dafür danken, dass er nicht hoch über das Detail hinweggeredet hat, wie das leider heute oft vorkommt – auch Eckhard Behrens hat es jetzt zum Schluss gemacht. Aber er muss sich entgegenhalten lassen, dass Prof. Rumpf seinerseits z. B. für den Englischunterricht mehrere Varianten ausdrücklich angeboten hat. So ist es auch an den schwedischen Gesamtschulen. Dort gibt es Variationen inner-

halb der einzelnen Fächer. Die Äußerungen von Herrn Behrens sind richtig, wenn man die Arbeit des Seminares sozusagen als Epigone, als Nachkomme des deutschen Idealismus auffasst ... Wenn man nicht so weit gehen will und der Auffassung ist, dass ein großer Teil der Menschen in Deutschland als Eltern und Schüler der Meinung sind, dass Lehren und Lernen doch ein tägliches Ringen ist und dass dabei Leistungen auch von sich selber und von den Schülern abgerungen werden müssen, dann sieht man doch, dass an den Hochschulen und davon ausgehend über die Lehrer und die Studenten an die Schüler genau die gegenläufige Tendenz vorhanden ist: nicht mehr lernen! Gemeinschaftsleistungen werden propagiert. Nichts ist von dieser gegenläufigen Tendenz erwähnt worden. An den aufgestuften Fachhochschulen wird keinerlei punktuelle Abschlussprüfung mehr stattfinden, und man muss annehmen, dass in zehn Jahren die heutigen Studenten als Lehrer in den Schulen nicht auf eine Abschaffung des Berechtigungswesens hinarbeiten, sondern auf seine Neutralisierung. Kollegen von mir an der Fachhochschule geben kein »ausreichend« mehr, oder sie fordern die Studenten auf, die Arbeit noch einmal zu machen. Sie nivellieren bereits die Noten. Diese Tendenz muss man sehen. Kann man dann noch die seit nunmehr als zehn Jahren, seit Bestehen des Seminars, gepflegte Idee des Wettbewerbs, des Konkurrenzmodells – kann man das dann idealiter aufrechterhalten (angesichts der konservativ-beharrenden Beamtenschaft)?

Behrens: Dazu muss man schon etwas sagen! Der Standpunkt, dass nur durch das Berechtigungswesen die Leistungen in der Schule aufrechterhalten werden könnten, ist grenzenlos überholt. Man muss doch sehen, dass dieses ganze Berechtigungswesen künftig einfach nicht mehr funktionieren wird. Gott sei Dank! Es wird unter dem Druck der Straße zusammenbrechen. Die Pädagogen werden sich etwas Neues einfallen lassen müssen, um die Schüler bei der Stange zu halten. Das ist das Wesentliche, worauf es ankommt. Es ist einfach nicht möglich, die bisherigen Formen aufrechtzuerhalten. Es nützt nichts, von der großen Zahl derjenigen Lehrer zu sprechen, die das nicht können und alles gegenteilige Bemühen als Idealismus aus dem 19. Jahrhundert abzuqualifizieren. Ich kann das nur als Realitätsferne bezeichnen, als wirkliche Realitätsferne von den heutigen Problemen! Ich kenne diese Argumente, die einem auf Schritt und Tritt aus dem konservativen Bereich entgegenkommen, in dem man sich wirklich nichts anderes vorstellen kann, als dass durch den Druck von staatlichen Stellen in der Schule Leistungen erzwungen werden.

Das, was von den Fachhochschulen geschildert worden ist, dass nämlich tatsächlich von der Praktizierung des Berechtigungswesens mehr und mehr Abstand genommen wird – das ist die Situation. Und in diese Situation wird das Schulwesen in den nächsten Jahren hineinkommen. Das Problem ist,

dass das Berechtigungswesen trotzdem formell aufrechterhalten wird, dass nichts Neues an dessen Stelle tritt. Auf diese Weise kommt man tatsächlich in die Leistungslosigkeit hinein, in das einfache Gehenlassen. Das, was heute fällig ist, ist, dass neue Formen geschaffen werden, durch die das Bildungswesen wieder zu Leistungen angeregt wird. Mit der alten Methode des Drucks von oben ist das nicht mehr zu machen! Das ist ganz eindeutig und wird sich in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren mit aller Härte erweisen. Wir werden in ein Chaos hineinkommen, und wir werden nicht nur aus den Hochschulen sondern auch aus den Schulen die Polizei nicht mehr herauskriegen, solange wir konservative Bildungspolitiker behalten, die nicht in der Lage sind zu sehen, dass das Steuer wirklich herumgerissen werden muss und die alten Begriffe von Leistungsschule nicht mehr zu Leistungen in der Schule führen, sondern zu einem völligen Versagen und gegenseitigen Paralisieren der beteiligten Gruppen. Wir müssen Lehrer und Schüler völlig anders motivieren, als das in der Vergangenheit geschehen ist. Wir müssen das ganze Berechtigungswesen samt Zensuren- und Versetzungssystem erst einmal aus der Schule heraushaben. Wir bringen damit die meisten Lehrer in eine völlige Hilflosigkeit, weil sie sich bisher darauf gestützt haben, um die Schüler zu Leistungen zu bringen. Die Wenigen, die es auch auf andere Weise verstehen, bei den Schülern Interesse zu erregen und sie zum Lernen anzuregen, diese Wenigen werden natürlich Vorbild sein können. Aber ich weiß auch, dass sich von den 90% der Lehrer, die sich bisher auf das Zensuren- und Versetzungssystem gestützt haben, um Leistungsdruck zu erzeugen, die Hälfte bestimmt nicht wird umstellen können auf eine andere Pädagogik. Auch das ist wahr. Aber die sozialen Verhältnisse und Entwicklungen unserer Zeit, insbesondere in der Jugend, werden das Berechtigungswesen vom Tisch wischen, und das Problem unserer Bildungspolitik ist nur, ob man rechtzeitig erkennt, wie die Alternativen auszu- sehen haben und realisiert werden können oder ob wir in ein Chaos hineinschlittern!

Schulabschluss und Berechtigungswesen

Ein Versuch politischer Aufklärung am Beispiel der Waldorfschulen

Die Waldorfschulen müssen bei der Gestaltung der Schulabschlüsse viele Kompromisse mit der Staatsschulpädagogik eingehen, damit ihre Schüler nach der Waldorfschulzeit Zugang zu den Berufen und Bildungsgängen erhalten, die nicht jedermann, sondern nur den Inhabern bestimmter Schulabschlüsse zugänglich sind. Dieselbe Schwierigkeit haben in Deutschland alle Schulen besonderer pädagogischer Prägung, z. B. auch die staatlichen Gesamtschulversuche.

Zu gemeinsamer politischer Aktion ist es allerdings noch nicht gekommen. Jede Schule besonderer pädagogischer Prägung begreift ihre Schwierigkeiten viel zu sehr als ein notwendiges Problem ihres Andersseins im Vergleich zur herkömmlichen Staatsschule. Sie meint, ihr Anderssein sei nun einmal anders als das der anderen Schulen besonderer pädagogischer Prägung und daher nur durch eigene Kompromisse mit dem staatlichen Prüfungs- und Berechtigungswesen zu überbrücken. Dessen Übermacht wird als unveränderbar hingenommen. Muss das so bleiben? Gäbe es Ansatzpunkte für die Veränderung oder Einschränkung des staatlichen Berechtigungswesens, die alle Schulen besonderer pädagogischer Prägung gemeinsam nutzen könnten?

Die Lage der Waldorfschulen

Für die Untersuchung dieser Fragen eignen sich die Waldorfschulen als Beispiel deshalb besonders gut, weil sie einerseits eine seit langem als erfolgreich anerkannte Alternative zum herkömmlichen dreigliedrigen Schulsystem sind und ihm andererseits am energischsten pädagogisch widersprechen: Weder bei der Aufnahme, noch im Verlaufe der zwölfjährigen Schulzeit praktizieren die Waldorfschulen die im herkömmlichen Schulwesen übliche Auslese. Der Klassenverband bleibt während der gesamten Schulzeit unverändert; Nichtversetzungen in die nächste Klassenstufe sind ebenso völlig unbekannt wie Notenzeugnisse; die Leistungsunterschiede der Schüler sind nur im Fremdsprachenunterricht und dort auch nur in den obersten Klassen Grundlage äußerer Differenzierung in Unterrichtsgruppen. Die Waldorfschulen sind zwölfjährige Grundschulen oder Einheitsschulen, die in ihren Organisationsformen praktisch nirgends

an die des dreigliedrigen Schulsystems erinnern. Wie soll man mit einem der Eigenart der Waldorfschulen gerecht werdenden Schulabschlusszeugnis die verschiedenen Berechtigungen verbinden, von denen im herkömmlichen Schulsystem jede Schulart typischerweise nur zu einer hinführt?

Man kann versuchen, sich um diese Problematik herumzudrücken. Der Staat beispielsweise macht es sich angesichts dieser Probleme sehr einfach: Wenn es um den Erwerb des Hauptschulabschlusses geht, prüft er den Waldorfschüler, als hätte er eine Hauptschule besucht. Wenn es um den Erwerb des Realschulabschlusses geht, prüft er den Waldorfschüler, als hätte er immer nur eine Realschule besucht. Wenn es um den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung geht, prüft er den Waldorfschüler, als sei er ein Gymnasiast.

Der Staat weicht dem eigentlichen Problem nicht nur aus, er tut auch so als sei nichts gewesen: Dass der Waldorfschüler eine Waldorfschule besucht hat, nimmt er grundsätzlich nicht zur Kenntnis, sondern prüft ihn in den meisten Bundesländern immer noch ganz ausdrücklich als »Nichtschüler«, d. h. als jemand, der gar keinen ordentlichen Schulbesuch nachzuweisen hat – dabei wurde die Errichtung der Waldorfschule nach Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Lehrziele usw. ausdrücklich staatlich genehmigt und die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen fortlaufend schulaufsichtlich überprüft.

In der äußeren Form ist man staatlicherseits den Waldorfschulen schon seit Jahren sehr entgegengekommen, und das Prüfungsklima hat sich dadurch entscheidend verbessert. Die Prüfungen finden in den Räumen der Waldorfschulen unter Mitwirkung von Waldorflehrern statt. Aber die Prüfungen bleiben dem Verfahren und dem Inhalt nach staatliche Prüfungen. Die Prüfungsanforderungen werden regelmäßig waldorffremden Lehrplänen entnommen. Die Waldorfschulen erteilen daher zumindest in den Abschlussklassen in erheblichem Umfang Unterricht, der ausschließlich prüfungsbedingt ist und den eigentlich geplanten Waldorfunterricht zeitlich einfach verdrängt. Man wüsste an den Waldorfschulen mit dieser Zeit wirklich pädagogisch besseres anzufangen; jeder Waldorfschüler empfindet das in den letzten Schuljahren sehr bitter; aber mehr, als die Prüfungsvorbereitungen an das äußerste Ende der Schulzeit zu drängen, kann man seitens der Waldorfschulen nicht tun. Die Prüfungschancen schwacher Schüler werden durch die Nichtbewertung typischer »Waldorffleistungen« und die kurzfristige zusätzliche Hereinnahme waldorffremder Lernziele erheblich gefährdet.

Die Zwänge, denen die Waldorfschulen und ihre Schüler unterliegen, sind nicht leicht aufzubrechen, weil sie im allgemeinen Rechtsbewusstsein fest verankert sind. Überkommene Ordnungen, die nicht recht durchschaut wer-

den, wirken besonders zwanghaft. Jedermann fühlt sich mit ihnen so vertraut, dass er genaueres Nachdenken für ganz überflüssig hält. Selbst in der Waldorfschulbewegung, die wie kaum eine andere Schulbewegung unter dem ständigen Kompromisszwang leidet, fehlt es am gedanklichen Rüstzeug für die große öffentliche Auseinandersetzung, ohne die das Fernziel der Abschaffung und das Nahziel der Veränderung der überkommenen Ordnung der Abschluss- und Berechtigungsfragen nicht erreichbar sein werden.

Die folgenden Ausführungen sollen ein Beitrag zur Aufklärung über die Wirkungsweise und die Widersprüche der überkommenen Ordnung sein. Dabei wird auf die politisch bedeutsamen Fragen der rechtlichen Einordnung und Bewertung besonderer Wert gelegt und aufgezeigt, welche Interessengruppen an anderer Stelle in unserer Gesellschaft ebenfalls auf Veränderungen des schulischen Berechtigungswesens drängen.

Das Abschlusszeugnis

Beim »Abschluss« wird zurückgeblickt auf die Schulzeit (Studienzeit) und gefragt, ob der Schüler (nicht etwa die Schule/die Lehrer) das Ziel der Schule erreicht hat (die Schule abgeschlossen hat). Über den Schulerfolg des Schülers gibt das Abschlusszeugnis Auskunft. Es soll über einen Teil seiner Vergangenheit, seine Schulzeit, getreulich berichten und seinen Schulerfolg gerecht bewerten. Das Zeugnis ist ein Beweismittel, das der Schüler Dritten vorlegen kann, wenn er im Rahmen von Bewerbungen um Aufnahme in Ausbildungsgänge oder um berufliche Mitarbeit über sein Vorleben und insbesondere über seinen Bildungsgang berichtet. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, hat der Schüler aufgrund des Schulvertrages einen Anspruch gegen die Schule auf Ausstellung eines bewertenden Zeugnisses – also nicht nur einer Teilnahmebescheinigung. Er wird dieses Beweismittel im weiteren Leben immer wieder brauchen.

Das Abschlusszeugnis wird in der Regel – anders als unterrichtsbegleitende oder Jahrgangzeugnisse – nicht nur von den unterrichtenden Lehrern erteilt, sondern von den für die ganze Schule Verantwortlichen – also dem Schulleiter oder der Konferenz. Häufig überzeugen sich diese Verantwortlichen vom Leistungsstand des Schülers durch ein besonderes, höhere Objektivität anstrebendes Prüfungsverfahren. Unter Umständen wirkt dabei auch noch die Schulaufsicht nicht nur gelegentlich kontrollierend, sondern jedes Mal mit, um zu gewährleisten, dass eine Schule nicht der Versuchung unterliegt, Erfolge ihrer Schüler vorzutäuschen. Eine weitere Perfektionierung ist die Zentralisierung des Abschlussprüfungsverfahrens für alle gleicharti-

gen Schulen mit zeitgleicher und einheitlicher Aufgabenstellung und evtl. sogar anonymer Korrektur. Das alles sollen Mittel sein, die Verlässlichkeit der Abschlusszeugnisse als Beweismittel für den Lernerfolg eines Schülers zu steigern.

Es muss aber zu Fehlmessungen der Lernleistung kommen, wenn die Schüler nicht geprüft werden, in was sie unterrichtet wurden. Es entsteht kein zutreffendes Bild vom wahren Umfang ihrer Leistung, wenn ganze Unterrichtsgebiete nicht geprüft und bewertet werden. Man kann auch schon vorher wissen, dass die Schüler in ihnen fremden Stoffgebieten versagen werden, soweit sie sich das Wissen oder Können nicht zufällig außerschulisch angeeignet haben. Derartiges zu messen, kann keinesfalls Sinn einer Schulabschlussprüfung und eines Schulabschlusszeugnisses sein. Prüfungen, die von ihren Inhalten und ihren Verfahren her nicht strikt vom Lehrplan und Unterricht einer Schule ausgehen, dienen anderen Zwecken, als Zeugnis abzulegen über die Lernleistungen, die die Schüler während der Schulzeit erbracht haben.

Zweckentfremdung von Abschlussprüfungen

Die Prüfungsanforderungen aus den Lehrplänen anderer Schulen zu entnehmen, ist zweckmäßig, wenn man eine Schule zwingen will, ihre Andersartigkeit aufzugeben oder mindestens einzuschränken, um ihren Schülern über die Prüfungshürden zu helfen. Die Schüler müssen stets verlangen, auf die Prüfungsanforderungen vorbereitet zu werden. Dieser Wunsch der Schüler stellt die Einheit von Prüfungsanforderungen und Lehrplan wieder her. Nur die Reihenfolge ist umgedreht: die Prüfungsanforderungen werden nicht aus dem Lehrplan, sondern der Lehrplan wird aus den Prüfungsanforderungen abgeleitet, also fremdbestimmt. Durch Prüfungsdruck auf ihre Schüler und durch die Weitergabe dieses Drucks an die Lehrer, die ihre Schüler nicht im Stich lassen wollen, wird die Schule verändert. Solange dies nicht voll erreicht ist, also noch ein Spannungsverhältnis zwischen Prüfungsanforderungen und Lehrplan besteht, wird die Prüfung den Schülern nicht gerecht, ist sie keine Schulabschlussprüfung im eigentlichen Sinne. Sie ist als Messgerät falsch geeicht; der Schulerfolg der Schüler ist nur messbar, soweit die Lehrer bereits »Erfolg« hatten bei der Anpassung ihres Lehrplans an die ursprünglich lehrplanfremden Prüfungsanforderungen. Aus der Schulabschlussprüfung ist eine »Lehrplananpassungsprüfung« gemacht worden.

Die Instrumentalisierung der Prüfung zur Lehrplanrevision ist nicht zufällig. Dieses Instrument wirkt unauffällig und indirekt. Ein direkter Ein-

griff in die Lehrpläne der Schulen besonderer pädagogischer Prägung ist häufig politisch und bei den Schulen in freier Trägerschaft wegen Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich gar nicht machbar. – Die Anpassung der Lehrpläne an Prüfungsanforderungen machen die Schulen selbst; das sieht von außen so aus, als geschehe es freiwillig. Die Schulaufsichtsbehörden wenden ihr Examensmonopol nach dem Grundsatz »gleiche Prüfungsanforderungen für alle« scheinbar streng gerecht an. Sie nehmen diese Prüfungsanforderungen aus den Lehrplänen, die sie besser als alle anderen verantworten können; sie kennen wirklich keine besseren, als die, die sie selbst für die staatlichen Schulen gemacht haben. Der Konflikt zwischen Examensgleichheit und Lehrplanfreiheit wird bestenfalls bedauert und meistens abgetan mit dem Gedanken: »Wo gehobelt wird, da fallen Späne!«

Gleiches Recht für alle

Ungleiches gleich zu behandeln, kann in den Augen von Juristen ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz sein. Für Pädagogen ist diese juristische Feinheit schwer fassbar. In ihnen kommt das Gefühl auf, man wolle sie gedanklich verwirren. Sie halten sich deshalb trotz aller Einwände an den Grundsatz »gleiche Prüfungsanforderungen für alle«. Aber soweit das staatliche Schulwesen unterschiedliche Lehrpläne hat, z. B. für naturwissenschaftliche Gymnasien einerseits und humanistische andererseits, werden auch die Prüfungsanforderungen lehrplangerecht gestaltet und differenziert. Insoweit bleibt das Recht der Schüler, nur geprüft zu werden, was sie unterrichtet wurden, ungeschmälert gewahrt.

Das staatliche Examensmonopol wird im Bereich des staatlichen Regelschulwesens also nicht nach dem Grundsatz »gleiche Prüfungsanforderungen für alle« gehandhabt, sondern nach dem Grundsatz »anderer Lehrplan, andere Prüfungsanforderungen«. Die lehrplangerechte Prüfungsanforderung gilt hier als Selbstverständlichkeit. Das naturwissenschaftliche, das neusprachliche und das humanistische Abitur standen stets gleichberechtigt nebeneinander. Die Forderung, in diese Reihe auch ein Waldorf-Abitur zu stellen, wehrte ein hoher Stuttgarter Ministerialbeamter vor vielen Jahren mit dem Hinweis auf den seiner Meinung nach entscheidenden Unterschied ab: »Jene Lehrpläne haben wir doch alle selbst gemacht.«

Die Gleichwertigkeit des Waldorflehrplans mag für ein Ministerium eine Frage sein, weil es ihn nicht selbst gemacht hat. Für die eigenen unterschiedlichen Lehrpläne wird die Gleichwertigkeitsfrage nie so quälend bewusst geworden sein, wie bei dem merkwürdigen Waldorflehrplan, des-

sen pädagogischen Erfolg man zwar nicht mehr bestreiten, den man sich im Ministerium aber deshalb noch lange nicht wirklich erklären kann. Aus Berührungangst bleibt man in Sachen Gleichwertigkeitsbehandlung einfach untätig (»tun wir lieber gar nichts«).

Das staatliche Examensmonopol muss nicht notwendig ein staatliches Schul- oder Lehrplanmonopol nach sich ziehen. Unterschiedliche Prüfungsprofile können gleichberechtigt und gleichberechtigend nebeneinander stehen. Die vielen unterschiedlichen Arten des Abiturs, die alle zu ein und derselben Berechtigung, der sogenannten »allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung« (HZB) führen, sind nur das bekannteste Beispiel; für alle anderen Berechtigungen gilt ebenso, dass sie auf vielen verschiedenen Schullaufbahnen erreichbar sind. Die Verknüpfung zwischen Schulabschluss und Berechtigung ist weniger starr, als man gemeinhin geneigt ist zu unterstellen. Schon der alltägliche Sprachgebrauch zeigt, dass kein ausreichendes Bewusstsein vom Unterschied von Schulabschluss und Berechtigung vorhanden ist. Selten wird die Berechtigung bei ihrem Namen (z. B. HZB) genannt, meistens wird statt dessen die Bezeichnung des typischen Schulabschlusses (Abitur) verwendet.

Mit Hilfe von Gleichwertigkeitsfeststellungen sind heute schon die unterschiedlichsten Schulabschlüsse mit derselben Berechtigung verbunden. Auf diesem Wege kann fortgeschritten werden zu größerer pädagogischer Vielfalt und Autonomie, ohne gegen Gerechtigkeitsforderungen zu verstoßen; schließlich ist im Bereich des Geisteslebens das Gerechteste meist die Freiheit und selten die Gleichheit. Freiheit wird überhaupt erst geschaffen durch die Gewährung eines Rechts auf Ungleichheit. Nur muss jedem die gleiche Freiheit zugestanden werden. Dass diese Rechtsgedanken auch pädagogische Freiheit sichern können, wird noch deutlicher, wenn man auf die gesellschaftliche Funktion der Berechtigung näher eingeht.

Das Berechtigungswesen

Die »Berechtigung« wird zum Abschlusszeugnis durch schulexterne Instanzen hinzugegeben. Die Berechtigung weist über die in der Vergangenheit liegende Schulzeit, mit der sich das Abschlusszeugnis befasst, hinaus in die Zukunft; sie öffnet Wege in die Berufsbildung und -ausübung, die Nichtberechtigten verschlossen sind.

Für das Verständnis des Berechtigungswesens ist es wichtig, sich immer wieder ins Gedächtnis zu rufen, dass in einer freien Gesellschaft grundsätzlich alle Bildungs- und Berufswege für jedermann offen sein sollen. In der historisch überwundenen Feudalgesellschaft waren sie nur für die in

bestimmte Stände Hineingeborenen geöffnet. Vorrechte (Privilegien) des Zugangs zu Bildung und Beruf sollten abgeschafft werden; es sollte keine Vorrechte mehr geben. Dies gelang historisch nur zum Teil: Viele Vorrechte des Zugangs blieben bestehen oder wurden im Laufe der Zeit wieder eingeführt. Aber es ist ein nicht gering zu achtender, wirklich historischer Fortschritt, dass sie nicht mehr durch Geburt erworben werden, sondern durch den erfolgreichen Besuch von Schulen und Hochschulen, nachgewiesen durch bestandene Prüfungen.

Damit hat sich die Öffnung der Gesellschaft für das Leistungsprinzip schon teilweise durchgesetzt; es wird durch das Berechtigungswesen aber auch noch wesentlich beschränkt, denn es gilt nicht die gegenwärtige Leistung, sondern eine in der Vergangenheit in einem anderen Lebenszusammenhang erbrachte. Offener Wettbewerb ist noch immer unerwünscht. Feudales Besitzstandsdenken wirkt noch immer fort in diesen Vorrechten aufgrund vergangener Leistungen. Das Hineingeborenwerden in einen bevorrechtigten Stand scheint heute für das weniger aufgeklärte Bewusstsein im Schulwesen stattzufinden, als müsste eine Ständegesellschaft nun einmal sein.

Dabei ist die Verfassungslage grundsätzlich anders. Nach Art. 12 des Grundgesetzes kann jeder Deutsche seine Ausbildung und seinen Beruf frei wählen, ohne dass ihm erst noch eine Berechtigung verliehen werden müsste. Ausnahmen davon bedürfen einer besonderen Begründung und eines förmlichen Gesetzes – aber davon gibt es leider viele. Das Bundesverfassungsgericht hat den Eifer des Gesetzgebers, die wohlgeordnete Ständegesellschaft zu restaurieren, bisher kaum gebremst; nach dem berühmten, grundlegenden »Apotheken-Urteil«, mit dem die Bedürfnisprüfung abgeschafft wurde, war die uneingeschränkte Billigung der Meisterprüfung nach der Handwerksordnung als Voraussetzung der selbstständigen Ausübung handwerklicher Berufe für viele Liberale eine große Enttäuschung; seither gibt der Gesetzgeber jedem Beruf unbedenklich die gewünschte Prüfungsordnung; hatte das Gericht Sorge, bei strengeren Maßstäben in der Bevölkerung auf Unverständnis zu stoßen?

Die Verfassung vertraute darauf, der demokratisch gewählte Gesetzgeber werde die Freiheit des Zugangs zu Ausbildungen und Berufen schützen und nur ganz ausnahmsweise Gesetze erlassen, die den Zugang versperren und nur wenigen die Zugangsprivilegien gewähren. Das war ein Irrtum. Der Gesetzgeber hat vielen Gruppen in der Gesellschaft die Freude gemacht, sie vor unkontrolliertem Zugang zu bewahren, indem er durch förmliches Gesetz den Jedermann-Zugang sperrte und möglichst genau vorschrieb, auf welchem möglichst schwerem Weg die Zugangsberechtigung verdient werden muss. – Wir merken uns zur Verwendung an späteren Stellen dieser

Untersuchung, dass sich alle Modalitäten einer Berechtigung als Grundrechtseinschränkung vor Art. 12 GG rechtfertigen lassen müssen mit wichtigen außerschulischen Zwecken, denn sie sind nicht um des Schulwesens willen eingeführt worden.

Die Schulen wurden durch diesen gesetzgeberischen Eifer erst nach und nach in Dienst genommen als lebenswegentscheidende Berechtigungsmittler für immer größere Bevölkerungsteile. Als immer wichtigere Zuteilungsstelle für Lebenswegberechtigungen wurden sie dann selbst immer strengeren Kontrollen unterworfen. Die Verrechtlichung der Schule war die verfassungsrechtlich unausbleibliche Folge. Vor lauter Auslese und Leistungsmessung im Dienste der Gesellschaft vernachlässigt sie ihre ureigenste pädagogische Aufgabe, im Jugendalter die Leistungsfähigkeit, -bereitschaft und -entfaltung überhaupt erst zu veranlassen und bis zum individuell erreichbaren Optimum zu fördern. Das größtenteils noch dreigliedrige Auslese-Schulsystem stützt sich auf seine Funktion für das eigentlich schon längst überholte, leistungshemmende Laufbahnsystem des öffentlichen Dienstes und alle ähnlichen wettbewerbsbeschränkenden Vorrechtssysteme dieser erst halboffenen Gesellschaft. Die einzelne Schule kann sich der Fehlentwicklung immer weniger entziehen, die in den Einschränkungen des Art. 12 GG ihre Ursache hat.

Wären die Zugangsbeschränkungen zu Berufen in der Wirtschaft und beim Staat, im beruflichen Schulwesen und im Hochschulbereich nicht so verbreitet, dann könnten die Waldorfschulen auf die staatlichen Prüfungen und Berechtigungen für ihre Schüler verzichten und diesen nur die empfehlenden Waldorfzeugnisse mit auf den Lebensweg geben. Sie (und alle anderen Schulen) könnten dann konsequent den Lehrplan einhalten, von dem sie und die Eltern ihrer Schüler überzeugt sind, dass er die Schüler am besten auf das berufliche Weiterlernen, den Beruf und das ganze übrige Leben vorbereitet. Auf diese Treue zum eigenen Lehrplan muss verzichtet werden, damit die Waldorfschüler nicht schon an der Schwelle der beruflichen Ausbildung in Schulen oder Hochschulen abgewiesen werden müssen, als seien sie darauf nicht vorbereitet worden. Die gesetzliche Zugangssperre verbietet es den aufnehmenden Einrichtungen, selbst zu entscheiden, ob sie einen Waldorfschüler für geeignet oder ungeeignet halten.

Die Freiheit der aufnehmenden Einrichtungen wird also durch das Berechtigungswesen ebenfalls tiefgreifend beschränkt. Das geht unterschiedlich weit: In der Regel verbleibt ihnen das Recht, unter den Berechtigten noch auszuwählen. Die Hochschulen müssen darüber hinaus grundsätzlich jeden Berechtigten annehmen; sie dürfen keinen als mindergeeignet zurückweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Gleichberechtigung aller Hochschulzugangsberechtigten zunächst so stark betont, dass sich der

Gesetzgeber veranlasst sah, auch bei unvermeidlichem Numerus clausus die Auswahl unter ihnen nicht den Hochschulen zu überlassen, sondern der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund zu übertragen, und dieser auch die Anwendung eigener Auswahlkriterien zu verbieten sowie die Kriterien Abitur-Durchschnittsnote (für die »Leistungsquote«) und Abitur-Jahrgang (für die »Wartezeitquote«) vorzuschreiben. Wenn unsere Hochschullehrer bei ihren Auslandsaufenthalten oder am Rande internationaler Kongresse ihren Kollegen aus anderen Ländern davon berichten, begegnen sie nur ungläubigem Kopfschütteln, dass einer der freiheitlichsten Staaten der Welt seinen Hochschullehrern nicht die Auswahl unter den Studienbewerbern überlässt. Erst neuerdings werden bei der Mediziner-Zulassung die ersten zaghaften Schritte in eine andere Richtung gemacht (Test und Auswahlgespräche).

Das Fernziel

Die Waldorfschulen treten im Gegensatz zu den meisten anderen Schulen für die Abschaffung des Berechtigungswesens ein und damit für die Freiheit der Aufnahmeentscheidung aller weiterführenden Einrichtungen, die mit den Waldorfschülern in Ausbildung und Beruf zusammenarbeiten. Eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Studenten und Professoren oder Auszubildenden und Ausbildern kann nur auf die beiderseitig freie Entscheidung für diese Zusammenarbeit gegründet werden.

Die Gründe für die völlige Abschaffung des Berechtigungswesens sind vielfältig; hier können nur die wichtigsten angesprochen werden:

Das Berechtigungswesen hat ein stark verrechtlichtes Prüfungswesen zur Folge. Die Waldorfschulen bestreiten, dass alle pädagogisch relevanten Lernleistungen mit solchen Prüfungsverfahren messbar sind, und meinen, dass die Nichtmessbarkeit wichtiger Lernleistungen mittelfristig ihre pädagogische Vernachlässigung bewirken kann, wenn trotzdem gemessen wird. Ungeeignete Prüfungsverfahren können nicht nur das Ziel der Leistungsmessung verfehlen, sondern auch noch ungewollt die Lernleistung fehlsteuern.

Das Berechtigungswesen gibt der Schule, d. h. den Lehrern, zu viel Macht über den weiteren Lebensweg des Schülers. Grundsätzlich kann sich der Schüler nur in ein oder zwei Wiederholungsprüfungen um den Erwerb der Berechtigung bemühen. Im positiven wie im negativen Falle hat die Entscheidung der Prüfungsinstanz allgemeinverbindliche Wirkung für die Zusammenarbeit dieses Schülers mit allen deutschen Ausbildungs- und Berufseingangsstellen. Diese Allgemeinverbindlichkeit macht den

Schüler von seinen Lehrern allzu abhängig; sie bewirkt Lernzwang (Sekundärmotivation), beeinträchtigt ein freies Lehrer-Schüler-Verhältnis und damit letztlich die von den Waldorfschulen gewollte Erziehung zur Freiheit.

Das Berechtigungswesen verengt die Beurteilungsgrundlage für die Prognose allzusehr, welchen Erfolg der Schüler auf dem von ihm gewünschten weiteren Lebensweg haben könnte. Grundlage der Prognose ist im Berechtigungswesen nur der am Ende der Schulzeit bescheinigte Erfolg. Trotz aller Vielseitigkeit der Lernangebote, die gerade die Waldorfschule ihren Schülern bietet, will sie nicht die Illusion vermitteln, damit sei der in der Schulzeit erfolgreiche Waldorfschüler für jeden beliebigen weiteren Lebensweg geeignet. Seine Bildung, sein Lernen ist noch lange nicht »abgeschlossen«, auch seine Allgemeinbildung nicht. Die Schule veranlagt nur Fähigkeiten, die das Weiterlernen für einen Beruf und alle anderen Lebensaufgaben erleichtern sollen, dabei aber noch wesentlich weiterzuentwickeln sind; sie kann die veranlagten Fähigkeiten in der Lern- und Prüfungssituation auch nicht so eindeutig erproben, wie es der Ernst des Lebens später tut. Je länger die Schulzeit zurückliegt, um so größeres Gewicht muss haben, was danach lernend und arbeitend geleistet wurde. Und vor allem erfordert jede neue Aufgabe eine neue Eignungsbeurteilung, weil die Fähigkeiten, die an vergangenen Lern- und Arbeitsleistungen entwickelt, erkennbar und bewertet wurden, für die neue Aufgabe eine andere Gewichtung erfahren müssen. Nicht zuletzt ist für den Erfolg bei der Aufgabenbewältigung auch stets die Motivation von ausschlaggebender Bedeutung; sie kann immer nur in bezug auf die neue Aufgabe geprüft werden.

Das Berechtigungswesen verengt die Beurteilungsgrundlage vor allem dann, wenn der Vergangenheitserfolg einen unbedingten Zugangsanspruch vermittelt (Beispiel: Hochschulzugangsberechtigung) und damit jede zusätzliche Auswahlentscheidung ausschließt. Wohin dies führt, zeigt das »Peter-Prinzip«, das den Misserfolg des Staates bei der Beamtenbeförderung erklärt: Nur wer sich bewährt, wird befördert; wenn er sich in der neuen Tätigkeit wieder bewährt, hat er erneut Anspruch auf Beförderung – usw. – bis er sich nach einer Beförderung auf dem neuen Posten nicht mehr bewährt; er wird jetzt nicht etwa zurückversetzt, sondern nur mangels Bewährung nicht mehr befördert. Er hat die »Stufe seiner Inkompetenz« erreicht und verharrt auf ihr bis zur Pensionierung. Damit erklärt das Peter-Prinzip, warum es so vielen Beamten an den für ihren Posten erforderlichen Fähigkeiten mangelt. In einem hierarchischen System betrifft dieses Problem gerade die Führungspositionen und damit die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems. Die Beförderung erfolgte wegen Bewährung auf einem ganz anderen Posten und nur deswegen.

Es soll der Gefahr von Willkür bei der Prognose der Bewährung auf dem neuen Posten begegnet werden. Deshalb wird die Prognose auf die weniger strittige Beurteilung der Bewährung auf dem bisherigen Posten beschränkt. Das verleiht verführerische Sicherheit gegen die Willkür des Staates gegenüber seinen Beamten – und gegenüber seinen Schülern: wer sich bewährt, wird in die nächste Klassenstufe versetzt (befördert); wer sich auf der Schule bewährt, wird auf die Universität versetzt; wer sich auf der Universität nachweisbar durch entsprechende Prüfungsnoten sehr bewährt, hat Anspruch auf Einstellung als beamteter Lehrer für staatliche Schulen. – Macht das nicht verständlich, warum so viele Lehrer glauben, sie würden ihre Schüler mit dem Zensuren- und Versetzungssystem auf das wirkliche Leben gut vorbereiten? Das Berechtigungswesen wird häufig mit dem Argument verteidigt, die Schule kenne den jungen Menschen besser als die aufnehmenden Einrichtungen. Daher könne das Risiko von Fehlentscheidungen über Zugänge zu weiteren Lebenswegen am besten durch das Berechtigungswesen vermindert werden. Dieses Risiko ist sowohl für den einzelnen jungen Menschen als auch für die Gesellschaft bedeutend, die es sich nicht leisten kann, entwicklungsfähige Begabungen unerkannt zu lassen.

Risikobehaftete Entscheidungen sollten, wenn ordnungspolitisch irgend möglich, nicht von einer einzigen Stelle der Gesellschaft mit Allgemeinverbindlichkeit und auf Dauer getroffen werden, sondern von möglichst vielen Personen möglichst oft wiederholbar und damit korrigierbar sein. Besser als die Entscheidung der einen abgebenden Schule mit Allgemeinverbindlichkeit für alle aufnehmenden Einrichtungen ist daher die Regelung, dass jede aufnehmende Einrichtung unabhängig von allen anderen aufnehmenden Einrichtungen eine nur für sich selbst verbindliche Aufnahme-Entscheidung trifft.

Risikobehaftete Entscheidungen durch andere als diejenigen treffen zu lassen, die die Folgen von Fehlentscheidungen tragen, ist ordnungspolitisch falsch. Wer entscheidet, soll den Vorteil richtiger Entscheidungen haben und die Folgen von Fehlentscheidungen tragen, damit er genötigt ist, sich um gute Entscheidungen zu bemühen und seine Entscheidungsverfahren ständig zu verbessern. Das spricht für Eingangsentscheidungen der Hochschulen etc.; sie müssen die Folgen ihrer Fehlentscheidungen wirklich Tag für Tag selbst tragen und verantworten.

All dies ist Grund genug, das Berechtigungswesen wieder abzubauen und zu Schulabschlüssen mit nur empfehlendem Zeugnischarakter zurückzukehren. Das staatliche Examensmonopol ist dann überflüssig. Die Schulen gewinnen ungeahnte Freiräume für pädagogische Innovationen und werden sich im Interesse des Fortkommens ihrer Schüler um möglichst aus-

sagekräftige Zeugnisse bemühen, denen alle Welt Vertrauen entgegenbringt.

Verlässliche Zeugnisse ersparen der aufnehmenden Institution, mit eigenen Prüfungen von Schulwissen in die Vergangenheit hineinzuleuchten. Wenn sie das notwendige Vertrauen zur Aussagekraft eines Schulzeugnisses haben, werden sie dieses ihrer Prognose über die Chancen einer künftigen Zusammenarbeit mit zugrundelegen und durch eigene Bemühungen nur noch zu ermitteln suchen, was im Schulzeugnis noch gar nicht beurteilt werden konnte; die Motivation und die spezifische Eignung für eine bestimmte Ausbildung und/oder einen bestimmten Beruf. Einrichtungen, die dieses gewiss schwierige Geschäft nicht lernen, werden immer wieder allzu viele Ungeeignete nehmen und Geeignete ablehnen und deshalb im Wettbewerb mit Einrichtungen zurückfallen, die erfolgreicher auswählen. Ihr ureigenstes Interesse zwingt sie, das Auswahlrecht möglichst sachgerecht zu nutzen.

Völlig utopisch sind solche Gedanken in Deutschland in jüngster Zeit nicht mehr. Wenige Jahre vor dem 200. Jubiläum des Abiturs (1788 in Preußen eingeführt) begann in der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK), in der alle Hochschulen vereinigt sind, und im Wissenschaftsrat eine lebhafte Diskussion, wie den deutschen Hochschulen mehr Einfluss auf die Auswahl ihrer Studenten gegeben werden kann. Das beschränkt sich noch auf die Auswahl unter Abiturienten. Der Bundesgesetzgeber hat 1985 durch Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) schon einen ersten Schritt getan und in die Zulassungsverfahren Medizin (ab WS 1986/87) für 15 % aller Studienplätze Auswahlgespräche eingeführt. Zur Vorbereitung der Universitäten übersandte ihnen die WRK u. a. zwei ausführliche Berichte, wie die private Universität Witten/Herdecke die Auswahl unter ihren Studienbewerbern handhabt.

In seinen Mitte 1985 beschlossenen »Empfehlungen zum Wettbewerb im deutschen Hochschulsystem« nennt der Wissenschaftsrat die nächsten Schritte, die der Gesetzgeber tun sollte, um die Hochschulen stärker an der Auswahl unter den Studienbewerbern zu beteiligen. Die Hochschulen sollen im Wettbewerb miteinander lernen, die besten Studienbewerber herauszufinden, weil jede von ihnen das Interesse habe, die besten Studenten an sich zu binden. Lehre und Forschung, die beide eine unlösliche Einheit bilden, werden durch diesen Wettbewerb um die besten Studenten gleichermaßen beflügelt. Die Waldorfschulen sollten sich in dieser aktuellen hochschulpolitischen Debatte zu Wort melden und öffentlich klar machen, dass auch gute schulpolitische Gründe dafür sprechen, die von der WRK und dem Wissenschaftsrat angestrebten Entwicklungen zu fördern.

Verbesserung der Kompromisse

Da es in absehbarer Zeit nicht zur Abschaffung des Berechtigungswesens, sondern nur zu Einschränkungen desselben kommen wird, müssen sich die Waldorfschulen und alle anderen Schulen besonderer Prägung darum bemühen, die mit dem staatlichen Berechtigungswesen geschlossenen Kompromisse zu verbessern. Das wird künftig politisch leichter, weil sich seit kurzem auch im Schulwesen der Wettbewerb belebt hat und deshalb immer mehr Schulen auf größere pädagogische Eigenständigkeit sinnen. Die meisten Schulen in freier Trägerschaft haben zunehmend auf pädagogische Neuerungen verzichtet, um ihren Status als staatlich anerkannte Ersatzschulen nicht zu gefährden, der von den Schulbehörden sofort in Frage gestellt wird, wenn sie die Gleichartigkeit mit den staatlichen Schulen auch nur in Teilbereichen verlassen. Dieses Innovationsverbot wird im Wettbewerb um die immer weniger werdenden Schüler immer hinderlicher. Ebenso erleben staatliche Schulen, die ein eigenes pädagogisches Profil entwickeln möchten, den Zwang zur Gleichartigkeit, der vom Berechtigungswesen ausgeht, als überflüssige Wettbewerbsbeschränkung. Wer erst einmal im Wettbewerb steht, braucht Handlungsfreiheit, und soweit er sie erlangt, wird er sie auch zur Verbesserung seines Leistungsangebotes einsetzen.

Hier entsteht eine politisch wichtige neue Gemeinsamkeit des Interesses an mehr pädagogischer Handlungsfreiheit. Voraussetzung für die politische Nutzung der Gemeinsamkeit des Interesses ist aber, dass diese Gemeinsamkeit allseits erkannt und gemeinsam bildungspolitische Strategien entwickelt werden, die die pädagogische Eigenständigkeit der Verbündeten gerade nicht verwischen, sondern stärken. Die Waldorfschulen werden im Schulwesen nur wenige Verbündete für die Abschaffung des Berechtigungswesens finden, aber viele, die für seine Lockerung und gegen seine völlig ungerechtfertigten Nebenwirkungen sind.

Vielleicht können die Schulen besonderer pädagogischer Prägung (und die, die es werden wollen) die wirkungsvollsten Methoden zur Absicherung ihrer pädagogischen Eigenständigkeit im Berechtigungswesen von dessen Erfinder, ihrem Kontrahenten, dem bürokratischen Staat, lernen. Auch die Schulverwaltung ist manchmal kreativ und schafft neue Schularten, die sie dann fein säuberlich in das bestehende Berechtigungswesen eingliedern muss. Sie öffnet den erfolgreichen Abgängern der neuen Schulart die Zugänge zu den weiterführenden Bildungsgängen und Berufen recht einfach, indem sie den neuen Schulabschluss als gleichwertig mit demjenigen schon bestehenden Schulabschluss erklärt, der die gewünschte Berechtigung seit eh und je vermittelt. Deshalb führen die unterschiedlichsten Schulabschlüsse zu denselben Berechtigungen.

Das ist in jedem Bundesland so, aber natürlich erst recht, wenn man das staatliche Schulwesen aller Bundesländer vergleicht. Die vermittelten Berechtigungen gelten in der Regel bundesweit, obwohl sich auch gleichnamige Schularten von Land zu Land deutlich unterscheiden. Aber so leicht, wie im eignen Land hat es die Schulverwaltung mit der Anerkennung ihrer Neuschöpfungen in den anderen Bundesländern nicht. Abschlüsse von Schularten, die es in anderen Bundesländern nicht gibt oder dort nicht geben soll, z. B. Gesamtschulen in Bayern, werden dort »nicht anerkannt«, d. h. ihnen wird die berechtigende Wirkung vom anderen Bundesland abgesprochen. Kein Bundesland kann dem anderen die Schaffung neuer Schularten verbieten, auch alle anderen Bundesländer gemeinsam können das nicht – der Bund kann es schon gar nicht. Die »Kulturhoheit« jedes einzelnen Bundeslandes gibt ihm das Recht, ohne die anderen zu fragen, neue Schularten einzuführen. Aber die Kulturhoheit endet an der Landesgrenze und ob außerhalb der vorgesehene Berechtigungserwerb anerkannt wird, entscheiden die Schulverwaltungen der anderen Bundesländer.

Nach dem wohl allgemein anerkannten Grundverständnis von der föderativen Ordnung der Bundesrepublik sind die Länder einander nicht zur Vereinheitlichung des Schulwesens verpflichtet. Eher sind sie einander zu »bundesfreundlichem Verhalten« in dem Sinne verpflichtet, ihr Anderssein gegenseitig anzuerkennen, also einer neuen Schulart eines anderen Bundeslandes dieselben Berechtigungen zuzuerkennen, wie dieses Bundesland selbst es getan hat. Die Verweigerung der Anerkennung bedarf der Begründung, nicht die Bitte um Anerkennung. Leider führen die Bundesländer wegen dieser Frage gegeneinander keine Prozesse; deshalb bleibt diese interessante staatsrechtliche Frage weitgehend ungeklärt. Sie verhandeln oft jahrelang miteinander und quälen sich gegenseitig mit Nichtanerkennungen bildungspolitischer Neuschöpfungen, bis wieder einmal im Wege allseitigen Nachgebens viele gegenseitige Anerkennungen in ein großes Kompromisspaket verschnürt sind. Da der bildungspolitische Konsens mehr und mehr schwindet, nehmen die Sonderentwicklungen in den Bundesländern zu. Immer häufiger werden Neuschöpfungen einzelner Bundesländer von anderen Bundesländern mit Entschiedenheit wegen mangelnder Gleichwertigkeit nicht als berechtigt anerkannt.

Gelegentlich klagt ein Schüler in einem anderen Bundesland auf Anerkennung der Gleichwertigkeit seines Schulabschlusses und das sogar häufig mit Erfolg. Denn die Gesetze, die den Zugang zu Berufen oder weiterführenden Ausbildungen, z. B. zum Hochschulstudium für jedermann sperren, um sie nur Berechtigten zu öffnen, müssen den Kreis der Berechtigten beschreiben. Sie tun dies üblicherweise in der Weise, dass sie den wichtigsten Schulabschluss nennen, der die Berechtigung traditionell vermittelt,

und stellen außerdem klar, dass andere Vorbildungen ebenfalls die Zugangsberechtigung verleihen, wenn die Schulverwaltung ihre Gleichwertigkeit anerkennt. Weil der Zugang zu Berufen und Ausbildungen durch das Grundrecht des Artikels 12 GG geschützt wird, sind Kläger, die die Anerkennung der Gleichwertigkeit einklagen, in einer starken Position, insbesondere wenn die Richter die Gleichwertigkeit als unbestimmten Rechtsbegriff behandeln und der Behörde keinen Beurteilungsspielraum zubilligen.

Eine Schule in freier Trägerschaft hat wie ein Bundesland nach dem Grundgesetz (GG) das Recht, ihre Lehrziele und damit den Schulabschluss selbst zu bestimmen. Sie müssen genehmigt werden, wenn sie gleichwertig sind oder genauer, wenn sie hinter den Zielen entsprechender staatlicher Schulen »nicht zurückstehen« (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG). Die Privatschulfreiheit bleibt allerdings insoweit hinter der Kulturhoheit der Bundesländer zurück, als diese auch dazu berechtigt, minderwertige Schularten neu zu schaffen. Erst wenn dies geschehen ist, hat sich in dem betreffenden Bundesland der Genehmigungsmaßstab »Gleichwertigkeit« entsprechend nach unten verschoben, d. h. freie Träger können mit ähnlichen Schulgründungen auf das niedrigere Niveau folgen.

Die Genehmigungsvoraussetzung »Gleichwertigkeit« des Art. 7 Abs. 4 GG und die unter dem Schutz der Art. 12 GG stehende Voraussetzung »Gleichwertigkeit« des andersartigen Schulabschlusses für den Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Zugangsberechtigung lassen divergierende Entscheidungen im Regelfall nicht zu. Solange es sich um dasselbe Bundesland handelt, entscheidet sogar dieselbe Behörde, die Schulverwaltung, über die »Gleichwertigkeit« des Schulabschlusses, einmal nach Art. 7 GG, das andere mal im Schutzbereich des Art. 12 GG. Diese Konkordanz der beiden Grundrechte wurde bisher nicht beachtet. Grundrechtsträger ist allerdings in einen Falle die Schule, im anderen der Schüler; das erschwert die Nutzung der Grundrechtskonkordanz, auch wenn die in Anspruch zu nehmende Behörde dieselbe ist. Aber es dürfte sich lohnen, über Strategien nachzudenken, die diese Schwierigkeit überwinden.

Jede Schule in freier Trägerschaft, nicht nur eine bundesweit vertretene Schulgruppe, wie die Waldorfschulen, hat wie ein »12. Bundesland« eine eigene »Kulturhoheit«, die Privatschulautonomie, und infolgedessen Anerkennungsprobleme mit allen anderen Bundesländern. Nur hat eine solche nichtstaatliche Schulgruppe natürlich nicht Sitz und Stimme in der Kultusministerkonferenz (KMK) und nicht das Druckmittel der Nichtanerkennung staatlicher Schulabschlüsse, um ihren eigenen Anerkennungswünschen Nachdruck zu verleihen. Sie kann aber immer selbstbewusst darauf verweisen, dass die Schulbehörde die Gleichwertigkeit ihrer andersartigen Schulabschlüsse nicht mehr bestreiten kann, weil sie sie schon genehmigt

hat. Und sie kann ihre Schüler lehren, ihren Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestützt auf Art. 12 GG notfalls gerichtlich durchzusetzen.

Da es nur wenige Berechtigungen, aber jeweils viele verschiedene Schulabschlüsse in allen Bundesländern gibt, die dieselbe Berechtigung vermitteln, sollten Schulen in freier Trägerschaft die Andersartigkeit des von ihnen gewollten Schulabschlusses grundsätzlich nie als ein Hindernis der Berechtigungsvermittlung gelten lassen. Sie sollten sogar grundsätzlich Bezeichnungen ihrer Schulabschlüsse vermeiden, die denen andersartiger staatlicher Schulen entsprechen, um dem Missverständnis einer Anpassungsbereitschaft so weit wie möglich vorzubeugen. Waldorfschulen sollten daher nicht mehr davon sprechen, dass sie den Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss und das Abitur vermitteln wollen, sondern die »Waldorfschulabschlüsse H, R und A« (oder 9, 10, 13), die wegen Gleichwertigkeit dieselben Berechtigungen vermitteln wie der Hauptschulabschluss usw. Beispielsweise müsste der »Waldorfschulabschluss 10« neben dem üblichen Zeugnis über die Leistungen in den einzelnen Fächern und einer evtl. erforderlichen Gesamtnote den Schlussvermerk enthalten:

»Dieser Schulabschluss ist nach § . . . der Prüfungsordnung für den Waldorfschulabschluss einem Realschulabschluss gleichwertig und durch KMK-Vereinbarung vom ... in allen Bundesländern anerkannt.«

Der Deutsche Bildungsrat hat in seinen Empfehlungen zur »Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen« vom 30./31. Januar 1969 auf den Seiten 130/131 sehr genau beschrieben, warum die Gesamtschulen eigene Zeugnisse und Abschlüsse benötigen, die über Gleichwertigkeitsfeststellungen mit den herkömmlichen Berechtigungen auszustatten sind. Er fasst seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Sätzen zusammen:

»Die Gesamtschule wird eigene Zeugnisse entwickeln, die die spezifischen Probleme des Kurssystems dadurch berücksichtigen, dass sie von einem Punktsystem (credit system) ausgehen. Diese Zeugnisse werden Vermerke darüber enthalten, welchem der bisherigen Abschlüsse der an der Gesamtschule erworbene Abschluss jeweils gleichwertig ist.«

Als Jahre später die ersten Gesamtschulen ihre Schüler bis zu den Abschlussklassen hinaufgeführt hatten, hatte sich zwischenzeitlich eine bildungspolitische Trendwende vollzogen. In vielen Bundesländern bestand keinerlei Bereitschaft mehr, Empfehlungen des Bildungsrates zu beachten. Unter dem Druck eines nicht oder nicht zureichend angepassten Prüfungswesens traten viele Gesamtschulversuche »freiwillig« den Rückweg in die Strukturen des dreigliedrigen Schulsystems an. Diese Rückentwicklung in die pädagogischen Formen des dreigliedrigen Schulwesens ist auch für die Waldorfschulen eine von ihren Prüfungsklassen ständig ausgehende, schleichende Gefahr. Im Rahmen des Berechtigungswesens können Schulen eige-

ner pädagogischer Prägung dieser Gefahr nur dadurch begegnen, dass sie Prüfungsformen entwickeln, die den eigenen pädagogischen Vorstellungen so weit wie möglich angenähert sind. Das müssen sie selbst tun; der Staat wird ihnen diese Arbeit der Kompromissentwicklung nie abnehmen.

Die Verwendung eigener Bezeichnungen für die Abschlüsse erleichtert den Schulbehörden und den konkurrierenden staatlichen und nichtstaatlichen Schulen das Verständnis für die Andersartigkeit der Waldorfschulabschlüsse. Die einheitliche Bezeichnung »Waldorfschulabschluss« mit einem bloßen Niveauezusatz trägt dem Umstand Rechnung, dass alle Schüler in der Waldorfschule grundsätzlich gemeinsam unterrichtet werden. Das ist der Ansatz zur Lösung eines weiteren Problems, das aus der begabungsheterogenen Waldorffklasse folgt, die auch bei der Abschlussvorbereitung mit weniger äußerer Differenzierung auskommen sollte, als heute wegen waldorffremder Prüfungsinhalte üblich ist. Soweit beim waldorfspezifischen Schulabschluss Prüfungsaufgaben zu stellen sind, weil man insoweit einer allgemeinen Übung beim Berechtigungserwerb folgt, können diese aus demselben Unterricht genommen, aber je nach Berechtigungsniveau im Schwierigkeitsgrad differenziert und/oder unterschiedlich gewertet werden. Eine überlappende Aufgabenstellung aus dem gemeinsamen Unterricht würde es außerdem erlauben, einem Schüler, der den erstrebten Abschluss verfehlt, ohne erneute Prüfung oder gar gesonderte Vorbereitung einen niedrigeren Abschluss zuzusprechen.

Interessanterweise geht es beim Staat auch nicht anders zu, wenn man nur genauer hinsieht, was er in seinem pädagogischen Verantwortungsbereich in vergleichbaren Fällen längst zum Wohle seiner Schüler praktiziert. Wenn es ihm in seinen eigenen Schulen trotz reiflich überlegter Auslese für die Schulart misslingt, einen Realschüler zum Realschulabschluss oder einen Gymnasiasten zum Abitur zu führen und deshalb atypische Schulabschlüsse und Berechtigungen gefragt sind, dann fällt dem Staat etwas recht Vernünftiges ein. Der Realschüler wird nicht der Hauptschulabschlussprüfung und der Gymnasiast wird nie der Realschulabschlussprüfung unterworfen. Ihre Leistungen als Realschüler und als Gymnasiast werden als der Hauptschul- oder Realschulabschlussprüfung gleichwertig anerkannt, wenn die Versetzung von der 9. in die 10. Klasse der Realschule oder von der 10. in die 11. Klasse des Gymnasiums erreicht wurde. Ist das nicht der Fall, dann werden besondere Prüfungen veranstaltet, bei denen es sich der Staat nicht so einfach macht, die Realschüler wie Hauptschüler und die Gymnasiasten wie Realschüler zu prüfen, oder gar »vergisst«, dass sie überhaupt Schulen besucht haben und sie daher nur als »Nichtschüler« prüft. Er prüft auch diese Schulabbrecher nur, was sie unterrichtet wurden, also die Realschüler nach Stoffgebieten aus dem Realschullehrplan und die Gymna-

siasten nach Stoffen aus dem Gymnasiallehrplan, die er den Prüfungsinhalten der anderen Schulart als gleichwertig ansieht. So einfach ist es, dem Schüler nach dem Grundsatz gerecht zu werden: Geprüft wird nur, was von Rechts wegen unterrichtet wurde oder werden sollte. Die Andersartigkeit der Schulart ist kein Hindernis; sie wird durch eine Gleichwertigkeitsfeststellung überbrückt; Gleichartigkeit wird nicht gefordert.

Die Lösung, die der Staat für seine Schulabbrecher gefunden hat, ist nicht so schlecht, wie die, die er bei den Waldorfschulen bisher praktiziert. Er muss künftig auch bei diesen nur Gleichwertigkeitsfeststellungen in bezug auf den Haupt-, Real- und Gymnasial-Schulabschluss treffen, um den Waldorfschülern ebenfalls nach dem Grundsatz gerecht zu werden, dass sie nur geprüft werden, was sie von Rechts wegen – nämlich aufgrund der staatlichen Genehmigung ihrer Schule – im Rahmen des Waldorf-Lehrplans unterrichtet wurden. Für andere Gesamtschulen kann Entsprechendes gelten.

Und noch eines sollten die Schulen in freier Trägerschaft vom Staat lernen: Er formuliert die Prüfungsordnungen für die Abschlüsse an seinen Schulen alle selbst. Bei solchen Regelungen kommt es oft auf scheinbare Kleinigkeiten an, die nur derjenige in den Griff bekommt, der selbst formuliert. Auch solange der Kultusminister die Prüfungsordnungen noch erlässt, sollten die Entwürfe von den Schulen in freier Trägerschaft kommen. Sie wissen am besten, wie ihre Abschlüsse mit ihren Lehrzielen in Einklang gebracht werden können. Der Kultusminister soll sie nur auf Gleichwertigkeit prüfen. Als weiteren Schritt sollten sich die Schulen in freier Trägerschaft um Gesetzesänderungen bemühen, die sie den Hochschulen gleichstellen. Diese formulieren ihre Prüfungsordnungen als Satzung der Hochschule selbst und veranlassen nach deren ministerieller Genehmigung auch selbst deren Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministers, d. h. der Rektor unterschreibt die Prüfungsordnung. Die Fähigkeit der freien Schulen zu Innovationen hängt entscheidend von solchen »formalen Kleinigkeiten« ab, um die sich ein rechter Pädagoge nur ungern kümmert.

Die Schulverwaltung hat das Instrument Berechtigungswesen im Laufe der Zeit so intensiv zur Lenkung und Wettbewerbsbeschränkung im Schulwesen eingesetzt, dass der Schutz, den Art. 12 GG dem Leistungsgedanken gewährt, fast völlig in Vergessenheit geraten ist: Gleichwertige Leistungen dürfen nicht diskriminiert werden!

Schlussbemerkung

Das Fernziel der Abschaffung des Berechtigungswesens ist nicht mehr utopisch, weil das Besitzstandsdenken der Erwachsenen- und Rentnergenera-

tion angesichts geburtenschwacher Nachwuchsjahrgänge in einem heißen Wettbewerb um Schüler, Auszubildende, Studenten und Berufsanfänger dahinschmelzen wird. Der Jammer über die angebliche Absenkung des Leistungsniveaus wird laut erschallen, aber Rettung verspricht nur die Differenzierung in voraussetzungslosen Hochschuleingangsprüfungen usw., in denen jede Einrichtung das Eingangsniveau nur so festlegen kann, wie es der Nachfrage nach ihren Ausbildungsleistungen, also deren mehr oder weniger gutem Ruf entspricht.

Wenn die WRK und der Wissenschaftsrat Erfolg haben und es nicht mehr ausreicht, das Abitur zu bestehen, um an eine besonders begehrte Hochschule zu kommen, werden die Schulen von ihren Schülern gefragt werden, was sie über die Abitursvorbereitung hinaus pädagogisch leisten. Die Schulen werden deshalb sehr kritisch den Zeitaufwand überprüfen, den sie bisher für die Abitursvorbereitung treiben und erkennen, dass sie bei anderem Unterricht eine bessere Lebensvorbereitung für ihre Schüler leisten könnten. Viele werden deshalb aus dem Examenmonopol ausbrechen wollen, wie bisher nur die Waldorfschulen. Dem beiderseitigen Ansturm von Schulen und Hochschulen wird das Berechtigungswesen nur noch standhalten, wenn es sich als flexibler als bisher erweist, d. h. jeden gleichwertigen Schulabschluss mit Berechtigungen ausstattet, ohne durch schulfremde Prüfungsinhalte in die Lehrplanfreiheit einzugreifen.

Ein Instrument zur Unterdrückung erfolgreicher pädagogischer Innovation wird das Berechtigungswesen nicht mehr lange sein. Das historische Versprechen, alle Vorrechte abzuschaffen oder sie wenigstens nur noch nach Leistung zu vergeben, wird allseits eingeklagt werden, sobald der wettbewerbsbeschränkende Charakter der bisherigen Praxis der Schulverwaltung durchschaut ist, Gleichwertigkeitsfeststellungen einfach zu unterlassen und alle Schulinitiativen in die Gleichartigkeit zu drängen.

Den Waldorfschulen brennt dieses Problem schon heute so sehr auf den Nägeln, dass sie nicht warten können, bis ihnen die Veränderungen des Prüfungs- und Berechtigungswesens als Frucht der Arbeit anderer in den Schoß fallen. Sie werden auch in den nächsten Jahren den Vorreiter der Entwicklung bilden müssen, aber zunehmend Chancen haben, Verbündete nicht nur bei den Hochschulen, sondern auch bei anderen Schulen zu finden. Gemeinsam werden die innovativen Schulen erfolgreich sein, wenn sie das Berechtigungswesen jedes Bundeslandes genau studieren und der Schüler- und Elternseite zeigen, wie sie ihr Recht auf Gleichbehandlung mit den Schülern des Regelschulwesens zweckmäßig artikulieren, um Schritt für Schritt voranzukommen. Das Rüstzeug steht bereit.

Anschrift des Verfassers:

Eckhard Behrens
Bergstraße 29
69120 Heidelberg
E-Mail: post@EBehrens.de

Hinweise auf weitere Aufsätze des Verfassers finden sich in den Gesamtverzeichnissen der *Fragen der Freiheit* – abgedruckt im Anhang der Hefte 100, 200 und 250; ferner können vollständige Aufsätze – insbesondere aus den letzten Jahren – heruntergeladen werden von den Internetseiten

– des Verfassers: www.EBehrens.de

– des SffO: www.SffO.de

Schriftenreihe »Fragen der Freiheit«

Begründet 1957 durch Diether Vogel †, Heinz-Hartmut Vogel †,
Lothar Vogel †

Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Redaktion: Fritz Andres c/o Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Die Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit
vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen
Beiträge kann angefordert werden.

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.,
Badstr. 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (07164) 3573
Fax (0 71 64) 70 34, E-Mail: info@sffo.de
Internet: www.sffo.de

Preise: *Einzelheft:* 5,- Euro/8,- sfr
für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose:
3,- Euro/5,- sfr –
jeweils zuzüglich Versandkosten
Abonnement: 5,- Euro/8,- sfr
für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose:
3,- Euro/5,- sfr –
jeweils pro Heft und einschließlich Versandkosten
Rechnungsstellung am Jahresende

Bank: Volksbank Göppingen Nr. 482 999 004, BLZ 610 605 00
Postbank Frankfurt am Main 261404-602, BLZ 500 100 60

Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für
freiheitliche Ordnung e.V. als *förderndes Mitglied* mit einem Jahresbei-
trag von 60,- Euro/100,- sfr oder mehr unterstützt, wird über die Arbeits-
ergebnisse durch die *unentgeltliche Lieferung* der »Fragen der Freiheit«
informiert.

ISSN 0015-928 X

Technische Gesamtherstellung:

Mediendesign Späth GmbH, 73102 Birenbach

Printed in Germany